



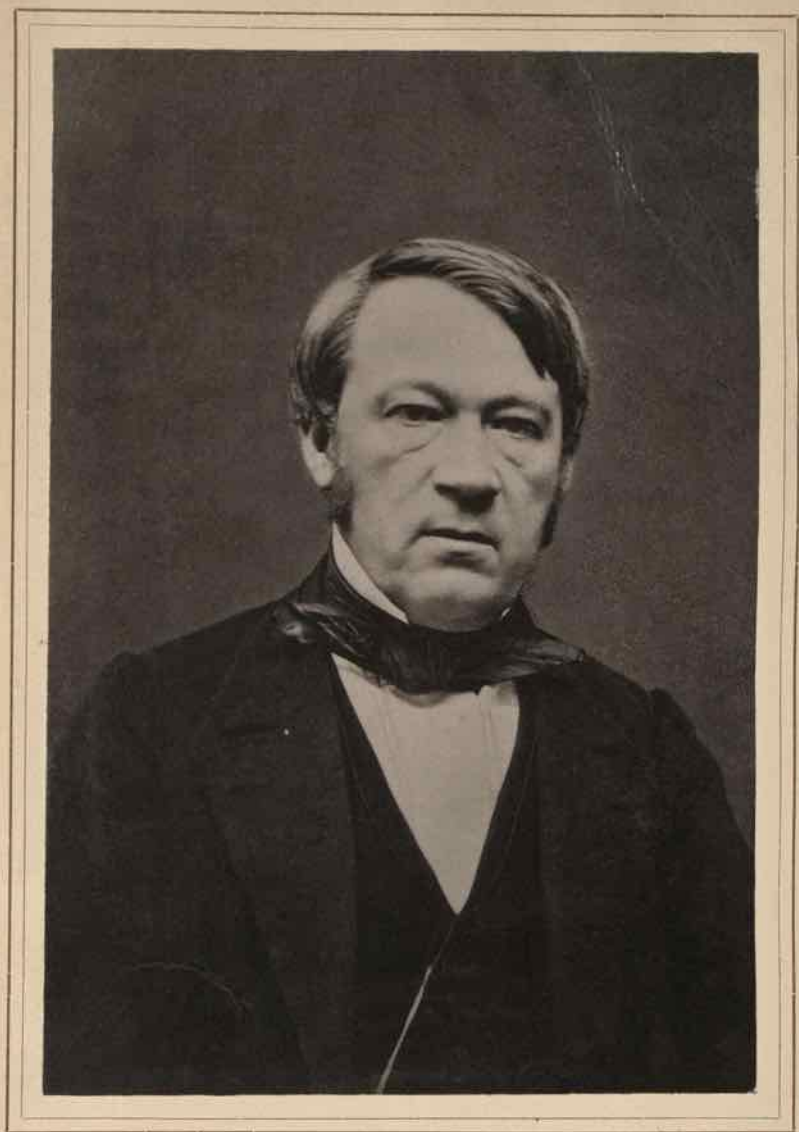
>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand



G. Waitz.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1885.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1886.

GESELLSCHAFT FÜR
KUNST UND WISSENSCHAFT

VEREINIGUNG DER KUNST- UND WISSENSCHAFTLICHEN
FORSCHER

VEREINIGUNG DER KUNST- UND WISSENSCHAFTLICHEN
FORSCHER

VEREINIGUNG DER KUNST- UND WISSENSCHAFTLICHEN
FORSCHER



VEREINIGUNG DER KUNST- UND WISSENSCHAFTLICHEN
FORSCHER

INHALT.

	Seite
I. Zur Erinnerung an Georg Waitz. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg am 15. Juli 1886 gehalten von Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen	3
II. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Professor Dr. L. Weiland in Göttingen	13
III. Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Lange in Rostock	63
IV. Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock	103
V. Die Chronistik Rostocks. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	163
VI. Kleinere Mittheilungen	
I. Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie. Von Professor Dr. P. Hasse in Kiel	195
II. Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	199
III. Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549. Mitgetheilt von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause	201
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 15. Stück.	
Vierzehnter Jahresbericht erstattet vom Vorstande	III

I.
ZUR ERINNERUNG
AN
GEORG WAITZ.

VORTRAG
AUF DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTS-
VEREINS ZU QUEDLINBURG
AM 15. JUNI 1886
GEHALTEN VON
FERDINAND FRENSDORFF.

ZUR ERINNERUNG

AN

GEORG WALTZ

VON

DR. THEODOR WALTZ, SEINER BRUDERKINDIN

UND SEINER NICHTE

UND SEINER NICHTE

UND SEINER NICHTE

UND SEINER NICHTE

Inmitten dieser blühenden Natur, dieses festlichen Schmuckes, inmitten dieser Versammlung, in der alte Freunde und Bekannte sich des Wiedersehens freuen, liegt es mir ob, an Sie, hochgeehrte Versammlung, Worte der Trauer zu richten, Worte des Andenkens an einen Mann, der der Stolz dieser Versammlungen war und den wir nimmer wiedersehen sollen. Eine ernste Aufgabe; ich darf sie nicht auch eine schwere nennen. Die Erinnerung an die letzte Maiwoche dieses Jahres, wem sollte sie in einer Versammlung von Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden nicht von selbst die Worte auf die Lippen rufen!

Zwei Männer, ein langes thätiges Leben hindurch bemüht, ihrer Wissenschaft zu dienen und sie auf den Höhenpunkt zu fördern, den sie jetzt einnimmt und nie zuvor eingenommen hat, zwei Männer, in Wissenschaft und Leben verbunden seit den Jahren, da der eine zu den Füßen des andern sass, und bei aller Verschiedenheit und Selbständigkeit ihrer Naturen allezeit treu zu einander haltend, sinken fast zu gleicher Zeit auf das Krankenlager. Man war so gewohnt, beide ununterbrochen in unvergleichlicher Frische und Rüstigkeit des Leibes wie des Geistes wirken und schaffen zu sehen, dass der Gedanke an das Aufhören dieser Kraft nie ernstlich erwogen war. Wenn er bei der Erkrankung des älteren, den ein gnädiges Geschick weit über die Grenze erhalten hatte, die dem menschlichen Leben gesetzt zu sein pflegt, unabweislich ward, wie hätte man solche Gefahr bei dem jüngeren besorgen sollen, den niemand trotz seiner siebenzig Jahre einen Greis zu nennen wagte? Und nun raffte der Tod wie auf einen Schlag beide hinweg! Man sucht vergebens nach einer ähnlichen Erscheinung. Aus einem der ältesten Geschichtsbücher tönt ein Sang herüber von den Helden, die im

Streit auf den Höhen gefallen, die, wie sie im Leben verbunden waren, auch im Tode nicht geschieden sind.

Und doch bei aller Aehnlichkeit, wie verschieden wird der Heimgang dieser beiden Häupter deutscher Geschichtswissenschaft wirken!

Ranke hatte schon seit Jahren seine anregende, fruchtbare Thätigkeit als Lehrer eingestellt und sich auf schriftstellerische Wirksamkeit beschränkt. Was er einst an Jacob Grimm rühmte, dass er mit der Anstrengung eines jungen Mannes, der sich erst einen Namen erwerben wolle, seinen Arbeiten sich widme, galt von ihm selbst in vollstem Maasse. Fast Jahr für Jahr seines Lebensabends bereicherte der grosse Geschichtschreiber seine Nation um ein neues Werk seines Geistes, die Wissenschaft und die Kunst der Historiographie fördernd, bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm.

Georg Waitz hatte zwar auch in den letzten Jahren die Stellung eines öffentlichen Lehrers verlassen; aber der grösste und beste Theil seines Wirkens hat doch diesem Berufe angehört. Wer es zusammenfassen wollte, dies reiche Menschenleben, könnte seinen Inhalt nicht besser bezeichnen als mit: Forschen und Lehren und Anleiten anderer zum Lernen und Forschen. Das ist ja auch wohl der Inbegriff der Thätigkeit eines deutschen Professors. Ich besorge keinen Widerspruch, wenn ich Waitz den deutschen Professor in der schönsten, besten Verwirklichung nenne. Der Stand wird all den Tadel, der sich mit Recht oder mit Unrecht an den Titel gehängt hat, gern in den Kauf nehmen, wenn er sich eines Repräsentanten wie dieses rühmen kann. Waitz ist auch in seinem Berufe, zu forschen und zu lehren, nicht müde geworden. Als er die Zeit gekommen glaubte, um das Lehren vom Katheder herab aufzugeben, da hat er nicht nur wie vordem gearbeitet und die Resultate seiner Untersuchungen dem gelehrten Publikum vorgelegt, sondern sich der anweisenden und leitenden Thätigkeit in erhöhtem Maasse gewidmet, seine grosse organisatorische Kraft einsetzend, um die der deutschen Geschichte des Mittelalters zugewandten Arbeiten und Arbeiter zu sammeln und zu fördern, selbst immer die beste Anleitung durch sein Beispiel, seine eigene That gewährend.

In diesem Sinne hat auch unser Verein sich seiner Theil-

nahme zu erfreuen gehabt. Und wenn eine Reihe gelehrter Körperschaften, die seiner Mitarbeiterschaft oder seiner Leitung entbehren, schmerzbewegt das frische Grab des grossen Forschers umstehen, so haben wir nicht am wenigsten Grund, einen Kranz der Trauer, der Erinnerung und des Dankes niederzulegen:

Denn er war unser! Mag das stolze Wort
Den lauten Schmerz gewaltig übertönen.

Wie eigen fügt es sich, dass wir gerade an dieser Stätte sein Gedächtniss begehen! Diesen historischen Boden umschweben die Geister Heinrichs I. und Mathildens. Die erste Arbeit, welche Waitz' Namen begründete, galt diesem Könige. Sein ganzes Leben hindurch ist ihm diese Arbeit lieb gewesen, nicht blos weil sie seine Erstlingsarbeit war; galt es doch hier, ein geschichtliches Bild rein herauszuarbeiten und zu befreien von dem, womit Sage, Dichtung und subjective Auffassung es verschleiert und entstellt hatten. Noch zweimal hat er die bessernde Hand an das Buch legen können, zuletzt noch in dem Jahre vor seinem Tode. Auch der Held dieses Buches ist ihm immer sympathisch geblieben, diese kraftvolle und doch maasshaltende Natur. »Deutschland sah selten einen gleichen, nie einen würdigern, grössern König«: so fasst er sein Urtheil über ihn zusammen. Als im Februar 1871 die Universität Göttingen an Kaiser Wilhelm nach Versailles ihren Glückwunsch richtete, da versäumte die von Waitz verfasste Zuschrift nicht, darauf hinzuweisen, wie der Sitz der Universität umgeben sei von den Erinnerungen des deutschen Königthums aus der Zeit, da dies zuerst von einem Herrscher sächsischen Stammes in wahrhaft nationaler Weise befestigt ward.

Grosse Ziele sich zu stecken und sie mit Festigkeit, Umsicht und dem Aufwand aller Kraft zu verfolgen, das war auch Waitz' Streben. Ein junger Mann von eben dreissig Jahren fasste er rasch und kühn den Entschluss einer deutschen Verfassungsgeschichte. Die Feier des Verduner Vertrages im J. 1843 hatte den äusseren Anstoss gegeben, den ersten Band in die Welt zu schicken. Daraus ist das grosse Werk seines Lebens geworden, die deutsche Verfassungsgeschichte, welche mehr als ein Jahrtausend deutschen Staats- und Rechtslebens von den taciteischen Urzeiten an bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts schildert, vor allem bestrebt, die selbständigen Grundgedanken

germanischer Staatsordnung klarzulegen und in ihren mannichfaltigen Umbildungen zu verfolgen. Bei der liebevollsten Versenkung in das Detail, der sorgsamsten Beachtung des Worts und der sonstigen Formen der Ueberlieferung bleiben die grossen Gedanken sichtbar, denen es beschieden war, die moderne Staatenwelt zu durchdringen, in erster Reihe jener Gedanke von der Verbindung des Königthums mit der Volksfreiheit. Wenn das *laudari a laudato viro* noch seinen Werth hat, so darf ich das Urtheil anführen, das der berühmte Germanist Albrecht über Waitz' Werk seinen Zuhörern vorzutragen pflegte: das Buch ist der Haltepunkt, auf dem die anderen fortarbeiten oder auch gegen den Verfasser polemisiren; ein besonderer Vorzug desselben ist, dass es eines der allerbesonnensten ist.

An die Stelle falscher, einseitiger, willkürlicher Auffassungen die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen: so hat Waitz sein Ziel in der Verfassungsgeschichte bezeichnet. Es ist hier weder Ort noch Zeit, von den Wegen zu sprechen, die er einschlug, um zu diesem Ziele zu gelangen. Aber auch die kürzeste Rede, die sich mit ihm beschäftigt, kann nicht umhin, seiner kritischen Methode zu gedenken, und kann das nicht besser als mit seinen eigenen Worten thun: »alle, die zu mir kamen — sagt er in einer Zuschrift an Ranke —, suchte ich mit dem Streben zu erfüllen, in voller Hingebung, ohne Scheu vor dem Mühsamen und scheinbar Kleinlichen mancher Arbeit der Erkenntniss der Wahrheit nachzutrachten, überall aus den lautersten Quellen die Ueberlieferung zu schöpfen, sie ohne vorgefasste Ansicht eingehend zu prüfen, jedes Einzelne sorgfältig festzustellen und zugleich im vollen und lebendigen Zusammenhang des historischen Lebens zu würdigen, niemals mehr wissen zu wollen als möglich und nicht scheinbarer Sicherheit zu sehr zu vertrauen, überall auf das Wesentliche zu sehen, die wahre Bedeutung, den Charakter der handelnden Personen zu würdigen, nicht um Zwecke der einen oder andern Art willen die Darstellung zu färben, schönzumalen, aber allerdings eingedenk zu sein, dass die Historie zugleich eine Wissenschaft ist und eine Kunst«.

In diesem Sinne hat Waitz Geschichte erforscht und Geschichte geschrieben, hat er insbesondere die Kritik der Quellen

gehandhabt und andere sie handhaben gelehrt durch Wort und Beispiel. Er hat selbst eine ganze Reihe deutscher Geschichtsquellen in mustergültigen Editionen ans Licht gestellt und einen Reichthum von Quellen mit kritischer Sorgfalt und scharfsinnigster Durchdringung zum Aufbau der deutschen Verfassungsgeschichte verwendet, wie niemand vor ihm. Diese Meisterschaft der Kritik, diese Beherrschung des ganzen geschichtlichen Apparats, verbunden mit seinem organisatorischen Talent, waren es, die ihn 1875 an die Spitze der *Monumenta Germaniae historica* riefen, unter deren Mitarbeiter er vor jetzt 50 Jahren eingetreten ist. Als dem bisherigen Leiter G. H. Pertz die Direction länger zu führen unmöglich ward, bestand unter allen Beteiligten kein Zweifel, wer an dessen Stelle zu treten einzig berufen sei. Und wir sind alle Zeuge des Aufschwungs gewesen, den das grosse nationale Werk unter seiner Leitung genommen hat.

Als Ranke im Herbst 1859 die Sitzungen der Historischen Commission in München eröffnete, da schilderte er in einer geistvollen Rede die verschiedenen Mitglieder der neuen Vereinigung, deren Präsidium ihm der Stifter, König Maximilian II von Bayern, übertragen hatte: »Ich sehe«, sagte er, nachdem er die älteren Mitglieder begrüsst hatte, »eine Anzahl jüngerer Männer, bei deren Anblick mir mein Herz schlägt; denn sie sassen einst in dem Auditorium zu meinen Füßen oder sammelten sich um meinen Arbeitstisch, haben aber seitdem Werke hohen Werthes zu Stande gebracht«. Zu keinem seiner Schüler ist Ranke in so nahe Beziehungen getreten als zu Waitz. Jede Ausgabe der deutschen Verfassungsgeschichte ist ihm gewidmet und zeigt die herzliche Zuneigung der beiden Männer, der Ranke noch von seinem Sterbelager einen so ergreifenden Ausdruck geben durfte. In jener Münchener Rede rühmte Ranke, wie in dem Verkehr mit Schülern der Lehrer nicht blos gebe, sondern auch empfangen und namentlich vor Einseitigkeit durch sie bewahrt werde. Schon durch das Arbeitsfeld, das Waitz sich erkoren, fand er sich Ranke gegenübergestellt. War Ranke's Gebiet vorzugsweise die neuere Geschichte, die europäische, zuletzt die Weltgeschichte, der Zusammenhang zwischen Geschichte und Politik, so galten Waitz' Arbeiten der Geschichte des Mittelalters, der deutschen Geschichte, der Verbindung von Recht und Geschichte. Und so wahr es

auch sein mag, dass die kritischen Grundsätze dieselben in neuer und alter Geschichte sind, die Verschiedenheit des Materials musste doch im Bereiche des Mittelalters zu einer ganz anderen Ausbildung der Methode führen.

Wie Waitz selbst, so haben auch die von ihm gebildeten Schüler ihre Kräfte vorzugsweise den mittelalterlichen Studien zugewendet. Das Verhältniss Ranke's zu seinen Schülern wiederholt sich in dem von Waitz zu den Seinigen. Der Boden, auf dem sich Waitz' Thätigkeit 27 Jahre hindurch bewegte, machte es aber möglich, diesen Zusammenhang noch näher und lebendiger zu gestalten. Das Leben in Göttingen, der grossen Universität in einer kleinen Stadt, wie sie ein gefeierter Lehrer genannt hat, auf dem traditionellen Boden geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Arbeiten, brachte eine Annäherung unter den Betheiligten und eine Zugänglichkeit des Lehrers zu Stande, wie sie eine Grosstadt mit der Mannichfaltigkeit ihrer Interessen nicht gestatten kann. Jeder von uns, dem es vergönnt war, Waitz nahe zu treten, erinnert sich der Theilnahme, die er allem zuwandte, was von dem Schüler ausging, in der Zeit seiner Zuhörerschaft wie nachher. Wie viele von uns sind ihm zur innigsten Dankbarkeit für persönliche Förderung verpflichtet! Die wiederholten Vereinigungen seiner Schüler um ihn, 1874 in Göttingen, 1879 in Münster, auf so mancher der Hanseversammlungen, zuletzt noch jetzt vor einem Jahre in Rostock, gaben ihrer Anhänglichkeit Ausdruck. Bei allem Ernste seines Wesens, wie heiter wusste er sich bei diesen Vereinigungen zu geben! Ich darf nochmals zu der Goetheschen Dichtung greifen:

Denn er war unser! Wie bequem gesellig
Den hohen Mann der gute Tag gezeigt,
Wie oft sein Ernst, anschliessend, wohlgefällig
Zur Wechselrede heiter sich geneigt,
Und fruchtbar sich in Rath und That ergossen:
Das haben wir erfahren und genossen.

So hoch er im Leben gestiegen war, seine ursprüngliche Natur blieb dieselbe, schlicht, schmucklos; nichts pomphaftes, nichts gemachtes war an ihm. Und doch bei aller ihrer Einfachheit, wie vermochte seine Rede, getragen von dem schönen vollen Brustton, zu den Herzen der Hörer zu dringen! Bei dem Klang ihrer Worte

fühlte man sich in seine Jugend, die Tage voll Hoffnung und idealen Strebens, versetzt. Wie oft hat bei festlichen Gelegenheiten sein Mund der Stimmung der um ihn Versammelten treffenden Ausdruck gegeben, sie erhoben, sie entzückt! Nicht weniger als jene öffentlichen Reden werden sich manchem von uns bezeichnende Aeusserungen der Privatunterhaltung tief eingepägt haben. Solange ich mich des 14. Juni 1866 erinnere, werde ich des kurzen Trinkspruches eingedenk bleiben, den er an jenem Abend im Hause Wilhelm Vischers, der nun auch schon heimgegangen ist, ausbrachte: meine Freunde! der deutsche Bund ist aufgelöst; hoffen wir, dass Deutschland länger lebe!

So schlicht wie der Leiter, so schlicht waren die von ihm veranstalteten Uebungen. In anspruchsvolleren Tagen darf es hervorgehoben werden, wie das ganze Verhältniss auf Freiwilligkeit und Selbstbestimmung beruhte. Es war nichts officielles dabei, nichts seminarartiges, selbst der Name wurde vermieden; es gab keine Preise, keine vom Lehrer gestellten Aufgaben, keine besondere Büchersammlung und Hilfsmittel; der Gedanke staatlicher Unterstützung lag völlig fern. In Waitz' grossem Studirzimmer um den runden Tisch vor seinem Sopha kamen wir zusammen. Wer hätte nicht jenen Abendstunden Freitags von 6 bis gegen 8 Uhr, die wir in dem schönen südlichen Eckzimmer des stattlichen Hauses am Weenderthore verbrachten, eine unauslöschliche Erinnerung bewahrt! Alles beruhte auf der Gewährung durch den Lehrer und dem Maasse von Fleiss und Begabung, das der Zuhörer mitbrachte. Ohne alle Selbstüberhebung werden die Genossen jener Tage ihre Leistungen mit denen messen dürfen, denen andere Zeiten die Wege bequem und eben gemacht haben. Dies stille und doch erfolgreiche Wirken entsprach dem Sinn eines Mannes, der in einer Zeit aufgewachsen war, die ihre Aufgaben noch ohne viel Aufhebens, ohne Zeitungsgeräusch zu lösen liebte. Aber man halte Waitzens Natur darum nicht für eine weltflüchtige! Wo es die öffentliche Pflicht erforderte, da hat er nicht gesäumt, mit seiner Person einzutreten.

An jenem Hause des Weenderthores, von dem ich eben sprach, prangt seit Jahren eine Marmortafel mit dem Namen Dahlmanns. Die Göttinger Stadtbehörde lässt jetzt eine zweite daneben für Waitz anbringen. Wer gegenüber in das Auditorien-

haus geht, dem Lernenden wie dem Lehrenden, werden künftig die beiden Namen Dahlmann und Waitz eine Mahnung, eine Leuchte sein.

Wie hier ihre Namen neben einander stehen, so gehen sie verbunden durch die Geschichte: zwei ernste Männer, beide Lehrer der Geschichte und der Politik; zwei patriotische deutsche Männer, in den Zeiten des hannoverschen Verfassungskampfes einander bekannt geworden und seitdem in manchem politischen Kampf einander treu verbündet, für die Rechte der Herzogthümer wie für die bundesstaatliche Einigung Deutschlands in den Tagen des Frankfurter Parlaments. Beide haben der Geschichte des Nordens ihre Kräfte gewidmet. Zu Dahlmanns Geschichte Dänemarks, seinen staatsrechtlichen Arbeiten für Schleswig-Holstein gesellt sich Waitz' Schleswig-Holsteinische Geschichte, seine Urkundensammlung und Jürgen Wullenwever, die einen wie die anderen unseren hansischen Studien die unmittelbarste Förderung und Stütze gewährend.

So steht unser heimgegangener Lehrer und Freund zwischen Ranke und Dahlmann und reicht beiden die Hand.

Und wenn wir Genossen des Hansischen Vereins uns zu ihm bekennen und uns seiner Theilnahme an unseren Arbeiten rühmen, so möge das nicht bloß eine stolze Erinnerung, sondern auch eine Mahnung für künftige Zeiten und Genossen sein!

Den Todten Ehre, sei ihr Schlummer lind,
Die Rath und Stab noch den Lebend'gen sind,
Die ew'gen Lichtes vorglühn unsrer Bahn,
An deren Gruft, wenn wir ihr zitternd nahn,
Um leise weinend ein Gebet zu stammeln,
Wir frischen Muth und neue Thatkraft sammeln.

II.
DIE
RATHS- UND GERICHTSVERFASSUNG
VON GOSLAR
IM MITTELALTER.

VON
LUDWIG WEILAND.

II
DIE
RÄTHER- UND GERICHTSVERFASSUNG
VON GÖTTINGEN
IM MITTELALTER
VON
ALFRED WILHELM

Unter den Städten des Sachsenlandes ist keine so frühe zu einem so glänzenden Mittelpunkte reicher Entfaltung bürgerlichen Lebens gediehen als der alte Kaisersitz Goslar¹⁾. Freilich solange die Könige die Stadt und die umliegenden Fiscalgüter noch unmittelbar durch ihren Beamten, den Vogt, verwalten liessen, solange sie in Goslar noch häufiger dauernden Aufenthalt nahmen, solange hier die Reichsversammlungen tagten, konnte sich eine eigentliche bürgerliche Gemeindeverfassung nicht herausbilden.

Die Grundbedingungen für sie waren aber auch schon zu jener Zeit, im elften und zwölften Jahrhundert, hier in bedeutendem Maasse vorhanden. Neben dem beschaulichen Stillleben der vornehmen geistlichen Stiftsherren, dem glänzenden Treiben der rittermässig lebenden königlichen Dienstmännern regte sich das bürgerliche Erwerbsleben in geschäftiger vielseitiger Thätigkeit. Gewerbe und Handel mussten hier, wo die obere Gesellschaft des ganzen Reiches zeitweise die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Landbaues, des Gewerbfleisses, des Luxus bestimmte, eine ganz hervorragende Stätte zur Bethätigung finden. Dazu trat dann noch die Montanindustrie, der Betrieb der Bergwerke und Schmelzhütten, welche frühzeitig vorzugsweise auch in den Händen der ortsgesessenen Goslarer Familien eine Menge Arbeiter beschäftigte, einen eigenen Kreis bürgerlichen Schaffens mit eigenen Bedürfnissen und Anforderungen bildete. Die Ordnung der Lebensbedingungen dieses verwickelten bürger-

¹⁾ Für den einleitenden orientirenden Ueberblick verweise ich auf meinen Aufsatz in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 1 ff., sowie zum Theile auf die unten folgenden Ausführungen.

lichen Organismus, die Regelung der collidirenden Interessen seiner einzelnen Glieder lag in der Kaiserzeit Goslars wesentlich in der Hand der Reichsgewalt und ihrer Beamten. Nur die Aufsicht über den Marktverkehr der Lebensmittel mit der Judicatur über die Marktvergehen hatte das Reich schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts zur Selbstverwaltung der Gilde der Kaufleute überlassen, welche damals doch wohl alle Einwohnerklassen umfasste, die für den Marktverkauf arbeiteten oder handelten.

Einen Wendepunkt der städtischen Entwicklung bezeichnet für Goslar die Regierung Friedrichs I. Die Stadt und ihr Gebiet, mit Ausnahme des Kaiserhauses, wurden gleich im ersten Jahre der Regierung dieses Königs dem Reiche entfremdet; Heinrich der Löwe trug diese Domäne von 1152 bis 1169 zu Lehen; der Vogt war jetzt sein Beamter. Der Druck, mit dem bewusst oder unbewusst die oberste Reichsgewalt, schon vermöge ihrer Bedeutung und Schwere, die Selbstthätigkeit der Bürger für ihre Interessen niedergehalten, hörte auf. Bekannt ist, wie sehr der Herzog anderwärts die städtische Entwicklung gefördert hat. Sollte er bei Goslar eine Ausnahme gemacht haben? Vermuthlich fällt in diese Jahre die Entstehung des Rathes, vermuthlich aber auch die Differenzirung der einen Kaufgilde in verschiedene Genossenschaften (Innungen, auch Gilden später genannt), in welche diejenigen zusammentraten, welche dieselbe bürgerliche Arbeit betrieben. Goslar lohnte dem Herzog mit Undank; in seinem Kampfe gegen die sächsischen Fürsten stand es auf der Seite der letzteren; die Wiedergewinnung der Reichsfreiheit war das Ziel der Bürger. Sie erreichten es im Jahre 1169; mit dem Jahre 1170 waltet wieder ein kaiserlicher Vogt als höchster Beamter in Goslar. Bald darauf erfolgt der Entscheidungskampf zwischen Heinrich dem Löwen und dem Reiche. Er bringt auch für Goslar eine entscheidende Wendung. Zum Schutze Goslars und des Reichsgebietes, zum Schutze insonderheit der Berg- und Hüttenindustrie¹⁾ baut Friedrich I. die Harzburg wieder

¹⁾ Vgl. die sog. Bergordnung Albrechts von Braunschweig von 1271 (Wagner, Cod. jur. metall. S. 1025): De de gelt hebbet ut des rikes vogedie, de sullen de woltlude bevreden unde beschermen liker wise als or egene gut.

auf; um die Burgmannen zu besolden, damit einen festen Anhang unter dem sächsischen Adel der Umgegend zu gewinnen, entäussert sich das Reich des grössten Theiles der Einkünfte, welche ihm aus dem Vogteibezirke Goslar bis dahin noch geliebt waren. Die Burgmannen erhalten Geldlehen aus diesen Einkünften, vor allem aus denen des Berges. Das sind die sogenannten Vogteigelder. Die Rente des Berges, von welcher der grösste Theil seither noch in die kaiserliche Kasse geflossen, wurde aufgetheilt unter dem Adel; durch Verafterlehnung nehmen immer weitere Kreise daran Theil. Die Stellung des Reiches zu der Stadt war damit eine ganz andere geworden. Der Reichsvogt ist zwar noch immer der oberste Beamte in Gericht und Verwaltung; er kassirt Zins und Zoll von den Besitzern der Gruben und Schmelzhütten ein; er zahlt von diesen Vogteigeldern den Burgmannen der Harzburg ihre Lehen aus. Aber das Reich als solches, der König, hat das unmittelbare Interesse an der ganzen Verwaltung des Bezirkes und der Stadt verloren. Und da der Vogt schon lange aus der eingesessenen Bürgerschaft vom Könige genommen wurde, so war jetzt die Zeit gekommen zur freieren Entfaltung der städtischen Selbstverwaltung.

Der Rath ist jetzt im Stande, seine Wirksamkeit, ungehindert durch die oberste Reichsgewalt, auszudehnen; er stellt sich die Aufgabe, die Vogteigelder den Belehnten abzukaufen, für die Stadt zu erwerben, dann das Gericht an sich zu nehmen. Jenem Streben verdankt jenes merkwürdige Dokument seine Entstehung, welches, unter dem Namen der Vogteirolle seit 1872 veröffentlicht¹⁾, die Namen der mit Vogteigeld Belehnten und ihrer Afterlehnmänner enthält und 1244 auf Geheiss des Rathes von dem Rathsschreiber angelegt wurde. Als der Rath daranging, das Gericht zu erwerben, war dasselbe schon dem Schicksale der meisten Landgerichte verfallen: es war Lehen eines Grossen geworden, seine Einheit war auseinandergebrochen.

Verwickelter als irgendwo anders liegen im dreizehnten Jahrhundert die Verhältnisse der Gerichtsverfassung Goslars; dunkel wie fast überall ist auch hier die Entstehung der Rath-

¹⁾ Von Bode in der Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 469.

verfassung. Nach beiden Richtungen hin hat Göschen¹⁾, in ersterer neuerdings Planck²⁾ der Forschung eine gute Grundlage geschaffen. Trotzdem musste noch manches zweifelhaft bleiben, und auch der neueste Versuch einer Verfassungsgeschichte Goslars bis Anfang des 14. Jahrhunderts von Wolfstieg³⁾ hat durchaus nicht bei allen Punkten zu einer befriedigenden Lösung geführt.

Von einer allgemeinen Charakterisirung dieser Verfassungsgeschichte von Goslar kann ich hier um so mehr absehen, da ich eine solche schon anderwärts gegeben habe⁴⁾ und mancher Irrthum des ersten Theiles durch meinen Aufsatz im vorletzten Jahrgange dieser Blätter seine Berichtigung findet. Nur eines muss ich hervorheben, da es auf die ganze Untersuchung des Buches geradezu verhängnissvoll eingewirkt hat. Der Vf. hat eine durchaus irrige, unklare Vorstellung von dem Charakter der Vogteigelder, obgleich schon 1872 Bode über denselben richtigen Aufschluss gegeben hatte⁵⁾. Sie haben mit dem Amte des Vogtes nichts zu thun. Der Vf. confundirt aber beständig Vogtsamt und Vogteibezirk. Das hat vor allem auch verwirrend eingewirkt auf seine Darstellung der Geschichte des ersteren⁶⁾. Ich muss daran festhalten⁷⁾, dass der Vogt noch 1252 königlicher Beamter gewesen sei. Ist das Amt des Vogtes 1290 Reichslehen des Herzogs von Sachsen und von diesem weiter dem Grafen von Woldenberg geliehen, so folgt daraus noch nicht, dass es die Ascanier schon im Anfange des 13. Jahrhunderts oder gar schon im 12. als Lehen besessen⁸⁾. Jene Verleihung wird man mit viel mehr Wahrscheinlichkeit in die Zeit König Rudolfs zu setzen haben.

1) Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

2) Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 30 ff.

3) Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.

4) Deutsche Litteraturzeitung 1886, S. 122.

5) Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 458 ff.

6) S. 32 ff.

7) S. Hans. Geschsbl. 1884, S. 28 Anm. 2. Hiermit trete ich auch der Ansicht Bode's, S. 456, 457 entgegen.

8) Wie Wolfstieg S. 37 behauptet. Am allerwenigsten beweisen das die Münzen, welche er in ganz kritikloser Weise heranzieht.

Der Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung ging, wie Wolfstieg S. 43 meint, aus von dem Gegensatze zwischen der Kaufmannsgilde und den Innungen. In einem eigenen (4.) Capitel betrachtet er daher die Gilden, zunächst die der Kaufleute. Sie war schon unter den ersten Saliern vorhanden und mit dem Vorrechte ausgestattet, dass die Genossen frei auf allen Märkten des Reiches Handel treiben und »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten, wobei von den Strafgeldern drei Viertel an die Gilde, der Rest an den Richter fallen sollte. Ob auch Krämer und Handwerker dieser älteren Kaufgilde angehört haben, wie Nitzsch annahm, was W. bestreitet, ist von keinem Belange für die folgende Untersuchung, da nach dem Entstehen der Handwerkerinnungen die Gilde jedenfalls nur die eigentlichen Kaufleute umfasste. Sie steht später als Wandschneider- oder Wortgilde den anderen Handwerkergilden zur Seite.

Im folgenden (S. 46 ff.) geht W. auf die Innungen der Krämer und Handwerker ein, ihren hofrechtlichen Ursprung; er schildert ihre allmähige Befreiung von den hofrechtlichen Fesseln, ihre Umbildung zu Corporationen, ihren Kampf mit der Kaufmannsgilde um sociale Gleichstellung, um Freiheit des Verkehrs; der Anfang der kräftigen Opposition der Innungen gegen die Gilde soll in die Zeit des Kampfes der Stauer und Welfen (also wohl nach 1198) fallen; als dann die Stadt 1206 zerstört war und der Handwerker und Krämer Haus und Werkstatt auf den Trümmerhaufen wieder aufbauen musste, da war die Bewegung nicht mehr zu unterdrücken.

Wie schade, dass wir von alledem rein nichts wissen, dass alles der bildenden Phantasie des Vf. entsprossen ist! In einem Punkte hat sie ihm sogar einen Streich gespielt: 1206, das wissen wir bestimmt, ist die Stadt nicht zerstört, nur geplündert worden, Trümmerhaufen waren also nicht vorhanden. Das Capitel schliesst mit der Bemerkung, dass die Ausbildung des Gildewesens insofern von grösster Wichtigkeit gewesen sei, als der Streit zwischen den Innungen und der Gilde bei der Bildung des Rathes, wenn auch nur mittelbar, doch wesentlich mitwirkte und so zu der Entstehung der eigentlich städtischen Verfassung den Uebergang bildete. Damit ist die Behauptung, S. 43, dass

dieser Streit den Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung gegeben, wesentlich abgeschwächt.

Die Entstehung des Rathes behandelt dann das 5. Capitel. Der Vf. gesteht hier S. 58 wenigstens endlich einmal sein Nichtwissen ein: »wir wissen über die Anfänge des Rathes überhaupt nichts und können uns daher nur auf Vermuthungen beschränken«. Diese werden uns denn auch in reichem Maasse gewährt; des Vf. Phantasie entwirft ein sehr ausgeführtes Bild der Entwicklung. Der einzige feste Punkt in dieser Fata Morgana ist das Privileg Friedrichs II. von 1219 (Göschel S. 111). Von diesem und einigen Momenten der späteren Entwicklung aus hat W. seine Phantasiegebilde construiert. Dabei verkenne ich durchaus nicht, dass manche Vermuthungen des Vf. ganz ansprechend sind und manches für sich haben. Vor allem gebe ich ihm darin vollkommen recht, dass das Privileg von 1219 viel zwischen den Zeilen lesen lässt. Es fragt sich nur, was. Auf vorangegangene Kämpfe deutet ja zweifellos der Eingang des Privilegs hin, worin der König sagt, dass er die »*jura civitatis quae . . . a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta*« auf Bitten der Bürger (*burgenses*) wiederherstellen wolle. Diese werden vorher berührt, dass sie viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut von den Feinden des Reiches erlitten »*ob honoris nostri promotionem ac inviolatae fidei suae conservationem*«. Letzteres geht also auf die Zeit, wo Otto IV. die Stadt in der Gewalt hatte, 1206—1218, genauer auf die Jahre 1212—1218. Das Privileg verbietet jede »*conjuratio et promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum*«. Da die Handwerkerinnungen in Goslar später den Gildennamen führen, so schliesst W. aus diesem Satze einmal, dass eben diese verboten werden, ferner dass eben die Handwerker jene *habitatores* gewesen sind, welche, und zwar eben durch Begründung von Innungen, die Rechte der Stadt verändert haben. Ihre Bestrebungen richteten sich nach W. gegen die bevorzugte Stellung, gegen das Verkehrsmonopol der Kaufmannsgilde. Das Privileg Friedrichs II. bezeichnet W. daher als eine Reaction gegen die berechtigten Bestrebungen der Handwerker, welche keinen dauernden Erfolg hatte; S. 60 spricht er von der in ihrer Geburt todten Verfassung von 1219. Es

wäre nun ja an und für sich möglich, dass das Verbot der Gilden, welches das Privileg ausspricht, zu Gunsten der Kaufleute und nach einem siegreichen Kampfe der Handwerker gegen deren Bevorrechtigungen erfolgt wäre, also eine Reaction bedeutete. Die Sache kann sich aber auch anders verhalten. Der Vf. geht immer von der Voraussetzung aus, dass 1219 die Handwerker-gilden unterdrückt wurden, die Kaufmannsgilde aber bestehen blieb. Der Wortlaut der Urkunde wenigstens — und sie ist unsere einzige Quelle — schliesst diese Deutung aber meines Erachtens direct aus; denn danach soll nur die Corporation der Münzer bestehen bleiben. Von den Kaufleuten ist in dem Privileg wohl einige Male die Rede; aber nirgends werden ihnen corporative Rechte zugeschrieben.

Dass die Kaufmannsgilde später, zur Zeit Rudolfs I., einmal das Schicksal einiger Handwerker-gilden getheilt hat, von Reichswegen unterdrückt zu werden, wissen wir; allerdings nicht aus der bekannten Urkunde dieses Königs vom 22. April 1290 (Heineccius S. 305, W. S. 64), durch welche er nur »quasdam fraternitates que inninge vel gelden vulgariter appellantur« wiederherstellt, ohne sie einzeln namhaft zu machen, sondern vielmehr aus einer auf den Namen Rudolfs gehenden, undatirten und gänzlich unbeglaubigten urkundlichen Aufzeichnung¹⁾. Ich sehe nicht ein, weshalb das nicht auch 1219 der Fall gewesen sein soll. Danach bedürfte aber der Gegensatz, in welchen W. die

¹⁾ Gedruckt nach einer Abschrift von Junghans in den Forschungen zur Deutschen Gesch. II, S. 145 (jetzt auch bei Winkelmann, Acta imp. II, Nr. 185). Hier ist schon bemerkt, dass das Stück »vielleicht nur der Entwurf zu einer Bestätigung sei«. Es ist m. E. eine von den Kaufleuten selbst gemachte Vorlage, durch deren Beglaubigung der König ihnen erlauben sollte, ihre Gilde wieder aufzuthun. Die grössere Hälfte wiederholt als Eingang sehr ungeschickt das Privileg von 1219. Die Wiederherstellung aller von ihm unterdrückten Gilden durch Rudolf 1290 machte dann die Erlangung eines Specialprivilegs für die Kaufleute überflüssig. Das historische Factum der Aufhebung auch der Kaufmannsgilde durch Rudolf wird man dem Stücke schon entnehmen können. Was W. S. 63 über dieses Stück vorbringt, ist ganz ungenau. Ich weiss nicht, ob man annehmen darf, dass die Cassirung der Gilden schon dadurch rechtskräftig war, dass Rudolf 1275 das Privileg von 1219 transsumirend bestätigte.

Innungen zu der Gilde in der Zeit vor 1219 stellt und den er mit so grellen Farben auszumalen weiss, noch eines strengeren Beweises, als der ist, welchen die, wie ich glaube, irrije Deutung des Privilegs und die Phantasie des Vf. liefert. Zwei Streitende können ja allerdings zur Ruhe gebracht werden, indem man beide bestraft; so könnte auch 1219 der König den Frieden zwischen Gilde und Innungen hergestellt haben, indem er beide verbot. Diese Folgerung hätte aber nur dann eine Berechtigung, wenn eben der Streit beider in der Zeit unmittelbar vor jenem Jahre als historische Thatsache erwiesen wäre. Da sich aber hierfür keine Spur eines Quellenbelegs entdecken lässt, so wird man, glaube ich, nach einem anderen Motive des Verbotes der Gilden überhaupt suchen müssen. Ich glaube, es war nicht der Gegensatz zwischen Gilde und Innungen, sondern vielmehr der Gegensatz beider zu den Berg- und Waldleuten, welcher das Motiv abgab. Dieser tritt ja auch in der Folgezeit bedeutsam hervor, wie W. selbst richtig ausgeführt hat. Er hat also schon fünfzig, sechzig Jahre früher, als W. annimmt, eingewirkt.

Das Verbot der Gilden nun war von keinem langen Bestand. Schon 1223 werden sie, mit Ausnahme der Innungen der Zimmerleute und Weber, wieder erlaubt¹⁾. Die Reaction, welche das Privileg von 1219 in diesem Punkte inauguriert hatte, war also meinethalben ein todtgeborenes Kind. Ob auch die ganze »Verfassung« von 1219? wenn ich diesen Ausdruck einmal W. nachschreiben soll. Das ist eine arge Uebertreibung. Das Privileg enthält überhaupt über die Verfassung der Stadt so gut wie nichts; es enthält aber eine Menge von Bestimmungen, über Privatrecht, Processrecht u. a. m., welche wohl überhaupt nicht in den vorangegangenen Jahren bestritten waren und auch

¹⁾ Urk. K. Heinrichs bei Winkelmann, Acta imp. I, 380. Die Urkunde ist nur in niederdeutscher Uebersetzung in dem Rechtsbuche der Kaufleute erhalten. Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, dass der Schlusssatz (S. 384, Z. 19—22), welcher den Kaufleuten das alleinige Recht des Wandschnittes sichert, nebst der Strafformel eine Interpolation nach der Urk. K. Wilhelms (Forschungen 11, S. 145) sei; stilistisch hängt er sehr schlecht mit dem Vorhergehenden zusammen, was sich aus der Uebersetzung aus dieser Urkunde erklären würde,

später noch galten. W. hat alles in Bausch und Bogen als Reaction gebrandmarkt, weil er bemerkte, dass eine einzige Bestimmung des Privilegs keinen Bestand gehabt hat. Unter den habitatores, welche die Rechte der Stadt verletzt haben, werden wir daher auch nicht nur die Innungen zu verstehen brauchen. Eine ganze Reihe von Artikeln beschränkt z. B. die Gewalt des Vogtes; es ist leicht möglich, dass sich dieser und sein Anhang Uebergriffe erlaubt hatten, zumal in der letzten Zeit Ottos IV., wo dieser Kaiser selbst meist in der Nähe von Goslar weilte. Das Verbot, dass Niemand ein Gefängniß haben, nur das königliche existiren solle (Göschen, S. 114, 27), bezieht sich gewiss auf Missbräuche, welche kurz vorher vorgekommen waren; diese den Innungen in die Schuhe zu schieben, wäre aber absurd¹⁾.

Betrachtet man die öffentlich-rechtlichen Artikel des Privilegs von 1219, so zeigt sich eigentlich nichts, was nicht bis zum Interregnum und darüber hinaus Bestand gehabt hätte, soweit das zu controliren ist. Noch 1275 bitten die Bürger den König Rudolf, ihnen das Privileg zu erneuern, und der König willfahrt dieser Bitte, indem er dasselbe vollständig transsumirt und feierlich unter dem Zeugnisse der angesehensten Reichsfürsten bestätigt²⁾. So todtgeboren, wie W. annimmt, muss das Privileg also den Goslarern nicht vorgekommen sein. Eine ganze Anzahl von Artikeln ist dann ja noch in die Statuten aufgenommen worden.

Des Rathes, consilium burgensium, gedenkt das Privileg von 1219 nur an einer Stelle (S. 115, 29). Das ist für W., S. 54, Grund genug, anzunehmen, dass Friedrich II. den Rath stillschweigend anerkannt, ihn trotz seiner reactionären Tendenz geduldet habe; er weiss auch S. 59 sehr schön auszuführen, dass trotz des Widerstreites der Innungen und der Gilde, des Kampfes dieser gegen den Rath, eigentlich Niemand ein Interesse daran gehabt habe, dieses Organ zu be-

1) Hier lässt sich viel eher an Missbräuche denken, die sich der Rath erlaubte: er hielt vielleicht ein Gefängniß.

2) Heineccius S. 290.

seitigen; die Vogtei sei von vornherein zu schwach gewesen, um Widerstand zu leisten: »das Spiel war für den Rath sofort gewonnen«. Die Voraussetzung ist hierbei, dass 1219 der Rath noch in dem allerersten Stadium seiner Entwicklung gewesen sei; W. meint S. 55, das Privileg von 1219 habe überhaupt keinen Raum für einen Rath. Freilich wenn man dem Vf. zugiebt, dass kurz vor 1219 ein scharfer Kampf zwischen Gilde und Innungen stattgefunden, dass dieser indirect oder sonstwie zur Bildung des Rathes geführt habe, wird man auch jene Voraussetzung und die Folgerungen, welche daraus gezogen werden, annehmen können. Da wir aber das alles als irrig und unerwiesen verwerfen, so ist uns die Freiheit gegeben, die Stellung des Rathes nach dem Privileg von 1219 anders zu fixiren. In demselben erscheint das *consilium burgensium* nur an einer einzigen Stelle¹⁾, und W. schliesst aus diesem Umstande, S. 55, voreilig: »Die Befugnisse, welche die Verfassung officiell dem Rathe zuweist, sind so geringfügig, dass sie kaum in Betracht kommen«. Er verkennt vollständig, dass an manchen Stellen des Privilegs der Rath zweifellos gemeint ist, wo nur der Ausdruck *burgenses* erscheint. Eine dieser Stellen scheint mir schlagend, S. 114, 15: »In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod per se facere burgenses debent aliquo ex iudiciis civitatis secum assumpto«. Die Statuten 83, 1 erläutern diesen Satz dahin, dass der Vogt oder Richter »ane des rades orlof« keine Haussuchung vornehmen darf, ausser nach Cultusgegenständen und falschem Gelde²⁾. Dass alsdann die obrigkeitliche Handlung der Haussuchung von dem Organe der Burgensen, dem Rathe, auszugehen hat, scheint zweifellos. Dieselbe Deutung des Wortes *burgenses* wird wohl auch an anderen Stellen die richtige sein. So S. 112, 31: Das Eigenthum an Häusern wird »juste coram burgensibus« erworben, d. h. der Kaufcontract muss vor den Burgensen, dem

1) Göschel, Statuten S. 115, 29: Jus est quod advocatus nullum incuset nisi actore presente et consilio burgensium.

2) Das »quod« bedeutet also »si res aliae sunt quaerendae«.

Rathe, geschlossen werden¹⁾. Ferner S. 115, 22: Die Burgensen wählen die vier Stadtrichter; sie haben dafür dem Vogte sechs Mark zu zahlen. Die Wahl geschieht doch nicht in einer Volksversammlung, sondern durch das Organ der Burgensen, den Rath, der die Summe aus der Stadtkasse zahlt. Heisst es S. 115, 20 vom Vogte, er habe keine Anordnungen bezüglich des Marktes zu treffen, »nisi per burgenses trahatur ad ipsum«, so enthüllt sich uns hier eine weitere Function des Rathes: er hat die Marktpolizei; der Rath und nicht ein beliebiger Bürger zieht, wenn es Noth thut, den Vogt herzu. Dass die Aufsicht über das Marktwesen eine der frühesten Competenzen des Rathes war, wird allgemein angenommen und auch von W. hervorgehoben. Mit der Marktgerichtsbarkeit steht im engsten Zusammenhange das Richten über die Verletzungen der *pax dei*, mit welchem Namen vielfach die kleineren Körperverletzungen (sonst auch Blau und Blut genannt), wie sie ja besonders an Markttagen vorzukommen pflegen, direct bezeichnet werden²⁾. S. 112, 15 wird nun bestimmt: wer Zeugniß ablegen will gegen einen Anderen, soll dem Vogte fünf Solidi geben für die Reliquien (auf die der Eid abgelegt wird) und für den Fürsprecher, »ut in eum, super quem probare vult, s e c u n d u m

¹⁾ Die feierliche Auffassung erfolgt natürlich vor Gericht, wie noch die Statuten S. 26, 33 bestimmen, welche hier zur Erläuterung dienen: *Nen egen mach men laten ane gerichte, wat men aver vor deme rade lovet oder bekant, dat scal men holden.* Die Erklärung vor dem Rathe war also rechtlich bindend. Vgl. Göschen S. 185 Anm. 1 und Statuten 25, 35. 26, 17. 27, 15: wonach 2 Rathmannen bei der Auffassung im Gerichte zugegen sein müssen. Als Analogie führe ich an, dass auch zu Mülhausen dieses Recht bestand; vgl. Mülhäuser U. B. Nr. 119 von 1251, die erste Urkunde, in der hier die *consules* genannt werden. Sie ist ein offener Brief des Rathes über den Verkauf von Erbgut. In Goslar war nach den Statuten 30, 21 die Ausstellung eines solchen Documentes dem Rathe untersagt und dem Vogte vorbehalten.

²⁾ Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten (Hans. Geschichtsquellen 3) S. LIV. Ich bemerke hier ein für allemal, dass Wolfstieg zu seinem grössten Schaden die Darstellung der Verfassungsgeschichte von Dortmund, welche hier gegeben wird, ganz unbeachtet gelassen hat. Die Entwicklung beider Pfalzstädte bietet natürlich manches Analoge; doch zeigen sich auch Differenzen. — Vridebreche wunde heisst eine solche Verletzung 1314 in Speier; Urk. zur Gesch. der St. Speyer Nr. 282, S. 216.

jus civile (nach Landrecht) *valeat profiteri; qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro reliquiis nec pro causidico quicquam est daturus*«. Ich möchte in letzterer Bestimmung nicht nur eine Beweiserleichterung erblicken¹⁾, glaube vielmehr, da der Vogt hier nichts erhält, so hat er mit dem Richten über diese Vergehen nichts zu thun; dieses steht dem bürgerlichen Organe, dem Rathe, zu²⁾.

Eine andere Seite der Gewalt des Rathes erschliesst die Bestimmung S. 115, 29: *Omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adjuvare, praeterquam bona clericorum et ecclesiarum*. Darf man hierbei wohl nicht allein an Steuern denken, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurden, gehört vielmehr die Reichssteuer ebenfalls zum *negotium burgensium*³⁾, so zeigt doch gerade der gewählte Ausdruck, dass die Aufbringung von Steuern schon Sache der Stadt als solcher geworden ist. Gab es nun 1219 in Goslar einen Rath, so ist selbstverständlich, dass er es war, welcher die Steuern umlegte und einsammelte⁴⁾. Ergänzend tritt hier eine Urkunde von 1234 ein⁵⁾, durch welche K. Heinrich »burgensibus et universis consulibus et civibus« befiehlt, das Kloster Walkenried freizulassen »in theloneis, exactionibus quocunque nomine censeantur et precariis, que universitati vestre imposita sunt vel in posterum fuerint injuncta a nostra majestate, quia volumus, ut plena in

1) Worauf Frensdorff a. a. O. Anm. 8 hindeutet.

2) Vgl. hierzu besonders auch Nitzsch in den Forschungen 21, S. 279, 280, welcher treffend bemerkt, dass die *pax dei* vielfach zu einer einfachen Polizeiordnung herabgesunken sei, sowie dass das Bedürfniss einer für dieselbe thätigen Gerichtsgewalt zur Bildung eines Rathes beigetragen haben möge. Vgl. auch Statuten 48, 22: ein Bürger, der einen anderen schlägt, weddet dem Rathe fünf Mark — ok is dat en vridebrake. Statuten 48, 33 handelt dann von dem Bruche des geschworenen (Land-) Friedens.

3) Wie sie anderwärts unter den *necessitates civitatis* begriffen wird, s. Zeumer, Die deutschen Städteuern S. 96.

4) Treffend sagt Zeumer S. 61: »Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade die Umlage der Steuer eines der ersten Geschäfte war, welche der Selbstverwaltung anheimfielen«.

5) Winkelmann, Acta imp. I, S. 395, Nr. 466 (vgl. Walkenrieder U. B. 1, Nr. 192 u. S. 404.)

ventionibus et emptionibus suis gaudeat libertate¹⁾. Hier zeigt es sich deutlich, dass die Erhebung sowohl der Reichssteuer, als des Marktzolles und anderer Umlagen in den Händen des Rathes ist. Wolfstieg, S. 55, hat nun weder diese Urkunde zu der Bestimmung von 1219 in Beziehung gesetzt, noch auch sonst richtig aufgefasst, wenn er meint: »dass hier nur an Häuserzins und Marktzoll gedacht werden kann, ist klar; es gab damals also in Goslar bereits einen Marktzoll, den der Rath einzog«. Seine Ansicht scheint zu sein: einmal, dass der Rath 1234 den Marktzoll zu der Stadt Nutzen erhoben, dann, dass dem Rathe zwischen 1219 und 1234 überhaupt das Recht zugewachsen sei, die Steuern, einerlei welche, umzulegen. Allein ersteres anzunehmen nöthigt nichts, da die Function des Rathes in der Urkunde ja auch in Bezug auf die Reichssteuer als die gleiche vorausgesetzt wird, und die Reichssteuer auf Conto des Reiches erhoben wurde. Dass die zweite Ansicht irrig²⁾, ergibt eben die Bestimmung von 1219.

Ob in dem vieldeutigen Worte *exactiones* noch etwa eine Steuer enthalten ist, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurde, mag dahingestellt bleiben; unwahrscheinlich ist

1) Die Motivirung ergibt sich daraus, dass vor allem die Handel-treibenden in den Städten als steuerpflichtig angesehen wurden.

2) Der Schein einer Begründung derselben könnte etwa gefunden werden in der Urk. Heinrichs VII. von 1225, welche die erste Steuerbefreiung des Klosters Walkenried in Goslar enthält (Walk. U. B. I, Nr. 149). Sie ertheilt *advocato et burgensibus* den Befehl, die Mönche ab *omni jure civili supportare*; dann: *et quia nullis exactionibus vel collectis seu quibuscunque angariis eos volumus molestari u. s. w.* Augenscheinlich sind aber hier noch andere Lasten und Leistungen gemeint, als in der Urkunde von 1234, und da war die Nennung des Vogts wohl am Platze; unter den *burgenses* ist ja natürlich der Rath mit gemeint. — Was die Ausdrücke anlangt, mit welchen die Steuern bezeichnet werden, so vgl. auch Urk. Heinrichs von 1234 (Heineccius S. 248), nach welcher der Grundbesitz der Domherren frei sein soll ab *omnibus precariis et talliis ac exactionibus quas laici dare solent*. Ferner die Befreiungen des Klosters Walkenried in Nordhausen (Walk. U. B. I, Nr. 70, 103), die Urk. Friedrichs II. für das Stift in Nordhausen 1220 (Huillard I, S. 806), die Befreiungen des Klosters Volkerode in Mühlhausen durch Friedrich II. 1219 und 1222, durch Heinrich VII. 1223 (Huillard I, S. 655; II, S. 230, 769); in den letzten beiden Urkunden wird befreit »*ab omni jure exactionis et collecte quod vulgo dicitur gescoz*«.

es nicht, da Friedrich II. schon 1219 in Nordhausen unterscheidet »collecta sive imperio praestanda sive ad quaelibet necessaria civitatis, utpote ad fossata effodienda vel murorum diruta sive nova quaelibet reparanda«¹⁾. Abgesehen von einer solchen directen Steuer, möchte man am ersten an das Ungeld, jene bekannte Accise auf Lebensmittel und Getränk, denken, welches Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 generell verbot²⁾, König Wilhelm aber 1252 dem Rathe von Goslar ausdrücklich zugestand³⁾.

Doch genug der Einzelheiten. Ich glaube dargethan zu haben, dass das Privileg von 1219, welches K. Heinrich 1223 erneuerte, den Rath nicht nur stillschweigend duldet, sondern vielmehr als bekanntes, allgemein anerkanntes Organ der Stadtgemeinde voraussetzt, dass die Behauptung gänzlich unbegründet ist, der Rath sei in der damaligen Verfassung noch nicht recht zur Geltung gekommen. Von der Entstehung des Rathes kurz vor 1219 in Folge von Kämpfen der Innungen gegen die Gilde kann, wie wir sahen, keine Rede sein. Er ist jedenfalls älter, wenn er auch früher nicht erwähnt wird. Wenn in dem kleinen westfälischen Medebach der Rath schon 1165 erscheint, warum soll er zu derselben Zeit in dem bedeutenden Goslar nicht vorhanden gewesen sein?⁴⁾ Der Anlass zu seiner Entstehung war überall da vorhanden, wo die eigentlich bürgerlichen Interessen des Handels und Marktverkehrs, des Friedens und der Sicherung des gemeinsamen Wohnortes⁵⁾ die althergebrachten Lebensverhältnisse der Einwohner, vor allem auch ihr Verhältniss zu der Herrschaft zersetzt oder aufgelöst hatten, wo die seitherigen Organe der öffentlichen Gewalt mit ihren beschränkten Competenzen nicht

1) Walkenr. U. B. I, Nr. 103.

2) Leges II, S. 315, cap. 6: telonea vel exactiones que vulgo dicuntur ungelt. Vgl. Zeumer S. 91.

3) Göschen S. 116: super tallii faciendis quod ungelt dicitur.

4) Auch in Dortmund wird der Rath erst spät, 1241, zum ersten Male genannt.

5) Zu den Bürgerpflichten gehörte vor allem auch der Wachdienst, vgl. Wehrmann in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 55. Die Ordnung desselben, die Vertheilung der Bürger gehörte jedenfalls von Anfang an zu den Obliegenheiten des Rathes. — Zu den militärischen Verpflichtungen der Bürger gehörte nach dem Privileg von 1219 (S. 113,5) auch die Heerfahrt »pro defensione patriae ad locum qui dicitur Hildegesborch« und das Verweilen daselbst

mehr ausreichen, die neuen Verhältnisse zu beherrschen, den neuen Rechts- und Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden. Weshalb dieser Zeitpunkt für Goslar erst am Anfange des 13. Jahrhunderts eingetreten sein soll, ist nicht einzusehen. Gerade hier waren durch den Bergbau und, was damit zusammenhing, Industrie und Handwerk, durch den Handel, durch den jedenfalls ganz bedeutenden Absatz aller Producte, welchen die Hofhaltung und die zahlreichen Reichstage hervorriefen, die Verhältnisse bis Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁾ so von Grund aus umgestaltet, dass man die Entstehung eines eigentlich bürgerlichen Verwaltungsorgans wohl schon in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts zu setzen berechtigt ist.

Dabei ist es nicht nöthig, an ein Einsetzungsprivilegium eines Königs zu denken; genug, wenn Friedrich I. die Uebernahme gewisser Functionen durch eine Vertretung der Bürger erlaubte oder nicht verhinderte²⁾.

Zwei Fragen entstehen nun an dieser Stelle, welche W. nicht einmal präcise gestellt hat. Erstens: wie ist es gekommen, dass der Rath die Ordnung aller Marktverhältnisse in seine Hand bekam, speciell an Stelle der Kaufmannsgilde bezüglich der Marktpolizei und -judicatur getreten ist. Zweitens: aus welchen Einwohnerklassen bildete sich der Rath. Ich bin nicht so vermessen, auf diese beiden Fragen eine präcise Antwort geben zu wollen. Nur einige Vermuthungen will ich wagen. Die Gilde hatte schon seit Konrads II. Zeiten das Privileg, dass ihre Genossen »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten. Dass unter cibaria alles, was zu Markte kommen kann, alle Verkehrs- oder auch nur alle Verbrauchsgegenstände, verstanden werden dürfen, dafür vermisste ich den

vierzehn Tage lang auf eigene Kosten. Der Ort ist doch wohl die Burg im Winkel, welchen Ohre und Elbe bilden, gegenüber Wolmirstädt, also an der Grenze der Nordmark, nach welcher Albrecht der Bär in Urk. Lothars III. 1134 (Mon. Boica 29a, S. 262) marchio de Hiltagespurch heisst; vgl. Heinemann, Albrecht der Bär S. 80 und 330 Anm. 118; Raumer, Regesta hist. Brandenburg. Karte IV. Es handelt sich also um die Vertheidigung des Sachsenlandes gegen die Slaven, und der Bestimmung dürfte daher ein hohes Alter zukommen.

1) Vgl. was ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 24 bemerkt habe.

2) Dass übrigens schon frühere Herrscher vor Friedrich II. der Stadt jura ertheilt haben, sagt dieser selbst im Eingang des Privilegs von 1219: ea jura, quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata.

Beweis, sei es aus dem Sprachgebrauche, sei es aus der Analogie. Ich verstehe darunter einfach Lebensmittel, welche ja zweifellos in der früheren Zeit die Hauptartikel des Marktes ausmachten¹⁾. Die Controle über den Verkehr mit diesen, das Urtheilen über Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich der Qualität der Waare, der Richtigkeit des Masses oder Gewichtes²⁾ und was dahin gehört, die Verhinderung des Vorkaufes, übte also die Gilde. Dass auch der fremde Kaufmann, der den Goslarer Markt besuchte, dieser Judicatur der Gilde unterlag, scheint begreiflich. Ich halte es auch nicht für unwahrscheinlich, dass die Gilde, wie W. vermuthet, gestützt auf dieses Privileg, auch die Controle über den Verkehr mit allen anderen Waaren, die zu Markte gebracht wurden, ja sogar das exclusive Recht des Verkehrs überhaupt in Anspruch nahm. Ist diese Voraussetzung richtig, so leuchtet ein, dass, je mehrerlei Waaren in den Marktverkehr kamen, je mehr Einwohnerklassen sich an diesem zu betheiligen strebten, desto lästiger diese Ansprüche der Gilde empfunden werden mussten. Ist die Voraussetzung dagegen nicht richtig, beschränkte sich die Gilde auch später nur auf die Controle über den Verkehr mit Lebensmitteln, so entbehrte der Marktverkehr der einheitlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit. In beiden Fällen aber lag es nahe, eine Neuordnung zu treffen, welche dem gesteigerten Verkehr des Marktes und den verschiedenen hier handelnden Classen gerecht wurde. Unter diesen waren doch auch die Berg- und Hüttenbesitzer; sie waren angesehenere, reiche Leute³⁾, welche sich dem Zwange der Gilde

1) Vgl. vor allem das Verzeichniss der Waaren des Dortmunder Handels, des einheimischen wie der Durchfahrt, welches Frensdorff S. CXVI aufstellt. Einen Goslarschen Waghaus- und Zolltarif aus dem 14.—15. Jahrhundert s. im Hercyn. Archiv S. 323 ff.

2) Vgl. Statuten S. 37, 21: Under weme unrecht mate oder unrecht wichte gevunden wert, dat steit an deme rade wu he dat keren wille.

3) Aehnlich fasst Neuburg in dem unten citirten Aufsätze S. 93 die Montani auf, die er zu den angesehensten und reichsten Familien der Stadt rechnet und mit Recht von den Berg- und Hüttenarbeitern unterscheidet. Aehnlich auch Bode in Zeitschrift des Harzvereins 1882, S. 164. Wolfstieg ist sich augenscheinlich nicht klar geworden über den Charakter der Silvani et Montani. Eine Urkunde von 1310 (Walkenrieder U. B. 2, Nr. 722) zeigt eine Anzahl Familien der Montanen.

gewiss nicht ohne weiteres gefügt haben werden. Der Verkauf ihrer Producte, vor allem des Kupfers, gab dem Goslarer Handel ein ganz besonderes Gepräge, auf welches Rücksicht genommen werden musste und auf welches die alten Gildesatzungen jedenfalls nicht so ohne weiteres anwendbar waren. Nichts natürlicher also, als dass die Gilde, um eine einheitliche Regelung des Marktverkehrs zu ermöglichen, ihre besonderen Vorrechte zu Gunsten eines anderen Organes aufgab, wenn sie nur in diesem eine angemessene Vertretung fand. In diesem Sinne halte ich die Bemerkung von W. S. 56 für ganz zutreffend: »Offenbar hing also Rath und Gilde mit einander zusammen«¹⁾.

Das führt auf die zweite oben gestellte Frage: aus welchen Classen wurde der Rath gebildet. Die Beantwortung der Frage ist einfach, wenn man annimmt, dass alles, was an dem Marktverkehre Theil nahm, was von einiger Bedeutung in der Stadt war, der Gilde angehört habe, in Goslar also ausser den eigentlichen Kaufleuten (Gewandschneidern) die etwa vorhandenen freien Handwerker, dann die Montanen und Silvanen und vielleicht noch andere Classen von Einwohnern. Frensdorff hat²⁾ mit Recht auf die technische Bedeutung des Ausdruckes burgenses aufmerksam gemacht. Er sieht in ihnen die erbeingesessenen Völlbürger, die sich den späteren Ansiedlern und ursprünglich Unfreien gegenüber durch Mass und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen, aus denen der Graf (von Dortmund) die Urtheilfinder entnahm. Sie bilden nach Frensdorff zugleich die Gilde. Gildegenossenschaft und Völlbürgerthum fallen zusammen. Es gab also eine Periode in der städtischen Entwicklung, »welche als die der Gilde bezeichnet werden kann«. Der Gilde, welche alle erbeingesessenen Bürger umfasste, lag die Vertretung der Stadt ob; sie war an deren Verwaltung theilhaftig, wie Frensdorff meint. Unter dieser Voraussetzung aber wird m. E. die Bildung eines Rathes als eines neuen Organs immer ein

¹⁾ Oder wie Frensdorff S. LV das bezüglich Dortmunds ausdrückt: »Die Erbschaft der Gilde ist dann dem Rathe zugefallen, soweit sie die Vertretung der Stadt bildete und an ihrer Verwaltung theilhaftig war«. Inwiefern die Gilde die Vertretung der Stadt gebildet haben soll, ist mir bei dieser Definition nicht klar.

²⁾ S. LI ff.

Räthsel bleiben. Wenn alle vollberechtigten Bürger in einer Corporation (der Gilde) vereinigt waren, so war der Vorstand der Gilde eben schon das, was später Rath genannt wird; dieser ist nichts Neues, sondern etwa eine neue Entwicklungsform des Gildevorstandes¹⁾.

Allein ich glaube, die Voraussetzung ist nicht richtig, dass Vollbürgerthum und Gildegenossenschaft zusammenfielen — wenigstens in der Zeit nicht, wo mit Vollbürgerthum, jus burgensium, ein öffentlich-rechtlicher Begriff verbunden werden kann. Die Bedeutung der Gilde liegt auf dem wirthschaftlichen und nicht auf dem (wenn ich den jetzt beliebten Ausdruck einmal brauchen soll) politischen Gebiete. Ist die Gilde in historischer Zeit (13. Jahrhundert) in Dortmund und wohl auch in Goslar eine auch politisch bevorrechtigte Körperschaft, so verdankt sie das den wesentlich wirthschaftlichen Bevorrechtigungen, welche sie schon besessen hatte zu einer Zeit, wo von einem politisch selbständigen Leben der Stadt noch keine Rede war. Als dieses sich zu regen anfang, als man Mauern baute, zu deren Herstellung und Unterhaltung Umlagen machen musste, als die viel reicher gestalteten Verhältnisse des Marktes eine Neuordnung nöthig machten, zu deren Herstellung die alten Gildevorrechte nicht ausreichten, als der Geburtstag des Rathes kam, da konnte man die Gilde natürlich nicht bei Seite schieben. Ihre Genossen zählten zu den reichsten und angesehensten Bürgern; sie hatte als Genossenschaft Vorrechte, welche für die Gesamtheit zu erwerben die Aufgabe sein musste. Die Gilde trat ihre Rechte über den Markt an ein neues Organ, den Rath, ab und erhielt dafür in dem städtischen Organismus eine bevorrechtigte Stellung.

Der Rath aber ist das Organ aller vollberechtigten Bürger, der Gildegenossen und anderer, der Burgenses. Die Frage ist nun, welche waren diese anderen. Ich will mich bei dem Ver-

¹⁾ W. S. 57 meint ganz verständig: »Wäre nun der Rath ohne Weiteres aus dem Vorstande der Gilde entstanden, so bliebe unerklärlich, wie diese grosse Menge von Ministerialen in den Rath hineinkam«. Von Frensdorff's Standpunkt aus erklärte sich dann diese Erscheinung einfach dadurch, dass eben die Ministerialen, als erbgesessene Vollbürger, gleichfalls Gildegenossen gewesen wären.

suche, diese Frage zu beantworten, nur an Goslar halten. Im Privileg von 1219 wird der Burgenses vielfältig gedacht; das consilium ist das der Burgenses; von dem jus burgensium ist die Rede¹⁾; nirgends aber wird der Begriff defintirt. Ich glaube, die Definition, welche Frensdorff gegeben hat, reicht vollkommen aus: Burgenses sind die erbeingesessenen Einwohner, welche sich durch Grösse und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen. An einer Stelle des Privilegs von 1219 ist von Burgenses die Rede, die eigene Häuser haben²⁾. Die Kaufleute werden in dieser günstigen Lage gewesen sein. In Goslar und vielen anderen Städten sind dann später Ritterbürtige Mitglieder des Rathes und rathsfähig. Vielfach sind es frühere Ministerialen, in Dortmund die sog. Reichsleute, welche Frensdorff für Reichsministerialen hält, wogegen Hegel³⁾ sie für ursprünglich freie Hofbesitzer erklärt, welche in das Bürgerrecht eingetreten waren. Ueber das Geburtsstandesverhältniss der Goslarer ritterbürtigen Familien dürfte im einzelnen schwer etwas bestimmtes festzustellen sein. Vermuthlich waren beide Classen, ursprüngliche Reichsministerialen und freie Leute, bei der Bildung dieses städtischen Adels theiligt. Dass der König Dienstmannen in Goslar ansiedelte und

1) Göschen S. 113, 34: In eadem etiam civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet.

2) S. 115, 4: Wer wegen Verwundung eines Anderen verklagt wird, kann sich reinigen cum septem burgensibus, qui proprias habent domos. Hier scheint die Auslegung geboten, dass eben das Eigenthum des Hauses das Erforderniss ist, dass es also auch Burgenses giebt, welche keine Häuser haben. Allein zu der erbesessenen, bevorrechtigten Familie gehört auch der volljährige Haussohn, der abgeschichtete Bruder, dem das Haus nicht zugefallen; auch er ist burgensis. Das Verhältniss ist hier zu denken, wie bei dem praedium libertatis des Schöffensbarfreien. — S. 112, 27 heisst es noch: Si aliquis burgensis domum suam pignori obligare voluerit. Zu beachten ist, dass noch nach den Statuten (Göschen, S. 73, 7) die Hausbesitzer zu den drei echten Dingen pflichtig sind. Der Analogie halber führe ich ein Zeugniss aus Mülhausen i. Th. an: Die von Schlotheim bezugenen 1257, dass sie sich mit der Stadt gestöhnt, emimus unam curiam pro 30 marcis argenti in civitate Mulhusen et optinuimus in ipsa jus perfecte civilitatis (Mülh. U. B. Nr. 142).

3) In der Anzeige von Frensdorff's Ausgabe der Dortmunder Statuten in der Histor. Zeitschrift Bd. 49, S. 333.

mit Häusern bewidmete, ist an und für sich natürlich. In der durch ihre Zeugen hervorragenden, zu Goslar ausgestellten Urkunde Heinrichs des Löwen für Kloster Richenberg von 1154¹⁾, welche *laici liberi, ministeriales und urbani Goslarienses* scheidet, finden sich unter den Ministerialen, die, soweit ich es controliren kann, meist Welfische oder Hildesheimische sind, auch *Witekindus et Herezo fratres de Goslaria*. Vermuthlich sind es Reichsministerialen, die mit dem Lehen des Vogteibezirkes in den Besitz des Welfen übergegangen sind²⁾. Der altfreie Ursprung wenigstens eines der hervorragendsten Goslarer Patriciergeschlechter, der de Capella, lässt sich positiv nachweisen. Der Ahnherr ist Rudolf der Sohn des Vertheco mit dem Titel *vir illuster*, welchem sein Cognat der Canonikus von St. Simon und Judas Sidag zwischen 1108—1130 die Cäcilienkapelle, die seine Vorfahren gegründet hatten, schenkweise übertragen hat³⁾. Nichts deutet ferner darauf hin, dass der in- und ausserhalb Goslars reich begüterte Vogt Folkmar von Wildenstein ein Ministerial gewesen sei⁴⁾. Der Vogt Widekin ferner, der ausdrücklich zu den Goslarer Bürgern gerechnet wird, ist gleichfalls ein Freier gewesen. Es gab also in Goslar angesessene schöffenbarfreie ritterbürtige Ge-

1) Orig. Guelf. III, S. 451 (Heineccius S. 149).

2) Die Familie de Goslaria erscheint noch später, der Name der Stadt ist zum Geschlechtsnamen geworden; vgl. z. B. Heineccius S. 166, U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 7, 15. Wenn ebendasselbst S. 65 und 70 Volger diese Familie mit den Wildensteinern identificirt, so halte ich dies für einen Irrthum.

3) Urk. Bernhards von Hildesheim von 1147 im Walkenrieder U. B. 1, Nr. 10 (Heineccius S. 145). Ueber Sidag und seine gleichfalls altfreie Sippe vgl. die Urk. Bischof Hezilos bei Heineccius S. 75, sowie die Urk. Heinrichs des Löwen von 1153 bei Prutz S. 472. Das Geschlecht Rudolfs führt seinen Namen natürlich von der Cäcilienkapelle, in deren Besitz es blieb. Erscheint unter den Zeugen der Urk. Friedrichs I. von 1152 (Stumpf, Acta imp. ined. Nr. 119) Ludolfus de Capella, so ist das ein Schreibfehler statt Rudolfus. Danach darf man nicht, wie ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 29 Anm. 4 that, den Vogt Ludolf diesem Geschlechte zuzählen.

4) In den so sehr ausführlichen Bestätigungsurkunden von Neuwerk durch Adelog von Hildesheim 1186 (U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 5) und Friedrichs I. 1188 (Stumpf, Acta imp. ined. I, Nr. 174) würde er doch wohl als *ministerialis imperii* bezeichnet worden sein, wenn er es gewesen wäre. Sein Grundbesitz, mit dem er das Kloster ausstattet, ist vollständig frei.

schlechter neben solchen von dienstmännischer Herkunft¹⁾. Sie gehören zu den Burgenses.

Einen weiteren Bestandtheil dieser dürften aber wohl auch freie Handwerker gebildet haben, deren Familien sich vielleicht schon Generationen hindurch im Besitze von Häusern in der Stadt befanden²⁾. Als Zeugen der oben citirten Urkunde Heinrichs des Löwen von 1154 erscheinen unter den urbani Goslarienses mitten unter anderen Leuten drei Leineweber (linarius), zwei Goldschmiede (aurifex), zwei Schildmacher (scutarii), ein Steinmetz (lapicida), ein Glockengiesser (campanarius), ein Bälgenmacher (follicularius, ein für die Schmelzhütten sehr nöthiges Gewerbe), ein Sattler (sellarius), ein Färber (fucarius)³⁾. Sie alle waren gewiss keine viles personae, keine hofhörigen Leute, vielmehr burgenses, für welchen Ausdruck urbani die richtige Uebersetzung ist. Wo zuerst die Rathmannen aufgezählt werden, in Urkunden aus dem Jahre 1269⁴⁾, ist auch wenigstens ein und der andere Handwerker darunter. Das mag sehr wohl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts so gewesen sein, zumal wenn man zugiebt, dass die Handwerkerinnungen schon zu dieser Zeit bestanden haben können.

1) Ich möchte hier wenigstens der Vermuthung Raum geben, dass die freien Familien gerade den Kern der Montanen ausgemacht haben. Folkmar von Wildenstein schenkt dem Kloster Neuwerk unter anderem dimidium fossam in monte Ramsberg in Waleswerke.

2) Auf die frühe Existenz von freien Handwerkern weist auch Wolfstieg S. 46 hin.

3) Neben ihnen erscheinen Personen mit Beinamen, wie albus, niger, rufus, parvus. Das Wort nicalar weiss ich weder als Berufsbezeichnung noch als Beinamen unterzubringen. Nicht als Letzter steht Gerwardus pugil. Es ist natürlich nicht entfernt daran zu denken, dass dies ein unehrlicher »kempfe« ist. Pugil wird Beiname gewesen sein. In Urk. Brunos von Hildesheim von 1160 (Lünzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 377) erscheint unter den cives Goslarienses de parochia S. Jacobi auch ein Thizeco pugil. Nach Gerwardus pugil folgt noch Liuderus gener domine de Celem, der Schwiegersohn einer Rittersfrau. Die zwei officiales sind auch mir ebenso rüthselhaft wie W. S. 41; schwerlich aber wird man an Beamte der kaiserlichen Kämmererei denken dürfen.

4) S. Wolfstieg S. 56.

Mit einem Worte muss ich wenigstens auch der Ansicht Hegel's gedenken, welcher, gegen Frensdorff polemisirend¹⁾, annimmt, dass der Rath in Dortmund aus dem Schöffencollegium hervorgegangen sei, wie das in rheinischen Städten (Aachen, Duisburg) nachzuweisen ist, durch Erweiterung dieses Collegs von zwölf auf achtzehn Mitglieder. Diese von Heusler bekanntlich generell vertretene Ansicht, welche ja alles am einfachsten erklären würde, findet weder in Dortmund noch in Goslar irgend einen Anhalt in den Quellen²⁾. Der Ausdruck *scabinus* oder ein ähnlicher ist mir in den Goslarer Urkunden nirgends begegnet³⁾. In der einzigen mir bekannten Urkunde, welche einen Akt vor dem Gerichte des Vogtes bezeugt, der oben citirten von 1147, heisst es »in presencia Hermanni advocati et omnium civium Goslariensium«⁴⁾.

Aber selbst wenn die Ansicht Hegel's richtig wäre, so bleibt das Problem das gleiche, wie unter Annahme der Ansicht Frensdorff's von der Entstehung des Rathes aus der Gilde: wie kam es, dass in dem einen Falle die Schöffengeschlechter, in dem anderen die Gildegenossen anderen Leuten Antheil an ihren Befugnissen einräumten, und welches waren diese Anderen⁵⁾?

Im 6. Capitel behandelt Wolfstieg »Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts«. Wie im 5. die Darstellung wesentlich auf Grund des Privilegs von 1219 rückwärts construirt war,

*) Hist. Zeitschrift Bd. 49, S. 336 ff.

2) Dass der Rath in Dortmund im 14. Jahrhundert sich selbst *consules* et *scabini* nennt (Frensdorff S. LXIV), ist natürlich kein solcher.

3) Als Zeugen der zu Goslar ausgestellten Urk. Adelogs von 1186 (U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 5) erscheinen Thietmar *judex*, Heinricus *judex*. Das sind zwei der vier Stadtrichter des Privilegs von 1219, deren Existenz für das 12. Jahrhundert also damit erwiesen ist.

4) In den späteren Bestätigungen von 1158 und 1171 (Heineccius S. 161, 170) heisst es dafür merkwürdiger Weise: *simulque nominatissimorum civium Goslariensium*.

5) Gegenüber den Beispielen von Aachen und Duisburg möchte ich doch auch auf die von Zeumer, Städteteuern S. 63, angeführten Beispiele von Bonn und Neuss hinweisen, wo in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts das Schöffencolleg, dem seither die Vertretung der Stadt oblag, durch einen Rath ersetzt ward.

so ist sie es hier auf Grundlage der Urkunden des Jahres 1290. Eine der wichtigsten ist S. 94 zum ersten Male aus dem Originale abgedruckt: die in diesem Jahre am 14. September vom Rath, den Montanen, den Kaufleuten und Gilden gemeinsam vereinbarten Statuten¹⁾. Auch in diesem Capitel findet sich viel Phantasie; der Ausgangspunkt der Darstellung ist, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, ein verkehrter, da W. S. 62 annimmt, erst jetzt (also etwa 1250) habe »das Reichsgebiet«, d. h. die Montanen und Silvanen, in den Streit des Rathes, der Kaufleute und Gilden eingegriffen. Auch hier weiss W. S. 63 ganz genau, dass die Montanen die heftigste Opposition gegen das Bestreben des Rathes machten, die Vogtei zu erwerben; in den Quellen findet sich darüber auch nicht die leiseste Andeutung.

Mit diesem Capitel berührt sich ein Aufsatz von C. Neuburg: »Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts«²⁾, welcher W. schon vorlag. Den Kampf zwischen Gilden und Montanen, welchen die verschiedenen Transactionen und Urkunden des Jahres 1290 beendeten, hält Neuburg für einen lediglich wirthschaftlichen; W. dagegen glaubt, dass politische Motive dabei mindestens ebenso sehr mitspielten wie materielle Interessen. Zweifellos ist W. darin beizupflichten, dass N. die Bedeutung des ganzen Kampfes sehr unterschätzt hat, wenn er meint, dass derselbe lediglich die kleinlichsten materiellen Interessen betroffen habe. Andererseits, glaube ich, hat W. hinwiederum die politische Seite des Streites sehr überschätzt. Die Urkunden des Jahres enthalten über diese sehr wenig. Die eigentliche Verfassung der Stadt scheint keine Veränderung erlitten zu haben; auch die Zuständigkeit des Vogtes bleibt dieselbe, obgleich in diesem Jahre 1290 die Stadt das Amt erworben hat. Wir sind in keiner Weise

¹⁾ Bisher nur in der deutschen Uebersetzung des Kaufleutebuchs abgedruckt im Vaterländ. Archiv 1841, S. 44.

²⁾ In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 40 (1884), S. 86—106. Der Vf., welcher gleichfalls das Goslarer Archiv benutzt hat, zeigt einen bedauerlichen Mangel an paläographischen Kenntnissen. Seine Kenntniss der Goslarischen Verhältnisse scheint auch nur ad hoc zusammengegrafft zu sein.

berechtigt, zu schliessen, dass etwa die Montanen oder die Innungen in dem Kampf danach gestrebt hätten, die Herrschaft im Rathe zu erlangen. Ob auf der anderen Seite etwa der Rath dahin gestrebt hat, die Autonomie der Montanen in Bezug auf die Angelegenheiten des Bergbaues und was damit zusammenhing zu vernichten, liesse sich höchstens aus einem Artikel des oben citirten Statutes deduciren: *Item tale jus, sicut silvani et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare*¹⁾. Der schriftlichen Fixirung und Anerkennung eines alten rechtlichen Herkommens²⁾ braucht aber durchaus kein Angriff auf sein Fortbestehen vorauszugehen.

Einen anderen politischen Punkt des Streites hat W. S. 64 gefunden, indem er annimmt, den Montanen sei es vor allem auf die Erhaltung des Gerichtes *trans aquam* angekommen, welches der Rath nach der Erwerbung der Vogtei mit »der bereits erweiterten Marktgerichtsbarkeit« zu vereinigen gestrebt habe. Diese Annahme findet einen Anhalt in einem Artikel des Statuts vom 14. September 1290: *Dicimus etiam et volumus, quod iudicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc iudicium sibi adsumerent et usurparent*. Der Erwerb der Vogtei durch die Stadt erfolgte im Mai 1290. Nun ist ja immerhin möglich, dass der Rath in den Monaten vom Mai bis September Angriffe auf die Selbständigkeit des Gerichtes *trans aquam* gemacht, dasselbe zu beseitigen, etwa mit dem Gerichte des grossen Vogtes, den er jetzt zu setzen hatte, zu vereinigen gesucht hat. Allein diese Angriffe können doch auch in eine frühere Zeit fallen³⁾ und von dem Erwerbe der Vogtei unabhängig sein. Denn darin irrt W. vollständig, wenn er S. 73 meint, dass dem Rathe durch die Erwerbung

¹⁾ Wolfstieg S. 95. Neuburg S. 99 liest hier: *inter se discutere saepe dictum placitum imperiale et ordinarium*!!

²⁾ Das besondere *ius silvanorum* erscheint schon im Privileg von 1219, welches 1275 von Rudolf bestätigt war.

³⁾ Von dem Rath ist eigentlich auch in der Stelle nicht die Rede. Man könnte immerhin auch daran denken, dass die Bürger sich in das Gericht *trans aquam* als Urtheilfinder eingedrängt hätten, welche Function, da die Gerichte local getrennt waren, nur den Montanen zustand.

der Reichsvogtei die Besetzung beider Gerichte zustand. Denn erst im Jahre 1348 hat der Rath auch die kleine Vogtei (*advocaciam minorem in Goslaria que appellatur advocacia ultra aquam — de lutteke voghedye to Goslere*) von dem Grafen Heinrich von Regenstein, der sie vom Reiche zu Lehen trug, erworben¹⁾. Daran ist aber doch nicht zu denken, dass, wenn der Rath 1290 beide Vogteien erwarb, er sich der kleinen später wieder entäussert hätte. In diesem Jahre erwarb er vielmehr nur die grosse Vogtei; der kleine Vogt also wurde bis 1348 nicht vom Rathe, sondern von den Grafen von Regenstein gesetzt. Aber wahrscheinlich schon vor 1290 machten die Bürger oder der Rath den, wie es scheint, rechtswidrigen Versuch, das kleine Gericht *trans aquam* an sich zu ziehen. Dass die Montanen sich dem widersetzten, darin wird W. Recht haben, und sie erreichten im Statute von 1290 auch die Anerkennung des Fortbestandes des Gerichtes *trans aquam*.

Das 7. Capitel behandelt die Verfassung der Statuten und des Bergrechtes. Mit Recht bemerkt W. S. 67, dass das Jahr 1290 das Geburtsjahr dieser beiden Rechtsdenkmäler sei, wenngleich ihre Abfassung erst in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fallen mag. Es ist aber dann doch eine eigenthümliche Anschauung, wenn S. 68 im Eingange des 7. Capitels gesagt wird: »Die Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung gegründet werden musste, waren in dem Privileg von 1290 gegeben: das Stadtrecht sowohl als das Bergrecht hatten nur die Aufgabe, die Bestimmungen für die einzelnen Gesetzesabschnitte festzusetzen«. Seither hatte man die beiden Rechtsdenkmäler wesentlich für die Codification alten Rechtes gehalten²⁾; W. will sie als Ausführungsgesetze der neuen Verfassungsurkunde von 1290 hinstellen. Von der eigentlichen Verfassung der Stadt, der Stellung, den Befugnissen u. s. w. des Rathes ist aber in den Statuten nur ganz beiläufig die Rede. Solches Hereintragen moderner Vorstellungen muss nur verwirrend wirken, abgesehen davon, dass

1) Zwei Urkunden des Grafen in Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 488. 489.

2) Bei dem Bergrechte ist der officielle Ursprung zudem mindestens zweifelhaft.

sie hier gar nicht passen. Im übrigen ist über die eigentliche Stadtverfassung auf knappen drei Seiten nichts Neues beigebracht, was man nicht schon aus Göschens Darstellung wüsste. Wenn S. 69 gesagt ist: »Die öffentliche Gewalt in der Stadt lag gänzlich in den Händen des Rathes«, so ist das Angesichts der Vorrede zu den Statuten durchaus nicht richtig. Denn diese sind erlassen vom Rathe mit vulbort der Kaufleute, Waldwerchten und Gilden¹⁾ und sollen auch nur mit deren Zustimmung verändert werden dürfen. In Bezug auf die statutarische Gesetzgebung hatte also der Rath durchaus nicht allein die obrigkeitliche Gewalt. Andererseits scheint mir auch die Definition von Göschen S. 513 nicht zutreffend zu sein: »die höchste Gewalt in der Stadt wird geübt von dem Rathe und den gewerbtreibenden Genossenschaften«. Göschen nämlich findet den Inhalt der höchsten Gewalt allein in der statutarischen Gesetzgebung, welche schliesslich doch nur eine Seite derselben darstellt. Hier war der Rath an die Mitwirkung der Corporationen gebunden. In anderen Beziehungen aber erscheint er als der alleinige Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, wie das W. S. 69 mit Recht im Einzelnen ausführt. Wenn auch die Vogtei im Jahre 1290 (ebenso wie die kleine im Jahre 1348) dem Rathe und der Gesamtheit der Bürger von Goslar verkauft wurde, so wurde sie doch allein den sog. Sechsmannen zu Lehen gereicht, und der Rath allein bestellte den Vogt.

Ueber Zahl, Zusammensetzung, Ergänzung des Rathes, über die Betheiligung der Corporationen am Stadregiment, also über die »Verfassung«, erfahren wir aus den Quellen, zumal den Statuten, direct nichts. Es heisst ganz den Charakter und den Zweck solcher mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen verkennen, wenn man solche Anforderungen an sie stellt. Göschen und nach ihm Wolfstieg haben sich abgemüht, aus den paar gelegentlichen Andeutungen der Statuten über die Sechsmannen, den alten und den neuen Rath, über die »wisesten«²⁾ zur Erkenntniss der

1) Es ist jedenfalls zu beachten, dass auch schon das Statut von 1290 von Rath, Montanen, Kaufleuten und Gilden zusammen erlassen ist.

2) Vgl. vor allem Statuten 101, 1. 7.

Rathsverfassung zu gelangen. Man kann nicht sagen, dass es ihnen gelungen ist. Ich unterlasse es, ihre zum Theil entgegengesetzten Aufstellungen aufzuführen, da ich den Schlüssel zu den Angaben der Statuten in einem Aktenstücke des Jahres 1682 gefunden zu haben glaube. Es ist der Recess, welcher, unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien zwischen dem Rathe, den Gilden und der Bürgerschaft über die Regimentsverfassung abgeschlossen, zugleich die Geltung der alten Statuten ausser Kraft setzt, Hergewäte und Gerade abschafft und das kaiserliche gemeine Recht einführt¹⁾. Das erste Caput dieses Recesses beginnt mit einer Nummer, nach deren Kenntniss alle Zweifel schwinden müssen, was die Statuten unter dem neuen und dem alten Rathe verstehen: »Es sind in dieser Stadt von Alters her jedesmahl gewesen und noch findlich zwei Rätthe, welche jährlich in der Regierung abwechseln. Derowegen denn auch derjenige Rath, so das Stadt-Regiment ableget, der alte, und der Rath, welcher es wiederumb annimmt, der neue Rath genennet wird, und präsidiret in jeglichem Rath ein Burgermeister«. Wir treffen also in Goslar die Einrichtung des amürenden, sitzenden, und des ruhenden Rathes, wie sie auch anderwärts nicht selten ist. In den Statuten ist diese Einrichtung schon sicher erkennbar; S. 97, 23 ist von dem sitzenden Rathe die Rede, S. 101, 5 von dem neuen und dem alten Rathe. Dass unter den letzteren Bezeichnungen nichts anderes verstanden sein kann als der sitzende und der ruhende Rath, sowie dass letzterer in gewissen Fällen mit zu Rathe gezogen wurde, zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1351²⁾. Ich will nun in aller Kürze das Wichtigste aus der Regimentsverfassung, wie sie der Recess darlegt, ausheben, ohne damit die Meinung vertreten zu wollen, dass nun auch alles so schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gewesen sei. Merkwürdig stabil scheinen aber die Goslarischen Verhältnisse geblieben zu sein.

Beide Rätthe zusammen haben 40 Personen, jeder einzelne

¹⁾ Gedruckt bei Joh. Jacob Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 1, S. 801 ff.

²⁾ Göschen S. 109, 1.

zwanzig. Mit letzterer Zahl kommen einigermaassen die ältesten Urkunden überein, welche die Rathmannen aufzählen. Darf man die Zeugen der Urkunde von 1254, durch welche der Vogt Dietrich von Sulingen und die Consules das Johannishospital stiften, für die Rathmannen halten¹⁾, so waren es damals siebzehn. Eine Urkunde von 1269²⁾ führt 22 Rathmannen namentlich auf, eine von 1290³⁾ deren 18, eine von 1293⁴⁾ deren 19; in einer Aufzeichnung⁵⁾ von 1360 werden 21 Rathmannen genannt. Auffallend ist nun, dass in einer zweiten Urkunde von 1269⁶⁾ nur 10 Consules urkunden, darunter ein Name, welcher sich unter den 22 der ersten Urkunde aus diesem Jahre nicht findet. Sollten in der ersteren die Mitglieder des gesammten, in der letzteren die des neuen (sitzenden) Rathes aufgezählt sein, dieser anfänglich nur etwa aus 10 Personen, jener aus etwa 20 bestanden haben?

Nach dem Recesse werden von den 20 Mitgliedern jedes Rathes je sechs »sicherer Prärogativen halber die sechs Männer genannt«, aus welchen der Bürgermeister und der Kämmerer zu erwählen ist. Welcher Art weiter diese Prärogativen der Sechsmänner sind, wird hier nicht angegeben. Man ist ja zunächst geneigt, die Sechsmänner für einen Ausschuss des Rathes zu halten, der etwa die laufenden Regierungssachen erledigt, wichtigere Dinge für den ganzen Rath vorberäth u. dgl. Ein solcher Ausschuss sind aber die Sechsmänner wenigstens zur Zeit des Recesses nicht gewesen; hierfür bestand damals, wie angegeben wird⁷⁾, »für langen gantz undencklichen Jahren«, ein anderes Collegium, der engere Rath, »der wird auch wol der alte Rath oder die alten Herren genandt und ist ein Ausschuss der Sechsmänner«, bestehend aus drei Personen aus den Sechsmänner des neuen und dreien aus den Sechsmänner des alten Rathes, dar-

1) Heineccius S. 274; den 17 voraus geht als Zeuge der Vogt.

2) S. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.

3) Dasselbst S. 57 Anm. 9.

4) Heineccius S. 312.

5) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.

6) Kalenberger U. B. 3, Nr. 298; s. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.

7) S. 809, Cap. III, Nr. 1.

unter beide Bürgermeister und der Kämmerer. «Denen sitzet auch von Alters her bei und hat in solchem engen Rath sein Votum mit der Syndicus und der Gemeine Worthalter von den Achtmannen«.

Die Sechsmannen lassen sich ziemlich weit zurtück verfolgen. In der merkwürdigen Urkunde des Jahres 1258¹⁾, in welcher die Grafen von Woldenberg bekunden, dass ihnen der Rath erlaubt habe, das Lehen Volrads von Hessen (aus der Vogtei) zu nehmen, geben sie Sicherheit für daraus etwa entstehende Schädigung der Stadt in die Hand von sechs dem Ritterstande angehörigen Bürgern. Die dem Rathe verkaufte Vogtei reicht der Graf von Woldenberg 1290 sechs Bürgern ad manus consulum und verspricht, dass nach dem Tode derselben er oder seine Erben sie sechs anderen Bürgern, die ihm namentlich zu bezeichnen seien, reichen werde²⁾. Die Zahl sechs ist doch wol hier beide Male nicht zufällig; Rathsmitglieder werden es doch sicher gewesen sein³⁾, und so dürfen wir in ihnen wohl die Sechsmannen sehen. Bestanden dann 1290 schon die beiden Räthe, so haben wir, da den Sechsen die Vogtei auf Lebenszeit gereicht ist, vermuthlich in denselben jenen späteren engeren Rath zu sehen⁴⁾.

Die übrigen 14 Mitglieder eines Rathes werden nach dem Recesse aus den fünf ersten Gilden (sieben sind es im Ganzen) genommen, und zwar stellt die Kaufmanns-, Wort- oder Gewand-schneider-Gilde sechs, die Kramer-, Becker-, Schuster- und

1) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 473. Merkwürdig ist bei der Urkunde vor allem das gänzliche Ignoriren des Vogtes. Es war in diesem Jahre Berthold von Gowisch (Walkenrieder U. B. 1, Nr. 330), ein Anverwandter des unter den Sechsen genannten Arnold von Gowisch. Die Urkunde scheint mir weiter ein Beweis dafür zu sein, dass die Woldenberger 1258 die Vogtei noch nicht zu Lehen hatten.

2) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474.

3) Ist das der Fall, so erhöht sich, da vier von den Sechsen des Jahres 1290 unter den Consules der früher erwähnten Urkunde dieses Jahres nicht genannt werden, die Zahl dieser auf 22.

4) Nur zwei dieser Sechse von 1290, ein Astveld und ein Dörnthen, lassen sich sicher als ritterbürtig nachweisen; bei den vier Anderen (Copmann, Albus, Bullic, Trost) ist diese Qualität zweifelhaft.

Knochenhauer-Gilde je zwei Mitglieder. Diese Vertheilung legt dann die Vermuthung nahe, dass die Sechsmannen aus besonders bevorzugten Einwohnerklassen genommen werden mussten. Wir werden schwerlich fehlgehen in der Annahme, dass dies die alten patricischen, ritterbürtigen Familien früher gewesen sind.

Derjenige neue Rath, welcher Freitag nach Mariä Empfängniss das Regiment von dem alten Rathe erhalten soll, muss vorher ergänzt sein. Die Ergänzung zunächst der Sechsmannen findet statt durch die Concurrrenz zweier Wahlcollegien: der Sechsmannen des abtretenden Rathes und der sog. Achtmannen. Diese Achtmannen wurden, wie angegeben wird¹⁾, aus den vier Hauptpfarreien der Stadt genommen, aus jeder Pfarre zwei; es waren also ursprünglich Kirchspielsvertreter; später ergänzte man das Collegium ohne Rücksicht auf die Pfarreien. Diese Ergänzung geschieht so, dass die Sechsmannen des abtretenden Rathes dem Collegium zwei Personen präsentiren, von denen eine zu wählen ist. Das so ergänzte Collegium der Achtmannen präsentirt nun zur Ergänzung der Sechsmannen des antretenden Rathes denen des abtretenden zwei Personen (in der Regel) aus dem Rathe, um eine davon zum Sechsmanne zu erwählen; die Achtmannen sind bei der Präsentation an keine Rücksicht auf eine der Gilden u. dgl. gebunden, können auch wol Personen präsentiren, welche seither dem Rathe noch nicht angehört haben.

Die Ergänzung der 14 anderen Rathsmitglieder erfolgt durch diejenigen Gilden direct, in deren Rathsstülen eine Vacanz eingetreten ist.

Der Wahlmodus der Sechsmannen ist demnach ein etwas complicirter, moderner. Nach den Statuten scheint die ganze Ergänzung des Rathes wesentlich in der Hand der Sechsmannen des abtretenden Rathes gelegen zu haben. S. 101, 1 heisst es: *Wanne men den rat küset, de minnere del volge dem mereren. Eschet de minnere del, dat men kese bi eden, dat schal men don. Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen, wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volgen.* Das hier ge-

¹⁾ S. 808, Cap. II, Nr. 3.

schilderte Wahlverfahren bezieht sich ohne Zweifel doch nicht allein auf die Ergänzung der Sechsmannen, sondern auf die des Rathes überhaupt. Wer sind nun aber »ere wisesten«, welche im Falle, dass die Sechsmannen keine Mehrheit erzielen können, zugezogen werden sollen? Keinenfalls, woran man wol denken könnte, die übrigen Rathmannen des abtretenden Rathes. Der alte sowol wie der neue Rath wird in den nächsten Zeilen erwähnt; auch das Wort Rathmann ist den Statuten geläufig; es wäre wunderlich, wenn auf wenigen Zeilen die Ausdrücke wechselten, wenn statt eines präzisen Ausdruckes ein weniger präziser gewählt wäre.

Auch der Rath hat seine »wiseren«, ebenso die Sechsmannen (Vormünder, provisores) des Berges. Nach einer Einzeichnung im Kaufleutebuch¹⁾ urtheilte im Jahre 1360 der Rath über ein Marktvergehen; seine 21 Mitglieder werden namentlich aufgezählt, und dann heisst es: »ok hadden se öre wiseren dar to vorbodet«, dann folgen 9 Namen. Der § 146 des Bergrechtes besagt, dass, wenn die Sechsmannen des Berges unter sich keine Mehrheit erzielen können²⁾, »so scullet se ore wiseren van den woltluden to sek beboden laten«, welche dann per majora entscheiden. Ebenso im § 182: wenn man im Gericht kein Urtheil finden kann, soll man die Sache vor die Sechse des Berges ziehen; sind diese nicht einhellig, »so scullen se de woltlude unde ore wiseren dar to verboden«.

Nach der Analogie von anderen Städten³⁾ werden wir unter den »wisesten« erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger zu sehen haben, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen ad hoc zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung mit zu tragen. Die »wiseren« des Rathes von 1360 gehören alle neun den alten patri- schen Familien an. Man könnte daran denken, dass die »wise- sten« der Sechsmannen, welche bei der Ergänzungswahl des Rathes

1) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.

2) Von ihnen heisst es § 144: dar se in rades wise sin.

3) Vgl. Frensdorff, Die Stadtverfassung Lübecks S. 201 ff.

thätig werden, die späteren Achtmannen, jene Vertreter der Kirchspiele sein könnten. Doch ist dies wenig wahrscheinlich.

Eine Gemeindevertretung gab es zur Zeit der Statuten nicht. Der Recess¹⁾ kennt eine solche unter dem Namen »der gemeine Rath« oder »die Freunde von Gilden und Gemeinen«. Diese Vertretung besteht aus den Worthaltern und Tafelherren der Gilden und aus 20 Personen, welche keiner Gilde angehören, aber gildefähig sein müssen. Zu diesen 20 Freunden von der Gemeine zählen die Achtmannen, dann 12 andere Personen, deren Ergänzung in derselben Weise, durch Präsentation von Seiten der Sechsmannen des abtretenden Rathes, zu erfolgen hat, wie die der Achtmannen.

Die Bürgermeister, *magistri consulum*, erscheinen erst sehr spät in Goslar, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts²⁾. In den Urkunden vor 1290 erscheint noch der Vogt an der Spitze der Rathmannen.

Es ist nicht viel, was die Quellen über die Rathsverfassung bis zu der Zeit der Statuten ergeben; vor allem fehlen sichere Nachrichten über die Vertheilung der Rathsstühle an die verschiedenen Classen der Bevölkerung, Patricier, Kaufleute und Gildegenossen.

Auch über die Gerichtsverfassung dieser Zeit ist keine vollständige Klarheit zu erzielen³⁾. Vor allem das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einheitlichen Vogtsgerichtes in die sog. grosse und die kleine Vogtei ist in seinem Ursprunge völlig räthselhaft. Nitzsch wies, wie W. S. 72 erinnert, darauf hin, dass vom Markte aus die bürgerlich-kaufmännische Selbständigkeit den Reichsvogt überhaupt in die Königsstadt über die Abzucht (*trans aquam*) zurückgedrängt habe. Das ist aber auch nur eine

1) S. 804, Cap. I, Nr. 7 und S. 808, Cap. II, Nr. 1—3.

2) 1382 wie es scheint zuerst, Walkenrieder U. B. 2, Nr. 978 (Heinecius S. 358). Vgl. Göschen S. 515.

3) Vgl. Göschen S. 367 ff., Wolfstieg S. 71 ff. und vor allem auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. 1, S. 30 ff., mit deren Ausführungen ich aber nicht in allen Punkten übereinstimmen kann. Göschen und Planck scheinen mir darin zu fehlen, dass sie die zeitlich auseinanderliegenden Zeugnisse promiscue verwenden.

Hypothese und, wie ich glaube, keine richtige. Ganz irrig sind aber die weiteren Consequenzen, welche W. an sie anknüpft. Er meint, der Rath habe zuerst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts das Marktgericht durch einen eigenen Beamten, den Marktvoigt, halten lassen; allmählig hätten die Bürger auch Fälle anderer Art vor sein Forum gebracht, die seine Competenz gewohnheitsmässig erweitert hätten. Damit wäre die Gerichtsbarkeit des Vogtes über das Wasser gedrängt gewesen. Das sind alles unerwiesene Behauptungen, in welche wieder die irrige Anschauung hineinspielt, dass der Rath 1290 die Besetzung der beiden Vogteien erworben habe. Hätte sich die Sache so verhalten, wie W. meint, so wäre der Bezirk des über die Abzucht gedrängten Vogtes die kleine Vogtei gewesen. Da diese vom Rathe erst 1348 erworben wurde, so versteht man gar nicht, was er 1290 erworben haben soll, wenn sein Beamter, der Marktvoigt, schon vor diesem Jahre das Gericht auch über andere Sachen als Marktvergehen diesseit des Wassers abhielt.

Das Privileg des Jahres 1219 zeigt den Vogt noch in voller richterlicher Thätigkeit für den ganzen Bezirk (vgl. besonders Göschel 114, 36); die Gerichtsstätte ist in palatio imperii (114, 12) also trans aquam. Der Rath hatte damals nur die Marktgerichtsbarkeit und vielleicht (s. oben) die der Pax dei. Der Vogt hat vier Unterrichter, *judices civitatis* (114, 8), unter sich (nicht mehr darf er haben), welche die Bürger (der Rath) wählen, welche aber der Vogt gewältigt (statuit 114, 37)¹⁾. Dass die Competenz dieser Unterrichter örtlich geschieden gewesen, ist nirgends gesagt. Aber möglich, dass eine solche örtliche Geschäftsvertheilung allmählig Platz griff, vielleicht nach den vier Hauptkirchspielen; das lag ja nahe. Diese Unterrichter liessen sich also wol den Gogreven des Landrechtes vergleichen. Vielleicht erklärt sich hieraus das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einen Gerichtsbezirks. Wie der Rath die ihm zustehende Gerichtsbarkeit damals verwaltete, wissen wir nicht; von einem eigenen Beamten (»Marktvoigt«) ist nicht die Rede. Am wahrscheinlichsten scheint mir, dass ein Rathmann sie besorgte.

¹⁾ Schon 1186 treten zwei solcher *judices* auf, s. oben S. 34 Anm. 3.

Die zeitlich nächste Quelle¹⁾, das von W. S. 94 zum ersten Male herausgegebene Statut von 1290, zeigt die Einheit des Gerichtes schon gebrochen; es spricht zum ersten Male von einem »judicium trans aquam«, welches »in tali jure« bleiben soll, wie es früher war. Das Statut ist erlassen, nachdem die Stadt die (grosse) Vogtei erworben hatte. Die Bestimmung über Erhaltung des Gerichtes trans aquam ist, wie ich mit W. annehme, eine Concession an die Montanen. 1219 bestand dieses Gericht als selbständiges Gericht noch nicht, sonst wäre es sicher doch in dem betr. Artikel der Urkunde (1115, 31: Haec sunt jura silvanorum u. s. w.) angeführt worden²⁾. Ist die Vermuthung richtig, dass der Fortbestand dieses Gerichtes von den Montanen gefordert wurde, so muss unter demselben das später sog. Berggericht, von welchem das Bergrecht³⁾ handelt, und kein anderes, verstanden werden. In dem Bergrechte haben die Montanen von der ihnen durch das Statut von 1290 vorbehaltenen Autonomie Gebrauch gemacht. Der Bezirk dieses Berggerichtes, welches regelmässig auf dem Rammelsberg⁴⁾, für besondere Fälle aber vor dem Münster⁵⁾ gehalten wurde, ist örtlich abgeschlossen; seine Grenze gegen die Stadt ist die Abzucht⁶⁾, es ist also recht eigentlich ein Gericht trans aquam. Seine Competenz erstreckt sich nicht etwa nur auf Streitfälle, welche sich aus den besonderen Verhältnissen des Berg- und Hüttenbetriebes, der verschiedenen Arbeiterklassen zu dem Lohnherrn ergeben, sondern auch auf Geldschuld und Friedebruch, kampfwürdige Wunden

1) Haenel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 1, 274 Anm. 2 will die Statuten früher, vor 1283, ansetzen nach einem argumentum e silentio. Dagegen scheint mir ihre Abfassung nach 1290 sichergestellt durch den Satz 84,9: Welken voget de rat sat, de schal deme rade vorwissenen de len to gevende.

2) Möglich, dass schon damals einem der vier Unterrichter des Vogtes der örtliche Bezirk des späteren Gerichts über Wasser zugewiesen war.

3) Hrsg. von Schaumann im Vaterländ. Archiv 1841, S. 268 ff.

4) Bergrecht § 2.

5) § 113—115. 196. Vor das Münster wird geladen um alle stuke de des berges not hetet. Vgl. § 124, 127, wo die Rede ist von Verfestung wegen Todtschlags, kampfwürdiger Wunden und des Berges Noth.

6) § 130.

und Todtschlag¹⁾. Hier hat das Fortbestehen dieses Gerichtes für die Montanen die hohe Bedeutung, dass der von einem anderen Bürger verklagte Montane nicht auf dem Markte, sondern auf dem Berge von seinen Genossen gerichtet wurde. Der Richter im Bergerichte heisst auch der Bergmeister²⁾; wer ihn zur Zeit der Abfassung des Bergrechtes setzte, erhellt aus diesem nicht³⁾. Möglich, dass sich dieses Amt aus den Functionen eines der vier Judices des Jahres 1219 entwickelt hat. Im Bergrecht ist auch § 121 der Fall vorgesehen, dass es mehrere Bergerichter geben könne, und dass das Amt verleht wird: Is wol mer berchmester gesat eder belenet mit deme gerichte wen en, on allen weddet doch en man en wedde um ene sake. In der That finden sich in Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwei judices montis⁴⁾.

In den Statuten wird 82, 35 eine allgemeine Scheidung anscheinend zweier Gerichte angegeben: Dat grote gerichte unde dat lütteke dat schedet sich af jene sit der Aghetucht to deme Rammesberge wort. Zunächst scheint nichts im Wege zu stehen unter letzterem das *judicium trans aquam* des Statuts von 1290, das spätere Bergericht zu verstehen. Auch die Identificirung desselben mit der »advocacia minor ultra aquam, der lutteken

¹⁾ Des genaueren kann ich auf die Competenz der verschiedenen Gerichte der späteren Zeit nicht eingehen, muss im allgemeinen auf Göschel verweisen, welcher vor allem schon darthut, dass die Gerichte vielfach einander aushalfen. Auch das Bergrecht § 17 zählt eine Anzahl von Fällen auf, die sowol in dem Bergerichte wie »in der stad gerichte« angebracht werden können.

²⁾ § 1 De richter des Rammesberges de ok wol het en berchmester. Schon in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts begegnet dominus Thidericus berchmester, also ein Ritter, Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 468.

³⁾ Im Jahre 1471 setzte ihn der Rath und er schwor diesem, s. Vaterländ. Archiv 1841, S. 340. Das beweist natürlich nichts für die frühere Zeit.

⁴⁾ Walkenrieder U. B. 2, Nr. 680, S. 290 Nr. 107, und Nr. 722 aus den Jahren 1306. 1309. 1310. Auf einen ähnlichen Fall weist hin R. Schröder in seinem so sehr lehrreichen Aufsätze 'Die Gerichtsverfassung des Sachsen-spiegels', Zeitschr. für Rechtsgesch. 18, S. 64 Anmerkung: in der Grafenschaft Regenstein sollen 1270 zwei Gogrefen ernannt werden, zusammen richten und zusammen die Wedde beziehen.

vogedie«, welche bis 1348 der Graf von Regenstein als Reichslehen besass und in diesem Jahre dem Rathe verkaufte, ist nahelegend. Der Graf von Regenstein hätte demnach also bis zum Jahre 1348 die oder den Bergrichter gesetzt.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen nun aber dieser Deutung sowol als der Darstellung der Goslarischen Gerichtsverfassung überhaupt aus dem Umstande, dass die Statuten an mehreren Stellen von mehreren kleinen Gerichten und von mehreren Gerichten über Wasser, dann auch noch von anderen besonders bezeichneten Gerichten reden. Mehrere kleine Gerichte werden erwähnt 27, 30: Dat moste eme de scultechte wol kündighen in der lüttiken richte emme; 61, 30: Nen voghet ne scal der veste in den lütteken richten staden . . . scude aver en vredebrake in der lüttiken richte emme¹⁾. — Mehrere Gerichte über Wasser erscheinen 65, 27: In den richten over deme watere dar scal de voghet oder sin bodel besetten. Weiter heisst es 52, 16: Welk man in den richten over deme watere oder up deme hove nicht vore ne kumt. Aus letzterer Stelle zu schliessen, dass es mehrere Gerichte »over deme watere« sowie mehrere »up deme hove« gegeben, ist man wol nicht genöthigt. Auch die in der zweiten Stelle erscheinenden mehreren Gerichte »over deme watere« kann man mittels der letzten Stelle auf zwei reduciren. Denn der »hof« ist doch zweifellos der Pallas, das Kaiserhaus, und dieses liegt eben auch über dem Wasser. Mit dem Gerichte over deme watere schlechtweg wäre dann hier die kleine Vogtei, das Berggericht gemeint.

Noch andere Gerichte enthüllt eine andere Stelle 35, 19:

1) Zu bemerken ist, dass in beiden Stellen die Hds. B, welche nach Göschen die älteste Redaction enthält, nicht den Plural, sondern den Singular hat; noch zweifelhafter ist die Sache 92, 16 auch durch die Lesart von A. — Auch im Bergrecht § 134 ist von mehreren kleinen Gerichten die Rede: De lutteken richte scal me bliven laten bi sodanem rechte alse de weren er se de rad kofte. Dieser Satz scheint mir die Annahme der Abfassung des Bergrechtes nach dem Jahre 1348 sicherzustellen. Zur Bestimmung der Abfassungszeit kann wol auch die dreimalige merkwürdige Erwähnung des Namens des sog. Fronknechtes dienen, § 92. 196. 198: alse Bernd nu is, wan he mit Bernde geit. Fast möchte man diesen Bernd auch für den Verfasser halten.

Were ene anverdighet (thätlich angreift) mit vredebrake in emme gherichte, mit den dar he de anverdighinghe in deme gherichte mede irtüghen mach, mit den selven irtüghet he wol de in den anderen gherichten unser stad unde up deme hove unde up der Reperestraten. Hier werden also mehrere Gerichte der Stadt dem Gerichte auf dem Hofe und dem auf der Reperstrasse gegenübergestellt. Da es hier doch wol auf erschöpfende Aufzählung abgesehen ist und die lutteke vogedie over deme watere (das Bergergericht) bis 1348 kein Gericht der Stadt war, so scheint es das natürlichste, das Gericht auf der Reperstrasse mit jener zu identificiren. Ich trage aber doch Bedenken, diese Identität zu behaupten, und muss das Gericht auf der Reperstrasse für ebenso dunkel erklären, wie alle Vorgänger; nicht einmal der Strassenname ist in Goslar bis jetzt nachgewiesen. Jedenfalls aber war es ein Gericht, welches zur Zeit der Abfassung der Statuten noch nicht in den Besitz der Stadt gelangt war.

Lütteke gerichte waren wol alle die verschiedenen, die wir seither kennen gelernt; über dem Wasser lagen sicher ihrer zwei. Das eigentliche Stadtgebiet diesseit der Abzucht dürfte also der Bezirk des grossen Gerichtes gewesen sein, der grossen Vogtei, welche der Rath 1290 erworben hatte. Spricht nun die zuletzt angezogene Stelle 35, 19 von mehreren Gerichten der Stadt, so fragt es sich, ob solche in örtlicher Geschiedenheit etwa diesseit der Abzucht bestanden haben, oder ob hier die nach Kompetenz geschiedenen Gerichte verschiedener Beamten gemeint sein können.

Die Statuten nennen ausser dem grossen Vogte zunächst den Vogt in deme lutteken richte, dessen Gewedde auf 30 kleine Schillinge (84, 28) angegeben wird. Wenigstens an einer Stelle 65, 36 wird dann aber eine Mehrzahl von kleinen Vögten genannt: Weigherde de scultechte emme rechtes, des scal de voghet richtere sin; weigheret de voghet emme rechtes oder der lütteken voghede en, dat sal men soken an deme rade¹⁾. Unter

1) An einer anderen Stelle 98, 28, wo es auch auf erschöpfende Aufzählung abgesehen zu sein scheint, wird dem grossen Vögte und dem Schulteissen nur ein Vogt in einem kleinen Gerichte gegenübergestellt.

dem lütteken voghet schlechtweg, dessen Wedde angegeben wird¹⁾, darf man wol den Richter der advocatia trans aquam, des Berggerichtes verstehen. Da wir nun wissen, dass es zeitweise und zwar gerade in der Zeit, wo vermuthlich die Statuten entstanden sind, im Anfange des 14. Jahrhunderts, zwei judices montis gab, so klärt sich die Mehrzahl 65, 36 ganz passend auf²⁾.

Weiterhin kommt das Amt des Schultheissen in Betracht. Nach der allgemein recipirten Ansicht soll es nur einen gegeben haben. In dem Statute von 1290 (Wolfstieg S. 94) heisst es aber: Item nulli burgenses civitatis per sculthetos extra forum sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari³⁾. Zwei Schultheissen lassen sich dann auch urkundlich im Jahre 1272 nachweisen: der Graf von Woldenberg bekundet, dass er dem Kloster Walkenried ein Viertel der Cäcilienkapelle verkauft und coram judicibus in Goslaria aufgelassen habe; unter den Zeugen an erster Stelle Hirzo advocatus, Thanmarus et Bertoldus sculteti⁴⁾.

Auch in den Statuten finden sich Spuren einer Mehrzahl von Schultheissen⁵⁾. Was ist nun natürlicher, als diese Schultheissen in directer Descendenz von den vier judices des Jahres 1219 abzuleiten⁶⁾? Der Name bildet kein Hinderniss. Wenn

¹⁾ Der Bergmeister hat allerdings nach dem Bergrechte § 118. 119. 132 nur zwölf Schillinge Goslarscher Pfennige Wedde. Da das Bergrecht aber um einige Jahrzehnte später anzusetzen ist als die Statuten, die Stadt auch damals schon das Berggericht erworben hatte, und die Münzverhältnisse schwankend waren, so kann ich diese Verschiedenheit des Geweddes nicht für einen maassgebenden Einwand halten.

²⁾ Anderenfalls bliebe nur der Ausweg, anzunehmen, dass auch die Gerichte auf dem Hofe und in der Reperstrasse ihre eigenen Richter gehabt, welche dann auch mit dem Namen der kleinen Vögte bezeichnet worden seien.

³⁾ Diesem Satze ist der der Statuten 63, 7 nachgebildet: De scultheten ne möten nenne borghere noch ere ghesinde wenne up dem markede vore beden. Diese Nachbildung nimmt der Stelle die volle Beweiskraft für die Zeit der Statuten. Heisst es 75, 39: ne welde men den voghet oder de sculthechten up de were nicht laten, so könnte de leicht für den verschrieben sein. Aehnlich 30, 23.

⁴⁾ Walkenrieder U. B. I, Nr. 414, leider nur im Auszuge.

⁵⁾ S. Anm. 3.

⁶⁾ Den causidicus der Urk. von 1219 (Göschel S. 112, 16) halte ich nicht für den Schultheissen, sondern für den Fürsprech.

R. Schröder¹⁾ neuerdings bemerkt hat: »Der Schultheiss des sächsischen Stadtrechts ist der Gogrefe des Landrechtes«, so sehe ich nicht ein, weshalb Goslar hier eine Ausnahme machen soll. Der Unterschied von anderen Städten war nur der, dass Goslar ursprünglich vier solcher städtischen Gogrefen besass, jedenfalls weil einer die Fälle der Rechtsfälle des volk-, gewerb- und industriereichen Platzes nicht bewältigen konnte. Ihre Zahl verringerte sich zunächst um einen (oder vielleicht zwei?) dadurch, dass das Gericht des Bezirkes over deme watere eigens verleht wurde, wie das ja auch bei einzelnen Goschaften auf dem Lande vielfach vorgekommen ist; der kleine Vogt geht, wie schon oben wahrscheinlich gemacht ist, auf einen der vier judices zurück²⁾. Weshalb in der Folge eine weitere Verringerung der Zahl der Schultheissen stattfand, sodass zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes die Einzahl die Regel war und später blieb, lässt sich kaum vermuthen. Die Geschäftslast war sicher nicht verringert, denn Goslar erreichte im Anfange des 14. Jahrhunderts die Blütezeit städtischen Lebens. Möglich aber, dass der Erwerb der grossen Vogtei durch den Rath im Jahre 1290 die Veränderung hervorrief. Der grosse Vogt war jetzt Beamter der Stadt und konnte als solcher zweifellos mehr in Anspruch genommen werden als in seiner früheren Stellung, wo er Afterlehnsträger des Reiches war und einem Herrengeschlechte angehörte. Er mochte jetzt wieder mehr zum Vorsitze auch im Niedergerichte herangezogen werden, die Anstellung eines zweiten Schultheissen somit überflüssig erscheinen.

Die Gerichte der Stadt in den Statuten (35, 19) sind also das Gericht des grossen Vogtes und das des (oder der) Schultheissen. Ob in der Zeit, wo es mehrere Schultheissen gab, deren Competenzen örtlich geschieden waren, erhellt nicht. Gab es nur einen Schultheissen, so beziehen sich seine Functionen ohne Zweifel auf den ganzen Bezirk des grossen Vogtsgerichtes³⁾. Diese Func-

1) A. a. O. S. 58.

2) Auch R. Schröder sagt S. 58 Anm. 1, der kleine Vogt schein auf die Stelle des Gogrefen getreten zu sein.

3) Anders deducirt Göschen S. 375 aus 67, 37 (In allen steden binnen sine gherichte mach de sculachte pant upbeden, sunder in kerken unde up

tionen waren nach den Statuten einmal die eines selbständigen Vorsitzenden in einem Gerichte über bestimmte Sachen und Personen (wesentlich das Niedergericht über Gäste)¹⁾, dann aber — und das unterscheidet den Goslarischen Schultheiss von dem Gogrefen, stellt ihn dem fränkischen Schultheissen (Centenar) gleich — die eines Unterbeamten des Vogtes, des Gerichtsvollziehers²⁾. Letztere Qualität überwog wenigstens nach den Statuten sehr die richterliche³⁾; es wäre aber nicht unmöglich, dass der Schultheiss erst nach 1290 wieder das Niedergericht über die Bürger eingebüsst hätte.

Auffallend ist nun, dass der Schultheiss nach den Statuten 73, 9 die drei echten Dinge abzuhalten hat und zwar unter Königsbann. Alle Hauseigentümer sollen nach 73, 7 die drei echten Dinge suchen. Planck S. 31 sieht darin einen »Beweis der verschwundenen Bedeutung der allmähig wohl zur blossen Formalität herabsinkenden echten Dinge«. Wolfstieg S. 74 genügt das als Erklärung nicht, und er stellt daher die kühne Hypothese auf, dass der Schultheiss der Vorsteher der alten freien Gemeinde gewesen sei und als solcher noch immer die echten Dinge abgehalten habe. Davon kann natürlich keine Rede sein; aber auch die Bemerkung Planck's genügt nicht zur Erklärung der Entstehung der auffallenden Erscheinung: Wie kommt der Schultheiss zum dauernden Vorsitze im echten Dinge?

Die Fortdauer der drei echten Dinge hängt offenbar zusammen mit dem auch noch in den Statuten 26, 33 anerkannten Erforderniss, dass die Auflassung von Eigen nur vor Gericht

gewigheden kerkhoven. Dat selve mach men in anderen richten don), dass das Gericht des Schultheissen ein local abgegrenztes gewesen sei. Die Stelle halte ich nicht für beweiskräftig, und auch Planck S. 31 theilt die Ansicht Göschen's nicht.

1) S. Göschen S. 375 und Planck S. 31.

2) So auch R. Schröder S. 58 Anm. 1; vgl. S. 62. Auch die *judices* des Jahres 1219 haben die Function des Gerichtsvollziehers, wie aus dem Artikel über die Haussuchung II 4, 5 hervorgeht.

3) Aus dieser seiner untergeordneten, dem Büttel nahestehenden Thätigkeit erklärt Planck S. 31 das geringe Gewedde von 4 kleinen Schillingen, welches die Statuten 84, 27 dem Schultheissen zuweisen.

erfolgen könne; nach altem Rechte konnte das bekanntlich nur im echten Ding unter Königsbann geschehen. In einer besonderen Aufzeichnung über das Amt des Schultheissen (Göschen S. 110, 6—42), die in einer Handschrift der Statuten erhalten ist und nach der Reihenfolge in derselben vermuthlich dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört¹⁾, wird gleichfalls erwähnt, dass der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, dreimal im Jahre unter Königsbann dinge; der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, soll richten über Haut und Haar, soll in die Overhöre kündigen und verfesten »in der richte stat dar he dinget under koniges banne«. Es folgen weitere Bestimmungen über das Gericht des Schultheissen, welche sich, wie mir scheint, doch nicht sämmtlich auf das echte Ding beziehen, dann auch solche über die executiven Functionen des Schultheissen. Weiter der Artikel: De schultete schal eghenen unsen borgheren ervegud, hus unde hoff ichte ander erve, belegghen in unser stad gherichte, unde vrede werken also recht is. Aver dat scholde he don mit witschup unde van hetendes wegghen des rades. Der Schultheiss ist also der Vorsitzende des Gerichtes, in welchem die Auflassung stattfindet, und dass damit das echte Ding gemeint sei, das er dreimal im Jahre unter Königsbann abhält, ist wohl nicht zweifelhaft.

Zu den Erfordernissen des echten Dinges gehört bekanntlich auch die echte Dingstatt. Diese war aber für Goslar in palatio imperii, wo allein nach der Urkunde von 1219 die Bürger zu Gericht stehen sollen. Hier sass also der kaiserliche Vogt dem Gerichte vor, mochten seine Unterrichter vielleicht auch an anderen Orten der Stadt Gericht in causis minoribus abhalten. In den Statuten aber wird das Gericht des grossen Vogtes zweifellos regelmässig unter der Rathhauslaube abgehalten²⁾. Das

¹⁾ S. Göschen S. IX.

²⁾ Vgl. 52, 9. 14. 24; 60, 39. Unter der Laube hält dann vermuthlich auch der Schultheiss gewöhnlich sein Gericht ab. Wenn Karl IV. 1351 den Bürgern das Privilegium de non evocando bestätigt mit Ausnahme des Falles »quod actoribus et impetentibus eos coram imperiali advocato et imperiali civitatis ejusdem palatio justicia denegata fuerit«, so hat diese Erwähnung der alten Dingstatt wol nur den Werth einer historischen Reminiscenz; Heineccius S. 349. Dass das gebotene Ding auch anderswo gehalten werden kann, als in der Laube, zeigen Statuten 62, 21. 31.

Gericht des Vogtes ist also nicht vom Markte, wie Nitzsch meinte, über das Wasser gedrängt, vielmehr von daher auf den Markt gezogen worden. Hier findet jetzt regelmässig auch die Klage auf Ungericht, die Klage, welche an Hals und Hand geht, statt. Ich vermüthe nun, dass das echte Ding nicht auf den Markt gezogen worden ist, denn hier war keine echte Dingstatt; es ist nach wie vor vor dem Kaiserhause abgehalten worden; es kann daher eines der kleinen Gerichte, eines der Gerichte über Wasser sein; es ist wohl identisch mit dem Gericht up deme hove. Die oben angeführte Stelle aus dem Aufsätze über das Schultheissenamt scheint das zu erhärten: an der Dingstatt, wo der Schultheiss unter Königsbann dingt, kann er auch über Haut und Haar richten und verfesten. Das ist sicher local zu fassen: hält er an anderer Dingstatt Gericht (z. B. unter der Laube), so kann er das nicht. Er hat also eine besondere Dingstatt, wo er unter Königsbann richtet. Da scheint doch das Nächstliegende zu sein, dieselbe mit der alten echten Dingstatt zu identificiren.

Warum aber hält der Vogt nicht mehr das echte Ding ab, wie seines Amtes gewesen wäre? Die oben angeführte Auflassung eines Theiles der Cäcilienkapelle 1272 ist vermuthlich noch vor dem Vogte erfolgt, der vor zwei Schultheissen als erster Zeuge der Urkunde erscheint. Die Veränderung des Vorsitzes im echten Ding würde demnach in den Zeitraum von diesem Jahre bis zur Abfassung der Statuten, Anfang des 14. Jahrhunderts, fallen. In diesen Zeitraum fallen, wie ich glaube, zwei für die Goslarsche Gerichtsverfassung wichtige Ereignisse: erstens die Belehnung des Herzogs von Sachsen mit dem Amte des Vogtes und die Verafterlehnung dieses Amtes an den Grafen von Woldenberg¹⁾, zweitens im Mai 1290 der Erwerb des Amtes

¹⁾ Der Erwerb dieses Lehens durch den Herzog von Sachsen fällt doch wol in die Zeit, als er zuerst (1277) zusammen mit dem Herzog von Braunschweig, dann (1279) zusammen mit den Markgrafen von Brandenburg von König Rudolf mit der Reichsverweserschaft über die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen sowie über alles, was das Reich noch in Sachsen und Thüringen besass, ernannt wurde; s. U. B. der Stadt Lübeck 1, S. 353. 369. Das Verhältniss, in welchem die Fürsten zu den Reichsstädten standen,

durch den Rath. Durch das erstere Ereigniss musste die Stellung des Vogtes zu dem Rathe und der Bürgerschaft eine ganz andere werden, als sie früher war. Früher war der Vogt, wenn auch königlicher Beamter, doch ein Bürger gewesen; jetzt war es ein auswärtiger, wenn auch der Stadt benachbarter und vielfach verbundener Graf; denn dass er die Vogtei weiter verlehnt habe, zeigt sich nicht¹⁾. Sein persönliches richterliches Eingreifen möglichst zu beschränken, lag zweifellos im Interesse der Bürgerschaft. Andererseits mochte der vielfach auswärts weilende und beschäftigte Graf selbst gerne zu einer Vertretung die Hand bieten. Auf diesem Wege mochte es geschehen, dass die Vertretung des Vogtes durch den Schultheiss in weiterem Umfange eintrat und dauernd wurde, vor allem gerade bei dem echten Ding, dessen Abhaltung zu bestimmten Zeiten dem auswärts weilenden Grafen unbequem sein mochte. Der Goslarsche Schultheiss, der ja eigentlich eine andere Abstammung hatte, bekam dadurch die Stellung des Schultheissen des sächsischen Landrechtes, der ja schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen »nicht nur im Gericht über Hals und Hand, sondern auch wo es sich um Eigen handelte zu vertreten vermochte²⁾«.

Als die Stadt dann 1290 die Vogtei erkaufte und der Rath nun wieder Vögte aus der Bürgerschaft ernannte, da mochte, wie ich oben schon bemerkte, der Schultheiss wieder manche Seite seiner richterlichen Thätigkeit einbüßen; der Vogt wird sich jetzt weniger oft im Vorsitze des Niedergerichtes durch den

als Vogtei zu bezeichnen, ist durchaus uncorrect. Als Vertreter des Königs hatten sie zweifellos den Vogt in Goslar zu ernennen. Unabhängig von diesem Verhältnisse ist dann noch der Erwerb der Vogtei als Reichslehen durch den Herzog von Sachsen. Beides aber in diese zeitliche Verbindung zu bringen, liegt nahe.

¹⁾ Denn es ist wohl kein Zufall, dass von 1272 an bis über 1290 hinaus, also eben in der Zeit, wo, wie ich vermuthe, die Woldenberger die Vogtei als Reichslehen besaßen, kein Vogt in Goslarschen Urkunden erscheint. Erst 1302 finde ich wieder Johann von Barum als solchen; Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim S. 415.

²⁾ Vgl. R. Schröder S. 66 und die daselbst Anm. 4 angeführten Beispiele.

Schultheissen haben vertreten lassen. Dass aber trotzdem dem letzteren die Abhaltung des echten Dings verblieb, mag einmal seinen Grund darin gehabt haben, dass die Auflassungen, derentwegen das echte Ding zunächst allein noch abgehalten wurde, in der That eine blosser Formalität geworden waren¹⁾, welche man ohne Bedenken dem niederen Beamten überlassen konnte. Noch ein anderer Grund kommt aber vielleicht hinzu. Aus einigen Stellen der Statuten ergibt sich nämlich, dass der grosse Vogt den Königsbann nicht immer eingeholt hat. Zweifelhaft kann die Sache sein 83, 8: Welk voghet deme rike nicht gehuldighet ne heft, de scal tüghen mit sineme ede, de deme rike ghehuldeghet hevet, de scal tüghen bi des rikes hulden. Hier könnte mit dem zuerst erwähnten der kleine Vogt gemeint sein; einfacher wäre der Gegensatz aber doch auszudrücken gewesen. Eine andere Stelle 92, 8 stellt aber die Sache klar: Wur men mit gherichte enne tüch don schal, dar schal de voghet vore sweren oder de schulchte up den hilleghen, dat de sake also si Heft aver de voghet deme rike ghehuldighet, so schal he tüghen bi des rikes hulden. . . . Welk voghet in den lütteken richten voghet is, wanne de tüghen schal, de schal sweren up den hilleghen liker wis also de dinglûde. Die Bestimmung scheint nicht allein den Fall im Auge zu haben, dass etwa der grosse Vogt vom Rathe ernannt ist und noch keine Zeit gefunden hat, den Königsbann einzuholen; sie scheint vielmehr als Regel vorauszusetzen, dass der Vogt dem Reiche nicht gehuldigt hat. Irre ich nicht, so ist diese Unterlassung ein Stück städtischer Politik gewesen. Nachdem der Rath die Vogtei erworben, konnte ihm schwerlich mehr viel daran liegen, ob sein Beamter den

¹⁾ Indem der vor dem Rath geschlossene Contract bindend war (s. oben S. 23 Anm. 1) und die Auflassung, wenigstens nach dem Aufsatz über das Schultheissenamt, nur mit Zustimmung des Rathes erfolgen darf. Schon in den Statuten 25, 35, 26, 17, 27, 15 ist beim 'Eigenen' und 'Friedewirken' die Gegenwart zweier Rathmannen im Gerichte erforderlich. Der Keim hierzu liegt schon in der oben angeführten Bestimmung des Jahres 1219. Aus dieser Qualität des echten Dings, wesentlich als Gericht über Erbe und Eigen, erklärt sich wohl auch der Satz der Statuten 27, 30, dass der Schultheiss Jemanden, der einen Anderen in der Ersitzung eines Erbes gestört hat, in einem der kleinen Gerichte zur Verantwortung ziehen soll.

Königsbann einholte und dem Reiche Hulde schwor. Die Formalität machte nur Unkosten. Der in Sachsen seit Rudolf von Habsburg schwindende Einfluss der Reichsgewalt leistete einer solchen Politik nur Vorschub. So mag das einige Jahrzehnte gegangen sein. Da versuchte Ludwig der Baiern, der noch einmal zeitweise wenigstens auch hier im Norden der Reichsgewalt Einwirkung zu verschaffen wusste, im Jahre 1331 die gestörte Ordnung wiederherzustellen¹⁾. Indem er den Goslarern erlaubt, sich ihrer Widersacher mit Gewalt zu erwehren, wenn dieselben nicht zu Recht stehen wollen, erinnert er sie daran, dass sie Glieder des Reiches seien, welche sich nicht in Widerspruch zu dem Haupte setzen dürften, und befiehlt: *vobis . . . damus firmiter in mandatis, quatinus advocatus vester presens vel futurus judicium et edicta in districtu predicto celebranda sub banno imperiali judicet et edicat temporibus in futuris*. Durch dieses Mandat wird die obige Stelle der Statuten passend erläutert. Ob dem Befehle des Königs lange nachgekommen wurde, ist allerdings eine andere Frage.

Der eingerissene Missbrauch, dass der Vogt den Königsbann nicht einholte, hat es dann jedenfalls erleichtert, dass der Schultheiss auch nach dem Jahre 1290 den Vorsitz im echten Dinge behielt, den er, wie wir vermutheten, vor diesem Jahre als dauernder Stellvertreter des Grafen von Woldenberg schon eingenommen hatte. Ja der Umstand, dass man hier keine Aenderung eintreten liess, mochte die Thatsache, dass der Vogt den Königsbann nicht erworben hatte, einigermassen verschleiern. Denn dieser galt damals nur noch für erforderlich im echten Dinge beim Gericht über Erbe und Eigen. Der Schultheiss hatte dieses unter Königsbann gehegt, solange er der Stellvertreter des mit dem Königsbanne beliebigen Grafen von Woldenberg gewesen war. Beliebt man ihm diesen Vorsitz, auch nachdem sein Vorgesetzter ein Richter ohne Königsbann war, so konnte wenigstens die Fiction Platz greifen, dass das alte Verhältniss fortdauere, dass der Schultheiss, der ja auch früher nicht persönlich mit dem Königsbanne beliehen war, unter Königsbann im echten Dinge richte.

¹⁾ Urk. bei Heineccius S. 337.

So klärt sich auch der Widerspruch in den Statuten auf, dass der Nichterwerb des Königsbannes durch den Vogt als Regel angenommen und doch ohne Weiteres erklärt wird, der Schultdinge dreimal im Jahre unter Königsbann¹⁾).

Schliesslich sei noch zweier weiterer Gerichte wenigstens Erwähnung gethan: des echten Forstdinges und des sog. Zehntgerichtes. Ersteres wird schon erwähnt in der sog. Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1271²⁾, dann im Bergrechte § 180 unter Benutzung der Bergordnung; eine Anzahl Urtheile und Weisthümer desselben aus den Jahren 1321 bis 1353 hat Leibniz³⁾ aus einer Handschrift des Bergrechtes abgedruckt. Das echte Forstding wird dreimal im Jahre abgehalten, einmal »vor des rikes pallenze«, dann oberhalb der Viehtrift vor dem Clausthor bei Goslar, das dritte Mal zu Zellerfeld. Den Vorsitz hat der Förster, der die Nacht vorher auf der Försterhufe zugebracht haben muss; seine Wedde sind acht Schillinge Kaiserpfennige. Pflichtig dieses Ding zu suchen ist nach einem Urtheil von 1321 »iowelk man de sek in deme wolde unde in deme vorst eirerde⁴⁾«, also die Silvani, die Hüttenleute und Hüttenherren; da Berg- und Hüttenbetrieb vielfach zusammenfiel, also im Ganzen dieselben Leute, für welche das Bergrecht aufgezeichnet war. Vor allem sollen auch die

1) Nach der obigen Darlegung wird man es nur als einen Irrthum bezeichnen können, wenn Göschen S. 368 annimmt, dass die Vergleichung, welche in dem Aufsätze vom Schultheissenamt zwischen Schultheiss und Vogt gemacht wird, sich auf den kleinen Vogt beziehe.

2) Bei Wagner, Cod. jur. metallici S. 1022. Das Document ist schwerlich in authentischer Fassung überliefert. Dass der Herzog diese Ordnungen, von welchen der grösste Theil in das Bergrecht übergegangen ist, selbständig, etwa als Inhaber des Bergzehnten und damit des Bergregals erlassen, wie ich früher Bode folgend in den Hans. Geschbl. 1884, S. 32 annahm, ist mir jetzt mehr als zweifelhaft geworden. Der Schluss scheint anzudeuten, dass wir es hier mit einer gemeinsamen, wohl auf Vertrag beruhenden Ordnung aller Betheiligten zu thun haben.

3) *Scriptores rer. Brunsvic.* III, S. 555 ff.

4) Leibniz a. a. O. S. 555, wo aber irrig 'irverde' steht. Die richtige Lesart ergibt der Eingang der Bergordnung: den to hulpe de sek in deme wolde generen.

sog. Vormünder des Berges (provisores montis Rammesberg), nach ihrer Zahl auch Sechsmannen genannt, im Forstdinge erscheinen¹⁾). Das Gericht war, wie aus den Urtheilen hervorgeht, zuständig nur für solche Materien, welche sich aus der Benutzung des Forstes, der verschiedenen Eigenthümern angehörte, durch die Hüttenleute ergeben konnten, vor allem also unrechtmässige Ausbeutung des Forstes, säumige Zinszahlung und dergl. Wurde im Forstdinge Einem ein Eid auferlegt oder sollte Jemand verfestet werden, so konnte im 14. Jahrhundert wenigstens nur unter der Rathslaube in nächster Gerichtssitzung geschworen und verfestet werden. Es erhellt nicht, wer den Richter zu setzen hatte; vielleicht waren es drei Förster, welche von verschiedenen Herren (Goslar, Herzog von Braunschweig), denen der Forst gehörte, ernannt waren. Im 14. Jahrhundert scheint das Forstding aber ganz in der Hand des Rathes zu Goslar gelegen zu haben, entsprechend dem Umstande, dass die Forsten meist in den Besitz der Stadt übergegangen waren; im Jahre 1353 fragt Einer um ein Urtheil, und da wird geantwortet: Dufse vrage en is bi langer tid vor deme vorstinge nicht gevraget unde de rad wel sek darup bedenken wente to deme negesten vorstinge²⁾).

Ein eigenes Zehntgericht, d. h. ein Gericht in Sachen des den Herzogen von Braunschweig seit 1235 zustehenden Zehnten aus dem Rammelsberg, wird, soweit ich sehe, nicht früher erwähnt als 1359, wo die Stadt von einer Linie des Hauses Braunschweig die Hälfte des Zehnten mit dem Gerichte erkaufte³⁾). Dieses Zehntgericht mit dem sog. Berggerichte, von welchem das Bergrecht handelt, zu identificiren⁴⁾), scheint mir

1) Bergrecht § 180.

2) Leibniz III, S. 558.

3) Urk. im Hercynischen Archiv, hrsg. von Holzmann (1805), S. 423 als Anlage zu einem in vieler Beziehung sehr instructiven Aufsätze des bekannten v. Dohm: Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse.

4) Diess thut z. B. der Zehnter Meyer in seinem Aufsätze im Hercyn. Archiv (Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert) S. 192. 197. Dieser Aufsatz enthält im übrigen sehr schätzbare Erläuterungen des Bergrechtes.

völlig unstatthaft, obschon das Berggericht gerade an der Stelle gehegt wurde, wo die Zehntbank ihren Platz hatte¹⁾. Auch nicht eine Spur in den umfangreichen Bergrechten weist auf eine Verbindung mit Braunschweig hin; der Zug vom Berggerichte geht an die Sechsmannen des Berges²⁾. Sehr verständig und richtig bemerkt gegen diese Identificirung v. Dohm³⁾, dass Kaiser Friedrich II. 1235 dem Herzoge Otto nur den Zehnten und keine Gerichtsbarkeit verliehen habe: »aber das Herkommen scheint allerdings diese mit dem Zehnten verbunden zu haben, nach der Sitte des Mittelalters, welche jedem mit einem Gute oder nutzbaren Rechte Beliehenen auch das Recht beilegte, die wegen desselben entstandenen Streitigkeiten durch ein eigen bestelltes Gericht entscheiden zu lassen«.

Zum Schluss sei noch der Hoffnung Raum gegeben, dass das baldige Erscheinen des Goslarer Urkundenbuches alle Zweifel lösen möge, welche über die Raths- und Gerichtsverfassung Goslars bei dem jetzt vorliegenden Quellenmateriale noch bleiben mussten.

1) Bergrecht § 7 und 9.

2) § 182.

3) A. a. O. S. 393. Ganz verwirrt ist dagegen dasjenige, was S. 394 über die Abhaltung, Dingstatt des Berggerichtes und des Zehntgerichtes, welches mit dem lütteken Gerichte identificirt wird, vorgebracht ist.

III.
ZUR
GESCHICHTSCHREIBUNG
DES
ALBERT KRANTZ.
VON
RUDOLF LANGE.

Die Geschichtswerke des Hamburgers Albert Krantz geniessen grosses und nicht unberechtigtes Ansehen, vor allem soweit ihr Verfasser darin die Geschichte seiner Zeit erzählt. Denn Krantz war selbst Politiker, wurde von Lübeck und Hamburg häufig zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwandt und konnte sich so eine gründliche Kenntniss der politischen Verhältnisse auch ausserdeutscher Länder erwerben. Auch war er ein scharfer Beobachter, und ein Grund, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, liegt nicht vor. Dass seine Werke oft lange Auszüge aus älteren Schriftstellern bringen, vieles auch ganz wörtlich aufnehmen und überhaupt einen etwas kompilatorischen Charakter haben, ist für die damalige Zeit nichts Auffallendes und berechtigt, wie längst hervorgehoben worden ist, keineswegs zu der Meinung, dass seine Werke in ihrem jetzigen Zustande (sie sind erst nach seinem Tode herausgegeben worden) nur Materialsammlungen seien, zu deren Bearbeitung er nie gekommen sei. Diese Ansicht beruht lediglich auf einer falschen Auffassung der Geschichtschreibung jener Zeit.

Indess das Lob, das dem Hamburger Historiker meist gesendet wird, scheint doch einer Einschränkung zu bedürfen; denn selbst da, wo er über Dinge handelt, über die er unzweifelhaft genau Bescheid wissen musste, giebt er zwar die Hauptsachen gewöhnlich richtig an, erzählt aber sonst öfters so dürftig und ungenau, dass der Leser in manchen Punkten zu irrigen Ansichten verleitet wird; ja, mitunter berichtet er, wenn auch in minder wichtigen Dingen, geradezu Unrichtiges. Es lässt sich dies an verschiedenen Stellen aus dem 13. und 14. Buch seiner *Wandalia* nachweisen.

1. Krantz' Bericht über die Rostocker Domhändel¹⁾.

Die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, die seit dem Tode ihres älteren Bruders Albrecht VI. (1483) gemeinschaftlich die ganzen mecklenburgischen Lande regierten, beschlossen, in Rostock ein mit der Universität zu verbindendes Domkapitel zu errichten. Die Pfarrkirche zu St. Jakob ward zu dieser Stiftung bestimmt. Die Universität war damit einverstanden; auch der Magistrat konnte nichts dagegen einwenden; aber die Gemeinde wollte von dem Projekte nichts wissen, weil sie fürchtete, dass dadurch der Einfluss der Geistlichkeit steigen und ihre Freiheiten beschränkt werden würden. Die Stadt widersetzte sich also der Absicht der Herzöge. Diese riefen die Hilfe des Bischofs von Schwerin an, der nun mahnend und strafend gegen die Stadt vorging. Diese aber appellirte an den erzbischöflichen Stuhl nach Bremen, und die Herzöge wieder wandten sich nach Rom. Wurde schon dadurch die Stimmung zwischen Rostock und den Fürsten immer erbitterter, so trugen noch andere Vorfälle dazu bei, die Feindschaft zu steigern, vor allem ein durch einen Eingriff des Herzogs Magnus in die Gerichtsgewalt der Stadt hervorgerufener nächtlicher Kampf zwischen den Herzoglichen und den Städtern und das Verfahren der Herzöge gegen die an ihrer Küste strandenden Schiffe, für welches sich die Rostocker dadurch rächten, dass sie einen herzoglichen Vogt, der schiffbrüchige Güter in Beschlag genommen hatte, gefangen nahmen und hinrichteten. — Im Verlauf des Streites bannte der Schweriner Bischof die Stadt; diese aber achtete nicht darauf, sondern appellirte an Rom. Der Papst aber bestätigte — dies geschah noch vor der eben erwähnten Hinrichtung des herzoglichen Vogts — am 27. November 1484 die projektirte Stiftung, und obwohl sich die Rostocker auch jetzt noch weigerten, zu gehorchen, und immer von neuem an die Kurie appellirten, setzte Herzog Magnus, der 1486 selbst nach Rom reiste, doch seine Absicht endlich durch. Der Papst bestätigte die Stiftung nochmals, und die Rostocker mussten ge-

¹⁾ Vgl. die neuste genaue Darstellung derselben von K. Koppmann, Zur Geschichte Rostocks, Rostocker Zeitung, 1885, Nr. 220, 232, 244, 256, 268, 279.

horchten. Sie geben wenigstens eine dahin gehende Erklärung ab, wissen aber trotzdem die wirkliche Errichtung des Domstiftes immer weiter hinauszuschieben, bis endlich beide Herzöge, des langen Zauderns müde, selbst nach Rostock kommen und dort die Einweihung vornehmen (1487 Jan. 12). Sofort aber brach in der Stadt ein gewaltiger Aufruhr aus, dem der Propst der neuen Stiftung, der Kanzler Thomas Rode, zum Opfer fiel. Selbst Herzog Magnus und seine Gemahlin (Balthasar hatte die Stadt bereits verlassen) entkamen nur mit Mühe. Die anderen wendischen Städte suchten nun zwischen dem aufrührerischen Rostock und den erzürnten Fürsten zu vermitteln. Immer neue Tagfahrten wurden abgehalten; aber trotzdem kam es zum offenen Krieg. Die Herzöge rückten vor die Stadt und belagerten sie, begnügten sich aber dann, als sie keine rechten Fortschritte machten, mit einer losen Cernirung. Unterdess dauerten zwischen den Gegnern unter Vermittlung der wendischen Städte jahrelang die Verhandlungen fort, die besonders dadurch erschwert wurden, dass in Rostock selbst ernste innere Streitigkeiten ausbrachen. Endlich, nach vielen vergeblichen Versuchen, gelang es, zunächst diese zu schlichten, und dann blieb, nachdem in Rostock der Haupt-Uebelthäter, Runge, sammt seinen vertrautesten Genossen hingerichtet worden war, auch die Beilegung des Streits mit den Herzögen nicht mehr lange aus (1491). Die Stadt musste sich der Errichtung der Kollegiat-Stiftung endgültig fügen, wogegen ihre alten Freiheiten bestätigt wurden.

In diese Rostocker Domhändel nun, von denen uns Albert Krantz in der Wandalia XIII, 39 bis XIV, 17 erzählt, hat er selbst wiederholt thätig eingegriffen. Zu Michaelis 1486 war er Syndikus der Stadt Lübeck geworden¹⁾, und als solcher hat er seitdem an den meisten der zahlreichen Tage in Lübeck, Wilsnack und anderen Orten theilgenommen, auf denen eine Schlichtung der Domstreitigkeiten versucht und endlich auch erreicht wurde. Er wird uns unter den Theilnehmern an diesen Verhandlungen überall da ausdrücklich genannt, wo der Bericht erhalten ist und die Berathungen nicht in Lübeck stattfanden. Denn in letzterem Falle werden mit einer einzigen Ausnahme (beim

¹⁾ Hanserecesse, Dritte Abtheilung 2, Nr. 75 § 1. Wo im Folgenden die Hanserecesse (H. R.) citirt werden, ist immer diese Abtheilung gemeint.

Hansetage zu Lübeck, 1487 Mai 24 — Juni 20¹⁾) die Vertreter von Lübeck nicht namentlich aufgeführt, sondern nur der »rath to Lubeke«, zu dem ja Krantz gehörte, genannt. Nicht anwesend war er jedenfalls nur dann, wenn er durch eine seiner dienstlichen Reisen daran verhindert war; so während des wendischen Städtetages zu Lübeck 1490 Dez. 13 und während des Tages von Wismar 1491 Mai 14—20. An ersterer Versammlung konnte er nicht theilnehmen, weil er von November 1490 bis Januar 1491 im Auftrage der wendischen Städte eine Reise nach Livland und Preussen unternahm²⁾, und die Theilnahme an dem Wismarer Tage vom Mai 1491 wurde ihm unmöglich gemacht durch seine Anwesenheit bei den Antwerpener Verhandlungen desselben Jahres³⁾. Ueber mehrere der abgehaltenen Tage haben wir sogar von Krantz selbst aufgezeichnete Berichte; so über die Verhandlungen zu Wilsnack 1486 Okt. 15—18⁴⁾, zu Schönberg 1487 Apr. 24⁵⁾, in und vor Rostock 1487 Juli 25—29⁶⁾, zu Bützow und Wismar 1487 Sept. 21—27⁷⁾. Er wurde ferner verschiedene Male zu Gesandtschaften in der Rostocker Angelegenheit benutzt. So sandten ihn die wendischen Städte im März 1487 an die Herzöge von Mecklenburg, damit er bei ihnen für Wiederaufnahme der Verhandlungen wirke⁸⁾; am 5. Sept. 1487 ward er mit Lübecker und Stralsunder Boten nach Rostock geschickt, und erreichte dort den Abschluss eines vierzehntägigen Waffenstillstandes⁹⁾; am 20. März 1489 ging er mit dem Hamburger Raths-Sekretär Nikolaus Schulte von Wismar aus, wo die wendischen Städte vorher mit den Herzögen neue Verhandlungen gepflogen hatten, abermals nach Rostock und bewirkte dort eine Aussöhnung des Raths mit der Gemeinde, der allerdings bald neue Unruhen folgten. Im Oktober des folgenden Jahres

1) H. R. 2, Nr. 160 § 3.

2) H. R. 2, Nr. 409—11, 414, 464, 486.

3) H. R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.

4) H. R. 2, Nr. 75; dazu die summarische Aufzeichnung Nr. 76.

5) H. R. 2, Nr. 102.

6) H. R. 2, Nr. 199.

7) H. R. 2, Nr. 200.

8) H. R. 2, Nr. 98, 100.

9) Van der Rostocker Veide, herausgegeben von Krause (Rostocker Gymnasialprogramm 1880) S. 6.

endlich ward Krantz mit Stralsunder und Wismarer Rathsmitgliedern abermals an die Herzöge gesandt, um diese nochmals für gütliche Verhandlungen mit Rostock geneigt zu machen ¹⁾).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass unser Historiker eine recht genaue Kenntniss der Rostocker Dönhändel und der sich daran anschliessenden mannigfachen Verhandlungen haben musste und dass es ihm nicht schwer werden konnte, eine ganz richtige Darstellung derselben zu geben. Das hat er indess nicht gethan. Vielmehr genügt der Bericht, den er giebt (Wand. XIII, 39, 40; XIV, 1, 6 — 11, 14, 16, 17), den Anforderungen nicht, die man an einen so genauen Kenner jener Vorgänge zu stellen wohl berechtigt ist.

Zunächst ist dieser Bericht ausserordentlich dürftig. Das ist nun an und für sich kein schwerer Vorwurf für seinen Verfasser; denn seine Absicht war ja nicht, eine Geschichte der Domstreitigkeiten zu geben; dieselben bilden vielmehr nur eine kleine Episode in der Wandalia, die die Geschichte des deutschen Nordens und Ostens erzählen soll. Indess geht Krantz doch auch hierin vielfach zu weit, indem er zum Theil sehr wichtige Dinge, deren wenigstens kurze Erwähnung zur Charakteristik des Streites unzweifelhaft gehört, einfach mit Stillschweigen übergeht. So treten bei ihm vor allem die immer wiederholten Bemühungen der übrigen wendischen Städte, Frieden zu stiften, auffallend zurück. Diese fünf Städte — Hamburg, Lübeck, Stralsund, Wismar, Lüneburg — nahmen sich von Anfang an der Rostocker Dönhändel sehr eifrig an, vertraten die Stadt den Herzögen gegenüber und versuchten immer und immer wieder eine Versöhnung derselben mit den erzürnten Fürsten. Auf mehr als 30 Versammlungen ²⁾, die entweder ad hoc berufen oder doch von den wendischen Städten zur Berathung über die Rostocker Dönhändel mit benutzt wurden, ward in den Jahren 1484—1491 über diese Streitigkeiten verhandelt, bis endlich auf einer Versammlung zu Wismar, 1491 Mai 20, der Streit zwischen den Herzögen und der Stadt beigelegt ward ³⁾. Natur-

¹⁾ H. R. 2, Nr. 399, §§ 32, 40.

²⁾ Die Nachrichten darüber H. R. Bd. 1 u. 2, Rostocker Veide und Wöchentliche Lieferung alter nie gedruckter Rostockscher Urkunden und andrer Nachrichten 1759 u. 1760.

³⁾ H. R. 2, Nr. 564.

lich würde es viel zu weit führen, wollten wir den Gang der Verhandlungen, das mühsame Vordringen der Städte zum ersehnten Ziel hier ausführlich schildern, und es wird genügen, in groben Umrissen darüber zu berichten, um erkennen zu lassen, wie eifrig die Bemühungen der wendischen Städte waren, die ja selbstverständlich ein grosses Interesse daran hatten, das verbündete Rostock der fürstlichen Gewalt nicht unterliegen zu lassen.

Schon am 15. März 1484 erklären die Städte den Herzögen, sie würden Rostock nicht in Stich lassen¹⁾. Diesem Versprechen bleiben sie die ganze folgende Zeit treu, ohne sich durch die lange Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen irre machen zu lassen. In eine sehr unangenehme Lage kamen sie dadurch, dass in Rostock selbst nach dem Aufstand vom 14. Januar 1487 innere Zwistigkeiten ausbrachen. Die beiden Bürgermeister Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke mussten die Stadt verlassen, und die Gemeinde gerieth in immer grösseren Gegensatz zum Rathe. Eine Vermittlung zwischen der Stadt und den Herzögen wurde dadurch natürlich viel schwieriger; die wendischen Städte mussten jetzt zuerst darauf sinnen, die inneren Streitigkeiten beizulegen, und auch dieser Aufgabe unterzogen sie sich mit grösster Bereitwilligkeit. Das Ansinnen der Herzöge an sie, jeden Verkehr mit Rostock abubrechen, lehnen sie, wenn auch in diplomatischer Form, ab²⁾; aber andererseits vermögen sie doch wegen der Rostock bedrohenden Anarchie nicht mehr so entschieden für die Stadt einzutreten; sie machen den Rostocker Gesandten Vorwürfe³⁾ und senden sie vom Lübecker Hansetage (1487 Mai 24) in ihre Stadt zurück, um sich gültige Vollmachten zu verschaffen und auf Wiederherstellung der Autorität des Rathes zu dringen: habe derselbe erst das Regiment der Stadt wieder fest in der Hand, so wollen sie »nener moye, arbeydes unde vlytes sparen«, um Rostock mit den Herzögen zu versöhnen⁴⁾. Mit der Beilegung der inneren Zwistigkeiten ging es nun freilich nicht so schnell. Es kam zum Kampf Rostocks mit den Herzögen; aber die Städte gaben ihre Vermittlungsversuche darum nicht auf.

1) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 18.

2) H.-R. 2, Nr. 102 § 5; 160 § 40.

3) H.-R. 2, Nr. 160 § 57.

4) H.-R. 2, Nr. 160 § 65.

Da die Fürsten sich in ihrer Hoffnung auf kriegerische Erfolge getäuscht sahen und sich deshalb allmählich wieder versöhnlicher zeigten, gelang es den Bemühungen der wendischen Städte, einen kurzen Waffenstillstand zu stande zu bringen, während dessen zu Bützow und Wismar neue Verhandlungen stattfanden (1487 Sept. 21—27). Die Städte schlugen hier nach längeren Berathungen vor, ein Schiedsgericht einzusetzen¹⁾; aber dieser Plan scheidert an der Hartnäckigkeit Rostocks, und so bleiben auch diese Verhandlungen ohne Resultat. Gegen Ende dieses Jahres (1487) gelingt es dem König Johann von Dänemark und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg, mit deren Bemühungen die wendischen Städte die ihren vereinen, den Abschluss eines diesmal viel längeren Waffenstillstandes durchzusetzen. Während desselben wurden wieder verschiedene Tage abgehalten. Auf dem wendischen Städtetag zu Lübeck (1488 Juli 28) wird der Streit Rostocks mit den beiden ausgewichenen Bürgermeistern Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke durch einen Schiedsspruch beigelegt²⁾, und Stralsund und Wismar erhalten den Auftrag, abermals Unterhandlungen mit den Herzögen zu beginnen und die Sache »uth den grovesten spönen« zu hauen³⁾. Die Bemühungen schienen von Erfolg gekrönt zu werden — da brach in Rostock am 10. Februar 1489 ein neuer Aufstand aus, und die Sisyphus-Arbeit der Städte begann abermals. Wieder wurden sie durch die inneren Unruhen in eine äusserst schwierige Lage gebracht⁴⁾; wieder mussten sie zugleich Rostock gegen die Herzöge und den Rostocker Rath gegen die Gemeinde vertreten. Mit Mühe gelingt es ihren Gesandten Albert Krantz und Nikolaus Schulte, Rath und Gemeinde wieder zu versöhnen (1489 März 23)⁵⁾. Dem Urtheil, das dann, auch diesmal wieder unter Bethheiligung der wendischen Städte, zu Wismar durch die zu Schiedsrichtern ernannten Herrscher von Dänemark und Brandenburg, von denen der erste anwesend war, der zweite sich vertreten liess, gegen Rostock erging, fügte sich die Stadt nicht. Abermals brachen

1) H.-R. 2, Nr. 200 § 19.

2) H.-R. 2, Nr. 255.

3) H.-R. 2, Nr. 254 § 32.

4) H.-R. 2, Nr. 270 §§ 3, 9—12, 14, 26.

5) H.-R. 2, Nr. 271.

Unruhen aus. Aber die Städte gaben ihre Bemühungen auch jetzt nicht auf, sondern versuchten immer wieder, die Ordnung und Einigkeit in der Stadt herzustellen. Die Annahme ihrer Vermittlung in den inneren Streitigkeiten machten sie zur Bedingung ihres Beistandes gegen die Herzöge¹⁾; Rostock erklärt sich schliesslich auch bereit, die wendischen Städte als Schiedsrichter anzuerkennen²⁾, und nun senden diese abermals Boten an die Fürsten, um bei ihnen zu Gunsten Rostocks zu wirken³⁾. Die inneren Streitigkeiten wurden nun definitiv geschlichtet (1490 Dez. 13)⁴⁾; bald darauf (im April 1491) wurden Runge und die anderen Häupter der Aufrührer hingerichtet, und nun endlich kam zwischen den Herzögen und der Stadt zu Wismar am 20. Mai 1491 ein Vergleich zu stande.

Von dieser ganzen angestregten Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte, die für den Verlauf des Streites von der grössten Wichtigkeit ist, ist in der *Wandalia* sehr wenig die Rede. Allerdings erwähnt Krantz den Bund der wendischen Städte (XIV, 1: *Jam foedera civitatum Wandalicarum enunciata intumescere fecerunt urbis habitatores etc.* und weiter unten: *Quid sibi velint nova civitatum foedera*⁵⁾, non esse obscurum); von den sämmtlichen abgehaltenen Tagen berührt er aber nur die Versammlung in Wismar (1489 August 29 — Sept. 7) (XIV, 14) und nachträglich (in demselben Kapitel) die Wilsnacker Verhandlung von 1486 Oktober 15—18, beide jedenfalls deshalb, weil sie durch das Eingreifen der Herrscher von Dänemark und Brandenburg einen hervorragenden Rang einzunehmen schienen. Rechnen wir hinzu, dass Krantz der Einmischung der Städte in Bezug auf die Angelegenheit der schiffbrüchigen Güter gedenkt (XIII, 40: *ea de re quum litteris et nunciis quererentur urbium consilia, reposcentes miserorum res naufragas etc.*), nach der Schilderung des ersten Tumults in Rostock, unmittelbar nach Einweihung der Kollegiat-Stiftung,

1) H.-R. 2, Nr. 356.

2) H.-R. 2, Nr. 398.

3) H.-R. 2, Nr. 399 §§ 32, 33, 40, 41.

4) H.-R. 2, Nr. 424, 425.

5) Bezieht sich auf das am 11. Nov. 1486 auf 5 Jahre erneute Bündniss der wendischen Städte; vgl. H.-R. 2, Nr. 23, 26 §§ 1—5.

die von ihm selbst übernommene Gesandtschaft¹⁾ (XIV, 10: Lubicensis nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras etc.) und die Verhandlungen in und vor Rostock (1487 Juli 25—29)²⁾ berichtet (XIV, 11: jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare etc.), bei Gelegenheit der Erzählung von der Hinrichtung des Gherd Frese, des Vogts zu Schwaan, durch die Rostocker (XIV, 1) die Mitwissenschaft der wendischen Städte erwähnt (non ignorantibus [ut ferebant] vicinis urbibus), endlich noch seine und des Nikolaus Schulte Sendung nach Rostock erzählt (XIV, 16: sed vicinarum urbium consulares misere ex suis quosdam in eam urbem deputatos, qui rem inter consulares et communitatem componerent etc.), so haben wir alles, was in der Wandalia überhaupt über die Thätigkeit der wendischen Städte zur Beilegung des Streites angeführt wird. Man gewinnt aus ihrer Schilderung den Eindruck, als hätten dieselben nur gelegentlich in die Rostocker Händel eingegriffen. Von den zum Theil so wichtigen wendischen Städtetagen zu Lübeck, auf denen die Domhändel zur Sprache kamen, wird nicht ein einziger namhaft gemacht; ja, es wird nicht einmal im allgemeinen angegeben, dass ausser den zwei angeführten noch eine Menge von anderen Tagen stattfand, dass immer und immer wieder Boten hinüber und herüber geschickt und eine Unzahl von Briefen geschrieben wurde. Vor allem ist auffällig, dass die so wichtige Lübecker Versammlung vom 13. Dez. 1490, auf der eine endgültige Schlichtung der inneren Streitigkeiten herbeigeführt wurde, von Krantz mit Stillschweigen übergangen wird, während er die Gesandtschaft vom März 1489, die doch nur einen vorübergehenden Erfolg hatte, erwähnt (XIV, 16) und zwar so kurz vor der Erzählung vom Ende des ganzen Streites, dass man dadurch zu dem Irrthum verleitet werden kann, als seien durch diese Sendung Krantz' und Schulte's die Streitigkeiten innerhalb des Rathes definitiv beigelegt worden, um so eher, als das, was die folgenden Zeilen über Runge's Treiben berichten, zeitlich gar nicht fixirt ist, so dass der Leser

1) H.-R. 2, Nr. 98.

2) H.-R. 2, Nr. 199.

vollkommen im unklaren darüber bleibt, dass die verderbliche Wirksamkeit dieses Demagogen noch zwei Jahre nach jener Gesandtschaft fort dauerte; denn erst im April 1491 war Runge's Rolle ausgespielt¹⁾. Mit solcher Dürftigkeit von Krantz' Angaben über die Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte steht in sonderbarem Widerspruch, dass er die Geschichte von Gherd Frese, dem Vogt zu Schwaan, den die Rostocker, gestützt auf den Beschluss des Lübecker Städtetages vom 11. Jan. 1485 — die Städte waren überingekommen, die mecklenburgischen Vögte, die sich noch ferner an dem gestrandeten Gut vergreifen würden, zu bestrafen und dies gemeinsam zu verantworten²⁾ —, ergreifen und hinrichten liessen, zweimal erzählt (XIII, 40; XIV, 1).

Sehr dürftig sind auch Krantz' Angaben über die Einmischung der Kirche in den Rostocker Domstreit. Er erzählt (XIV, 6), dass der Bischof von Schwerin auf die Aufforderung des Herzogs Magnus hin ein poenale monitorium an die Rostocker erlässt. Diese appelliren und kümmern sich nicht weiter darum. Nun bannt der Bischof die ungehorsame Stadt, die sich aber, auf ihre Appellation gestützt, auch dadurch nicht beirren lässt. Da die Stimmung der Rostocker gegen das Projekt immer bedrohlicher wird, so reist Herzog Magnus mit dem Bischof von Ratzeburg selbst nach Rom, unterrichtet den Papst Innocenz VIII. von seinem Plan (XIV, 6: fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio) und erlangt von ihm volle Zustimmung und die Einsetzung bestimmter Kommissarien zur Vollziehung der päpstlichen Anordnungen (Facile inclinabat pontifex rei; dedit exequutores etc.). Nun ist die Stadt gezwungen, zu erklären, dass sie gehorchen würde; sie thut es aber auch jetzt nur sehr widerwillig und mit der geheimen Absicht, die wirkliche Einweihung der Stiftung immer weiter hinauszuziehen, um sie wo möglich doch noch zu verhindern. — So ist der Hergang nach der Darstellung der Wandalia. Dieselbe ist aber ganz ungenau und übergeht eine Menge wichtiger Dinge. Dass die Herzöge schon damals, als Rostock zuerst — an Bremen — appellirt

1) H.-R. 2, Nr. 525; Rost. Veide S. 21 f.

2) Vgl. H.-R. 1, Nr. 582 §§ 19—26.

hatte¹⁾, in der Furcht vor einem ihnen ungünstigen Spruch des Erzbischofs sich nach Rom wandten²⁾, dass in Folge des Banns und Interdikts auch Rostock bei der Kurie Hilfe suchte³⁾, dass der Papst nach Untersuchung der Sachlage bereits am 27. November 1484, längst ehe Herzog Magnus nach Rom kam (das geschah erst 1486), eine Bestätigungsbulle für die Domstiftung erliess⁴⁾, dass dieselbe durch den Bischof von Ratzeburg zu Marien-Ehe den Deputirten des Rostocker Rathes bekannt gegeben wurde, dass die ganze Gemeinde, als sie sich auch jetzt nicht fügte, von dem erwähnten Bischof von neuem in den Bann gethan wurde⁵⁾, dass die Stadt dagegen abermals nach Rom appellirte⁶⁾ und dass die Kurie die Angelegenheit nochmals untersuchen liess⁷⁾—alle diese Dinge, die der Reise des Herzogs Magnus nach Rom und der erneuten Bestätigung der Stiftung durch den Papst vom 31. März 1486 vorausgehen⁸⁾, lässt Krantz unerwähnt. War er auch allerdings nicht dazu verpflichtet, alle die einzelnen Momente der Verhandlungen mit der geistlichen Gewalt ausdrücklich hervorzuheben, so hätte er doch wenigstens (XIV, 6) kurz erwähnen müssen, dass dieselben sehr komplizirter Natur waren, und keinesfalls durfte er, da die eigentliche Bestätigungsbulle des Papstes schon vom 27. Nov. 1484 datirt ist, durch seine Weise der Schilderung in dem Leser den Glauben erwecken, dass der Papst erst in Folge der Reise des Herzogs Magnus nach Rom (1486) sich in die Domangelegenheit gemischt und die Errichtung der Stiftung geboten habe (profectus [Magnus] devotionis gratia in urbem Romam fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio, orans deputari exequ-

1) Es geschah das wiederholt; vgl. Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 1743, S. 211.

2) H.-R. 1, Nr. 547 § 45; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 211.

3) Weitere Nachrichten S. 212.

4) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2359 ff.; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 213 ff.

5) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2374 ff.

6) Weitere Nachrichten S. 216; Wöchentliche Lieferung 1759, S. 66 ff.; Papistisches Mecklenburg 2, S. 2370 f.

7) Weitere Nachrichten S. 216 f.

8) Vgl. Weitere Nachrichten S. 209 ff.

tores. Facile inclinabat pontifex rei, in qua divini nominis amplificari gloria quaereretur. Dedit exequutores et inter alios Raceburgensem episcopum). Nur ganz kurz erwähnt mag noch werden, dass Krantz auch sowohl die Ereignisse, die zwischen der Erklärung der Rostocker, dass sie sich fügen würden, und dem Januar-Aufbruch liegen¹⁾, wie das Verhältniss der Stadt zur Kirche nach jener Krisis²⁾, ganz mit Stillschweigen übergeht. —

Auch durch falsche Anordnung der Ereignisse in der Wandalia wird der Leser oft zu irrigen Ansichten verleitet. Wie schon angegeben, erwähnt Krantz XIV, 14 die schiedsrichterlichen Verhandlungen, die in Wismar vom 29. Aug. — 7. Sept. 1489 stattfanden. Dass er wirklich diesen und keinen anderen Tag zu Wismar meint, ist unzweifelhaft. Die betreffende Stelle aber ist eine durchaus unpassende; denn sowohl unmittelbar vorher, als nachher, werden Dinge erzählt, die ins Jahr 1487 fallen. Vorher nämlich spricht Krantz von den Truppen, die über Lübeck nach Rostock kamen; dass dies nur 1487 geschehen sein kann, geht schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Sachlage hervor, wird aber auch ausdrücklich bezeugt³⁾. Fast unmittelbar nachher aber (nur die Wilsnacker Verhandlungen erwähnt er dazwischen, indem er sie mit Jam quidem ante einführt) berichtet Krantz von dem Auszug der Universität aus der Stadt, der ebenfalls ins Jahr 1487 fiel⁴⁾. Als die Wismarer schiedsrichterlichen Verhandlungen stattfanden, war die Universität schon längst wieder nach Rostock zurückgekehrt⁵⁾; da aber Krantz das Jahr derselben nicht angiebt, so muss der Leser nothwendig die Meinung bekommen, sie hätten in derselben Zeit, wie jene anderen Ereignisse, die vorher und nachher berichtet werden, stattgefunden.

1) H.-R. 2. Nr. 75 § 34, 45; 77, 79.

2) Vgl. Papist. Mecklenburg S. 2403, 2456; Wöchentliche Lieferung 1760, S. 121, 164.

3) Rostocker Veide S. 6 f.; vgl. auch Wöchentliche Lieferung 1760, S. 89.

4) Papist. Mecklenburg S. 2403—10. Dass in dem hier abgedruckten Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu professorum etc. am Schluss statt 1487 zu lesen ist 1488, hat schon Rudloff, Pragm. Handb. der mecklenburg. Gesch. 2, S. 864 Anm. i nachgewiesen.

5) Papist. Mecklenb. a. a. O. und S. 2467; Krantz a. a. O.: sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Angabe der Wandalia über die Einmischung des Bischofs von Schwerin in den Streit. Krantz berichtet XIII, 39 von dem Plan der Herzöge, ein Kollegiatstift zu gründen, und von der Missstimmung der Rostocker darüber. Dann fährt er fort: »*Praecesserant causae aliae, quae animos principis a civibus, urbicum averterant a principe*«, und gleich darauf sagt er: »*Id ut suspicione colligerent, effecere priores, quae inciderant, perturbationes*«. Unter diesen »*priores perturbationes*« werden zunächst angeführt die Hinrichtung des Gherd Frese, der durch die Befreiung des Strassenräubers Wengelyn veranlasste nächtliche Kampf der Rostocker mit den Herzoglichen und der Streit über die Landgüter Rostocker Bürger (XIII, 40). Im ersten Kapitel des folgenden Buchs erwähnt Krantz dann die Erneuerung des wendischen Städtebündnisses, erzählt nochmals die Geschichte von Gherd Frese und berichtet über die von den Herzögen zur Berathung über das Verfahren gegen die Städte einberufene Adelsversammlung. Nachdem er darauf in den folgenden Kapiteln von anderen Angelegenheiten gesprochen, kommt er erst XIV, 6 auf die Einmischung des Schweriner Bischofs (*Sed episcopus Zwerinensis, a duce Magno commonitus, poenale monitorium decrevit etc.*); dann fährt er fort: »*Objecere Rostockenses appellationem qualemcunque; et in ea conquiescentes episcopi mandata neglexere. Ille exercebat in eos ecclesiae gladium*«. Nun fallen aber alle diese hier erwähnten Ereignisse, das erste Eingreifen des Bischofs, die Appellation Rostocks nach Bremen und der Bann des erzürnten Kirchenfürsten, in's Jahr 1484¹⁾. Die Vereinbarung der Stadt Rostock mit ihrem Klerus, die Krantz gleich darauf erwähnt (XIV, 6: *invenere clerum, qui illis adhaereret*), gehört demselben Jahre 1484 an²⁾. Dagegen kann die Hinrichtung des Schwaaner Vogts, die doch so viel früher erzählt wird, erst nach dem 11. Jan. 1485, also mindestens ein Jahr nach dem Vorgehen des Schweriner Bischofs gegen Rostock, stattgefunden

1) H.-R. I, Nr. 495 (wonach das Monitorium des Bischofs und die darauf folgende Citation sogar schon vor den 20. Januar 1484 zu setzen sind), 497, 501 §§ 3, 7; 547 § 45).

2) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 25 ff.

haben, da erst damals auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck der Beschluss gefasst wurde, auf den sich die Rostocker bei ihrem harten Einschreiten gegen Gherd Frese stützten¹⁾. Ebenso wurde die von den Herzögen einberufene Adelsversammlung erst im Februar 1485 abgehalten²⁾. Der nächtliche Kampf mit den Herzoglichen (XIII, 40) fand allerdings schon 1483 statt³⁾; der Streit über die Landgüter dagegen (ebenfalls XIII, 40) entbrannte erst im Anfang des Jahres 1486⁴⁾. So ist denn auch hier die Reihenfolge der Begebenheiten eine ganz andere, als sie nach Krantz' Berichte zu sein scheint, und besonders für die XIII, 40 erzählten Vorgänge, welche mit den Worten: »*Præcesserant causae aliae*« eingeleitet und gleich darauf als *priores perturbationes* bezeichnet werden, kann man aus der Darstellung der *Wandalia* unmöglich ersehen, dass sie erst nach dem XIV, 6 Berichteten fallen.

Aber nicht nur indirekt, durch unrichtige Reihenfolge der Ereignisse, wird der Leser von Krantz zu falschen Anschauungen verleitet, sondern auch direkt, durch unrichtige Darstellung derselben. Die Entstehung des Plans zur Gründung eines Kollegiatstiftes erzählt er XIII, 39 mit folgenden Worten: »*Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostockcio . . . de parochiali sancti Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam Placuit res principi. Effervescit in re, quam divinus cultus et splendor religionis omnibus facit commendabilem*«. Das kann man nicht anders verstehen, als der Plan sei unter den geistlichen Rathgebern des Herzogs Magnus entstanden; dieser sei von ihnen dafür gewonnen worden und habe sich nun der Sache mit Eifer angenommen. Aus einem

1) H.-R. 1, Nr. 582 § 26. Den terminus ante quem für die Hinrichtung des Vogts giebt der in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenb. Gesch. 16, 238 abgedruckte, vom 1. April 1485 datirte Brief Rostocks an Heinrich, Bischof von Münster und Administrator in Bremen. Vgl. auch *Chronicon Slavicum*, herausg. von Laspeyres S. 367, 369.

2) *Chron. Slav.* S. 367.

3) *Chron. Slav.* S. 359.

4) H.-R. 2, Nr. 26 § 77, 78; Nr. 28, 29.

Briefe Lübecks an Rostock vom 21. Febr. 1484 geht aber hervor, dass die Sache sich wesentlich anders verhielt, dass der Plan schon aus der Zeit des Herzogs Heinrich III., des Vaters der Herzöge Magnus und Balthasar († 1477), stammte: »dat sodanes (das Kollegiatstift) mannichmael by erer gnedigen herrn vader van merkliken personen ock ledematen der universiteten bynnen juwer stadt (Rostock), to Dobberan unde andern wegen wer gesunnen«¹⁾. Heinrichs ältester Sohn und Nachfolger, Albrecht VI. († 1483), hatte die Ausführung während seiner Regierung verhindert, dann aber in seiner letzten Krankheit seinen Sinn geändert und auf dem Todtenbette noch seinen Brüdern Magnus und Balthasar das Versprechen abgenommen, das Kollegiatstift zu gründen: »unde wowol hertoge Albrecht seliger dat vortydes vorhindert, so hadde he doch na in syner latesten kranckheit ensodanes vor eyn selegerede to funderende begert, dat de hochgebornen forsten, hern Magnus und Baltazar, em so gelovet und deshalven in juwe stadt by juwen raedt gekomen wern«.

Bei Gelegenheit der nachträglichen Erwähnung der Wilsnacker Verhandlungen vom Oktober 1486 sagt Krantz (XIV, 14): »Jam quidem ante . . . dominus marchio in Wilsenaco ad praesentiam ducum memoratorum ac Rostockensium (qui in suam partem consulares oratores de Lubica, Hamburgo et Luneburgo adesse rogarunt) causam omnem controversiarum inter memoratas partes tractabat«. Nun ist es aber unrichtig, dass ausser Rostock nur Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Wisnack vertreten gewesen seien. Denn in dem von Krantz selbst aufzeichneten Bericht²⁾ ist zu lesen: »Aderant Rostoxenses . . . quibus assistebant velut amici legati 5 civitatum stagnalium Lubek, Hamburg, Sundis, Luneburgh, Wismarie«, und ferner: »ex Sundis duo consulares . . ., ex Wismaria dominus Johannes Hoppenacke proconsul, dominus Otto (Tancke) consul et dominus Hermannus Gropeling legum doctor, sindicus«.

¹⁾ H.-R. 1, Nr. 497. Vgl. auch die Reimchronik über die Rostocker Händel, herausgegeben von E. Sass, in: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins f. mecklenb. Gesch.- und Altertumskunde 45 (1880), Zeile 7—32.

²⁾ H.-R. 2, Nr. 75 § 3.

Unrichtig ist auch die Darstellung der Vorgänge unmittelbar vor der Einweihung des Kollegiatstiftes (XIV, 7). Nach derselben hätte Herzog Magnus, nachdem die Rostocker den päpstlichen Anordnungen gehorchen zu wollen erklärt hatten, in der Hoffnung, dass die leidenschaftliche Abneigung der Bürger gegen die geplante Stiftung allmählich nachlassen werde, sich noch eine Zeit lang hinhalten lassen (*dux ipse cessit, nihil properans*); die Stimmung in Rostock sei aber im Gegentheile immer schlimmer geworden; niemand in der Stadt habe von dem verhassten Plane auch nur zu sprechen gewagt (*sed expertus est [dux] in urbe omnia in diem fieri deteriora etc.*). Auf das Drängen des Herzogs habe man immer nur erwidert, das Volk sei nicht soweit zu beruhigen, dass man den Plan zur Ausführung bringen könne; die grössten Gefahren würden daraus entstehen, und man könne nur hoffen, dass sich die Verhältnisse allmählich doch noch bessern würden (*non posse tamen redigere populum in quietem, ut patiatur exequutionem. Quae si intentata fuerit, omnium fore commune periculum et qui exequantur et qui patiantur. Sperari posse, quod fervor ille tempori immoriatur*). Der Herzog aber sei des ewigen Zögerns müde geworden und habe beschlossen, der Sache dadurch ein Ende zu machen, dass er selbst nach Rostock ging und die Einweihung der Stiftung vornahm (*Sed non jam diutius sibi passus illud princeps . . . constituit urbem ipse ingredi etc.*). Diesen Entschluss habe er auch Anfang 1487 ausgeführt. Der Rath habe sich fügen müssen, sei aber dauernd von den schlimmsten Befürchtungen erfüllt gewesen (*jam formidante senatu pessimos exitus . . . ; mens omnibus male ominatur*). Aber in Wirklichkeit kam Herzog Magnus nicht allein nach seinem eigenen Entschluss und trotz der Abmahnung des Rathes zur Einweihung des Domes nach Rostock, sondern dieser Schritt war auf einem Tage zu Güstrow, am 14. Nov. 1486, in Gegenwart von Abgesandten Wismars zwischen den Vertretern Rostocks und der Herzöge vereinbart worden¹⁾, und Herzog Magnus behauptete auf dem Tage zu Schönberg, 1487 April 24, nach dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht, die Rostocker hätten ihm die besten Hoffnungen auf einen guten Aus-

¹⁾ H.-R. 2, Nr. 102 § 4.

gang der Sache gemacht, ihm sicheres Geleit zugesagt und ihm versichert, dass die Gemeinde schon viel ruhiger über die Sache denke (*Interlocuti [Rostoxenses] etiam cum principe optimam spem future rei dabant promittentes commune suum jam meliori consilio adquievisse Responderunt omnia esse pacifica rogantes, ut principes non faciles aures haberent ad vanos rumores de contrariis*)¹⁾.

Von dem Aufruhr, zu dem es in Folge der Einweihung der Domstiftung kam, erzählt Krantz XIV, 9. Nach seinem Berichte verliessen beide Herzöge erst nach dem Ausbruch des Aufruhrs am Sonntag den 14. Januar flüchtig die Stadt (*Die Dominico, quum . . . duces . . . abire pararent*) und weiter unten: (*Principes audito tumultu exire properabant*); aber allen anderen Nachrichten zufolge hatte Balthasar bereits tags zuvor die Stadt verlassen²⁾.

Des Vermittlungsversuches, den die Städte trotz des Eintritts dieser Krisis unternahmen, erwähnt die *Wandalia* XIV, 10. Aber die betreffende Stelle (*Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras*) verleitet zu der falschen Anschauung, dass die Lübecker auf eigene Faust einen Boten an die Herzöge gesandt hätten, während vielmehr ein solches Vorgehen von den Städten gemeinschaftlich beschlossen worden war³⁾. In dieser falschen Anschauung wird man bestärkt durch den im nächsten (11.) Kapitel der *Wandalia* folgenden Satz: »*jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare*«, der doch nur den Sinn haben kann: »Nun mischten sich auch die anderen Städte ein«. Aber auch abgesehen von jener Botschaft ist dieses »*coeperunt*« anstössig; denn die betreffende Stelle bezieht sich auf die Zeit der Belagerung Rostocks durch die Fürsten, während doch schon lange vor Ausbruch des offenen Kampfes, der ja erst 1487 fällt, die wendischen Städte sich

1) Vgl. auch Reimchronik über die Rostocker Händel Z. 137—146.

2) Vgl. Rostocker Veide S. 1: An dem Sonnabend dar nha reth hertoch Baltazar mit sinen prelatenn vann dar, wente he vornam dit surrenth.

3) H.-R. 2, Nr. 98. Stralsund freilich war, wie sich aus diesem Schreiben ergibt, bei diesem Beschlusse nicht betheiligt gewesen.

ausserordentlich lebhaft der Rostocker Handel angenommen und sogar die von Krantz selbst, freilich erst nachträglich (XIV, 14), erwähnten Wilsnacker Verhandlungen vorher, im Jahre 1486, stattgefunden hatten. Auffällig ist ferner, dass unser Autor gerade von diesem Versuch, den Streit zu schlichten, berichtet und als Resultat angiebt: »Sed tum civitatum oratores frustra abierunt«, ohne hinzuzufügen, dass kurz darauf eine neue Gesandtschaft, an der er wiederum selbst betheiligt war, wenigstens den Erfolg hatte, dass Waffenstillstand geschlossen wurde¹⁾. In Bezug auf den Ausbruch des offenen Kampfes mag noch erwähnt werden, dass Krantz XIV, 11 nur den Herzog Bugislaw X. von Pommern als Bundesgenossen der Herzöge nennt, während ausserdem auch Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Graf von Ruppin am Kampf theilnahmen²⁾.

Endlich finden sich verschiedene Unrichtigkeiten in dem, was Krantz XIV, 17 über die Bedingungen des im Jahre 1491 abgeschlossenen Vergleichs angiebt (In quintum annum extracto bello . . . tandem . . . terminatur . . . Ea vero lege componitur, ut collegio in suo statu permanente aliquot milia principibus darentur; pulsī e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent). Zunächst übergeht er die Abtretung der zwei Dörfer Fahrenholz und Nienhusen, über die man sich zu Wismar einigte³⁾; ferner verschweigt er ausser der minder wichtigen erneuten Eidesleistung die Demüthigung der Bürgermeister und Rathsherren vor den Herzögen, die ebenfalls zu Wismar beschlossen wurde⁴⁾

¹⁾ Rostocker Veide S. 6 f.; H.-R. 2, Nr. 200 § 1. Von Waffenstillständen wird in der Wandalia nur XIV, 11 a. E. ganz im allgemeinen gesprochen: »saepe deinde treugae, renovata bella extraxerunt aliquot annos«.

²⁾ H.-R. 2, Nr. 199 § 5; Rostocker Veide S. 5.

³⁾ H.-R. 2, Nr. 364: dar to twe dorppe, benomliken Nyenhusen unde Warmholt, wo de mit erer tobehoringe an allen eren enden (unde) scheden belegen unde begrepen zindt etc.

⁴⁾ Item scholen de upgenanten borgermeister unde raitmanne mit den borgeren vor deme dōre vor der stadt den genanten heren ein demotige bede mit enem knē up de erden roren(de) dōn, sick ōtmodigen gnade to bidden, so se eren gnaden entegen gedān hebben, van allen mishegelicheiden, umme Godes willen ene dat thō vorgeven.

und, wie aus einem Briefe Rostocks an Lübeck hervorgeht¹⁾, auch wirklich (1491 Juni 11) stattfand. Wenn er dagegen eine solche Demüthigung einige Jahre später eintreten lässt, nachdem über eine von den Rostockern eigenmächtig eingeführte Accise und über die Landgüter Rostocker Bürger neue Streitigkeiten entstanden waren, im Verlauf derer die Stadt den Herzögen, als sie Rostock betreten wollten, die Thore verschloss (Wandalia XIV, 19: »eo res rediit, ut constituto die urbem egressi primores senatus cum civibus projecti ad pedes principum veniam precarentur«), so wird wohl bei der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass damals eine solche Demüthigung wiederum stattgefunden habe²⁾, die Meinung gerechtfertigt sein, dass Abbitte und Fussfall von Krantz in eine falsche Zeit verlegt sind. Endlich giebt die Wandalia unter den Bedingungen des Friedens mit an: »[ut] pulsus e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent«. Davon aber sagt der Vergleich³⁾ nichts. Vielmehr war bereits, als die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Herzögen noch fort dauerten, am 17. Dez. 1490 auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Sühnevertrag zwischen dem alten und dem neuen Rath abgeschlossen und dabei bestimmt worden, dass nach Beendigung des Streites mit den Herzögen den alten Rathsherren das Ihre wieder erstattet und sie »in den raetstoel to Rosteke wedder ghesath werden« sollten⁴⁾, — eine Abmachung, welche beim Friedensschluss, wo stets vom alten und neuen Rath geredet wird, vollkommen als feststehende Thatsache behandelt wird.

1) H.-R. 2, Nr. 569.

2) Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, S. 244, erzählt dasselbe, folgt aber nur Krantz' Berichte.

3) H.-R. 2, Nr. 564.

4) H.-R. 2, Nr. 425.

2. Die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Deutschen Orden.

Der Deutsche Orden hatte mit der Geistlichkeit von Riga von jeher in Streit gelebt. Lange Zeit hatten die Bischöfe und Erzbischöfe dieser Stadt (Riga war Erzbisthum seit 1255) die Oberhoheit über den Deutschen Orden in Livland in Anspruch genommen; denn ein Bischof von Riga, Albert, war es gewesen, der 1202 den Schwerritter-Orden ins Leben gerufen hatte, und dessen Rechte und Pflichten hatte der Deutsche Orden übernommen, als jener in ihm aufging. Naturgemäss suchte der Orden dieses Abhängigkeitsverhältniss zu lösen, und in langen Kämpfen erreichte er dieses Ziel: 1366 musste der Erzbischof von Riga allen seinen Hoheitsrechten entsagen. Aber der Streit war damit keineswegs zu Ende. Denn der Orden war mit dem erlangten nicht zufrieden, sondern wollte mehr. Und wirklich setzte der Hochmeister Konrad von Jungingen es durch, dass Papst Bonifaz IX. (1389—1404) bestimmte, niemand solle im Rigischen Erzstift ein Kirchenamt erlangen, der nicht dem Deutschen Orden angehöre (1394), und der Erzbischof selbst solle ein Bruder des Ordens sein (1397). Darüber brachen neue Kämpfe aus, in denen besonders auch die Kleidung der Rigischen Stiftsgeistlichkeit eine wichtige Rolle spielte. Der Orden verlangte nämlich für dieselbe das weisse Gewand, dessen Farbe der Ordenstracht entsprach, während die Geistlichkeit die schwarzen Kutten und Kappen tragen wollte, die früher, bis 1209, ihr Gewand gewesen waren. Den erwähnten päpstlichen Bestimmungen Gehorsam zu verschaffen, gelang dem Orden um so weniger, als Papst Martin V. (1417—1431) dieselben im Jahre 1426 wieder aufhob. Johann Habundi, der von 1418—1424, und Henning Scharfenberg, der von 1424—1448 auf dem erzbischöflichen Stuhl sass, gehörten dem Deutschen Orden nicht an. Dagegen wurde nach Henninngs Tode dank den eifrigen Bemühungen des Ordens der Ordenskanzler und Kaplan des

Hochmeisters, Sylvester Stodewäscher, Erzbischof von Riga (1448—1479). Nun schien die Stunde gekommen, die Stadt zu demüthigen, die bisher fast immer vereint mit ihrem Erzbischof und der Geistlichkeit gegen die Ansprüche des Ordens angekämpft hatte. Wie schon einmal, im Jahre 1330, sollte sie wieder gezwungen werden, den Deutschen Orden, ihren Feind, neben dem Erzbischof geradezu als Herrn anzuerkennen. Wirklich gestand Sylvester im Vertrage zu Kirchholm 1452 dem Orden die Mitherrschaft über Riga zu; aber da die Stadt davon nichts wissen wollte, benutzte der Erzbischof, der auch lieber allein, als mit dem Orden regieren wollte, diese Stimmung, um den Vertrag zu brechen. Der Orden, der in ihm nur sein Werkzeug gesehen hatte, fand sich bitter getäuscht, und die alten Streitigkeiten begannen abermals und dauerten, obwohl gerade damals Livland durch die Russen heftig bedroht wurde, Jahrzehnte fort. Trotz aller immer wieder aufgenommenen Verhandlungen kam es 1479 — in diesem Jahre starb Sylvester — zum offenen Kriege, und erst 1491 wurde der Kampf beendet: Riga musste sich den Ansprüchen des Ordens fügen¹⁾.

Krantz, welcher über diese Streitigkeiten, mit der Zeit Sylvesters beginnend, berichtet (Wandalia XIII, 16, 41; XIV, 5, 15), war über die Ereignisse, von denen er zuerst erzählt, da sie vor seiner Zeit lagen, vielleicht weniger gut unterrichtet. Von den späteren Vorgängen aber musste er ganz genaue Kenntniss haben²⁾. Denn die wendischen Städte, voran Lübeck, nahmen sich seit 1481 der livländischen Streitigkeiten eifrig an, und Krantz war (seit Michaelis 1486), auf all' den zahlreichen Tagen³⁾, auf denen jene Dinge noch zur Sprache kamen, anwesend, wurde sogar (Ende 1490) selbst nach Livland gesandt, um dort

¹⁾ Vgl. K. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des Deutschen Ordens in den Ostseeländern, Berlin 1853, S. 103 ff.; Bergmann, Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde Band 1 u. 2.

²⁾ Auch die Ereignisse der unmittelbar vor 1486 liegenden Jahre mussten ihm bekannt sein; jedenfalls kamen sie bei den späteren Hansetagen und auf seiner Gesandtschaftsreise oft genug zur Sprache.

³⁾ Hansetag zu Lübeck 1487 Mai 24 — Juni 20.; Wendische Städte- tage zu Lübeck am 1488 Juli 28., 1489 März 12., 1490 Mai 24., Okt. 11.; Verhandlungen zu Antwerpen 1491 Mai 1.

die streitenden Parteien zu versöhnen¹⁾. Es ist demnach unzweifelhaft, dass Krantz imstande sein musste, eine richtige Schilderung des Streites, mindestens in seiner letzten Periode, zu geben. Das hat er aber nicht gethan; wir finden vielmehr in seinem Bericht ganz dieselben Mängel, wie in dem, was er über die Rostocker Dönhändel überliefert hat.

Was die Dürftigkeit in den Angaben unsers Historikers über die livländischen Streitigkeiten betrifft, so darf man ihm nach der Aufgabe, die er sich gestellt, allerdings nicht übel nehmen, dass er keine ausführliche Schilderung giebt und vieles nicht erwähnt, was für den Verlauf des Streites immerhin von Wichtigkeit war: wenn er z. B. XIII, 16 nur sagt: »Per idem tempus — er hat vorher von den Kämpfen zwischen Mathias Corvinus und Kaiser Friedrich III. gesprochen — in Livonia ab fratribus ordinis Teutonicorum controversia excitatur archiepiscopo Rigensi Silvestro«, ohne mit einem Worte anzudeuten, dass der Streit zwischen dem Orden und dem Erzbisthum Riga fast so alt war, wie dieses selbst; wenn er ferner nicht alle die zahlreichen Verhandlungen aufführt, auf denen man die Streitigkeiten beizulegen suchte, oder wenn er manche nicht unwichtige kriegerische Ereignisse, wie den Sieg der Rigaer bei Dünamünde am 22. März 1484²⁾, ebenso mit Stillschweigen übergeht, wie z. B. die Kriegserklärung des Hochmeisters Hans von Tiefen an Riga vom 14. Juni 1490³⁾. Weniger entschuldbar ist es schon, dass Krantz XIV, 15 von den Bedingungen des endlich 1491 abgeschlossenen Friedens⁴⁾ nur zwei nennt (*Reddita est ordini Dunemunde; ipsa, quae in urbe fuit, renovanda non in arcis, sed domus formam praefinitam, accoept in laudo consistentiam*). Noch auffälliger aber ist die Dürftigkeit der Wandalia in anderen Fällen. So berührt Krantz erst ganz am Schluss seiner Darstellung der livländischen Streitigkeiten (XIV, 15) die Einmischung der wendischen Städte: »miserant tum Wandaliae urbes oratorem

1) H.-R. 2, Nr. 409—11, 414, 514 § 17; 515 §. 28.

2) H.-R. 1, Nr. 533; *Chronicon Sclavicum* S. 360.

3) *Monumenta Livoniae antiqua* IV. p. CCXLII Nr. 137.

4) Die sogenannte wollmarsche Afspröke, *Arndt, Lief. Chron.* 2, S. 167—173.

in eam provinciam«¹⁾. Gemeint ist die Sendung Krantz' selbst vom Jahre 1490²⁾. Aber die wendischen Städte und mit ihnen Danzig hatten sich schon seit vielen Jahren mit der livländischen Angelegenheit befasst; bereits auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck am 16. Sept. 1481 kam sie zur Sprache³⁾ und blieb seitdem auf der Tagesordnung; immer und immer wieder suchten die Städte zu vermitteln, wandten sich brieflich an die Streitenden und erboten sich schon lange vor 1490, eine Gesandtschaft nach Livland zu schicken⁴⁾ und auf einem abzuhaltenden Tage die Vermittlerrolle zu übernehmen⁵⁾. Von alledem berichtet uns Krantz kein Wort⁶⁾.

Auch von der doch immerhin sehr wichtigen Einmischung der Schweden sagt er nichts. Riga rief, nachdem schon Erzbischof Sylvester und sein Erzstift 1477 ein Bündniss mit dem Erzbischof von Upsala, dem Bischof von Strengnäs und anderen schwedischen Herren geschlossen hatte⁷⁾, im Jahre 1485 von neuem Schwedens Hilfe an⁸⁾, und am 24. Dez. desselben Jahres kam zu Riga zwischen Kapitel und Ritterschaft des Erzstiftes und der Stadt Riga einerseits und den genannten Kirchenfürsten, dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture und dem ganzen geistlichen und weltlichen Reichsrath andererseits ein Bündniss gegen den Orden in Livland zu stande⁹⁾. Die Schweden unterstützten nun einige Jahre hindurch die Stadt mit Hilfstuppen und mischten sich auch, wie sie dies übrigens vor dem Abschluss des Bündnisses schon gleichfalls gethan, in die Ver-

1) Vorher wird nur Lübeck einmal erwähnt (XIII, 41), und zwar bei der Erzählung von der Schleifung der Burg von Riga: «cives arcem demoluntur; ex lapidibus lateribusque mittunt Lubicam pro gratulatione».

2) H.-R. 2, Nr. 409 ff.

3) H.-R. 1, Nr. 334 §§ 3—7, 15.

4) Vgl. z. B. H.-R. 1, Nr. 482 § 10; 489; 2, Nr. 13—15; 18.

5) Vgl. H.-R. 2, Nr. 241, 244 ff.

6) Die wiederholt unternommenen Vermittlungsversuche der Bischöfe von Kurland, Oesel und Dorpat, sowie anderer geistlicher und weltlicher Herren erwähnt er an zwei Stellen (XIII, 41 und XIV, 15).

7) Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae II, Nr. 2127.

8) H.-R. 2, Nr. 4. Ind. corp. II, Nr. 2228.

9) Urkunde im Reichsarchiv zu Stockholm; vgl. H.-R. 2, S. 11 Anm 4.

handlungen ein¹⁾. Krantz hat für diesen Bund mit Schweden kein Wort; ja XIV, 5, wo er von dem nach den Verhandlungen vom Juli und August 1484 erfolgten Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1485 handelt²⁾, sagt er sogar: »Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat?«, während gerade damals die Unterhandlungen mit den Schweden, die zum Abschluss des Bündnisses führten, begannen.

Im Verschweigen und Uebergehen der zahlreichen Verhandlungen und Vermittlungsversuche zur Beilegung der Streitigkeiten geht Krantz ebenfalls zu weit. Nachdem er XIII, 41 über die Verhandlungen vom Juli und August 1484³⁾ berichtet hat, fährt er XIV, 5, wo er den Bericht über die livländischen Handel wieder aufnimmt, folgendermassen fort: »Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt diu passi jacere fratres Teutonici ordinis, quod arcibus et prediis suis spoliati deteriorem fovere conditionem viderentur. Audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur, bellum renovare conantur: presertim jam aucti viribus tantis, quod dioecesis Rigensis plena militaribus viris, qui hactenus ecclesie inservierint contra ordinem, nunc essent illis accessuri. Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat? Jam enim postulatus rem infiniti sumptus et laboris posthabuit. Defensionis finibus constiterat civitas jam arbitrata ad plenam libertatem pervenisse sublatis duabus arcibus, quarum altera ad portum in Dunemunde, altera in ipsa urbe constituta sepe, quod nollent videre, faciebant. Varie diu conflictatum est: sed cives intra urbem se continuere usi ex comodo navigatione. Ordo autem, ut aditum maris navigaturis

1) H.-R. 2, Nr. 319, 321, 413; A. W. Hupel, Neue Nordische Miscellaneen St. 3 und 4, S. 259 ff. und S. 709 ff.

2) Dass Krantz hier wirklich von dieser Zeit und nicht von der Wiedererneuerung der Streitigkeiten im Jahre 1488 nach den Verhandlungen von 1486 spricht, geht einmal daraus hervor, dass er XIII, 41, an welches Kapitel XIV, 5 anknüpft, mit dem Bericht über die erwähnten Friedensverhandlungen des Jahres 1484 schliesst; sodann aus den Worten: »audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur«, die nur auf diese Zeit passen.

3) Die betreffende Urkunde in den Neuen Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 668 ff.; vgl. auch H.-R. 1, Nr. 601 § 48; 603.

interciperet, infra arcem Dunemunde ad eandem fluminis ripam communitiv presidium ex suppositis invicem roboribus (trabalem vocant domum) eaque pro arce sunt usi ad frenandam libertatem enavigandi; sed parum profecit; eo enim presidio non obstante preternavigavere, qui volebant¹⁾«. Er erwähnt dann noch kurz, dass sich der Krieg noch Jahre lang hinzog, und berichtet XIV, 15 beiläufig, dass Michael Hildebrand — derselbe wurde nach dem Tode Stephans von Gruben vom Ordensmeister zum Erzbischof von Riga vorgeschlagen und von Sixtus IV. bestätigt; das Kapitel dagegen postulierte Heinrich von Schwarzburg, der später, nachdem er schon angenommen hatte, wieder verzichtete — das Erzbisthum erlangte und vergeblich den Streit beizulegen suchte. Das ist alles, was uns Krantz von den Ereignissen der Jahre 1484 bis Ende 1489 mittheilt! Er übergeht also, von minder wichtigen Verhandlungen abgesehen, völlig den ewigen Frieden, der nach der Anerkennung Michael Hildebrands von Seiten Rigas²⁾ am 2. Mai 1486 zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wurde³⁾, der unzweifelhaft viel wichtiger war, als die von ihm berichteten Verhandlungen von 1484, welche über die wichtige Frage, wer Erzbischof sein sollte, noch gar keine Entscheidung gebracht hatten. Nach seiner Darstellung zu Anfang von XIV, 5 (Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt passi diu jacere fratres Teutonici ordinis) muss man also annehmen, dass der kurz nach 1484 wieder ausgebrochene Krieg ohne Unterbrechung fortgedauert habe, während doch der 1486 abgeschlossene »ewige« Friede in den Streitigkeiten einen der wichtigsten Einschnitte macht und wirklich auf zwei Jahre Ruhe

1) Von diesem Versuch des Ordens, die Dünamündung zu sperren, ist sonst nichts bekannt. Wir kennen von solchen Versuchen nur den von Krantz übergangenen von 1484 (H.-R. 1, Nr. 530), der zu dem schon erwähnten Kampf bei Dünamünde (1484 März 22) führte, und den von 1490 oder frühestens Ende 1489 (H.-R. 2, Nr. 349), welchen er Wandalia XIV, 15 erwähnt. Trotz der nicht unerheblichen Abweichungen ist es wohl möglich dass Krantz an der oben mitgetheilten Stelle dasselbe Ereigniss (von 1490, resp. Ende 1489) meint, das er XIV, 15 behandelt.

2) Neue Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 690 ff.

3) Das Friedensinstrument in den N. Nord. Misc. a. a. O. S. 701 ff.; vgl. auch H.-R. 2, Nr. 160 §§ 232 f., 251 ff.

schaffte. — Damit hängt zusammen, dass Krantz, der überhaupt das wichtige Eingreifen Roms¹⁾ fast ganz unberücksichtigt lässt, auch darüber vollkommen schweigt, dass nach dem Frieden von 1486 Papst Innocens VIII., dessen Vorgänger Sixtus IV. einst sehr scharf gegen den Ordensmeister Bernhard von der Borch eingeschritten war, der Stadt Riga bei Strafe des Bannes befahl, trotz des Friedens dem Orden alles, was sie ihm entzogen hatte, zurückzugeben, die zerstörten Schlösser wieder aufzubauen etc., und dass die Stadt, da sie diesem Befehle nicht gehorchte, in den Bann gethan wurde (1487 Juli 28)²⁾, nur mit Mühe dem Interdict entging und erst 1489 vom Bann wieder losgesprochen wurde³⁾.

Direkte Unrichtigkeiten lassen sich Krantz hier nicht nachweisen, wohl aber mehrfach irreführende Ungenauigkeiten. So erzählt er XIII, 16, nach dem Tode des Erzbischofs Sylvester (1479 Juli 12) sei vom Kapitel ein Nachfolger für ihn gewählt worden; vom Papst aber sei ein »vir primarius et doctus in urbe Roma, ordinis dicti procurator« — gemeint ist Stephan von Gruben — mit dem Erzbisthum betraut worden, und damit sei dann Rigas Geistlichkeit sowohl, wie der Orden zufrieden gewesen (non repugnantibus utrinque partibus tam ecclesie, quam ordinis, quod sperarent ambe, suum in eo praelatum invenire; nam habuit ecclesia nonnullos in urbe Roma, qui auribus novi archiepiscopi rem omnem detegerent; ut facile fiderent, qui pro ecclesia stabant illum ecclesie non defuturum et cum esset ordinis in urbe procurator, illi quoque commendatus erat, ut bene de illo speraret. Utrisque ergo visus est idoneus, qui pacem rebus daret). In Wirklichkeit fügte sich allerdings Riga dem päpstlichen Befehl, aber keineswegs der Orden. Vor allem war der livländische Ordensmeister Bernhard von der Borch der erbitterteste Gegner Stephans; er erkannte, solange er sein Amt behielt, Stephan nie als Erzbischof an, sondern bekämpfte ihn auf alle Weise und

¹⁾ Vgl. besonders die Bulle Sixtus IV. vom 11. Dezember 1481; Ind. corp. II, Nr. 2160.

²⁾ Ind. corp. II, Nr. 2238; vgl. H.-R. 2, Nr. 238.

³⁾ »Fragmente zur Gesch. Lieflands u. s. w. aus einer noch unbekanntenen Handschrift« in den Nord. Misc. St. 26, S. 235 f.

zog sich dadurch sogar den Bann zu¹⁾. Auch der Hochmeister, der freilich mit dem Vorgehen des Ordensmeisters durchaus nicht einverstanden war²⁾, war ungünstig gegen Stephan gestimmt³⁾. Nach dem Tode Stephans (1483) postulierte Riga, wie schon oben erwähnt, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, den Bruder des Bischofs Heinrich von Münster, zum Erzbischof⁴⁾; der Hochmeister schlug zuerst seinen Kaplan Nikolaus Creuder vor⁵⁾, erklärte sich aber dann mit der Einsetzung des Michael Hildebrand einverstanden, für den sich der Ordensmeister Freitag von Loringhoven verwandte⁶⁾; dieser erhielt auch wirklich das Erzbisthum. Dass Krantz den Nikolaus Creuder nicht erwähnt, ist nicht auffällig. In Bezug auf Heinrich von Schwarzburg erzählt er: »Ille — Heinrich — dum secum deliberat, quod difficile esset in longinquam provinciam ire ad bellum gravissimum, rem et laboris et sumptus infiniti, non prompte est assensus. Interea . . . ordo quendam ex suis asseclis, dominum Michaellem . . . commendatitiis principum literis mittit in urbem; qui, quod nemo veniret, qui electionem praeferret, tamquam de vacante ecclesia provisionem accepit«. Das klingt, als sei damit die Kandidatur Heinrichs abgethan gewesen. Dem war aber nicht so. Vielmehr nahm Heinrich, wie er dies der Stadt Lübeck am 4. Juni 1484 berichtete⁷⁾, die Postulation an und verzichtete erst

1) Ind. corp. II, Nr. 2145, 2148, 2161; ferner die päpstliche Bulle vom 31. Juni 1482 in den N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 660 ff. Vgl. auch das Schreiben des Papstes an Kaiser Friedrich III. vom 25. Mai 1482 (N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 656 ff., in dem er den Kaiser ermahnt, Bernhard von der Borch, den er (der Kaiser) mit der Stadt Riga sammt anderen Besitzungen beschenkt hat, nicht mehr zu unterstützen, sondern die Schenkung zu widerrufen und sich der Rigischen Kirche gegen Bernhard anzunehmen.

2) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2168.

3) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2187.

4) H.-R. 1, Nr. 531, 582 § 55 mit Anm. 3; S. 550 Anm. 1. Ind. corp. II, Nr. 2216, 2217.

5) Ind. corp. II, Nr. 2211.

6) Ind. corp. II, Nr. 2222, 2223.

7) Wöchentliche Rostocker Nachrichten 1758, S. 30; vgl. auch Fragmente u. s. w. in den Nord. Misc. St. 26, S. 204. Von demselben Tage ist zufällig die päpstliche Bestätigungsbulle für Michael Hildebrand datirt, vgl. Cod. dipl. regni Pol. Tom. V, Nr. LXXXIX S. 159.

später, weil verschiedene Bedingungen, die er nachträglich stellte, von Riga nicht angenommen wurden¹⁾. Nachdem erzählt worden ist, dass Michael in Rom bestätigt wurde, heisst es (XIII, 41) weiter: »Objecerunt se quidam in urbe, sed sine viribus, sine nervis ad causas in urbe agendas«. Danach muss man annehmen, Michael habe, nachdem er einmal vom Papst bestätigt war, in Riga nur einen ganz schwachen Widerstand gefunden. In Wirklichkeit aber hielt Riga an seinem Kandidaten hartnäckig fest²⁾; selbst als dieser verzichtete, fügte es sich nicht, sondern wollte zur Wahl eines andern Erzbischofs in der Person des bisherigen Propstes Heinrich Hilgenfeld schreiten, und nach den »Fragmenten zur Geschichte Livlands«³⁾ hat die Wahl am Michaelistage 1485 auch wirklich stattgefunden. Erst am 2. März 1486 kam ein Vergleich zustande, in dem auch Riga den Erzbischof anerkannte⁴⁾.

3. Die hansisch-englischen Verhältnisse.

Schon um die Wende des 1. und 2. Jahrtausends gelang es dem deutschen Handel, sich in England bestimmte Rechte zu verschaffen. Damals war es Köln, das sich die grössten Verdienste erwarb; ihm mussten sich die anderen deutschen Städte, die dieselben Freiheiten geniessen wollten, unterordnen. Aber im 13. Jahrhundert begann Lübeck an der Spitze der Ostseestädte mit ihm zu wetteifern, und nach kurzer Zeit war Köln in den Hintergrund gedrängt. Die Macht der Hansen und ihre Privilegien in England, wie anderwärts, wuchsen immer mehr. Am 1. Februar 1303 gewährte Eduard I. (1272—1307) in der Charta mercatoria volle Handelsfreiheit in England. Allerdings

1) Nord. Misc. St. 26, S. 212, 215.

2) H.-R. I, S. 550 Anm. 1.

3) A. a. O. S. 218; vgl. Ind. corp. II, Nr. 2235.

4) Neue Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 690 ff.

ward dieselbe den Hansen nicht allein bewilligt, sondern ebenso allen anderen fremden Kaufleuten; aber jene allein wussten sich die gewährten Rechte durch mehr als zwei Jahrhunderte zu erhalten. Freilich gelang ihnen dies nicht mühelos; vielmehr begannen sehr bald, schon im 14. Jahrhundert, die Versuche Englands, die Privilegien der Hansen zu verkürzen. Schon 1377 wurden ihnen dieselben durch Parlamentsbeschluss aberkannt, und erst 4 Jahre später erhielten sie sie zurück. Von dieser Zeit an hörte der Kampf um die Vorrechte der Deutschen nicht mehr auf. Die englischen Kaufleute, die im hansischen Gebiete nicht gleiche Rechte genossen, wie die Hansen in England, und sich ausserdem durch den lebhaften Zwischenhandel der Deutschen zwischen England und den Niederlanden beeinträchtigt sahen, stritten unablässig gegen ihre Rivalen, und König und Parlament konnten ihre Klagen nicht unberücksichtigt lassen. Noch einmal freilich wurden im Utrechter Frieden 1473, der durch Eduard IV. 1474 ratificirt wurde, alle Rechte der Hansen anerkannt; aber auch dadurch konnte der Zusammenbruch ihrer Macht nur verzögert, nicht verhindert werden. Bald klagte der deutsche Kaufmann in London wieder über Verletzung seiner Rechte, und die feindselige Gesinnung der Engländer wuchs, als in dem dänisch-englischen Kaperkriege während der ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. (1485—1509) die Engländer durch Deutsche, die zwar in dänischen Diensten standen, von jenen aber ohne weiteres als Hansen betrachtet wurden, so manchen Schaden zur See erlitten, für den sie dann wieder an hansischen Schiffen und Gütern Repressalien nahmen. Beide Theile beschuldigten sich demnach der Beraubung, und die Hansen hatten noch ausserdem fortdauernd über Privilegien-Verletzung zu klagen. Es wurden nun wiederholt Tage abgehalten, um über die streitigen Punkte zu entscheiden und ein friedlicheres Verhältniss herzustellen. Das Ergebniss dieser Verhandlungen, soweit dieselben hier in Betracht kommen, war stets das gleiche: die endgültige Entscheidung wurde auf eine spätere Zeit verschoben.

Auch über diese Angelegenheiten war Krantz sehr gut unterrichtet. An den Antwerpener Verhandlungen vom 1. Mai bis 28. Juni 1491 nahm er noch als Syndikus von Lübeck theil; schon hier war er, obwohl auch der Lübecker Bürgermeister Hermann von

Wickede gegenwärtig war, der Wortführer und das geistige Haupt der Gesandten der Hansa¹⁾. Nicht lange danach siedelte er nach Hamburg über; aber auch bei den Verhandlungen vom 28. Juni bis 4. Juli 1497, die ebenfalls in Antwerpen stattfanden, war er der Vertreter der Hansestädte, und ausser ihm nahmen, abgesehen von einigen hansischen Kaufleuten aus Brügge und London, nur noch drei Kölner Gesandte an den Besprechungen teil²⁾. Als dann 1498 auf dem Hansetage zu Lübeck über eine neue, mit den englischen Gesandten abzuhaltende Tagfahrt berathen ward, wurde der Beschluss gefasst: »derhalven an den werdigen heren meister Alberde Crantz doctor domheren to Hamborch etc. to schrivende, ene fruntliken biddende de reyse mitsemp etliken anderen antonemende unde sick der gemeynen anzestedere wegen darmete to belastende«³⁾. Krantz nahm den Auftrag an und ging mit dem Lübecker Syndikus Mathäus Pakebusch 1499 nach Brügge, wo ausser ihm noch je drei Vertreter von Köln, Danzig, Brügge und London an den Verhandlungen vom 13. Juni bis 20. Juli theilnahmen⁴⁾. Als in Brügge von den hansischen Gesandten beschlossen wurde, einen Brief an den König von England zu richten mit der Bitte, ihre

1) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.

2) Recess in den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz theologie et decretorum doctor nuntius et orator civitatum Wandalicarum, urbis Coloniensis oratoribus domino Johanni Vastrard legum doctori, Johanni Ring et Arnoldo Westerbarch consulibus se conjunxit«. Herr Professor Schäfer, dem ich dafür zum grössten Danke verpflichtet bin, war so gütig, mir das für die Herausgabe des 3. Bandes der Hanse-Recesse gesammelte Material für die vorliegende Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ein genaueres Citiren war, da der Band noch nicht erschienen ist, natürlich unmöglich.

3) Recess des Lübecker Hansetags von 1498 in den Stadtarchiven zu Bremen, Stralsund, Köln, Goslar, Reval, Danzig.

4) Brügger Recess in den Stadtarchiven zu Köln, Danzig, Kampen: »Anno salutis 1499 ad primam Junii Brügis comparituri cum Anglie regis oratoribus inibi tractaturi nomine tocius anze Teutonice deputati Albertus Crantz theologie ac decretorum, Matheus Pakebusch legum doctores Antwerpianam pervenerunt . . . et . . . substituerunt eo loco, donec adessee Anglicos Brügis intellegent«.

Privilegien gegen die Parlaments-Akten zu schützen, war es Krantz, der diesen Brief abzufassen ersucht wurde¹⁾. Damit ist wohl erwiesen, dass Krantz über die Händel der Hansen mit England sehr genau unterrichtet sein musste²⁾. Ueber die Antwerpener Verhandlungen von 1491 berichtet die *Wandalia XIV*, 16 Folgendes: »Erat jam annus XCI post mille quadrigentos, quum inter Anglicos et oratores urbium consulares de Lubica, Hamburgo, Colonia, Gdano omnium de communione Hansae Theutonicae nominibus ageretur in Antwerpia. Venerant eo Lubicenses et Hamburgenses, ut voluere, mercatores magno apparatu et sumptu usi jumentis supra L. Tractavere cum Anglicis fere per mensem, quum ante etiam totum ibi mensem, ante adventum Anglicorum, ociosi contrivissent. Sed nihil tum potuit concludi, quod paria paribus semper Anglici referrent atque objicerent. Damna sunt irrogata post initam pacem nostris ab Anglicis in mari. Rejecerunt illis damna, quae accepissent Anglici a Danis: nec fuit constantia reluctari, quum ea res de more conjicitur«. Was zunächst die Aufzählung der auf dem Tage vertretenen Städte betrifft, so fehlen Münster und Deventer. Deputirt waren eigentlich die Städte Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Danzig, Münster und Dortmund³⁾. Dortmund aber⁴⁾ und Bremen⁵⁾ blieben aus. Dagegen erschienen am 5. Mai Gesandte von Münster⁶⁾, die ausser ihrer Heimathstadt noch Minden vertraten⁷⁾, und schon vorher waren auch von Deventer Gesandte erschienen⁸⁾ die auch von Zwolle, Kampen und Gröningen bevollmächtigt waren⁹⁾. Allerdings verliessen diese Raths-

1) Rogatus Albertus concipere non recusat.

2) Der Irrthum von Schanz, Engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1, S. 190, dass Krantz auch 1494 Verhandlungen mit den Engländern geführt habe, ist von Schäfer in seiner Recension dieses Buchs (Jahrb. für Nationalökonomie u. Stat. N. F. 7, S. 112 f.) berichtigt worden.

3) H.-R. 2, Nr. 496 § 1.

4) H.-R. 2, Nr. 515, §§ 15, 79.

5) H.-R. 2, Nr. 514, §§ 17, 28.

6) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 33, 34.

7) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

8) H.-R. 2, Nr. 496 § 16.

9) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

sendeboten Münsters und Deventers Antwerpen bereits vor Schluss der Verhandlungen, die ersteren am 22. Juni¹⁾, die letzteren zwei Tage später²⁾; aber da sie bis dahin an den Verhandlungen theilgenommen hatten und diese nach ihrem Weggang nur noch kurze Zeit, bis zum 28. Juni, fort dauerten³⁾, so war kein Grund vorhanden, ihre Anwesenheit mit Stillschweigen zu übergehen. — Wenigstens erwähnt mag werden, dass Krantz sowohl bei diesen Verhandlungen, wie bei denen von 1497 und 1499, auch der Gegenwart einiger Vertreter des Brügger und des Londoner Komptoirs nicht gedenkt.

Mindestens ungenau sind die Worte: »Sed nihil tum potuit concludi«. Es wurden in Antwerpen zuletzt doch gewisse Artikel⁴⁾ vereinbart und ausgewechselt⁵⁾; bis zum 8. Dezember sollten beide Theile darüber berichten, ob diese Artikel ratificirt worden seien oder nicht, und bis zum 1. Mai 1492, wo ein neuer Tag abgehalten werden sollte, um das begonnene Werk zu vollenden, sollten alle Streitigkeiten ruhen⁶⁾; auch sollten die Bestimmungen des Utrechter Friedens durchaus in Gültigkeit bleiben⁷⁾. Die Städte hielten Wort und sandten rechtzeitig ihren Bescheid zur Auswechslung gegen den des Königs nach Antwerpen⁸⁾; von diesem aber traf daselbst kein Schreiben ein⁹⁾; die Städte deuteten jedoch solches Schweigen als Zustimmung zu den Antwerpener Beschlüssen¹⁰⁾. So blieb denn die Tagfahrt zu Antwerpen, auf der doch immerhin eine Reihe von Beschlüssen gefasst und den Parteien zur Bestätigung mit heimgegeben wurde, nur durch die Schuld des englischen Königs ohne rechtes Ergebniss.

1) H.-R. 2, Nr. 496 § 271.

2) H.-R. 2, Nr. 496 § 281.

3) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.

4) H.-R. 2, Nr. 497.

5) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.

6) H.-R. 2, Nr. 498 § 6.

7) H.-R. 2, Nr. 498 § 1; vgl. auch §§ 2—5, 9.

8) H.-R. 2, Nr. 547.

9) H.-R. 2, Nr. 550, 551.

10) Brief der wendischen Städte an den König von England von 1492, ohne Datum, St.-A. zu Lübeck.

Der neue Tag, den man am 1. Mai 1492 hatte abhalten wollen, wurde auf Veranlassung theils der Hansen, theils des englischen Königs von Jahr zu Jahr verschoben. Auch nachdem man endlich übereingekommen war, die Verhandlungen am 1. Juni 1497 wieder aufzunehmen¹⁾, bat der König in einem Schreiben vom 29. November 1496 wegen des Krieges mit Schottland um abermalige Verlegung der Tagfahrt. Die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte antworteten darauf am 13. Januar 1497, dass sie nur sehr ungern darein willigten, und baten den König, zum 1. Juni wenigstens eine kleine Gesandtschaft (*»non magno numero nec apparatu gravi«*) nach Antwerpen zu schicken, die dort mit einer gleichen Gesandtschaft der Hansen über die seit dem letzten Tage erhobenen Klagen verhandeln sollte, damit der Grund für weitere Verhandlungen gelegt und vielleicht auch aller Zwiespalt beigelegt werde. Darauf ging der König ein²⁾, und so kam es denn zu den Antwerpener Verhandlungen des Jahres 1497. Wo Krantz über dieselben berichtet (*Wandalia XIV, 21*), sagt er von alledem kein Wort, erwähnt er vor allem nichts davon, dass diese Besprechungen von vornherein einen mehr provisorischen Charakter tragen sollten. Hier zeigt sich also so recht die Dürftigkeit seiner Erzählung. — Auch was er über die Besprechungen selbst berichtet, ist sehr kurz und ungenau, ja zum Theil geradezu falsch. *»Eodem tempore, erzählt er, quum annus ageretur XCVII, per eundem civitatum Wandalicarum . . . nuncium adjunctis dominis Coloniensibus, qui in Antwerpiam illi constituto die concurrerunt, actum est cum Anglicis de perpresso damno in mari, deque infractione et violatione libertatum et privilegiorum in Anglia nostris hominibus indultorum. Sed posteaquam per mensem integrum verbis sunt reddita verba, nihil tum poterat concludi, quod Anglici causarentur sufficiens de parte civitatum non esse mandatum. Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos*

¹⁾ Brief der zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte an Heinrich von England vom 13. Mai 1496; Antwort Heinrichs vom 15. Juni 1496.

²⁾ Brief vom 20. März 1497.

rejectis«. Die Verhandlungen dauerten längst nicht einen Monat. Obwohl eigentlich der 1. Juni für den Beginn der Verhandlungen festgesetzt worden war, trafen die englischen Gesandten doch erst am 24. Juni in Antwerpen ein¹⁾. Ungefähr gleichzeitig kam Krantz an²⁾. Der 26. und 27. Juni vergingen unter Besprechungen der hansischen Abgeordneten und der anwesenden Gesandten von Brügge und London, und erst Mittwoch den 28. Juni fand die erste gemeinsame Berathung statt³⁾. Zwei Tage darauf erklären die Engländer die Vollmacht der Hansen für ungenügend⁴⁾. Am Sonnabend (Juli 1) fordern die Engländer die Hansen auf, ihre Klagen aufzusetzen und ihnen zu übergeben. Das thun dieselben am darauf folgenden Montag⁵⁾; am Dienstag (Juli 4) fanden dann die letzten Verhandlungen statt, und wohl noch an demselben Tage reisten die Engländer nach Calais ab⁶⁾. Der Aufenthalt der englischen Gesandten hatte also nur 11, die Verhandlungen mit den Hansen nur 7 Tage gedauert. Allerdings blieben die Abgeordneten der Städte noch in Antwerpen; denn sie hatten, als ihre Vollmacht von den Engländern nicht als genügend anerkannt worden war, sogleich einen Eilboten nach Lübeck geschickt, um ein vollgültiges Mandat herbeizuholen, und warteten nun auf seine Rückkehr. Sowie er eintraf (es war am 18. Juli), sandten sie den Brügger Sekretär Gerard mit der Vollmacht und einem doppelt ausgefertigten Recess zur Unterschrift für die Engländer diesen nach Calais nach. Der Recess enthielt

1) Bericht über die Antwerpener Verhandlungen von 1497 im Stadtarchive zu Köln: »Ipso die natalis baptiste in vesperum oratores serenissimi regis Anglie ingressi Antwerpiam proxima die, que fuit dominica, quieverunt«.

2) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz urbis Coloniensis oratoribus se conjunxit.«

3) »Die Mercurii, que fuit apostolorum Petri et Pauli vigilia hora tertiarum, que more nostro computatur octava, praemisso ad Anglicos nuntio insinuavimus illis accessum etc.«.

4) »Die Veneris, que fuit ultima Junii, ad regios oratores regressi tale accepimus responsum . . . explorati juris esse credentiarum literas ad tractandas causas minime sufficere«.

5) »Die lune redeuntes . . . ad Anglicos obtulimus articulos«.

6) Im Bericht steht am Schluss der letzten Verhandlungen vom 4. Juli nur »Itaque amplexati more Anglicano invicem amicissime discessimus«.

folgende Punkte: Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, Sicherheit der Hansen in England, freien Gebrauch der Privilegien und Abhaltung einer abermaligen Tagfahrt im folgenden Jahre. Als aber Gerard am 26. Juli in Calais eintraf, waren zwei der englischen Gesandten soeben nach England abgereist. Der Recess wurde also nicht unterschrieben, und die hansischen Abgeordneten kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück. Sie hatten allerdings einen ganzen Monat in Antwerpen zugebracht; aber nicht dies berichtet Krantz, sondern er sagt ausdrücklich, die Verhandlungen selbst (*»verbis sunt reddita verba«*) hätten so lange gedauert. —

Auch die schon angeführten Worte: *»Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur«* sind wenigstens ungenau. Denn es kam, nachdem die von den Hansen angebotene Kautio von den Engländern abgelehnt worden war, nicht sogleich zum Abbruch der Verhandlungen, sondern die Hansen schlugen den englischen Gesandten vor, sie wollten entweder eine Kautio stellen oder sich bemühen, ein gültiges Mandat noch zur Stelle zu schaffen, ehe sie Antwerpen verliessen; unterdess sollten die Verhandlungen fortgesetzt und nach Eintreffen der Vollmacht abgeschlossen werden¹⁾. Auf den zweiten Vorschlag gingen die Engländer, obwohl die Hansen die Annahme des ersten lieber gesehen hätten, ein, reisten dann aber doch ab, als sie erfuhren, wie lange Zeit bis zum Eintreffen der Vollmacht vergehen würde.

Lässt sich diese Ungenauigkeit unsers Geschichtschreibers durch die Kürze seiner Darstellung zur Noth rechtfertigen, so muss die Zeitbestimmung: *»Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos rejectis«* als durchaus falsch bezeichnet werden. Denn entweder hätte Krantz mit Rücksicht darauf, dass der den Engländern nachgesandte Recess von diesen nicht unterschrieben wurde, sagen sollen, es sei gar nichts beschlossen,

1) *»Cautionem . . . exhibuimus aut, si id mallent, daremus operam, ut priusquam loco cederemus, mandatum appareret; spem nobis esse medio tempore factam diligentiam super colligendo consensu civitatum; interim tamen, ne tempus inaniter laberetur, tractaretur in causa suspensa conclusione in tempus apparentis mandati«.*

oder er hätte die Zeitdauer als ein Jahr bezeichnen müssen; denn von einer zweijährigen Frist ist nirgendwo die Rede. Als die Hansen von den Engländern wenigstens darüber Auskunft verlangen, wie es bis zur nächsten Tagfahrt, die im folgenden Jahre stattfinden solle, zu halten sei, antworten diese, es sei des Königs Wille, dass so lange alles ruhig und die Privilegien in Gültigkeit bleiben sollten¹⁾. Und dem entspricht genau der Inhalt des erwähnten, nach Calais gesandten Recesses²⁾.

Nachdem Krantz über die Antwerpener Verhandlungen berichtet hat, fährt er fort: »Per idem tempus missus est idem ille Wandalicarum urbium nomine, qui supra, nuntius (er selbst) in Franciam«. Diese Erwähnung seiner Sendung nach Frankreich erweckt den Schein, als ob er erst nach den Antwerpener Verhandlungen dahin gegangen sei; aber aus dem Recess selbst geht deutlich hervor, dass er erst von Frankreich nach Antwerpen kam³⁾ und schon Mitte April von der Heimath abgereist war⁴⁾.

Die Fortsetzung der 1497 resultatlos gebliebenen Verhand-

1) »Unum tamen esse peropus intelligere . . . quid renuntiare debeamus . . . super statu medii temporis ex hoc die in futuram dietam, de privilegiis et de securitate nostrorum in Anglia et de ipsa dieta, ut quoniam in novissimo hujus loci ante annos sex tractatu conclusum fuit, omnia pacata manere usque in proximam dietam, que dilata est per annos aliquot usque in hanc diem et ex hoc tempore in annum sequentem. An eodem statu etiam per proximum annum res sint permansure. Interlocuti benigne responderunt esse voluntatem regis sui, ut omnia quieta permaneant. Privilegia, libertates et communicationes nostrorum in Anglia in securitate perdurarent, . . . denique ipsam dietam in annum sequentem et diem literis regis comprehensum de regia voluntate firmaverunt«.

2) In den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Concordarunt in hec que sequuntur capita: Primum, ut anno proximo sequente videlicet nonagesimo octavo ad mensem et diem in primis literis super hac re comprehensum servetur tractatus Antwerpiensis Item, quod ex hoc die in annum et mensem memoratum omnia conquiescant in eo statu, quo dimissa sunt anno nonagesimo primo«.

3) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz urbis Coloniensis oratoribus se conjunxit«. Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, erzählt denn auch S. 244 nach dem Bericht über die Verhandlungen in Antwerpen: »Folgens verrucket gemelter doctor Albertus Crantz aus befelich der stette in Frankreich« u. s. w.

4) »ad medium aprilis, cum domo egrederer, ait orator Lubicensis«.

lungen zwischen England und den Hansen sollte zuerst am 24. Juni 1498 stattfinden, wurde aber dann erst auf den 14. September desselben Jahres und hernach auf den 1. Juni 1499 verschoben. Davon erwähnt Krantz wieder nichts. Dagegen berichtet er XIV, 24 kurz über den Tag zu Brügge, auf dem die hansischen Abgeordneten während und nach den Besprechungen mit den Engländern auch mit Brügge verhandelten. Der Anfang seines Berichtes (*Interea mittunt civitates Wandalicae omnium nominibus legationem suam in Flandriam Aderant Gdanenses, supervenere Colonienses. Primum cum Anglicis Bruggis agebatur*), kann nicht wohl anders aufgefasst werden, als so: »als die Verhandlungen begannen, waren auch von Danzig Gesandte anwesend; später kamen dazu auch noch Kölner«. Aber zur festgesetzten Zeit waren weder die Danziger, noch die Kölner Abgesandten zugegen. Am 6. Juni baten deshalb die hansischen Gesandten die Bevollmächtigten des englischen Königs, noch einige Tage mit dem Beginn der Verhandlungen zu warten¹⁾. Da sich indess die Ankunft ziemlich lange verzögerte, beschloss man am 13. Juni, die Verhandlungen einstweilen zu beginnen²⁾. Erst am Abend des folgenden Tages erschienen die Säumigen, und zwar sowohl die Kölner wie die Danziger³⁾.

Im Uebrigen ist der Bericht über die Brügger Verhandlungen zwar sehr kurz und dürftig, aber richtig. Dagegen enthält das 25. Kapitel noch eine Ungenauigkeit, deren Nachweis freilich eigentlich nicht hierher gehört. Krantz beginnt dasselbe mit den Worten: »*Quum ad regem Anglie iret nuncius, ne quid temporis infructuose labatur, causa Florentinorum mercatorum longo circuitu est acta*« und berichtet dann ziemlich ausführlich

1) *Recess der Brügger Tagfahrt: »Die Jovis, que fuit sexta Junii, civitatum oratores duo adierant regios purgabant suam illam qualemcumque ac suorum de Colonia et Gdano moram, quod Colonienses bello vicino detinerentur, Gdanenses per mare venirent incerto itinere, orabant, ut paucorum dierum patientiam praestarent».*

2) »*Die Jovis, que fuit Junii 13, convenerant in locum deputatum regii oratores; Albertus quoque et Matheus civitatum Anze oratores coram illis compartere».*

3) *Die veneris in serum vesperum venerunt de Colonia de Gdano*

über die Verhandlungen mit Brügge, giebt aber nicht an, dass dieselben nicht nur in der Zeit geführt wurden, wo die Verhandlungen mit den Gesandten König Heinrichs ruhten, sondern auch nach der Beendigung derselben (Juli 20) noch lange fort dauerten und zwar, wie aus dem Recess ersichtlich ist, bis zum 5. November. Abgesehen von diesem Flüchtigkeitsfehler giebt er aber über die Verhandlungen mit Brügge, an denen er bis zu ihrer Beendigung theilnahm, einen richtigen Bericht.

Fassen wir das Ergebniss unserer immerhin etwas minutiösen Untersuchung kurz zusammen, so finden wir in den betreffenden Stellen der Wandalia im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechende, sachgemässe Berichte eines mit den Verhältnissen genau vertrauten Zeitgenossen, deren Glaubwürdigkeit nirgendwo durch ein absichtliches Abweichen ihres Verfassers von der Wahrheit beeinträchtigt wird, die aber in ihrer Knappheit zuweilen auch wichtige Dinge mit Stillschweigen übergehen, in Folge ihrer Kürze oder durch ungeschickte Anordnung der Thatsachen mehrfach zu Irrthümern verleiten und wenn auch selten geradezu falsche, so doch häufig ungenaue und irreführende Angaben enthalten.

IV.
ZUR GESCHICHTE
DER
MEKLENBURGISCHEN KLIPPHÄFEN.
VON
KARL KOPPMANN.

VERGLEICHENDE
HISTORIE
DER
MEXIKANISCHEN KUNST
VON
KARL KOTWITZ

Es ist ein im Allgemeinen wohl bekanntes, doch weniger näher untersuchtes Gebiet, auf das ich mir hier den Leser dieser Blätter zu führen erlaube. Amtliche Arbeiten haben mich ihm zugeführt, der Reichthum des Stoffs hat mich festgehalten, bei der Bearbeitung ist er mir lieb geworden. Seinem eigentlichen Wesen nach gehört der Gegenstand dem grossen Bereiche desjenigen an, was heutigen Tages Wirthschaftsgeschichte genannt wird, denn in der Hauptsache handelt es sich um die Frage, welches Recht den Städten Rostock und Wismar in ihrer Eigenschaft als meklenburgischen Seestädten in Bezug auf die von und nach Meklenburg betriebene Seeschiffahrt zustand und was sie bei der Vertheidigung dieses Rechtes gegenüber den Niederländern, gegenüber den Landesherrn, dem Adel und der übrigen Landschaft, gegenüber den Hansegenossen von der Ostsee und Westsee und selbst wohl einmal einander gegenüber beanspruchten und aufrechthalten konnten oder aufgeben mussten: eine von den vielen Fragen, die meiner Ansicht nach noch gestellt und thunlichst beantwortet werden müssen, ehe man zu einem sicheren Urtheil über die wirthschaftliche Bedeutung des hansischen Städtebundes gelangen kann. Auf die allgemeinen politischen Verhältnisse habe ich, wie auch auf die Territorial- und Lokalgeschichte, immer nur soweit einzugehen gesucht, als es mir des Verständnisses und der Beurtheilung wegen durchaus nothwendig zu sein schien. Die von mir gewählte Form ist das Referat unter Beobachtung der Zeitfolge; die Quellen sind grösstentheils Korrespondenzen und Landtagsverhandlungen.

Am 21. Oktober 1393 schreibt Rostock an die preussischen Städte: es thue ihm leid, wenn irgend einem Biedermann Schade geschehe, und es Sorge nach Kräften dafür, dass die Seinen den

Preussen kein Arges zufügen; aber, fügt es hinzu, es fahren in unsers Herrn und unserm Kriege mancherlei Leute auf ihr eigenes Abenteuer aus, derer wir nicht mächtig sind und denen wir nicht steuern können; auch giebt es in den Landen unsers Herrn wohl mancherlei Häfen, in die sie einsegeln und von denen sie abzuhalten wir nicht die Macht haben (ok so sin dar wol mengherleye havene yn uses heren landen, dar se in zeghelen, der wie en nicht mechtich sin tho kerende)¹⁾. Mit diesen mancherlei Leuten sind die Vitalienbrüder gemeint, mit den mancherlei Häfen diejenigen, welche nicht, wie Rostock und Wismar, als Handelshäfen privilegiert sind.

Solche nicht privilegierte Häfen Meklenburgs waren die Golwitz — zwischen der Insel Pöl und dem meklenburgischen Festlande —, der Bug — Küstenstrich zwischen Wustrow und Arensee — mit Alt-Gartz und Bukow, die Döberaner Wiek mit Bruns- haupten, Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, mit Wustrow und dem Darsser Kanal.

Am frühesten bekannt war die Golwitz²⁾. Im Jahre 1345 liefen die zur Beschirmung der Kauffahrer von den Städten Lübeck, Rostock und Wismar ausgerüsteten Friedeschiffe in den Hafen Golwitz ein (in portum Gholvitze)³⁾. 1377 hatten die livländischen Städte vereinbart, dass ihre Schiffe, bevor sie sich in den Sund hineinwagen würden, sich in der Golwitz (in Golvitze) versammeln sollten⁴⁾. 1381 wurde der Hafen Golwitz (portus, qui dicitur Gholvicze) den hansisehen Friedeschiffen zum Versammlungsort angewiesen⁵⁾. 1396 wurden die preussischen Schiffshauptleute durch den Sturm genöthigt, in die Golwitz einzulaufen (also daz wir van wyndes halben in dye Golvitze quemen)⁶⁾. Von der Golwitz aus (ud der Golvisse) fuhr 1396

¹⁾ H. R. I, 4, Nr. 163.

²⁾ 1289 Mai 27 erkrank Fürst Johann III. von Meklenburg nach Kirchberg (Mekl. Jahrb. 25, S. 62) auf der Fahrt von Wismar nach Pöl, nach Detmar (Städtechroniken 19, S. 381) in der Liepz bei Pöl (vgl. dazu Mekl. Jahrb. 31, S. 39—44), nach einer Ueberlieferung des Grauen Klosters zu Wismar (das. 6, S. 101) in der Golwitz.

³⁾ M. U. B. 9, Nr. 6564.

⁴⁾ H. R. I, 2, Nr. 145.

⁵⁾ H. R. I, 3, Nr. 137.

⁶⁾ H. R. I, 4, Nr. 375, 376.

Herzog Erich, des Schwedenkönigs Albrecht Sohn, nach Gotland hinüber, um hier sein Vitalienbrüder-Königthum zu errichten¹⁾. 1427 brachten Wismarsche Auslieger ein Danziger Schiff in die Golwitz²⁾. 1428 benachrichtigte Rostock die Lübecker, dass mehr als 2000 Freibeuter in der Golwitz lägen³⁾. In demselben Jahre erhielt Lübeck die Kunde, dass 30 preussische Schiffe von den Ausliegern in die Golwitz gebracht seien⁴⁾. In der Golwitz (Goldfizze) ward 1435 Danziger Kaufgut durch den ausgewichenen Rostocker Rath mit Beschlag belegt⁵⁾. 1443 wurde der Bremer Auslieger Grote Gert mit seiner Beute durch die Stadt Wismar aus der Golwitz vertrieben⁶⁾.

Die Insel Pöl, welche durch die Golwitz vom meklenburgischen Festlande geschieden wird, war der kirchlichen Gewalt des Bischofs von Lübeck unterstellt und dem Lübecker Domkapitel zehntpflichtig⁷⁾; Lübische kirchliche Stiftungen hatten oder erwarben hier Grundbesitz⁸⁾; Lübische Bürger kauften Kornrenten aus Pöl von dem Fürsten. Um solches Korn von Pöl abzuholen, kamen Lübische Schiffe nach der Golwitz: auch in Theurungs- und Kriegszeiten sollten die Rentenkäufer ihr Korn nach ihrem Belieben verführen dürfen⁹⁾. Aus diesem Abholen des eigenen Kornes entwickelte sich erklärlicher Weise, erst vielleicht zufällig und gelegentlich, dann plan- und regelmässig, der Einkauf fremden Getreides, das der mittelalterlichen Anschauung gemäss nach den meklenburgischen Städten auf den Markt gebracht und eventuell aus Rostock oder Wismar hätte verschifft werden sollen. Ein solches Aufkaufen auf dem Lande mit Umgehung des Marktes war sogenannte Vorkäuferei, Häfen, welche zur Ein- und Ausschiffung von Kaufmannsgut gebraucht wurden, ohne dazu privi-

1) H. R. I, 4, Nr. 413 § 11.

2) Lüb. U. B. 7, Nr. 47.

3) Das. 7, Nr. 183.

4) Das. 7, Nr. 277.

5) Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 195 Anm. 721.

6) H. R. II, 3, Nr. 49, 51.

7) M. U. B. 1, Nr. 78; vgl. 1, Nr. 197; 4, Nr. 2479.

8) M. U. B. 1, Nr. 78, 167; 4, Nr. 2480; 1, Nr. 592. Mekl. Jahrb.

48, S. 2—3.

9) M. U. B. 3, Nr. 2381; 4, Nr. 2536.

legirt zu sein, wurden als ungewohnte Häfen, Klipp-, Pflück- oder Winkelhäfen bezeichnet.

Von vornherein wird man solcher Klipphafen-Schiffahrt ein hohes Alter zuschreiben dürfen. Ernstere Massregeln gegen dieselben wurden zunächst wohl nur dann ergriffen, wenn es galt, der bedrohlichen Konkurrenz auswärtiger Kaufleute entgegenzutreten oder wenn in Theurungszeiten die Kornausfuhr in den Seestädten verboten und deshalb der Schleichhandel besonders schädlich war. Der erstere Grund bewog die Hansestädte, gegen die Holländer einzuschreiten, die im Gefolge der Lübecker auch die meklenburgischen Klipphäfen früh benutzt haben werden. Auf der Tagfahrt, die am 20. Jan. 1417 zu Lübeck stattfand, ward verhandelt »wegen der Holländer, die das Korn vorkaufen und in ungewohnten Häfen verschiffen«¹⁾, und es wurde der Beschluss gefasst, dass durch den Sund und durch den Belt, aus der Elbe und aus der Weser bei Verlust des Gutes nur solches Korn geführt werde, das in einer Hansestadt gekauft worden sei²⁾. Auch der Bestimmung der Wismarschen Bursprake von 26. Mai 1435, dass Niemand seine Waaren anderswo verschiffen solle, als im Hafen der Stadt, da es bei Verlust der Güter und bei willkürlicher Strafe des Rathes verboten sei, in der Umgegend Wismars neue Häfen zu suchen und einzurichten³⁾, liegt vermuthlich die gleiche Absicht zu Grunde⁴⁾.

Im Jahre 1482 aber, mit dem die Klipphafen-Akten des Rostocker Rathesarchivs beginnen, waren es die in Flandern herrschenden hohen Kornpreise, welche den Korn-Vorkauf und die Klipphafen-Schiffahrt ungewöhnlich vermehrten. Die Adligen in diesen Landen, erzählt die Lübische Chronik, und die gierigen Kaufleute wurden Kornhändler, sandten das Korn zu Schiffe nach Flandern und steigerten dadurch den Preis des Scheffels Roggen

1) Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 62 Anm. *. S. auch dessen Beiträge zur Gesch. Europa's S. 106 Anm. **.

2) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 22. Vgl. Burmeister, Bürgersprachen S. 84 und S. 67—68 § 16.

3) Burmeister, Bürgersprachen S. 62 § 1.

4) So interpretirt Burmeister, Bürgersprachen S. 62 Anm. *. Ein Vergleich der Hansestädte mit den Holländern war am 10. Mai 1435 abgeschlossen worden; s. H. R. II, 1, Nr. 399.

in Lübeck auf 7 Schilling und darüber¹⁾. Im September dieses Jahres hatte Rostock wegen des Aufkaufs von Korn und der zu befürchtenden Einschiffung desselben auf dem Bug an Wismar geschrieben. Wismar antwortete Sept. 13, es habe bisher noch Nichts davon erfahren, wolle sich aber fleissig danach erkundigen. Am 23. September berichtete es dann, dass in Gartz und dessen Umgegend die Häuser mit Korn angefüllt seien und zur Versendung desselben Schiffe erwartet werden. Sept. 25 kamen die Rathssendeboten Rostocks und Wismars zusammen. Auf ein gemeinschaftliches Schreiben beider Städte an den Lübecker Rath antwortete dieser Sept. 28, er habe die Bürger und Bürgerknechte, wegen deren Aufkauf von Korn und Verschiffung aus ungewohnten Häfen auf dem Bug bei Gartz zwischen ihren beiden Städten sie ihm geschrieben, vor sich gehabt; es sei ihm nicht lieb, dass durch solches Beginnen Andere neue Häfen kennen lernen (so is uns, leven heren, sodane anwysinghe und leringhe der nyen havene nicht leff); er habe die Seinen deshalb ernstlich getadelt und sich von ihnen versprechen lassen, sich dessen enthalten zu wollen; die nun einmal gekauften 7—8 Last aber bitte er sie nach Lübeck verschiffen zu lassen.

Wenn sich Lübeck in diesem Schreiben, freilich nicht grundsätzlich, sondern aus praktischen Rücksichten, gegen die Klipp-hafen-Schiffahrt seiner Bürger ausspricht, so ist davon in den späteren Zeiten nicht mehr die Rede. In der Städteversammlung vom 14. Oktober 1513 zu Lübeck beschwerten sich die Rathssendeboten Rostocks darüber, dass man von Travemünde aus nach Meklenburg in ungewohnte Häfen fahre, um Korn zu kaufen; der Lübecker Rath entgegnete jedoch, dass Schiffahrt und Kornkauf dieser Art, wie es von den Seinen gehört, seit 30 und mehr Jahren frei gewesen sei. In einem undatirten Schreiben aus etwa gleicher Zeit meldete Rostock an Lübeck, dass Travemünder Schiffer in die Golwitz, nach Bukow und anderen ungewohnten Häfen kämen, um Korn aufzukaufen und nach der Trave zu führen, und begehrte, dass Lübeck seinen Travemünder Unterthanen dies verbiete. Auf ein späteres Schreiben Rostocks ähnlichen Inhalts antwortete der Lübecker Rath am 6. März 1527, da

1) Grautoff. Lüb. Chroniken 2, S. 430.

es seine Pflicht sei für freie Hantierung und Kaufhandlung seiner Bürger aller Orten zu sorgen, so gebühre es ihm nicht, denselben die Wege, auf denen sie ihre Nahrung suchen, hier oder dort zu verschliessen; auch sei der betreffende Kornhandel in der Golwitz von geringer Bedeutung und deshalb wenig beschwerlich; was aber die Holländer betreffe, so habe er, sobald er von deren Absicht in der Golwitz und im Fürstenthum Meklenburg Korn zu kaufen gehört, denselben erklärt, dass sie ihr Korn in Stralsund und jenseit, aber nicht diesseit desselben kaufen sollen, wozu sie sich auch eidlich verpflichtet haben.

Auf das Verhältniss der Holländer zu den Hansestädten, speziell in Bezug auf die Befahrung der Ostsee, des Näheren einzugehen, ist hier nicht der Ort. Offenen Kämpfen zwischen den Holländern und den Hansestädten hatte im Jahre 1441 ein zehnjähriger Stillstand ein Ende gemacht¹⁾, der nach mehrfacher Erneuerung 1479 auf 24 Jahre verlängert wurde²⁾; nach einigen Zwischenfällen wurde dann wieder 1514 ein Stillstand auf 10 Jahre geschlossen³⁾. Die Flucht König Christian II. von Dänemark nach den Niederlanden (1522 April 13)⁴⁾ schien Lübeck die willkommene Gelegenheit zu bieten, den Niederländern mit der Unterstützung des Königs auch den Verkehr mit Dänemark und die Fahrt durch den Sund zu untersagen⁵⁾; aber der neue König, Lübecks Verbündeter, Friedrich III., ging im Interesse seines Landes 1524 einen Vertrag mit den Niederländern ein und 1525 kam auch zwischen diesen und den Hansestädten ein Abkommen auf 2 Jahre zu Stande⁶⁾.

Wie sich das den Holländern auferlegte Verbot diesseit Stralsunds Korn zu kaufen rechtfertige oder erkläre, muss vorläufig auf sich beruhen bleiben. Als bald nach Erlass desselben wieder ein holländisches Schiff um Korn einzunehmen in die Golwitz kam, liess Wismar dasselbe anhalten und in seinen Hafen bringen. Im Zorn darüber gestattete Herzog Albrecht

¹⁾ H. R. II, 2, Nr. 491. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik I, S. 10, 254.

²⁾ H. R. III, 1, Nr. 228, 230—33.

³⁾ Waitz, Wullenwever I, S. 17—18, 253—55.

⁴⁾ Das. I, S. 22.

⁵⁾ Das. I, S. 23—24, 255.

⁶⁾ Das. I, S. 27—29, 256—59.

von Meklenburg, wie Wismar am 18. Juni 1527 an Rostock berichtet, dass ein Adliger Hans von Daldorf mit Gewaltthätigkeiten gegen Wismar vorging, und verlangte, dass die Stadt das Schiff wieder in die Golwitz bringen lasse und ihm selbst eine Strafe von 4000 Gulden bezahle.

Zweifelsohne erklärt sich solcher Zorn des Herzogs dadurch, dass er selbst in diesem holländischen Schiffe Korn zu versenden Willens gewesen war. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts waren nämlich die meklenburgischen Herzoge darauf bedacht gewesen, ihr Korn des zu erzielenden höheren Preises wegen auf auswärtige Märkte zu schicken, waren aber dabei auf einen energischen Widerstand ihrer Hafenstädte Rostock und Wismar gestossen. Am 7. Mai 1503 schreiben die Herzöge Magnus II. und Balthasar an den Rostocker Rath: sie haben einen Schiffer, der ein Schiff von 30 Last besitze, aufgefordert, mit einer Ladung von ihrem eigenen Korn nach Amsterdam zu fahren und ihnen für den Erlös Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauch von dorthier zurückzubringen (dat hie dat schip mit unseme eigenen roggem mochte beladen, und den beth to Amsterdamme schepen, darsulvest uns ruckelaken und anders to unseme behove darvor to halende); da jedoch der Schiffer sich beklage, dass er das ohne Genehmigung des Rathes nicht thun dürfe, so ersuchen sie, gedachtem Schiffer ihnen zu Gefallen (uns to leffmode und gefallen) solches zu gestatten und sie nicht durch eine abschlägige Antwort zu schädigen (und uns solks in keynem wege weigeren noch verseggen, dar durch wy des roggem nicht to schaden kamen. Dar ane don gy uns dancknhemens gefallen, in sundern gnaden to bedencken). Der Rath lehnt aber am 10. Mai dieses Begehren ab, weil die Segelation und die Verschiffung aus Stadt und Hafen Rostock bisher nur von den dortigen Einwohnern und Kaufleuten ausgeübt worden sei und ihnen allein zustehe. Auch am 12. Oktober 1510 wird ein Gesuch der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII., ein Schiff von 30—40 Last zur Ausfuhr einiger Waaren nach Dänemark und zur Einfuhr von Lebensmitteln von dorthier miethen zu dürfen, vom Rostocker Rath abgeschlagen.

Durch diese Weigerung der Seestädte, den Herzögen die Benutzung ihrer Häfen, das jus navigandi, zu gestatten, waren die-

selben den Klipphäfen und zwar zunächst der Golwitz zugeführt worden, und Herzog Albrecht VII., der Schöne, der mit dem älteren Bruder Heinrich V., dem Friedfertigen, damals noch zusammen regierte, nahm an der Kornausfuhr nach den Niederlanden ein lebhaftes Interesse. Gleich seinem Schwiegervater, Kurfürst Joachim von Brandenburg, war er fortwährend bemüht, dessen Schwager, dem entthronten König Christian II., zur Wiedergewinnung seines Reichs oder doch zur Erlangung einer Entschädigung zu helfen. König Christian aber, in Folge seiner Vermählung mit Isabella von Spanien, der Schwester Kaiser Karls, der Nichte der Statthalterin Margaretha, wenigstens des Schutzes und der Verwendung des kaiserlichen Hauses sicher, leitete seine Unternehmungen von den Niederlanden aus.

In schneller Entscheidung fasste Herzog Albrecht den Entschluss, sich eigene Schiffe bauen zu lassen. Am 18. Juli 1527 protestiren Bürgermeister und Rath zu Rostock, dass sie vor noch nicht zehn Tagen erfahren haben, Herzog Albrecht habe befohlen, einige Schiffe in der Golwitz zu erbauen, dass sie, weil solche Neuerung gegen Herkommen, Gewohnheit, Privilegien und gemeines Recht sei, dem gemeinen Besten, dem konfirmirten Hafen und der Stadt Rostock zum Verderben gereiche und niemals vorher von der Landesherrschaft unternommen worden sei, nicht stillschweigend darein willigen können, und dass sie sich zu gerichtlichem Verhör und Erkenntniss an gebührlchen Orten erbieten. Gleichzeitig schreibt die Stadt an Herzog Albrecht, sie habe in Erfahrung gebracht, dass — über die bisherigen mannichfachen Beschwerden und Neuerungen in der Golwitz hinaus — der Bau von Schiffen durch ihn befohlen sei; sie könne nicht glauben, dass von ihm als Landesherrn die Benachtheiligung seiner eigenen Unterthanen anderen Leuten gestattet werde, geschweige denn selbst ausgehe, und bitte daher, dass er von solchem Unternehmen abstehe; eventuell aber unterwerfe sie sich, wie sie darüber protestirt habe und hiermit protestire, richterlichem Erkenntniss und vertraue darauf, dass bis dahin der Herzog Nichts unternehmen werde. In einem weiteren Schreiben Rostocks vom 31. Juli heisst es, dass die Stadt von Anfang an zumeist darauf begründet sei, »dass ihr gebannter und konfirmirter Hafen und Hantierung unverrückt bleibe und nicht an andere ungewohnte

Orte verstreut werde«. Darauf antwortet der Herzog am 7. August: da seine Vorfahren und er den Golwitzer Hafen zu ihrer eigenen Schifffahrt zu gebrauchen in Uebung und Gewähr gewesen, so liege eine Neuerung nicht vor; ohnehin aber habe er als Landesfürst das Recht und die Macht, seiner Regalien, Lande und Leute ohne Jemandes Widerspruch zu gebrauchen; Rostock, dem ein merklicher Schade oder Verderb nicht daraus erwachse, werde nicht nachzuweisen vermögen, dass solches durch die Reichsordnung verboten sei; vermeine es aber, durch Privilegien dagegen geschützt zu sein, so werde er, durch solche Privilegien genugsam erinnert, sich fürstlich und untadelhaft zu bezeigen wissen.

Für mündliche Verhandlungen, welche seine Sendeboten mit Herzog Albrecht und vorher mit dem Rath zu Wismar führen sollten, ertheilte der Rostocker Rath am 16. August den Bürgermeistern Hinrich Goldenitz und Bernd Kron folgende Instruktion. In Wismar sollen sie berichten, was Rostock von Herzog Albrecht begegnet ist, und sich mittheilen lassen, was Wismar von Herzog Heinrich erlangt hat; dann sollen sie sich erkundigen, ob Wismar Privilegien besitze, welche ausdrücklich von der Golwitz handeln; wenn das aber auch nicht der Fall sei, so müsse doch die Sache mit Billigkeit und Recht gefördert werden; Rostock wolle in Bezug darauf mit Wismar zusammengehen, finde aber für diesmal eine Mitbesendung Herzog Albrechts von Seiten Wismars nicht gerathen; was Rostock dem Herzog vortragen lassen will, soll Wismar klärlich dargelegt werden; solche Verhandlung soll vor dem ganzen Rathe stattfinden. Herzog Albrecht soll gebeten werden, die Neuerung in der Golwitz abzustellen oder, wenn er etwa, wie man nicht hoffe, über Rostock der Bede halber sich zu beschweren habe, Verhör und Erkenntniss zuzulassen; will der Herzog in die Abstellung nicht willigen, so sollen die Gesandten sich auf weiteres Verhandeln nicht einlassen, sondern auf Verhör dringen; einen bestimmten Termin für das Verhör sollen sie weder vorschlagen, noch definitiv anzunehmen ermächtigt sein, weil man einerseits nicht wissen kann, wann Herzog Heinrich und die übrige Landschaft zusammengebracht werden können, und weil andererseits Herzog Albrecht vielleicht einen allzu langen Termin vorschlägt; eine etwaige Frage des Herzogs,

ob sein Bruder, Herzog Heinrich, bei dem Rechtsspruch betheiliget sein solle, haben sie nicht zu beantworten.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen mit Herzog Albrecht, denen unmittelbar darauf auch Verhandlungen mit Herzog Heinrich sich anschlossen, sind wir leider nicht unterrichtet. Am 29. August meldete aber Wismar an Rostock, dass Herzog Albrecht dem Gerüchte nach Korn in dem bewussten Holländer zu verschiffen gedenke, und am 1. Sept. schrieb Herzog Albrecht an den Rostocker Rath: er habe ein Schiff mit selbstgewonnenem Korn in der offenen See, das nach den Niederlanden bestimmt sei; der Rath möge seinen etwaigen Ausliegern befehlen, dieses dem Herzog allein gehörige Schiff ungehindert passiren zu lassen.

Ueber neue Verhandlungen, die im Februar oder März 1528 mit den Herzogen zu Doberan stattfanden, fehlt uns wieder die nähere Kunde. Am 19. März erwiederte Herzog Albrecht dem Rostocker Rath, sein heftiges und unsinniges Verlangen in der Golwitzer Angelegenheit, über den Abschied hinaus, der ihm jüngst von seinem lieben Bruder Herzog Heinrich und ihm selbst zu Doberan ertheilt sei, befremde ihn nicht wenig; doch wolle er sein Schreiben in Erwägung ziehen und hernach beantworten. Herzog Heinrich antwortete am 22. März, auf Rostocks Schreiben wegen der Neuerung, welche Herzog Albrecht seit dem Doberaner Abschiede in der Golwitz vorgenommen haben solle, wolle er binnen Kurzem durch eine besondere Botschaft antworten lassen. Im Juni fand auf der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg ein Landtag statt, auf welchem die Rostocker Sendeboten die Golwitzer Angelegenheit vor die Stände brachten und Herzog Albrecht einwilligte, die Sache zum Verhör kommen zu lassen. Auf die Nachricht davon sprach Wismar am 27. Juni dem Rostocker Rath seinen Dank aus, meinte aber, in diese Einwilligung des Herzogs kein Vertrauen setzen zu dürfen (dath under deme schine de sake thor vorhore kamen to latende unsers ermetens nicht anders den vuste frig vortan myt gewalt vorttofarende unde derhalven to drengende willen to makende gementh werth). Jedenfalls verzögerte sich die Sache sehr lange. Am 16. Juli antwortete Herzog Heinrich auf ein Schreiben Rostocks, es werde demnächst ein allgemeiner Rechtstag ausgeschrieben werden, auf dem auch die Beschwerden Rostocks, namentlich wegen der Golwitz, zum

Verhör kommen können und den er deshalb zum Termin bestimme. Zwei Monate später, am 13. September, erwiderte er auf ein neues Schreiben bezüglich der Golwitz und anderer Beschwerden, er wolle dasselbe Herzog Albrecht bei dessen Zurückkunft zustellen lassen, und unter gleichem Datum antwortete Herzog Albrecht, er sei ausserhalb des Fürstenthums beschäftigt gewesen und müsse sich wiederum hinwegbegeben; wenn er wieder heimkehre, werde er Rostock antworten lassen. Zum 12. Oktober aber wurden Rostock und Wismar vom Herzog Heinrich nach Güstrow gefordert; am 9. Oktober erklärte sich Wismar gegen Rostock bereit, seine Sendeboten dorthin abzufertigen; am 10. Oktober versprach es, die Privilegien, welche in der Golwitzer Sache etwa dienlich sein könnten, nach Güstrow mitzuschicken. Ueber den Verlauf und den Ausgang des Rechtstages sind wir nicht unterrichtet.

Im Jahre 1530, als die Herzoge Albrecht und Heinrich am Reichstage zu Augsburg theilnahmen, gab die Golwitz zu Besorgnissen Anlass. Am 23. Juli wandte sich die Herzogin Anna, Albrechts Gemahlin, an Rostock: nach Bericht des Küchenmeisters zu Bukow seien drei Jachten mit Volk und vielem Geschütz in die Golwitz gekommen; die Absicht derselben sei noch unbekannt; Rostock möge jedoch seine Knechte und Unterthanen bereit halten und, sobald es feindliche Absichten merke, mit aller Macht herbeiziehen und jener Gegend Hülfe und Rettung bringen.

Zwei Jahre darauf, im Juni 1532, ist zuerst von einem Plan Herzog Albrechts die Rede, auf Pöl einen Bau aufführen zu lassen, der von ihm selbst für ein harmloses Lustschloss ausgegeben, von den wendischen Städten aber für eine Festung gehalten wird.

Der vertriebene König Christian II. hatte sich am 24. Oktober 1531 zu Medenblick eingeschifft, in der Hoffnung, die verlorene Herrschaft wiederzugewinnen; im Kattegat aber war seine Flotte von einem heftigen Sturm überfallen und theilweise vernichtet worden; mit dem Rest derselben war er nach Norwegen gekommen¹⁾. Hier fand er Anerkennung; aber das Schloss

¹⁾ Waitz, Wullenwever 1, S. 121.

Aggershuus widerstand seiner Belagerung. Zum Entsatz desselben fuhr im Mai 1532 eine dänisch-lübische Flotte nach Norwegen; ihrem Oberbefehlshaber Knud Gyldenstjern, erwähltem Bischof von Odensee, gelang es, den König am 1. Juli zu bewegen, sich selbst nach Kopenhagen zu begeben, um mit König Friedrich persönlich zu verhandeln¹⁾. Am 24. Juli kam Christian im Vertrauen auf das ihm verbrieft sichere Geleit nach Kopenhagen²⁾; am 28. Juli liess ihn König Friedrich als Gefangenen nach Sonderburg abführen³⁾.

Da Christian seine Flotte in den Niederlanden zusammengebracht hatte, verlangte König Friedrich am 11. Januar 1532, dass die Holländer die Fahrt nach Norwegen und nach der Ostsee bis zum 7. April völlig einstellen und alsdann Gesandte zu Verhandlungen nach Hamburg schicken sollten⁴⁾. Im April wurde der Termin bis zum 24. Juni verschoben und Kopenhagen zum Verhandlungsort bestimmt⁵⁾. Durch dieses Verbot fühlten sich die Niederländer schwer betroffen; alle Waaren des Ostens stiegen im Preise, die Last Roggen von 20 auf 46 Goldgulden⁶⁾. Es wurde eine Flotte von 60 Schiffen ausgerüstet, die, wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führen würden, mit Gewalt in die Ostsee dringen und eine Kornladung aus Danzig zurückbringen sollte⁷⁾. Am 9. Juli kam jedoch zu Kopenhagen zwischen den Niederländern einerseits und den Reichen Dänemark und Schweden und den wendischen Städten andererseits ein Vertrag zu Stande, in welchem den Niederländern gegen das Versprechen, König Christian in keiner Weise unterstützen zu wollen, das Abkommen von 1525 bestätigt wurde⁸⁾.

Als nun die Gefangennahme König Christians erfolgte, suchte Lübeck, das den Vertrag widerwillig eingegangen war, nach einem Ausweg, um demselben zu entgehen. König Friedrich

1) Waitz, Wullenwever 1, S. 170—73, 353—55.

2) Das. 1, S. 176.

3) Das. 1, S. 179.

4) Das. 1, S. 131.

5) Das. 1, S. 136—37, 316—17.

6) Das. 1, S. 154.

7) Das. 1, S. 157.

8) Das. 1, S. 162—64, 340—42.

willigte ein, dass eine dänisch-lübische Gesandtschaft die holländischen Städte um Schadensersatz ansprechen sollte. Da aber die Niederländer diese Forderung abwiesen, wollte der König von dem von Lübeck verlangten Kriege nichts wissen. Auch König Gustav von Schweden und selbst die wendischen Städte verhielten sich ablehnend¹⁾. Da entschloss sich Lübeck, wo eben der bisherige Worthalter der Vierundsechziger, Jürgen Wullenwever, in den Rath gewählt worden war und die Bürgermeisterwürde erlangt hatte²⁾, in der Hoffnung die Verbündeten doch mit sich fortzureissen, den Krieg allein anzufangen. Aber ehe noch die gegen die Holländer ausgerüsteten Schiffe den Hafen verlassen hatten, starb König Friedrich am 10. April 1533³⁾.

Die Insel Pöl, wo mitten in diesen Kämpfen um die Ostsee Herzog Albrecht von Meklenburg sich angeblich ein Lustschloss bauen lassen wollte, war im Jahre 1318 von Fürst Heinrich II. der Familie von Stralendorf zu vollem Eigenthum verkauft worden⁴⁾; zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber wurde das Jagdrecht von den Landesherren in Anspruch genommen und thatsächlich ausgeübt. Auf einem Stücke Landes, die Drenow geheissen, das einer Vikarie zu St. Nikolai in Wismar, deren Patronatsrecht den Landesherren zustand, gehörte, lag ein Haus, in welchem bei Jagd-Gelegenheiten die Jäger der Fürsten herbergten (darinne der Fürsten jacht lach, wanner se dor jagden efft jagen leten dar up deme lande); Heinrich von Stralendorf aber hatte das Haus niedergerissen, die Drenow zu seinem Krüge gelegt und die Jagdherberge auf eine seiner Kathen übertragen (und de jacht in sinen katen gelecht)⁵⁾. Ob nun durch gütliche Auseinandersetzung mit Heinrich von Stralendorf oder wie sonst das Terrain zu dem beabsichtigten Bau von Herzog Albrecht gewonnen worden war, wissen wir nicht; auch über die Lage desselben ist Näheres nicht bekannt.

Als der Rostocker Rath von der Absicht Herzog Albrechts Nachricht erhielt, erregte dieselbe lebhaft seine Besorgniss. Als bald

¹⁾ Waitz, Wullenwever I, S. 183—88.

²⁾ Das. I, S. 198—99.

³⁾ Das. I, S. 189.

⁴⁾ Mekl. Jahrb. 48, S. 3.

⁵⁾ Das. 41, S. 110—12; 48, S. 4—5.

machte er dem Herzog Vorstellungen und setzte Wismar von dem Unternehmen sowohl, wie von seinem Schreiben an Herzog Albrecht in Kenntniss. Am 30. Juni 1532 antwortete Wismar, es habe ebenfalls von dem beabsichtigten Bau Kunde erhalten (dath sich de dinge mid thohopeforinge averswindigen vieles Buwholtes darsulvest thor stede in der warheit also begeben schollen), wolle in gleicher Weise, jedoch mit anderen Worten an Herzog Albrecht schreiben und sei damit einverstanden, dass auf der bevorstehenden Zusammenkunft in Güstrow die Angelegenheit gemeinsam erwogen werde. Auch Herzog Heinrichs Vermittelung wurde von Rostock angerufen; am 22. Juli antwortete der Herzog, er sei bereit, Rostocks Anliegen seinem Bruder zu berichten und das Beste der Stadt zu fördern. Insbesondere aber setzten Rostock und Wismar ihre Hoffnung auf eine gemeinschaftliche Einsprache der wendischen Städte und sprachen deshalb den Wunsch aus, dass Lübeck im Namen ihrer aller ein Schreiben an Herzog Albrecht ergehen lasse. Die Städte erklärten sich damit einverstanden, Stralsund Juli 26., Hamburg und Lüneburg Juli 31., Lübeck Aug. 2. Stralsund freilich fügte hinzu, im Uebrigen wisse es Rostock wenig zu rathen; denn seinerseits vermöge es die Neuerungen, welche von den ihm benachbarten Adligen zum Schaden der Städter eingeführt werden, mit allen Mitteln und Geldaufwendungen nur selten abzuschaffen und würde es stillschweigend ertragen, wenn sein Landesherr solche ebenfalls vornehmen würde. Das uns nicht erhaltene Schreiben Lübecks an Herzog Albrecht machte offenbar demselben böses Blut. Als Wismar am 20. August in anderen Angelegenheiten seine Rathsverwandten zu ihm nach Pöl sandte, fragte er sie, ob Wismar zu dem Briefe, welchen ihm Lübeck im Namen der wendischen Städte geschrieben, seinen Konsens gegeben habe; die Abgeordneten räumten dies ein; was aber dann der Herzog über diesen Brief geäußert, war nach einem Schreiben Wismars vom 24. August der Feder nicht anzuvertrauen. Eine Zeitlang gab wenigstens Wismar der Hoffnung Raum, dass der Bau eingestellt werde. Die Deputirten vermochten nicht sicher zu erkennen, ob der Herzog von seinem Vorhaben abstehen wolle oder nicht; ihres Bedünkens aber war Aussicht, dass der Bau unterbleibe (eres bedunckendes hedde id sich ja laten ethlicher

mathe vormercken, als solde id wol vorbliven mogen). Als Rostock auf Grund entgegengesetzter Nachricht an Wismar schrieb, antwortete dieses am 24. August, es habe gleich nach Empfang des Rostocker Schreibens einen Boten nach der Golwitz gesandt, um Erkundigung einzuziehen; nach Bericht desselben werde aber kein Holz mehr herangeführt, nichts Neues mehr vorgenommen und mit dem Begonnenen nicht fortgefahren (dath dar kein holt mehr thogeforeth, ock nichts furder angericht werdt edder mit deme donde vortgefahren). In einem neuen Schreiben vom 10. September meldete es jedoch, dass Herzog Albrecht gegen alles Erwarten weiteres Bauholz herbeiführen lasse (dath unse gnediger here, hertoch Albrecht, flux mher buwholtes aldarhen tho sulcheme schedtlichen buwende leth foren und bringen), das, wie es heisse, über Rostock aus der Heide gebracht werde. Vielleicht ist daraufhin eine neue Abmahnung Lübecks an Herzog Albrecht ergangen oder doch von den meklenburgischen Städten nachgesucht worden. Am 23. November berichtet Lübeck an Rostock: obwohl es in dem Schreiben, das es im Namen der wendischen Städte an Herzog Albrecht gerichtet, um definitive Antwort gebeten habe, so sei ihm doch unlängst nur die Erwiderung geworden, dass der Herzog seinen beiden Städten Rostock und Wismar antworten wolle, bei denen Lübeck sich nach seiner Meinung erkundigen könne; wengleich aber Lübeck nicht bezweifele, dass Rostock ihm zum Zwecke weiterer Berathung solche Antwort mittheilen werde, so habe es doch dem Herzog nochmals geschrieben, dass der beabsichtigte unleidliche und schädliche Bau nicht nur Rostock und Wismar, sondern ebenso sehr auch Lübeck und die anderen Städte angehe, und dass es deshalb nochmals um gnädige und definitive Antwort ersuchen müsse.

Zum 3. Januar 1530 waren Abgesandte Rostocks vor Herzog Albrecht nach Güstrow gefordert. Die Rostocker Deputirten wurden instruir, falls die Verhandlungen die Golwitz betreffen würden, so sollten sie erstens die Theilnahme von Sendeboten Wismars verlangen, zweitens den Herzog von dem Bau abzustehen bitten und drittens die Sache ad referendum an den Rath und an Lübeck und die übrigen wendischen Städte nehmen. Nach dem uns erhaltenen Bericht erledigte sich der erste Punkt

dadurch, dass Abgesandte Wismars ebenfalls eingeladen und zugegen waren.

Die Verhandlungen fanden am Freitag, dem 3. Januar, Abends spät, auf dem Schlosse zu Güstrow statt. Nach gnädiger Handreichung hiess der Herzog die Deputirten sich setzen, dankte ihnen für ihr Kommen und eröffnete ihnen dann seine Meinung: wie ihnen wohl bekannt sei, wolle er auf Pöl ein Lusthaus bauen; bisher habe er, wenn er dort gewesen, bei den Bauern einliegen müssen: »da schreien die Kühe, da blöken die Schafe, da quiken die Schweine, da schreie Alles zusammen und lärme durcheinander, dass man Niemand hören könne«; auch müsse der Strohdächer wegen immer Feuersgefahr befürchtet werden; sei er doch neulich erst zu Bukow mit seiner Gemahlin einem Brande nur mit genauer Noth entkommen; ein Lusthäuschen, in welchem er und seine Gemahlin sich in Bequemlichkeit aufhalten können, sei alles, was er beabsichtige; nun aber habe ihm Lübeck geschrieben, es könne nicht dulden, dass er auf Pöl eine Festung bauen wolle; demgemäss bitte er also, ihm zu rathen, was Lübeck geantwortet werden solle. Nachdem sich die Sendeboten der beiden Städte berathen, nahm zunächst Bürgermeister Bernd Kron von Rostock das Wort: zwar habe der Herzog dem Rostocker Rath nicht mitgetheilt, weshalb er das Erscheinen von Abgesandten begehre; doch sei der Rath sich schon vorher schlüssig gewesen, den Herzog, wo immer man ihn antreffe, zu bitten, dass er den beabsichtigten Bau aufgebe; solle er dem Herzog getreulich rathen, so könne er nur rathen, den Plan fallen zu lassen; der Herzog lasse sich zwar vernehmen, dass es nur ein Lusthaus werden solle, aber der Bau könne sich auch zu einem Unlusthause gestalten, wenn auch nicht unter der Regierung des jetzigen Herzogs, so doch unter seinen Nachfolgern; und was für eine Lust könne es dort wohl auch geben, beim Strande und an der See? er sei selbst zur See gewesen, habe aber keine Lust dabei verspürt, sondern Gott gedankt, wieder ans Land zu kommen; seinerseits ziehe er einem Lusthause an der See ein solches vor, das 10 bis 20 Meilen landeinwärts liege, und wolle auch dem Herzog getreulich dazu gerathen haben; im Uebrigen aber bitte er, da der Herzog aus hohem fürstlichen Verstande solches selbst zu erwägen wisse, die Gesandtschaft des Rath-

gebens wegen gnädiglich zu verschonen. In gleichem Sinne antworteten auch die Rathssendeboten Wismars. Der Herzog entgegnete darauf in längerer Rede: es sei nicht seine Meinung, eine Festung zu bauen oder ein Unlusthaus für die Zukunft; weder von ihm selbst, noch von seinen Nachkommen werde Böses beabsichtigt werden, man möge also auch nichts Böses von ihnen argwöhnen; müsste doch, was von ihm und seinen Nachkommen zum Verderben seiner Städte gethan würde, ihnen selbst zum Verderben gereichen; Lübeck aber solle von Rostock und Wismar geschrieben werden, es möge ihren Herzog auf seinem Grund und Boden nach seinem Belieben bauen lassen, wie ihr Herzog es leiden könne, dass Andere auf dem ihrigen bauen. Die Abgesandten erwiderten jedoch allseitig, dass sie solche Antwort den Lübeckern nicht geben könnten, baten nochmals, dass der Herzog von seinem Plan abstehe, und nahmen endlich das Anliegen desselben ad referendum¹⁾.

Schon zwei Tage danach, am 5. Februar, verlangte Herzog Albrecht von Wismar, dass die Stadt wiederum eine Gesandtschaft zu ihm nach Güstrow schicke, welche aus zwei Bürgermeistern und zwei Mitgliedern der Gemeinde bestehen und bevollmächtigt werden sollte, über dringliche Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln. Einestheils betrafen diese Angelegenheiten den Kanal²⁾, der nach einem, schon von Albrechts Vater, Herzog Magnus († 1503 Nov. 20), gefassten Plane³⁾ Wismar mittels des Schweriner Sees und der Elde mit der Elbe verbinden sollte⁴⁾; andertheils bezogen sie sich auf drei Schiffe, die der Herzog in Wismar mit Korn befrachtet hatte und deren Auslaufen der Rath nicht zugeben wollte. Was ihm von Seiten Wismars zugesagt sei, schreibt

¹⁾ Das Protokoll dieser Verhandlung ist gedruckt bei Pötker, Neue Sammlung Mecklenb. Nachrichten Stück 4, S. 20—22; das Original befindet sich im Rathsarchiv zu Rostock.

²⁾ S. Pötker Stück 4, S. 23—33.

³⁾ Das. S. 24—25: »und ist diese neue Fahrt allbereit vor hundert Jahren, nemlich Anno 1480. von Hertzog Magno, den ältern, löbl. Gedächtniss, vor die Hand genommen, aber doch nichts würckliches darinnen beschaffet worden«.

⁴⁾ S. Hamb. Chroniken in niedersächs. Sprache, herausg. v. Lappenberg, S. 288, 428 zum Jahre 1530.

der Herzog, danach möge sich der Rath bei denjenigen erkundigen, die über die Schifffahrt in der Golwitz mit ihm verhandelt und sich verglichen haben; wolle Wismar diese Zusage nicht halten, so werde auch für ihn der Vertrag nichtig sein; was der Rath keinem seiner Bürger verwehre, dürfe er seinem Landesherrn, dem die Stadt mit ihrem Grund und Boden eigne, viel weniger verweigern; wolle aber der Rath, der ihm immer zugesagt, dass Jedermann in der Stadt frei handeln und wandeln könne, seinem Landesherrn, dem er mit Eiden und Pflichten verhaftet, seiner eigenen Zusage entgegen, die drei Schiffe nicht nachgeben, so könne er solches gewaltthätige, freventliche und muthwillige Vornehmen nicht für billig ermesen. Am 8. Februar theilte Wismar dieses Schreiben Rostock mit und ersuchte um eine gemeinschaftliche Besprechung zu Klützbeck.

Unmittelbar nach dem Tode König Friedrichs (April 10) berief Lübeck die wendischen Städte zu einer Zusammenkunft, die am 13. Mai stattfinden sollte. Nach dem Einladungsschreiben, das Lübeck am 25. April an Rostock richtete, sollte auch über den Bau Herzog Albrechts in der Golwitz verhandelt werden¹⁾. Hauptsächlich aber handelte es sich darum, ein gemeinsames Auftreten der wendischen Städte gegen die Holländer zu erzielen. Dazu aber vermochte Lübeck die übrigen Städte nicht zu bewegen²⁾.

Durch den Widerstand, den Herzog Albrecht gefunden, ist er bewogen worden, das Pöler Lusthaus-Projekt, wenigstens vorläufig, aufzugeben. Sofort aber hat sich seinem findigen Geiste ein neuer Weg gezeigt, ihm die Ostsee, unabhängig von dem guten Willen seiner Seestädte, zugänglich zu machen.

Am 5. März 1533 beurkundet Herzog Albrecht zu Ribnitz: nachdem er Willens geworden, Hafen und Tief der Stadt Ribnitz aufräumen und herstellen zu lassen, habe ihm seine Schwester, die Aebtissin Dorothea, berichten lassen, dass sie zwar mit solchem Vorhaben einverstanden sei, ihre Klosterunterthanen aber dadurch nicht geschädigt sehen möchte; diesem Wunsche gemäss verspricht der Herzog, dass dem Kloster und dessen Unterthanen

¹⁾ Waitz, Wullenwever 1, S. 389.

²⁾ Das. 1, S. 222, 389.

kein Schade aus seinem Unternehmen erwachsen, sondern ihnen auch gestattet werden solle, ihr Vieh zollfrei über die neue Brücke zu treiben, die er über den Hafen hin anlegen lassen werde.

Mit diesem Hafen und Tief der Stadt Ribnitz verhält es sich folgendermaassen. Nach der Darlegung von Peters¹⁾ ist Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, als Insel entstanden²⁾ und von Anfang an vom alten Darss und vom Festland Meklenburg durch Wasserläufe getrennt gewesen; der nördliche Wasserlauf ist der jetzt sogenannte Darsser Kanal bei Ahrenshoop³⁾; der südliche hat den Namen Permin geführt⁴⁾; dieser südliche Wasserlauf ist aber nach und nach versapdet und der Ribnitzer Binnensee hat dann — abgesehen von einer engen Mündung neben dem jetzigen Kirchdorf Wustrow beim Rönnebaum⁵⁾ — hier nur noch mittels schmaler Rinnen mit der Ostsee in Verbindung gestanden; zwei dieser Rinnen sollen sich noch jetzt in der Steinsbeck und im sogenannten alten Hafen erkennen lassen⁶⁾. Dieser alte Hafen ist aber in Wirklichkeit nur ein künstlich gezogener Graben, der Anfang eines schmalen Durchstichs, der zwischen zwei 10,7 Meter auseinander liegenden Wällen vom Ribnitzer Binnensee auf den Strand zugeht⁷⁾. Nördlich von ihm befindet sich der mehr als doppelt so breite neue Hafen, ebenfalls ein Durchstich, vom Binnensee aus bis nahe an die Dünen, zwischen zwei 23 Meter auseinander liegenden Wällen⁸⁾. Das Terrain, auf dem diese Durchstiche unternommen worden sind, ist gemeint, wenn von einem Ribnitzer Hafen die Rede ist⁹⁾. Nach den bisher be-

1) Peters, Das Land Swante-Wustrow oder das Fischland. Zweite Auflage, Rostock, 1884.

2) Das. S. 5.

3) Das. S. 8—12. Mehl. U. B. 5, Nr. 3483: *uncus, qui vulgariter Arneshop dicitur.*

4) Das. S. 12—14, 46. 1442 by dem vlote der olden Praminen: das. S. 117.

5) Das. S. 7. Nach Latomus bildet die Reknitz »unter Damgarten einen See, welcher beym Dorfe . . . Wustrow . . . durch einen engen Strohm von der Ostsee unterschieden wird«: das. S. 12.

6) Das. S. 7.

7) Das. S. 59: »Dieser angefangene schmale Durchstich«.

8) Das. S. 59.

9) Das. S. 45.

kannten Zeugnissen zu urtheilen, geschieht aber von Zeitgenossen niemals eines wirklich vorhandenen, sondern immer nur eines einst vorhanden gewesenen Ribnitzer Hafens Erwähnung¹⁾.

Nach einem noch genauer mitzutheilenden Bericht vom Jahre 1595 war damals der Ribnitzer Hafen für Wagen und Pferde, aber nicht für Schiffe befahrbar; wie es schien, hatte es früher zwei Häfen gegeben, den einen bei Ahrenshoop, wo Rudera eines Baues vorhanden waren, den andern unterhalb Wustrows, wo bei stillem Wetter noch Pfähle in der See sichtbar sein sollten; keinen Büchenschuss von diesem letzteren entfernt war vor undenklichen Jahren ein neuer Hafen angefangen worden, aber, trotzdem nur noch eine Strecke von etwa 150 Klaftern auszugraben übrig gewesen wäre, unvollendet geblieben.

Was nun zunächst die Rudera bei Ahrenshoop anbelangt²⁾, so gehen dieselben offenbar auf einen Bau zurück, von dem uns der Lübsche Franziskaner-Lesemeister Detmar als Zeitgenosse berichtet. »Um St. Margarethen (Juli 13), so erzählt er zum Jahre 1395³⁾, zogen die von Rostock mit tausend Wehrhaften aus und brachen einen festen Bergfried bei Ahrenshoop nieder, das auf der Scheide von Swante-Wustrow zwischen den Herrschaften Rostock und Stralsund liegt. Dieses Ahrenshoop hatte der Herzog von Stralsund (Barnim VI., Sohn des 1394 gestorbenen Wartislaw VI.) befestigt mit Bergfrieden und mit Gräben, zu denen ein Tief hatte führen sollen. Nun kamen die Rostocker und brachen es nieder, wie sie vorher schon zweimal gethan hatten, und dämmten die Gräben wieder zu bis auf den Erdboden«. Der etwas jüngere Dominikaner Hermann Korner giebt diese Nachricht etwas nüancirt folgendermaassen wieder: 1395 um Juli 13 sind die Rostocker mit tausend Gewappneten ausgeritten und haben das Schloss Ahrenshoop niedergebrochen, das Herzog

¹⁾ Die Angabe Reimar Kocks (Grautoff 1, S. 494): »De forste leth deme gelick uthropen, dat de Haven Ribbenize unde Golwetze scholden apen sin allen denjennen, wol up de vorbenomden Rike wolde voren unnd nehmen«, kann hier nicht in Betracht kommen.

²⁾ Genauer thut ihrer Tilemann Stella (Peters S. 11) Erwähnung, nach dem hier bei Ahrenshoop »die von Ribnitz von alters ihre Schiffarth durchgehabt«.

³⁾ Grautoff 1, S. 368.

Bogislaw von Wolgast erbaut und mit tiefen Gräben befestigt hatte und wo er zu grossem Nachtheil für die Rostocker einen neuen Schiffshafen hatte anlegen wollen. In dieser Form, auch mit dem Irrthum in der Person des Herzogs, ist die Nachricht durch die Vermittelung der späteren Chronisten allgemein bekannt geworden.

Die beiden Durchstich-Arbeiten unterhalb Wustrows werden nur in der Weise zu erklären sein, dass man die jüngere für das Werk Herzog Albrechts, die ältere für das Unternehmen eines seiner Vorgänger hält¹⁾. Immer aber bleibt es auffällig, dass von einem Einspruch Rostocks gegen solche Arbeiten keine Nachrichten kund geworden sind.

Wegen der Klipphafen-Schiffahrt in der Golwitz nehmen die Streitigkeiten im Jahre 1534 ihren Fortgang. Am 17. Februar schreibt Wismar an Rostock: mit dem Schreiben, das beide Städte wegen des Korn-Vorkaufs an Lippold von Oertzen gesandt haben, sei es nicht gethan: man müsse auch anderweitig mit Ernst vorgehen; einige Schuten und Kreier von vielen Lasten seien bereits aus Travemünde in die Golwitz gekommen — andere liegen noch in Travemünde bereit —, um von Edelleuten und Bauern Korn einzunehmen; vielleicht sei es rathsam, dass die in Hamburg sich aufhaltenden Rathssendeboten beider Städte mit Lübeck und eventuell auch mit den übrigen Städten über diese Angelegenheit reden. Am 25. März²⁾ berichten die Abgesandten Wismars an ihren Rath: sie haben gestern nach Empfang seines Schreibens sowohl mit den Sendeboten von Lübeck, Rostock und Stralsund, als auch mit den Bürgermeistern Hamburgs, wegen der beiden Hamburgischen Schiffe gesprochen, die aus der Trave in die Golwitz eingelaufen sind; die Sendeboten haben erklärt, solche Schiffahrt gereiche nicht nur Wismar und

¹⁾ Peters S. 59 denkt an Albrecht VI. und Gustav Adolf (1636—1695). Letzteren macht der Bericht von 1595 unmöglich. Gegen Johann Albrecht (1547—1576) spricht, dass man den neueren Durchstich 1595 als vor undenklichen Jahren gemacht ansah.

²⁾ Die Rostocker Abschrift ist datirt: ahm dage Conceptionis Marie (Dez. 8); auf der Rückseite steht aber als Datum des Einganges in Rostock: feria 2 post palmarum (März 30); offenbar ist der Tag Annuntiationis Mariae gemeint. Vgl. Waitz, Wullenwever S. 243, 394—95, 400.

Rostock, sondern auch Lübeck und allen Nachbarstädten zum Schaden, und die Bürgermeister haben ihnen nach Besprechung mit ihrem Rathe geantwortet, die Sache sei ihnen unbekannt gewesen und thue ihnen leid; nach der von ihnen eingezogenen Erkundigung seien die beiden Schiffe von Danzig gekommen, haben in der Trave überwintert und haben das Korn von den Landesherren eingenommen; der Rath werde aber dafür sorgen, dass in Zukunft über die Seinen keine Klage komme. Gegen solche Verschiffung von Korn von Seiten der Landesherren ist dann Rostock, wie sieben Jahre früher Wismar, mit Arrest eingeschritten. Am 15. April antwortet Herzog Albrecht auf die betreffende Anzeige Rostocks: er habe sein Fürstenthum mit Land und Leuten als dessen natürlicher erbgeborener Fürst und Herr sammt allen Regalien in ruhigem Possess und Gebrauch, und sei Rostock einer Gerechtigkeit in Bezug auf die Golwitz, deren es der Wahrheit entgegen sich berühme, ohne sie bisher erwiesen zu haben, mit nichten geständig; es befremde ihn daher, dass Rostock sich unterfange, ihm wegen der in seinem Fürstenthum Amts Bukow gelegenen Golwitz Vorschriften zu machen und die Verschiffung seines eigenen Korns anzufechten, und er begehre, dass Rostock sich solcher Uebergriffe gegen ihn und die Seinen enthalte, ihnen das Geraubte ersetze und gebührlichen Abtrag thue. Trotz dieses gelegentlichen Einschreitens und jener Erklärung der wendischen Städte ist aber die Klipphafen-Schiffahrt nicht unterblieben. Am 25. August berichtet Wismar, ausser dem Lübischen Schiffer, von dem es neulich geschrieben, sei jetzt auch ein Bremischer Schiffer mit einem Kreier von 40 Last aus der Trave, um Korn einzunehmen, in die Golwitz gekommen.

Völlig geändert wird jedoch das Verhältniss der meklenburgischen Städte zu Herzog Albrecht — freilich nur zeitweilig — durch die sogenannte Grafenfehde. Rostock und Wismar schliessen sich der von Jürgen Wullenwever geleiteten Politik Lübecks an, die jetzt in der Befreiung und Wiederherstellung des gefangenen Christian II., beziehentlich in dem Sturz Christians III. von Dänemark, das Mittel sieht, die Niederländer doch noch von der Ostsee auszuschliessen. Herzog Albrecht, dem erst Dänemark, dann Schweden, endlich die Wahl zwischen beiden Reichen angeboten wird, schiffet sich nach langem Zögern als Verbündeter

der Städte Lübeck, Rostock und Wismar¹⁾ am 8. April 1535 in Rostock ein und kommt am 16. April nach Kopenhagen²⁾. Der Verlauf des Unternehmens ist bekannt. Am 11. Juni erſicht Johann Rantzau den Sieg am Ochsenberg bei Assens³⁾ und am 24. Juli beginnt die Belagerung Kopenhagens⁴⁾. Nachdem dann Wullenwever geſtürzt (Aug. 26)⁵⁾ und durch den Erzbischof von Bremen gefangen genommen iſt (November)⁶⁾, macht Lübeck am 14. Februar 1536 zu Hamburg ſeinen Frieden mit Christian III⁷⁾. Rostock und Wismar aber treten dieſem Frieden nicht bei, und der Kampf in Dänemark dauert fort. Am 27. Mai muſs jedoch Marx Meyer Warberg übergeben⁸⁾, und am 29. Juli übergeben Herzog Albrecht von Meklenburg und Graf Chriſtoph von Oldenburg dem Könige Christian auch das ausgehungerte Kopenhagen⁹⁾; erſt am 25. Oktober 1537 und nur gegen eine Zahlung von 10 000 Gulden gelangen dann Rostock und Wismar zum Frieden mit Dänemark¹⁰⁾.

Der Hamburger Friede erfüllte die meklenburgiſchen Städte mit Bitterkeit gegen Lübeck, daſie erſt in das unglückliche Unternehmen hineingezogen und ſich nun von ihnen getrennt hatte, durch daſie auf der einen Seite der Feindschaft des Königs von Dänemark, auf der anderen der Ungnade Herzog Albrechts überlaſſen waren¹¹⁾. Am 2. März 1536 hatte Wismar Herzog Heinrich ſchriftlich gebeten, dem Vogt zu Bukow und wo es ſonſt nöthig ſein möge den Kornverkauf an die Lübecker zu unterſagen¹²⁾. Von den Rostocker Ausliegern wurden Schiffe angehalten, welche Lübiſchen Bürgern gehörten¹³⁾. Am 5. Mai

1) Vertrag von 1535 Febr. 13 bei Burmeister, Beiträge zur Geſch. Europa's S. 181—83; Waitz, Wullenwever 2, S. 202.

2) Waitz 2, S. 227, 228.

3) Das. 2, S. 237.

4) Das. 3, S. 36, 134.

5) Das. 3, S. 107, 114.

6) Das. 3, S. 184.

7) Das. 3, S. 161.

8) Das. 3, S. 225.

9) Das. 3, S. 306.

10) Das. 3, S. 343.

11) Das. 3, S. 287, 550.

12) Im Original ſteht Herzog Albrecht, vermuthlich ein Schreibfehler.

13) Waitz, Wullenwever 3, S. 550.

befiehlt Herzog Heinrich auf Ansuchen Wismars, dass die Auslieger dem Danziger Gesellen Gert Valke seinen Stangen-Kreier zurückgeben sollen, den sie ihm auf der See abgenommen und in die Golwitz gebracht haben; am 7. Mai sendet Wismar diesen Befehl nach Rostock, da inzwischen das Schiff aus der Golwitz weggeführt ist und nun vor der Warnow oder in deren Umgegend liegen soll.

Ehe Herzog Albrecht sich persönlich an der Kriegführung betheiligte, hatte er von der Gelegenheit zu vortheilhaften Handelsgeschäften, wie der Krieg sie darbot, eifrig Gebrauch gemacht. Freilich hatte er sich Rostock gegenüber am 27. Dez. 1534 erboten, wenn man ihm ein Gelddarlehn bewillige, so wolle er alle unnöthige Kaufmannschaft abthun und sein Korn, Mehl und Salz nur in Rostock und Wismar auf den Markt bringen; von der Stadt aber war solches Ansuchen am 22. Febr. 1535 nach längeren Verhandlungen ablehnend beantwortet worden¹⁾. Der Kanzler Joachim von Jetzen, der am 5. Januar 1535 mit Wullenwever nach Kopenhagen gekommen war, um das Interesse des Herzogs wahrzunehmen, schrieb ihm am 8. dieses Monats, dass das Salz und die anderen Waaren, auf deren Erlös der Herzog ihn angewiesen habe, noch nicht verkauft seien²⁾. In seinem Schreiben vom 20. Januar heisst es: Eure fürstlichen Gnaden müssen sich vor allen Dingen der Kaufmannschaft enthalten, denn um deren willen wird der Adel von dem gemeinen Mann gehasst, und wenn Eure Gnaden dieselbe gebrauchen wollten, so würden Sie dadurch die Sache alsbald verderben; wolle der Herzog Erfolg haben, schreibt er weiter, so müsse er die alten Ceremonieen aufgeben, die Kaufmannschaft einstellen und die Befreiung des gefangenen Königs Christian II. als sein einziges Ziel darstellen³⁾. Am 1. Februar schreibt er nochmals, der Herzog müsse die alten Ceremonieen fallen lassen, von aller Kaufmannshandlung abstehen und sich von seinen eigentlichen Absichten gegen Niemand etwas merken lassen⁴⁾. Trotz solcher Mahnungen aber hat

¹⁾ Waitz, Wullenwever 2, S. 184 Anm. 3.

²⁾ Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid 1, S. 310.

³⁾ Das. 1, S. 322.

⁴⁾ Das. 1, S. 337—38.

Jetzen am 4. März aus Wordingborg von einem Boiert mit Korn zu berichten, dessen Ertrag der Herzog erst bei seiner Herüberkunft nach Dänemark in Empfang nehmen kann, und begehrt, dass der Herzog ihm die beiden Schützen schicke, damit er sie mit Gerste befrachte; denn das bittere Gustrowsche Bier, das man daraus brauen könne, gelte dortigen Ortes für eitel Mumme und der gemeine Wein für eitel Poitou- und Rheinwein¹⁾.

Durch das verunglückte Unternehmen waren dem Herzog grosse Kosten verursacht, die er auf nicht weniger als 300 000 Gulden berechnete und um deren Ersatz er bald beim burgundischen Hofe, bald bei Lübeck, bald bei den meklenburgischen Ständen nachsuchte. Ein im Jahre 1710 abgefasster Schweriner Archivalbericht, die »Gründliche Benachrichtigung von der sogenannten Hispanischen Schuld-Forderung der Herren Hertzoge zu Mecklenburg«²⁾, giebt uns von undatirten Privilegienentwürfen Kunde, die auf eine Befriedigung Herzog Albrechts wegen dieser Forderung Bedacht nehmen³⁾. Da dieselben nach der Ansicht des Verfassers »der Hand- und Schrift-Art nach aus der Kayserl. oder Mayntzischen Cantzeley zu seyn scheinen«, so stellt er die Vermuthung auf, dass solche Privilegien dem Herzog von Karl V., um ihn »etlicher maassen zu vergnügen«, 1546 auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligt und nur deshalb unvollzogen geblieben seien, weil Herzog Albrecht «wegen zugestossener und anhaltender Krankheit«, an der er bald darauf (1547 Jan. 5) gestorben, den Reichstag habe verlassen müssen. Zweifelsohne haben wir es aber nur mit Entwürfen von Privilegien zu thun, die der Herzog einmal — auch das Jahr ist doch erst festzustellen — von Karl V. bewilligt zu sehen wünschte, aber nicht bewilligt erhielt⁴⁾. Einer dieser Privilegienentwürfe giebt nun Herzog Albrecht die Erlaubniss, »zweene Hafen, einen in der Göldenitz, den andern auf der Rekenitz anzulegen«: offenbar hat sich also der Herzog nicht für befugt erachtet, aus eigener

1) Paludan-Müller, Aktstykker I, S. 353, 352.

2) Bei Gerdes, Nützliche Sammlung S. 582—605. Vgl. Waitz, Wullenwever 3, S. 341—42.

3) A. a. O. S. 597—98.

4) Das ist auch von Schirrmacher, Johann Albrecht I., Bd. I, S. 21—22 nicht deutlich erkannt oder doch nicht klar ausgedrückt.

Machtvollkommenheit befestigte Häfen in seinem Lande anzulegen, sondern die Erlaubniss des Kaisers für nothwendig gehalten; der Versuch, dieselbe bezüglich zweier Häfen in der Golwitz und auf Fischland zu erhalten, ist aber fehlgeschlagen.

Im Jahre 1538 war die Golwitz der Sammelplatz für Abenteurer, die auf der See Beute zu machen suchten. Ueber ein Schiff, das unter Pöl lag, hatte Rostock gehört, dass es von einem Bruder des hingerichteten Marx Meyer zum Seeraub bestimmt sei. Lübeck berichtete aber am 7. Juni, dass nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen der Hauptmann desselben ein Oldenburger, Otto Bonning, sein solle. Auch Wismar hatte nach einem Schreiben vom 19. Juli sowohl über das bewusste, in seinem Hafen liegende Schiff, als auch wegen der anderen Jachten und Schuten, die eine Zeitlang in der Golwitz gelegen, Nachforschungen angestellt und dadurch in Erfahrung gebracht, dass Gottschalk Remlingrode der Leiter des ganzen Unternehmens war; ein aus der Trave ausgelaufenes Schiff, das dem Vorgeben nach Proviant nach Kopenhagen hatte bringen wollen, sollte dem Vernehmen nach den Jachten und Schuten in der Golwitz Proviant und Geschütz gebracht haben, und Gottschalk Remlingrode hatte denselben 2 Tonnen Pulvers gesandt, die ihm auf dem gewöhnlichen Lübischen Fuhrwagen zugegangen waren. Diese Besorgniss erregenden Nachrichten wurden von Wismar an Rostock, von Rostock an Lübeck mitgetheilt; aber irgend eine Maassregel, den Absichten Remlingrodes vorzubeugen, wurde nicht ergriffen. Am 5. Oktober 1538 schreibt Lübeck an Rostock: Christopher von Drontheim und Gottschalk Remlingrode haben englische Schiffe auf der Westsee weggenommen und in die Golwitz gebracht, um ihre Beute dort zu verkaufen und zu repartiren; Rostock möge sowohl seinen Bürgern, wie den Anwohnern der Golwitz den Verkehr mit ihnen untersagen, sie eventuell anhalten und sofort die meklenburgischen Landesfürsten ersuchen, Fürsorge zu treffen, dass weitere Beschwerde verhütet werde. In seiner Antwort hat Rostock unter Hinweis auf seine frühere Meldung von Remlingrodes Zurüstung den Lübeckern Vorwürfe gemacht. Lübeck erwiderte aber am 16. Oktober: da die Ausrüstung der Schiffe von Rostock und Wismar viel leichter als von ihm hätte verhindert werden können, so würde die Schuld von dem, was

geschehen, keineswegs ihm zuzuschreiben sein; habe es doch dafür, dass es oft und vielfach mit eigenen Kosten anderer Leute sich angenommen, nur Ungnade und Missgunst neben Schaden und Nachtheil erfahren und selbst in gemeinsamen Angelegenheiten wenig Hülfe und Beistand gefunden; nichtsdestoweniger aber sei es, wenn weiterem Schaden vorgebeugt werden könne, zur Mitwirkung bereit, falls sich auch Andere der Sache annehmen wollen. Am 3. Februar 1539 wandte sich Herzog Albrecht wegen des Mathias Pfannkuche, eines Bürgers zu Kopenhagen, an Rostock mit dem Begehren, dass es die Güter, die derselbe »aus dem Schiffe in der Golwitz« gekauft und für Schuld angenommen, aus dem Arrest loslasse. Diese Güter waren auf Anhalten des englischen Abgesandten Gilbert Dirick in Warnemünde angehalten, demselben aber nicht, wie er verlangt hatte, ohne Weiteres ausgeantwortet, sondern von Rostock arrestirt worden und wurden erst am 6. April 1541 auf vielfaches Begehren des Königs von Dänemark, nachdem sie zu einem Gesamtwert von 472 Mark 10 Schilling Lübisches wardirt und dessen eventueller Ersatz gewährleistet worden, dem Pfannkuche zurückgegeben.

Am 11. Juni 1539 hat Wismar Nachricht, dass bei Rostock in der Prerow ¹⁾ oder deren Umgegend sich Freibeuter versammeln. Am 12. Juni ist auch von Lübeck in Erfahrung gebracht, dass Freibeuter, vielleicht Gottschalk Remlinkrode und seine Genossen, mit einer gekaperten Jacht und einigen Böten in der Golwitz liegen; Rostock soll als die nächstgelegene Stadt fleissig Acht darauf geben, seinen Landesfürsten die Schädlichkeit und Unleidlichkeit solcher Unternehmungen auseinander setzen und seinen Bürgern, Einwohnern und Gästen die Betheiligung an denselben bei höchster Strafe verbieten. Durch ein inzwischen einlaufendes Schreiben Rostocks in Betreff der Plackerei in der Golwitz wird Lübeck bewogen, sofort die beiden meklenburgischen Landesherren zu beschicken. Am 22. Juni meldet Lübeck: da es erfahren, dass abermals, wie im vergangenen Jahre, in der Golwitz eine Zurüstung beabsichtigt werde, so hat es im Interesse seiner selbst und der übrigen wendischen Städte einen Rathssekretär

¹⁾ Der Prerowsche Strom trennt in Folge einer Sturmfluth vom Jahre 1625 den Darss von dem Zingst; Peters S. 8.

zu Herzog Heinrich und zu den Statthaltern und Räten Herzog Albrechts gesandt und ihnen Vorstellungen machen lassen, sowohl über den Schaden, der daraus den wendischen und anderen Hansestädten erwachsen, als auch über die nachtheiligen Folgen, die es für die meklenburgischen Lande und Leute haben könne; aber die erhaltene Antwort ist wenig tröstlich; denn wenn auch Herzog Heinrich und die Räte angeblich solche Beschwerde ungern erfahren und zur Abstellung derselben sich höchlich erbotten haben, so ist doch die Sache bis zur Rückkehr Herzog Albrechts hinausgeschoben, und bis dahin können die in der Golwitz mit ihren Vorbereitungen fertig sein; Rostock soll daher alle Vorgänge in der Golwitz beobachten lassen und Lübeck mittheilen, was man zur Verhinderung des Vorhabens thun kann; auch soll es den Fürsten oder deren Räten ebenfalls mündlich oder schriftlich Vorstellungen machen. Nach einer von Sartorius beiläufig gegebenen Nachricht¹⁾ ist auch »auf der Versammlung der Wendischen Städte, von den Jahren 1538 und 1539, zu Lübeck« von Rostock über Goslich Remlingrode, »der mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen«, Klage erhoben worden, »dass er mit Wissen des Landesherrn auf Golnitz und Ribbenitz Schuiten und Jagden ausrüste, womit er auch ihre Schiffe aufbringen könne und werde; da ihr aber als Meklenburgischen Stadt die Hände mehr gebunden wären, so begehrte sie, dass Lübeck sich ins Mittel schlüge, welche Stadt denn auch an den Herzog von Meklenburg schrieb, um dem Gosslich die Seeräuberey zu untersagen. Wismar hatte eines seiner Schiffe, welches er in ihrem Hafen ausbessern liess, an sich gekauft und ihn so vertrieben. Allein er hatte Wege gefunden, heimlich Lebensmittel und Ammunition zu Lübeck einzukaufen. Lübeck war dafür ein Placat anzuschlagen, dass alle, die an den Plackereyen Theil nähmen, an ihrem freyen Höchsten gestraft werden sollten; Hamburg sagte, man sollte mit dem Herzoge handeln und Schiffe kreuzen lassen; Rostock, es müsse dem Herzoge und Statthalter gedroht werden«.

Auch in den nächsten beiden Jahren waren wenigstens Gerüchte über ähnliche Unternehmungen in der Golwitz im Schwange.

¹⁾ Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes 3, S. 504 Anm. 1.

Am 26. Mai 1540 meldet Wismar, es habe auf Rostocks Nachricht hin, dass in der Golwitz oder deren Nähe zwei Jachten ausgerüstet würden, sofort zwei Diener, den einen nach der Golwitz, den andern nach Gartz, auf Nachforschung ausgesandt; dieselben haben aber berichtet, dass dort seit langer Zeit weder Schiffe noch Knechte gesehen seien, von denen man eine Schädigung des gemeinen Kaufmanns zu befürchten habe. Am 13. April 1541 bittet Stralsund um Auskunft über Absicht und Stärke der Jacht, die, wie man höre, mit Landsknechten, Geschütz und anderm Bedarf in der Golwitz ausgerüstet werde.

Nachdem dann die Freibeuterei aufgehört, sucht Wismar der wieder beginnenden Klipphafen-Schiffahrt mit Gewalt zu steuern. Gegen Ende des Jahres 1541 hat es durch seine Auslieger zwei Schiffe einholen lassen, die zu Gartz Korn eingenommen haben. Nun aber ist dieses Korn für Rostocker Kaufleute bestimmt gewesen, und Rostock hat sich seiner Bürger angenommen. Am 31. Dezember antwortet Wismar auf das betreffende Schreiben des Rostocker Raths: Rostock werde sich zu erinnern wissen, dass Wismar mannichfach bei Lübeck, Rostock, bei den wendischen Städten und bei den gemeinen Hansestädten über die beschwerliche Neuerung in den Häfen zwischen Rostock und Wismar Klage erhoben habe; nicht nur die Adligen, sondern auch die Bauern treiben Kaufmannschaft, kaufen und verkaufen Hering, Salz, Osemund, Butter, Rotscher und dergleichen Waaren; das ganze Jahr hindurch nehmen die Hausleute, was sie gebrauchen, in Wismar auf Borg; wenn sie aber geerntet haben, so schicken sie ihr Korn in die Fremde, ausserhalb Landes, und denken nicht an die Bezahlung ihrer Schulden; des Weiteren werde Rostock unvergessen sein, welche Mühe und Unlust beiden Städten dadurch erwachsen sei, dass in vorigen und unlängst vergangenen Zeiten Abenteurer ihren erbeuteten Raub in diese Häfen gebracht haben; könne nun Wismar nicht in Abrede stellen, dass kürzlich bei Gartz zwei mit etwa 9 oder 9¹/₂ Last Korn geladene Schiffe nach erhaltener Warnung von den Seinen eingeholt worden seien, so habe es doch nicht gewusst, dass die Bauern, die sich übrigens billig der Segelation enthalten und ihr Korn zu Lande auf den Markt bringen sollten, solches Korn nach Rostock hätten bringen wollen; aus den eingezogenen Erkundigungen ergebe sich auch

das Gegentheil; denn trotzdem, dass die Schiffe schon seit Langem ihre Ladung eingenommen, haben doch die Bauern den »lieblichen Südwind«, der eine Zeitlang geweht, nicht benutzt, sondern in Erwartung von Ostwind ihr Korn nass werden und in Folge dessen durch die Säcke wachsen lassen; Rostock möge daher darauf bedacht sein, der Schifffahrt der Bauern in den ungewöhnlichen Häfen, aus der den Städten Schaden und Verderb erwachse, gemeinsam mit Wismar ein Ende zu setzen. Einestheils meint sich Wismar für solches Einschreiten auf die am 4. Oktober 1542 von den Herzogen Heinrich und Albrecht veröffentlichte Polizeiordnung, die übrigens nur eine neue Redaktion der von ihnen schon im Jahre 1516 publicirten Ordnung ist¹⁾, berufen zu können; andernteils sucht und findet es Rückhalt bei Herzog Heinrich. Am 31. Oktober 1543 schreibt Wismar, es müsse täglich erfahren, dass nicht nur Adlige und Bauern in der Golwitz sowohl, wie auf Wustrow und sonst in der Doberaner Wiek bis nach Brunshaupten hinauf ihr Korn nach Lübeck schiffen und Osemund, Salz, Hering und allerlei andere Waaren zurückbringen, sondern dass auch holsteinische Schuten dorthin kommen, um Korn von weither, wie z. B. von Alt-Karin, aufzukaufen und hinwegzuführen; solche Neuerung sei der gemeinen Bürgerschaft Rostocks und Wismars nachtheilig und widerstreite der von beiden Landesfürsten verkündigten gemeinen Landesordnung; Wismar habe deshalb Herzog Heinrich in dieser Angelegenheit beschickt und nicht anders vermerken können, als dass demselben die Neuerung missfalle; auch habe er, wie schon früher geschehen, dem Rathe die Einholung der Kornschuten gestattet, da er nicht dulden könne, dass mehr als zwei Häfen in Meklenburg seien (unnd overmals, wo och vorher geschein, uns vorhетен lathenn, desulven Schuten mit dem korn ahn uns halen tho lathen, den ehre F. G. nicht mher haven wen twe in ehrer G. lande gedulden konen); demgemäss habe Wismar einige Schuten aus der Golwitz und anderswoher einholen lassen und ersuche Rostock, auch seinerseits solche schädliche Schifffahrt zu verhindern. Darauf antwortet Rostock am 13. November: es habe sich lange Zeit schriftlich und mündlich, auch in Versammlungen der wendischen

¹⁾ Glöckler in Mehl. Jahrb. 16, S. 342—49.

Städte, über solche Schifffahrt bei Lübeck beklagt, ohne dadurch Wandel schaffen zu können; Schiffe und Schuten mit dem eingenommenen Korn wegzunehmen, halte es nicht für rathsam, da durch die landesherrliche Ordnung nicht sowohl die auswärtigen Käufer, als die einheimischen Verkäufer gebunden seien und solche Maassregeln eine Klage der Geschädigten beim Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs, Störung der Freundschaft mit den Nachbarn und Repressalien zur Folge haben können; wenn aber die Landesherren ihre Ordnung ernstlich gehalten wissen wollen, so empfehle es sich, sie zu bitten, wegen Kornverkaufs an Auswärtige gegen Adlige und Bauern mit strengen Strafen vorzugehen; sei das nicht zu erlangen, so wisse Rostock keine Mittel und Wege; nach denjenigen, die zu Brunshaupten Korn eingenommen, sei bei den Warnemündern vergeblich nachgeforscht worden; falls Wismar dieselben kenne, solle mit ernstlicher Strafe gegen sie eingeschritten werden. Am 8. März 1545 antwortet Wismar auf ein Schreiben Rostocks in Betreff der täglichen Zunahme des Kornaufkaufs und der Schifffahrt in der Golwitz und einer deshalb von beiden Städten vorzunehmenden Beschickung beider Landesherren am 11. März zu Güstrow: es habe, nachdem es über solchen Handel sich mannichfach bei Rostock beklagt und den Beistand desselben zu Vorstellungen bei den Landesherren und bei den wendischen Städten angerufen, diesen letzteren auf der letztvergangenen Tagfahrt durch seine Abgesandten vortragen lassen, dass es zu anderen Mitteln zu greifen verursacht worden sei, habe auch vor Kurzem die mit Korn gedene Schute eines Lübisches Bürgers Augustin Hövesche einholen lassen und dadurch Lübecks Unmuth erregt, sei aber trotzdem bereit, seine Rathssendeboten zu dem vorgeschlagenen Tage nach Güstrow zu senden.

Damit brechen die Rostocker Klipphäfenakten ab, um nach zwölf Jahren genau an derselben Stelle wieder einzusetzen. Wiederum war Wismar gegen die ungewöhnliche Hantierung auf dem Lande Pöl und zu Gartz mit Gewaltmaassregeln vorgegangen, und wiederum war es — bezeichnend genug für die Erfolglosigkeit auch solcher Maassregeln — der Lübische Bürger Augustin Hövesche, dessen Schute eingeholt worden war. Nach einem Schreiben Wismars vom 25. Februar 1557 hatte aber Lübeck

dies mit einer Arrestirung Wismarscher Schuten vergolten, und am 16. März bat Rostock, dass Lübeck diesen Arrest aufhebe, da Rostock sich dafür verbürge, dass Wismar einem Schiedsspruche der wendischen Städte in allen Stücken gehorsamen werde.

Inzwischen waren auf Herzog Albrecht VII. von Güstrow, der am 5. Januar 1547 gestorben war¹⁾, seine drei mündigen Söhne Johann Albrecht I., Ulrich und Georg gefolgt. Ulrich, der nach dem am 28. Januar 1550 erfolgten Tode seines Veters Magnus Administrator des Bisthums Schwerin geworden war²⁾, trat am 2. April desselben Jahres seinen Antheil (an der Regierung Johann Albrecht auf 10 Jahre ab³⁾); Georg stand, ohne sich an der Regierung zu betheiligen, in kaiserlichen Diensten und fiel am 20. Juli 1552 vor Frankfurt am Main⁴⁾. Da nun aber kurz vorher auch Albrechts VII. Bruder, Herzog Heinrich V. von Schwerin, ohne regierungsfähige Nachkommen zu hinterlassen, am 6. Februar 1552 gestorben war⁵⁾, so erhob neben Johann Albrecht natürlich auch Herzog Ulrich Anspruch auf die Erbschaft, und im Wismarschen Vertrage vom 11. März 1555 wurde bestimmt, dass die Brüder die Regierung des Landes gemeinsam führen, die Einkünfte aber in derselben Weise, wie die Herzöge Albrecht und Heinrich, zu gleichen Theilen beziehen sollten⁶⁾. Ueber die Art der Theilung entstanden jedoch »fürstbrüderliche Irrungen«, die weder durch den Alt-Ruppiner Machtspruch vom 1. August 1556⁷⁾, noch durch den Sternberger Vergleich vom 19. August 1557⁸⁾ völlig beseitigt werden konnten.

Die ersten fünfzehn Regierungsjahre des Herzogs Johann Albrecht gingen vorüber, ohne dass die Klipphafen-Schiffahrt — soviel wir wissen — zum Gegenstande des Streites zwischen ihm und den Seestädten Rostock und Wismar geworden wäre. Dann

¹⁾ Wigger in Mehl. Jahrb. 50, S. 283; Schirmmacher, Johann Albrecht I. Bd. 1, S. 15.

²⁾ Wigger a. a. O. 50, S. 285; Schirmmacher 1, S. 39—44.

³⁾ Schirmmacher 1, S. 42; 2, S. 3—5.

⁴⁾ Lisch in Mehl. Jahrb. 18, S. 36; Schirmmacher 1, S. 197.

⁵⁾ Wigger a. a. O. 50, S. 278; Schirmmacher 1, S. 168.

⁶⁾ Gerdes, Nützliche Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden. S. 177—97, Schirmmacher 1, S. 266—69.

⁷⁾ Gerdes S. 198—207; Schirmmacher 1, S. 329—31.

⁸⁾ Schirmmacher 1, S. 356—57.

aber erneuert sich der Kampf, und es ist von Interesse zu sehen, wie Johann Albrecht genau dieselben Wege einschlägt, die vor ihm Albrecht VII. beschritten hat.

Im Jahre 1562 hatte der Herzog, der am 8. Februar eine Reise nach Königsberg angetreten hatte, von der er am 25. Juni nach Schwerin zurückgekommen war¹⁾, einem Königsberger Schiffer Korn verkauft; Wismar aber weigerte sich, die Ausführung desselben zu gestatten. Am 26. August bedankt sich die Stadt für den treuen Rath, den Rostock in Betreff der beschwerlichen Schifffahrt Herzog Albrechts ihren Rathssendeboten ertheilt hat, erklärt sich bereit, morgen Abend zwei ihrer Rathsmitglieder in Güstrow eintreffen zu lassen, und bittet, dass die beiden Sendeboten Rostocks auch den Dr. Lorenz Kirchhof, ihren Syndikus, in ihrem Wagen mitbringen. Ein Schreiben vom 12. September meldet, dass der Rath nach den fruchtlosen Verhandlungen zu Güstrow die Gemeinde versammelt und mit deren Zustimmung dem Herzog sein Verlangen abgeschlagen hat und dass darauf der betreffende Schiffer ohne Ladung weggesegelt ist; heute ist ein Sekretär des Herzogs erschienen und hat sich dahin vernehmen lassen: da der Rath den Schiffer das ihm vom Herzog verkaufte Korn abzuführen verhindert, ihn drei Wochen lang aufgehalten und ihm dadurch Kosten und Schaden verursacht habe, so befehle der Herzog, dass der Rath sich mit demselben sofort über einen Ersatz seines Schadens vergleiche, falls er nicht wolle, dass der Herzog mit Repressalien vorgehe; der Rath hat darauf Frist bis zum 15. September erbeten und ersucht nun Rostock, ihm schriftlich zu rathen, was er dem Herzog antworten solle.

Mit diesem Widerstande Wismars wird es zusammenhängen, dass Herzog Johann Albrecht, den Plan, den sein Vater, Herzog Albrecht, 1533 aufgegeben hatte, wieder aufnahm und durch den Bau eines Schlosses »im Fleckenhagen«, südlich von Kirchdorf am Kirchsee, zur Ausführung brachte²⁾. Ueber die Geschichte dieses Baues, der nach Wigger seit dem Jahre 1562 vor sich gegangen ist³⁾, fehlt uns die nähere Kunde.

1) Mylius bei Gerdes, Nützliche Sammlung S. 273; Lisch in Mehl. Jahrb. 18, S. 79—80; vgl. Schirrmacher 1, S. 403 Anm. 2.

2) Mehl. Jahrb. 48, S. 5—8.

3) Das. 48, S. 5.

Auch über einen etwaigen Widerspruch der Städte Rostock und Wismar haben wir keine Nachricht¹⁾.

Nach der Ansicht Wiggers²⁾ hatte das Schloss »nur die Einrichtung eines Jagdhauses, in welchem der Herzog vielleicht auch im Sommer einige Wochen verweilen mochte, um auf der Insel der frischen Seeluft zu geniessen«. Jedenfalls war es im Jahre 1565 nicht mit grösserem Geschütz versehen. Während des Krieges, den Dänemark und Lübeck gegen Schweden führten³⁾, lief damals ein Revalsches Schiff, von einer Lübschen Pinke verfolgt, in die Golwitz ein; Herzog Johann Albrecht liess dasselbe »auf S. F. G. Ströhme durch etliche der seinen annehmen und besetzen, auch näher der Golwitz am Strande eine Schantze aufwerfen, auch etliche Stück Büchsen von Schwerin in Eyle dahin bringen«; als dann die Lübsche Pinke sich zwischen das Revalsche Schiff und die Schanze legte und auf das Schiff zu schiessen begann, »seynd aus der Schantze in die Pincke etliche Schuss auch abgangen und die Pincke wieder abgelauffen«⁴⁾.

Vermuthlich stand jedoch die Ausführung eines zweiten Plans, den einst Herzog Albrecht gehegt hatte, mit dem Pöler Schlossbau in innerem Zusammenhange. Herzog Johann Albrecht, der im Jahre 1563 vom 12. November bis zum 29. Dezember in Königsberg verweilte, benutzte solchen Aufenthalt, um sich »zwei grosse schöne Schiffe« in Memel bauen zu lassen, die trotz der von Herzog Albrecht von Preussen gewährten Unterstützung an Holz, Hanf, Theer und andern Dingen »unglaubliche Unkosten« verursachten; am 15. Dezember begab er sich selbst nach Memel »zu Besichtigung der Schiffe und Bestellung dero Nothdurfft«⁵⁾. Aber es dauerte länger als drei Jahre, ehe diese Schiffe vollendet wurden. Erst nachdem der Herzog am 21. März 1566 nochmals nach Memel gereist war, diesmal in

1) Wiggers Bemerkung (das. 48, S. 6): »Mochte Wismar auch zu diesem neuen Schlossbau von 1562 scheinlich sehen: es war nicht im Stande, denselben zu hemmen«, hat wohl keine aktenmässige Grundlage.

2) Das. 48, S. 8.

3) Becker, Gesch. der St. Lübeck 2, S. 162—64.

4) Mylius bei Gerdes, Nützliche Sammlung S. 280.

5) Mylius a. a. O. S. 278; Lisch in Meckl. Jahrb. 18, S. 82; Schirrmacher 1, S. 644 Anm. 2.

Begleitung seiner Schwester Anna und ihres Gemahls, des Herzogs Gotthard Kettler von Kurland, deren Beilager kurz vorher zu Königsberg stattgefunden hatte¹⁾, kamen im Jahre 1567 die beiden Schiffe glücklich in Meklenburg an; zu ihrer Besichtigung fuhr Herzog Johann Albrecht nach Brandenhusen auf Pöl, südwestlich von Kirchdorf²⁾. Eine weitere Nachricht über diese Schiffe, die ihren Untergang betrifft, lehrt uns den Zweck kennen, zu dem sie bestimmt waren: »So seynd auch dieses Jahres«, berichtet Mylius zu 1571³⁾, »die zwey herrlichen schöne Schiffe in Preussen erbauet und mit Waaren nach Lissabon abgefertiget, in der Wiederreise zu unterschiedenen Zeiten und Oerthern mit allen innehabenden Güthern untergegangen. Die Leute seynd dem mehren theil in einem Bothe zu Lande kommen«.

Auch den dritten Plan seines Vaters, die Einrichtung eines Hafens auf Fischland, hat Herzog Johann Albrecht ins Auge gefasst. In einem Schreiben, das er im Jahre 1572 an den damals in Venedig sich aufhaltenden Christoph von Schöneich richtet⁴⁾, sagt der Herzog, der Hafen vor Ribnitz sei vor langer Zeit (vor etzlichen vielen Jaren) mit Schiffen versenkt und hernach durch den angetriebenen Sand so flach geworden, dass er nicht mehr befahren werden könne; weil er nun erfahren habe, dass die Venetianer es verstehen, den Triebsand aus ihrem Hafen herauszuwinden, so begehre er, da er gern den Ribnitzer Hafen aufräumen und die dortige Schifffahrt in Schwang setzen wolle, dass Schöneich einen Sachverständigen befrage, mit was für welchen Instrumenten man den Sand und die Rudera herausbringen könne, da der in die See fließende Wasserstrom, der den dortigen Hafen bilde, zwar seinen Lauf behalten, aber durch das Zusenken sich ausgebreitet und sein Tief verloren habe;

1) Als Datum des Beilagers nennt Mylius a. a. O. S. 284 den 10. März; Wigger in Meckl. Jahrb. 50, S. 289 entscheidet sich mit Rücksicht auf die »Einladungen« für den 24. Februar; Schirmmacher 1, S. 655 Anm. 4 führt ebenfalls eine »Einladung zur Hochzeit« an, giebt aber im Text das Datum März 10.

2) Mylius a. a. O. S. 286.

3) A. a. O. S. 293—94. Beselin's Auszüge aus Chemnitz berichten (das S. 652) über Bau und Untergang der beiden Schiffe zum Jahre 1563. Vgl. v. Rudloff, Meckl. Gesch. 3, 1, S. 192.

4) Peters, Swante-Wustrow S. 48—49.

auch bitte er, ihm sowohl einen Abriss des betreffenden Instruments, wie auch ein Holzmodell desselben anfertigen zu lassen. Weitere Nachrichten fehlen bisher. Im Jahre 1595 wurde in Ribnitz behauptet, der Herzog habe ein halbes Jahr vor seinem Tode (1576 Februar 12) den Ribnitzer Hafen auf Wunsch seiner Tante, der Aebtissin Ursula, in Augenschein genommen und seine Wiedereröffnung durch holländische Meister verheissen¹⁾. Ob das richtig ist oder auf einem Irrthum in der Zeitrechnung beruht, weiss ich nicht zu entscheiden.

Mit dem Jahre 1572 beginnt dann die Klipphafen-Schiffahrt auch auf den Landtagsverhandlungen eine Rolle zu spielen. Eines-theils geht dabei die Anregung von der Ritterschaft aus, die sich durch die von den Landesherren erhobene Rekognition für die Benutzung von Klipphäfen, beziehentlich durch die Verbote der Kornausfuhr beschwert fühlt. Am 25. März 1572 zu Güstrow reicht die Landschaft eine Beschwerde der Gebrüder von Oertzen ein²⁾, welche unter Anderem auch die vom Amte Bukow geforderte Abgabe für die Verschiffung von Korn betrifft und von Herzog Johann Albrecht dahin beantwortet wird, dass ihm solche Hebung als stehende Einkunft von seinem Herrn Vater überkommen und in der Erbtheilung mit seinen Brüdern in Rechnung gesetzt sei, weshalb er sie denen von Oertzen zu Gefallen nicht abschaffen könne³⁾. — Diese Rekognition wird bezeichnet als »die Tonne Salz und einen Thaler von jeder Schute« und betrug also wohl für jede Schutenladung verschifften Kornes eine Tonne Salz und einen Thaler. Am 22. April 1607 wird ab-seiten der Adligen im Bukower Ort auf dem Deputationstage zu Güstrow gebeten, dass Serenissimus ihnen ihre Gerechtigkeit wegen der Schiffahrt konfirmiren und den Beamten befehlen wolle, ihnen nicht mehr abzuverlangen, als von Altersher üblich gewesen sei. Hier wird als die herkömmliche Rekognition angegeben: »1 Tonne Salz aufs Amt und 1 Rthlr von einem jeden aufs Jahr Amts-Gebührniss«, also von Jedem, der in dem betreffenden Jahre Korn verschiffen will, eine einmalige Leistung von einer Tonne Salz und einem Thaler. Eine Rostocker Aufzeichnung

1) S. unten.

2) Spalding, Mecklenb. Landes-Verhandlungen 1, S. 81 § 8.

3) Das. 1, S. 94 ad 8 c.

vom 30. Oktober 1623 besagt: »Dess Burgermeisters Schute von der Newstatt auss dem Lande zu Holstein (welcher Burgermeister Moritz Nieman genandt) hat zu zweien mahlen Korn von Poele abgeholt, so Jasper Parleberg ihm zu gutte aufgekauft, hatt dafür dem Hoffmeister zum Koldenhoffe gegeben vor eine jede Schute eine Tonne Saltz benebenst 1 Reichsthaler, inmassen ich von desselben Hoffmeisters Frawen und Sohne berichtet worden«.

Andertheils sind es die Klagen der Landstädte bezüglich des Vorkaufs und des Betriebes bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Adligen, welche den Seestädten Veranlassung geben, ihre mit dem Vorkauf eng zusammenhängende Spezialbeschwerde über die Klipphafen-Schiffahrt zur Sprache zu bringen. Am 25. März 1572 beschweren sich die Landstädte darüber, dass die fürstlichen Beamten allerlei Waaren aufkaufen und an ausländische Kaufleute verkaufen¹⁾. Serenissimi antworten darauf, dass solche Vor- und Aufkäuferi in den von jedem Amtmann und Küchenmeister zu beschwörenden Amtsordnungen verboten sei und dass jeder Uebertreter dieses Verbots dermaassen von ihnen bestraft werden solle, dass sich Andere daran spiegeln können²⁾. Am 25. März reicht die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow einige Beschwerden der allgemeinen Landstädte ein³⁾, auf welche die Fürsten am 4. Juni zu Sternberg antworten, dass der Vorkauf in der neuen Polizeiordnung strenge verboten sei und ernstlich geahndet werden solle⁴⁾.

In der revidirten Polizeiordnung, welche vom 2. Juli dieses Jahres datirt ist⁵⁾, wird allen Unterthanen, »sonderlich denen vom Adel«, befohlen, die Waaren, welche sie zu verkaufen haben, Korn, Wolle u. s. w., nach der nächsten Kaufstätte auf den Markt zu bringen, beziehentlich sie dort zu dem gleichen Preise, für den sie dieselben nach auswärts verkaufen können, anzubieten: finden sie zu diesem Preise keinen Ahnehmer, so können sie

¹⁾ Spalding 1, S. 50 § 20b.

²⁾ Das. 1, S. 67 ad 20b.

³⁾ Das. 1, S. 81 § 15.

⁴⁾ Das. 1, S. 96 ad 15a.

⁵⁾ Ueber die beiden Ausgaben mit der Jahreszahl 1572 s. Wichmann, Meklenburgs altniedersächsische Literatur 1, S. 191—92.

ihre Waaren nach ihrem Belieben innerhalb oder ausserhalb des Landes verführen¹⁾).

Diese Polizeiordnung war für die Städte Rostock und Wismar nicht verbindlich. In der ursprünglichen Redaktion von 1516 hatten die Herzoge Heinrich und Albrecht ausdrücklich erklärt, dass die Städte Rostock und Wismar, da dieselben bereits dergleichen Ordnung haben, die Landesordnung fleissig erwägen, berathen und — soweit es thunlich und möglich — befolgen oder nach alter Gewohnheit selbst Ordnung machen, jedoch in Bezug auf diejenigen Artikel, welche alle Stände angehen, sich ebenmässig verhalten sollten²⁾. Bei der Revision von 1542 war dieser Passus beibehalten worden³⁾; die Redaktion von 1562⁴⁾ hatte ihn freilich ausgelassen; aber in dem am 21. September 1573 zu Güstrow zwischen den Herzogen Ulrich und Johann Albrecht einerseits und der Stadt Rostock andererseits abgeschlossenen Erbvertrage wurde bestimmt, dass der Rostocker Rath eine Polizei- und Gerichtsordnung nach der Gelegenheit der Stadt und »so viel sich immer leiden wil und möglich sein wird« der von den Landesfürsten ausgegangenen Polizei- und Gerichtsordnung gemäss und gleichförmig alsbald abfassen und drucken lassen sollte⁵⁾.

Trotz dieses Ausnahmezustandes, in dem sich die beiden Städte der Polizeiordnung von 1572 gegenüber befanden, zweifelten dieselben nicht daran, sich bei einer Beschwerde über Vorkäuferei auch auf diese Ordnung berufen zu dürfen. Am 1. September 1575 erklärt sich Wismar Rostock gegenüber damit einverstanden, dass man wegen des verfänglichen Kornaufkaufs, der von dem Lübischen Bürger Jaspas Klausen zwischen Wismar und Kröpelin geschehe, die Landesherren beschrifte, sobald dieselben in Schwerin zusammenkommen werden; Gott wolle nur, fügt es hinzu, dass man mehr ausrichte, als in den bisherigen Verhandlungen, die man mit den Fürsten und selbst mit der ganzen Landschaft

1) Policy und Landtordenunge S. LXXXIII—LXXXIV.

2) Bärensprung, Sammlung alter u. neuer Herz. Meckl. Landes-Gesetze 4, S. 36—37.

3) Glöckler in Meckl. Jahrb. 16, S. 349.

4) Bärensprung 4, S. 38—130.

5) Erbvertrag von 1573.

mannichfach und noch im vergangenen Jahre mit Johann Albrecht (bey unserm gnedigen Landfürsten) auf Pöl gehabt habe. Am 6. September berichtet Wismar, dass die beiden Landesherren heute in Schwerin zusammenkommen werden. Am 7. September beglaubigt Rostock seine Abgeordneten Bürgermeister Christopher Bützow und Dr. Markus Lüschow bei den Fürsten und instruiert sie, die Herzoge als Väter des Vaterlandes um Maassregeln gegen Jaspas Klausen zu bitten, der jährlich im Herbst in der Vogtei Bukow und den umliegenden Aemtern zwischen Wismar und Doberan die Gerste aufkauft. Am 10. September resolviren sich die Fürsten folgendermaassen: da die Städte Rostock und Wismar sich in ihrer Werbung auf des heil. Reichs Konstitution, die geschriebenen Rechte und die landesherrliche Polizeiordnung beziehen, der natürlichen Billigkeit und den geschriebenen Rechten nach aber Jeder, der ein Recht gegen einen Andern gebrauchen will, demselben auch seinerseits nachleben muss, so sollen erst die beiden Städte die publicirte meklenburgische Polizeiordnung annehmen, dann werden auch die Fürsten dafür sorgen, dass sich Adlige und Bauern ihnen gegenüber derselben gemäss verhalten; Rostock, dem freilich im Güstrowschen Erbvertrage die Einführung einer eigenen Polizeiordnung zugestanden worden sei, könne dieses Recht, nachdem es fast zwei Jahre darüber habe vergehen lassen, jetzt nicht mehr ausüben, sondern sei gleich Wismar gehalten, die fürstliche Polizeiordnung anzunehmen. Am 13. September schreibt Rostock an Wismar, da seine Gelegenheit es nicht erfordere, diesen Bescheid mit Stillschweigen zu übergehen, so habe es den Fürsten durch gegenwärtigen Boten seine schriftliche Resolution zugesandt, von der es Wismar nach dessen Begehren eine Abschrift zustelle.

Diese Resolution Rostocks ist leider bisher noch nicht aufgefunden worden. Jedenfalls wurde darin die Forderung, dass die Stadt die Landesordnung einführe, mit Entschiedenheit abgelehnt. Am 14. April 1576 ist dann die Rostocker Polizeiordnung, am 24. April desselben Jahres die Rostocker Gerichtsordnung veröffentlicht worden.

Herzog Johann Albrecht freilich hat den Druck dieser Gesetze nicht mehr erlebt; am 12. Februar 1576 ist er gestorben. Für seinen ältesten Sohn Johann VII., der ihm in der Regierung

nachfolgen sollte, führte der Oheim Herzog Ulrich die Vormundschaft bis zum 12. September 1585.

Während solcher Vormundschaft baten »die Städte insgemein« auf dem Landtage zu Sternberg am 18. Juni 1584, dass sie bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, auch ihrer Nahrung und Hantierung geschützt und dass das Vorkaufen und das Brauen auf dem Lande, wo letzteres nicht von Altersher ausgeübt worden, abgeschafft werden möchte¹⁾, und Herzog Ulrich erklärte sich bereit, der Polizeiordnung nach das Vorkaufen und das Brauen und Mülzen auf dem Lande, wo es nicht hergebracht sei, zu verbieten²⁾.

Nachdem dann Herzog Johann VII. sich mit seinem jüngeren Bruder Sigismund August abgefunden (1586, Mai 20)³⁾ und die Huldigung des Landes (1588) entgegengenommen hatte⁴⁾, reichten die Landstädte im Jahre 1589 wiederum eine Beschwerde über das Vorkaufen, Brauen und Mülzen auf dem Lande ein, und die Herzöge antworteten darauf am 27. November auf dem Landtage zu Güstrow: sie wüssten sich ihrer bei der Erbhuldigung gethanen fürstlichen Zusage wohl zu erinnern und wären gemeine Landstädte bei ihren wohlhergebrachten und von ihnen confirmirten Privilegien zu schützen erbötig; insbesondere sollten wegen des Vorkaufens, Brauens und Mülzens, welches Alles der fürstlichen Konstitution, der Polizeiordnung und den 1574 erlassenen gemeinen Ausschreiben zuwider wäre, nicht nur die Landstädte von dem, was ihnen in der Konstitution und den Ausschreiben erlaubt worden, fleissig Gebrauch machen, sondern Serenissimi wollten auch ihren Amtleuten ernstlich befehlen, auf die Anforderung der Städte hin den Bestimmungen der Konstitution, Polizeiordnung und Ausschreiben unweigerlich nachzukommen⁵⁾.

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde der Landstädte waren auch Gravamina der Ritterschaft aufgesetzt worden, in denen dieselbe unter Anderm verlangte, dass es ihr gestattet würde,

¹⁾ Spalding 1, S. 151 ad II.

²⁾ Das. 1, S. 153 ad II.

³⁾ Rudloff 3, 2, S. 52.

⁴⁾ Das. 3, 2, S. 55.

⁵⁾ Spalding 1, S. 188.

Schuten zu bauen und ihr Korn selbst zu verschiffen; auf dem Landtage zu Sternberg vom 1. Oktober 1589 wurde jedoch von den Landrätthen nicht für rathsam erachtet, solches Gravamen Serenissimis zu übergeben, und von Seiten der Städte Rostock und Wismar ward dagegen Protest erhoben¹⁾.

Am 22. März 1592 starb Herzog Johann VII., und wiederum hatte Herzog Ulrich, diesmal für die Grossneffen, Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., die Vormundschaft zu übernehmen. Dieser Zeit gehört die Korrespondenz über eine angebliche Klipp-hafen-Schiffahrt auf Fischland an, auf die wir ihres mannichfach interessanten Inhalts wegen etwas näher einzugehen haben.

Im Oktober 1595 war ein holländischer Schiffer Anna Tonnies nach Stralsund gekommen, um Korn einzukaufen. Da der Rath sich dem widersetzte und ihm nur etwas Mehl auszuführen gestattete, einigte sich Tonnies mit einem Sundischen Bürger Valentin Ruche dahin, dass dieser ihm für 300 Thaler Korn auf dem Lande aufkaufen und nach Ribnitz liefern sollte. Die Kämmererherren untersagten zwar Ruche solchen Handel; Ruche aber begab sich nach Meklenburg und schloss verschiedene Lieferungsgeschäfte ab. Am 20. Oktober wurde dem Rostocker Kaufmann Elias Arnim geschrieben, dass Valentin Ruche am vergangenen Sonnabend bei denen von der Lühe, von Zepelin und von Kardorff gewesen sei und um die Lieferung von 60 Last Roggen erworben habe; diese seien für einen Preis von 15 Schilling Lübisch für den Scheffel Rostocker Maass darauf eingegangen und werden zum 27. Oktober die ersten 15—16 Last nach Ribnitz liefern, die, wie es heisse, nach Lübeck bestimmt seien. In Folge dessen sandte am 22. Oktober der Rostocker Rath ein Beschwerdeschreiben nach Stralsund. Der dortige Rath antwortete darauf am 26. Oktober, wenn Ruche, der zur Zeit nicht ortsanwesend sei, dem Befehl der Kämmererherren nicht nachgelebt habe, so solle er bei seiner Rückkehr bestraft werden; übrigens aber habe auch Stralsund sich darüber zu beschweren, dass vor ungefähr drei Wochen einige Rostocker Bürger in der Umgegend von Stralsund etwa 50 Last Roggen aufgekauft und mit 15 Schilling Lübisch für den Scheffel bezahlt haben, wodurch der Preis auch für die

¹⁾ Spalding I, S. 177.

Stralsunder Bürger, die vorher zu 12, höchstens zu 13 Schilling haben einkaufen können, zu gleicher Höhe gesteigert sei. Nachdem dann der Rostocker Rath in Erfahrung gebracht, dass bereits ein mit Roggen beladenes holländisches Schiff von Wustrow abgefahren sei, berieth er sich darüber, was man gegen solche Klipphafen-Schiffahrt thun könne. Beschlossen wurde, in Rücksicht auf die Zeitumstände nicht, wie die Vorfahren »für etliche hundert Jahr gethan«, solches de facto zu verhindern und das Korn einzuholen, sondern bei dem Landesherrn um Abstellung anzuhalten. Am 4. November wurde demgemäss bei Herzog Ulrich Beschwerde darüber erhoben, dass Valentin Ruche aus Stralsund von einem holländischen Schiffer einige hundert Thaler aufgenommen und damit bei denen von der Lühe, Kardorff, Zepelin und andern Adligen in der Umgegend von Ribnitz etwa 60 Last Roggen aufgekauft habe, dass auch von Heinrich Küster und Lieffert aus Ribnitz, zweifelsohne ebenfalls mit fremdem Gelde, ein Gleiches geschehen und dass von allen dreien solcher Roggen mit kleinen Prähmen oder Böten über den Grund und Boden des Klosters Ribnitz (über den Ribnitzischen Bodem) durch den von den Vorfahren der Rostocker versenkten Hafen in ein holländisches Schiff gebracht sei, welches vor demselben unterhalb Wustrows (vor der berurten Hafe unter Wustrow) gelegen habe. Diese Sache sich angelegen sein zu lassen, wurde am 5. November der Kanzler Professor Dr. Jakob Bording gebeten. Am 11. November befahl Herzog Ulrich dem Ribnitzer Rath, nicht mehr zu gestatten, »das einig Korn von dannen mit Kahnen, Prämen oder Boten durch die vorsenckte oder verwuste Hafe gefuhret unnd in einige Schuten oder Schiffe gebracht werden muege«, beziehentlich seine Einwände binnen 14 Tagen einzuschicken. Am 28. November sprach der Rostocker Rath dem Herzog Ulrich für diesen Befehl seinen Dank aus, berichtete, dass wiederum vor dem versenkten und verwüsteten Hafen, dem gegenüber Rostock nach den Berichten des Albert Krantz und des Verfassers der Pommerschen Historien sein jus prohibendi seit dem 13. Juli 1395 ausgeübt habe, ein fremder Schiffer liege, um von Ribnitz her Korn einzunehmen, und bat um die abermalige Erlassung eines solchen Verbotes. Nach Empfang dieses Schreibens befahl Herzog Ulrich, da die Antwort des Ribnitzer Rathes

damals noch nicht eingegangen war, am 30. November den herzoglichen Beamten zu Ribnitz, Amtmann Joachim von Oldenburg und Küchenmeister Jakob Hidde, die Sache zu untersuchen und eventuell das durch Vorkäuferei zusammengebrachte Korn mit Arrest zu belegen. — Inzwischen hatte am 29. Nov. der Ribnitzer Rath einen ausführlichen Gegenbericht abgesandt. Vor wenigen Wochen, heisst es hier, sei Valentin Ruche, jetzt Bürger zu Stralsund, früher Bürger zu Ribnitz, Sohn des weiland dortigen Bürgermeisters Hans Ruche, nach Ribnitz gekommen und habe, nicht von den in der Beschwerdeschrift Rostocks genannten Adligen, sondern von Ribnitzer Rathmannen und Bürgern Korn gekauft und Angeld darauf gegeben; solches Korn, 25 Last Roggen und Weizen, sei ihm geliefert auf 2 Boierte, mit denen er von Stralsund auf den pommerschen Strömen bis nach Ribnitz vor das dortige Fischerthor gekommen sei, erst 15 Last auf den einen, dann etwa 14 Tage später 10 Last auf den andern; mit diesen Boierten, die keineswegs holländischen Schiffen, sondern Sundischen Bürgern gehören, sei er dann denselben Weg zurückgefahren, »durch die gedachte Pommerische Strome bei dem Darsse, so den Fursten unnd Hertzogen zu Pommern, Hertzogk Bugschlaffen itziger Zeit zustendig, auch volgendts durch desselben Strome nach dem Jollen hinauss in die offenbare Sehe«; weil aber beim Darsse eine Untiefe (eine kleine flecke) vorhanden, über welche die beladenen Boierte nicht wohl hätten fließen können, so habe Ruche zwei barthische Schuten bestellt, um den Boierten hinüber zu helfen. Von den genannten Adligen aber, heisst es weiter, wie auch von den Amtleuten zu Dargun und Gnoien, habe Ruche vor etwa 6 Jahren, da er noch Bürger zu Ribnitz gewesen, Korn gekauft, das er einem Lübecker Kaufmann, der damit ebenfalls durch die pommerschen Ströme in die offene See gefahren, zu Ribnitz aufs Schiff geliefert habe; ob er damals mit fremdem Gelde gehandelt oder von dem Kaufmann Angeld erhalten habe, sei zwar nicht bestimmt zu wissen; doch sei Beides unter Kaufleuten überhaupt und insbesondere auch in Rostock gebräuchlich. Von einer ungewöhnlichen und neuen Schifffahrt sei aber auch in diesem letztgenannten Falle nicht zu reden; denn seit Menschen-Gedenken haben nicht nur Ribnitzer Bürger Korn und Holz aufgekauft und durch die

pommerschen Ströme nach Stralsund und auch wohl nach Lübeck verschifft und Malz und andere Waaren von Stralsund zurückgebracht, sondern auch die verstorbene Aebtissin habe häufig Korn und Butter in grossen Böten nach Lübeck geschickt, manchmal mittels der pommerschen Ströme, manchmal auch von Müritz aus; auch von Bürgermeister Heinrich Köster seien noch vor wenig Jahren 10 Last Roggen bei Müritz verschifft und einem Brauer in Lübeck, Jürgen Strauch genannt, zugesandt worden. Dass aber solche Schifffahrt schon vor langen Jahren und in viel grösserem Maasse betrieben worden sei, werde durch die an einigen Orten erhaltenen Rudera erwiesen. Wie also Ribnitz den Rostockern bezüglich der Schifffahrt eines juris prohibendi nicht geständig sei, so meine es auch durch seinen Kornhandel nicht wider die Polizeiordnung zu verstossen; denn wenn derselbe als Vorkäuferei aufgefasst werden solle, so mache sich Rostock einer solchen in viel höherem Maasse schuldig; komme doch hiesigen Ortes kein Haupt Vieh, kein Lamm, keine Gans und kein Huhn zu Verkaufe, ja, werde doch kaum ein Fisch gefangen, ohne dass die Rostocker damit Handel, Wucher und Vorkäuferei treiben. Die Behauptung Rostocks, dass den Landstädten keine Schifffahrt und Kaufmannschaft zukomme, sei unbegründet; denn der Kaufhandel sei den Landstädten weder in Meklenburg noch sonst irgendwo verboten, und kleine Schifffahrten seien bei Menschen-Gedenken, ja vor wenig Jahren, in Parchim, Schwerin, Neustadt, Grabow, Bützow, Dömitz und anderswo zu ihrem Gebrauche neu eingerichtet worden. Was aber den Hafen unterhalb Wustrows auf dem Grund und Boden des Klosters betreffe, so sei derselbe von solcher Beschaffenheit, dass man jetzt mit Pferden und Wagen fahren könne, wo vordem, wie der Augenschein beweise, ein ansehnlicher Hafen gewesen sei; werde dieser Hafen wiederhergestellt, was mit geringen Unkosten geschehen könne, da man nicht über 130 Klafter zu graben und zu bollwerken brauche, so könne man von Ribnitz, das jetzt gegen 9 Meilen von der See entfernt sei, in einer kleinen Meile an den offenen Strand laufen; Herzog Johann Albrecht habe etwa ein halbes Jahr vor seinem Tode auf Ansuchen der verstorbenen Aebtissin die Gelegenheit desselben besichtigt und sich dahin ausgesprochen, dass er sachverständige

Holländer verschreiben und den Hafen wieder in Stand setzen lassen wolle, sei aber durch den Tod daran verhindert worden. Die Versenkung des Hafens durch die Rostocker sei unglaublich und gewiss nicht rechtmässig geschehen; wahrscheinlicher sei es, dass er entweder bei der Verarmung, welche die Stadt Ribnitz in Folge zweier grosser Feuersbrünste betroffen, vernachlässigt und verfallen oder aber von anderer Seite — von den Landesherren — zugehämmert worden sei (oder aber sonsten, durch Gottes Allmacht, wie an mehren ortern geschehen und denen von Rostock selber woll wiederfahren, gedempft unnd bewellet worden). Seine Wiedereröffnung aber werde nicht nur der Stadt Ribnitz zu merklichem Nutzen gereichen, sondern auch für ganz Dänemark und selbst für die Rostocker erspriesslich sein; denn gerade an diesem Orte laufen die meisten Schiffe auf der Fahrt von Dänemark nach Rostock auf den Strand; seien doch bei Zeiten des jetzigen Küchenmeisters, also in 7 Jahren, etwa 20, theils dänische, theils Rostockische Schiffe gescheitert, die sich hätten bergen können, wenn der Hafen in Stand gewesen wäre. Demgemäss bittet also der Rath, der Herzog wolle Dietrich Bevernest als mitverordneten Provisor des Klosters, Amtmann Joachim von Oldenburg, Volrad von der Lühe zu Fahrenhoop und Volrad von der Lühe zu Schulenberg beauftragen, die Gelegenheit des Hafens zu untersuchen und nach günstigem Bericht die Wiedereröffnung desselben anordnen. — Unter dem 19. Dezbr. erstatten dann auch Amtmann Joachim von Oldenburg und Hauptmann und Küchenmeister Jakob Hedde den verlangten Bericht. Unter Bezugnahme auf den Gegenbericht des Ribnitzer Rathes erklären sie kurz, dass der ehemalige Hafen wohl mit Wagen und Pferden, aber nicht mit Schiffen befahren werden könne, »ess wehre dan sache, das sie auff trucken Lande siegelen konten«; dass die Waaren, welche seewärts nach Ribnitz kommen oder von dort verschifft werden, etwa 9 Meilen durch die pommerschen Ströme gehen müssen; dass trotzdem, namentlich zu den Jahrmärkten, allerlei Waaren von Stralsund, Stettin und andern Orten nach Ribnitz gebracht werden; dass sowohl die verstorbene Aebtissin, als auch Ribnitzer Bürger von Ribnitz und von Müritz aus Korn nach Lübeck und anderswohin verschifft haben, und dass demgemäss von einer

neuen Schiffahrt nicht die Rede sein könne. Was aber den versenkten Hafen betreffe, so seien vormals wohl zwei Häfen, vielleicht zu verschiedenen Zeiten, vorhanden gewesen, die sich in den Ribnitzer Binnensee erstreckt haben, der eine auf dem Ländchen Wustrow, der andere zwischen Wustrow und dem Darss beim Ahrenshoop; möglicherweise seien beide zerstört worden; denn von dem ersteren sollen nach dem Bericht der Einwohner bei klarem und stillem Wetter noch einige Pfähle in der See zu sehen sein, und beim Ahrenshoop scheinen die vorhandenen Rudera zu beweisen, dass dort ehemals ein gemauertes Gebäu gestanden habe; weshalb sie zerstört worden seien, wisse man nicht; die Sage aber begründe die Zerstörung des Wustrower Hafens mit dem Aufenthalt der Seehähne Störtebeker und Gödeke Michel, die nach der Meinung der Leute auf Land Wustrow zu Hause gehört haben, und wahrscheinlich sei auch der Hafen beim Ahrenshoop, um die Seeräuber zu vertilgen, nicht um den Ribnitzern die Schiffahrt zu wehren, von den Rostockern zerstört worden. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass wieder ein Hafen eingerichtet werde; der Anfang dazu sei vor undenklichen Jahren gemacht, indem man, keinen Büchschuss von dem versenkten Wustrower Hafen ab, einen neuen Hafen zu graben begonnen habe; aber das Unternehmen sei, als nur noch etwa 150 Klafter zu graben und zu bollwerken übrig gewesen, wie man meine wegen der durch Brandschäden verursachten Verarmung der Ribnitzer, unfertig liegen geblieben; Herzog Johann Albrecht solle dasselbe wieder aufzunehmen beabsichtigt haben; wolle Herzog Ulrich darauf zurückkommen, so werde er ein gemeinnütziges Werk unternehmen; in die von den Ribnitzern gewünschte Kommission aber bittet Joachim Oldenburg ihn nicht zu deputiren. In einem Schreiben vom 27. Dezember antwortet Joachim Oldenburg dem Rostocker Rath, wegen der Vorkäuferei zu Ribnitz sei er Willens gewesen, Herzog Ulrich vor den heiligen Tagen Bericht zu erstatten; da ihm aber die Zeit zu kurz gewesen sei, so denke er nach Verlauf derselben sich an den Hof zu begeben und dem Herzog darüber Relation zu thun. Am 23. Januar 1596 schickt dann Herzog Ulrich dem Rostocker Rath den Bericht der Ribnitzer Beamten und weist ihn an, die Ribnitzer in ihren hergebrachten Rechten nicht zu hindern.

Herzog Ulrich starb am 14. März 1603, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen. In der Regierung des Güstrowschen Landestheils, wie in der Vormundschaft der unmündigen Grossneffen, folgte ihm sein jüngster Bruder Herzog Karl I.

Während dieser Vormundschaft beschwerten sich die Landstädte am 25. Juni 1606 auf dem Landtage zu Sternberg über vielfaches Vorkaufen und unerlaubtes Mülzen und Brauen und baten um eine Renovation der im Jahre 1589 von Herzog Ulrich erlassenen Dekrete¹⁾. Herzog Karl erwiderte darauf am 22. April 1607 auf dem Deputations-Tage zu Güstrow, er müsse zunächst darüber die Ritterschaft hören²⁾. Die Landstädte wiederholten ihre Bitte, indem sie nicht zu bezweifeln erklärten, dass Serenissimus sie bei den gemeinen Kaiserrechten, der Polizeiordnung und den früher ergangenen Abschieden von 1555, 1574, März 16 und 1589 schützen und handhaben werde³⁾. Der Herzog entgegnete am 27. April, er erwarte die Resolution der Ritterschaft, hoffe auf einen Vergleich zwischen ihr und den Städten und wolle eventuell auf Mittel und Wege zur Abhelfung der städtischen Beschwerde bedacht sein⁴⁾. Am 28. April erklärt die Ritterschaft, sie sei damit einverstanden, dass das Vorkaufen der Adligen als dem Adelstande zuwider ernstlich verboten werde; doch solle damit nicht gemeint sein, dass nicht jeder Hauswirth das auf seinen Gütern gewonnene Vieh und Korn nebst dem von seinen Bauern erhobenen Pachtkorn an Orten und Enden, da es ihm beliebe, frei verkaufen könne; das Brauen und Mülzen dagegen werde von den Adligen grösstentheils nur zu eigenem Gebrauche betrieben und könne ihnen ihres Ermessens nicht verboten sein; Serenissimus möge auch bedenken, welche Ungelegenheit ihnen daraus entstehen würde, wenn sie ihr Korn, falls sie dafür in den Städten keinen Absatz finden, nicht auf ihren Gütern gebrauchen dürften; auch müssen sie erinnern, dass die Polizeiordnung, auf welche sich die Städte beziehen, weder pure angenommen sei, noch auch von den Städten selbst in allen Punkten gehalten werde; damit wollen sie aber nicht billigen, dass

1) Spalding 1, S. 300 § 3.

2) Das. 2, S. 338 ad 3, 4, 8.

3) Das. 1, S. 339—40 ad 3.

4) Das. 1, S. 341 ad 3, 4, 8.

einer von ihnen fremdes Korn aufkaufe oder über den Bedarf seiner eigenen Güter hinaus braue¹⁾. In ihrer Erwiderung vom 29. April sagen die Städte, das Bierbrauen gehöre zur mercatura, die dem Adel von den gemeinen Kaiserrechten verboten sei; im Uebrigen acceptiren sie, dass sich die Ritterschaft des schädlichen Vorkaufens begeben, ohne jedoch die Restriktion zu annektiren, dass dieselbe ihr eigenes Korn und andere Waaren verschiffen könne, wohin sie wolle, und bitten nochmals, sie bei ihren Gerechtigkeiten zu schützen²⁾.

Dieses Gravamen wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens wurde, nachdem inzwischen die jungen Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. am 28. April 1608 die selbstständige Regierung des Landestheils Schwerin gemeinschaftlich angetreten hatten, auf dem von Herzog Karl gehaltenen Landtage zu Wismar am 1. November 1609 von den Landstädten wiederholt. Die beiden Seestädte adhärirten demselben und beklagten sich insbesondere über die Aufkäuferei und die seit einiger Zeit vorgenommene ungewöhnliche Schifffahrt von Gartz und Güstrow aus³⁾. Am 12. Juni 1610 antworteten Serenissimi: wegen des Mülzens, Bierbrauens und anderer bürgerlicher Nahrung lassen sie es, sowohl in Betreff der Priester, Müller und Schäfer, als auch bezüglich der Ritterschaft, sofern diese nichts Triftiges dagegen einzuwenden haben, bei der Polizeiordnung von 1572; wegen der Verschiffung des Kornes von Seiten der Ritterschaft sei es billig, diese zuvor zu hören; die von Seiten Lübecks und Anderer geübte Vorkäuferei aber und damit zusammenhängende Verschiffung des Kornes solle mit Ernst abgeschafft werden⁴⁾. Nach der Erwiderung der See- und Landstädte nehmen dieselben zwar dankbar an, dass es wegen des Mülzens und Brauens bei der Polizeiordnung von 1572 verbleiben soll, fühlen sich aber dadurch beschwert, dass dieselbe, die doch keineswegs die Schäfer, Müller und Priester allein betreffe, nur hinsichtlich der Schwächsten als Recht anerkannt werde, während bezüglich des Adels erst Disputen stattfinden sollen; zwar habe sich die Ritterschaft darauf

1) Spalding I, S. 343 Anm. a.

2) Das. I, S. 343—45 ad 3.

3) Das. I, S. 369—70 ad 3.

4) Das. I, S. 381—82 ad 3 und 4.

berufen, dass die Polizeiordnung von den Städten selbst nicht in allen Punkten gehalten werde; die Städte wissen sich aber einer Verletzung derselben nicht zu erinnern; was die Ausführung des Kornes anlange, so haben die Seestädte das Recht, dass nur aus ihren Häfen Güter verschifft werden dürfen, und an der Aufrechterhaltung dieses Rechtes müsse Serenissimis und dem ganzen Lande gelegen sein; denn wenn allen Adligen gestattet sein sollte, sich eigene Häfen zu machen und ihr Korn zu verschiffen, so würden dadurch die *commercia* in allen Städten sehr gesperrt werden, der Handel in Abgang kommen und besonders die Seestädte nicht allein an ihren Privilegien gefährdet, sondern auch in äusserstes Verderben gebracht werden; weil nun diese Städte des ganzen Landes Schlüssel, *propugnacula* und *promptuaria* seien, auch Serenissimi niemals ihr Korn aus besonderen Häfen zu verschiffen sich unterstanden haben und kein Adliger sich eines Privilegs oder rechtmässigen Besitzes werde rühmen können, so wollen alle Städte, sammt und sonders, solche beschwerlichen Eingriffe abzustellen gebeten haben; hinsichtlich der Vorkäuferei Lübecks und Anderer endlich wird das fürstliche Erbieten, dieselbe mit Ernst abzuschaffen, von allen Städten acceptirt¹⁾. In ihrer schliesslichen Resolution antworten die Fürsten am 26. Juni auf dem Landtage zu Sternberg: in Bezug auf das Mülzen und Brauen haben die Städte sich nicht zu beschweren, da dieses Gravamen nicht die Fürsten direkt betreffe, sondern von dem einen Stande gegen den andern erhoben werde, wobei die Fürsten nicht mehr thun können, als ergehen zu lassen, was Rechtens sei; auf den fürstlichen Aemtern aber wollen sie das Brauen und Mülzen, soweit dieselben nicht von Altersher diese Gerechtsame gehabt, hinfort nicht mehr gestatten; wegen der Ausführung des Kornes werde von den Städten selbst zugestanden, dass sie darin von den Fürsten nicht beschwert werden; was aber den Adel angehe, so können sie sich nicht weiter resolviren, als die Angeklagten zu hören und richterliches Erkenntniss ergehen zu lassen; wegen der Vorkäuferei lassen sie es bei ihrer vorigen Resolution bewenden²⁾. Die See- und Landstädte erklären in

1) Spalding I, S. 392—94 ad 3 und 4.

2) Das. I, S. 403—4 ad 3 und 4.

ihrer Repetitio gravaminum sich nochmals dankbar dafür, dass auf die Befolgung der Polizeiordnung gehalten werden solle; sie hätten wohl gehofft, dass Serenissimi das darin enthaltene Verbot des Brauens und Mülzens auf dem Lande auch der Ritterschaft gegenüber aufrecht erhalten würden, und bitten um Erwägung der dafür in der Polizeiordnung angeführten Gründe; Rostock und Wismar seien stattlich damit privilegiert, dass ausser ihren Häfen keine portus gemacht und kein Verschiffen geduldet werden solle; die Vorfahren der Fürsten haben darauf gehalten, und die beiden Städte seien im Besitz; jetzt aber lassen sich die am Seestrande wohnenden Adligen verlauten, es stehe ihnen frei, ihr Korn nach ihrem Gefallen zu verschiffen, und weil dadurch die Privilegien der Seestädte durchlöchert werden, so bitten sie nochmals, der Ritterschaft solche Verschiffung ernstlich zu verbieten¹⁾.

Am 22. Juli 1610 starb Herzog Karl. Da er unvermählt geblieben war, so fiel den Söhnen Johanns VII. auch der Güstrowsche Landestheil zu.

Am 27. September erklären die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg, sie hätten gehofft, dass Serenissimi die zwischen der Ritterschaft und den Landstädten obwaltenden Misshelligkeiten in Güte oder durch Rechtsbescheid abgestellt haben würden; gestern aber haben sie erfahren, dass die Sache durch einen von den fürstlichen Räthen mündlich gegebenen Bescheid zum Prozess verwiesen sein solle; da nun ihr ganzes Anliegen nur darauf hinausgehe, bei der Polizeiordnung und den fürstlichen Assekurationen geschützt zu werden, so sei ihnen ein langwieriger Prozess beschwerlich, und sie halten dafür, dass es Serenissimis freistehe, die Polizeiordnung auch ohne fernere Kognition und neuen Prozess zu konfirmiren²⁾. Am 2. November bitten die Landstädte auf dem Landtage zu Güstrow, dass einem von Serenissimis auszustellenden Assekurations-Revers die Bestätigung der den Städten von den früheren Fürsten gegebenen Assekurationen und der mit Beliebung der Landschaft publicirten Polizeiordnung inserirt werde, beschweren sich darüber, dass ihre vornehmsten Gravamina wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens

1) Spalding 1, S. 414—15.

2) Das. 1, S. 433.

in dem Entwurf dieses Reverses sicco pede übergangen seien, und ersuchen um ausdrückliche Hinzufügung der Resolution vom 12. Juni, dass die schädliche Vorkäuferei mit Ernst abgeschafft werden solle¹⁾. Die Fürsten stellen in ihrer Resolution in Abrede, an dem betreffenden Punkte sicco pede vorbeigegangen zu sein; sie haben vielmehr sowohl die Ritterschaft wie die Städte ermahnt, ihre Streitigkeiten in Güte beizulegen; geschehe das aber nicht, so seien sie den einen Stand ebensowohl wie den andern zu schützen gemeint; jedoch wollen sie sich reserviren, dass auf den fürstlichen Aemtern und bei Bauern, Priestern, Müllern und Schäfern, sofern nicht die Gerechtigkeit zu brauen hergebracht sei, die Polizeiordnung gehalten werden solle²⁾. In ihrer Protestation vom 4. November sagen die Landstädte, die Erklärung Serenissimorum wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens sei ganz generell, obskur und derartig beschaffen, dass ihre Deutung zweifelhaft sei und zu Streitigkeiten Veranlassung geben könne³⁾. Unter gleichem Datum erklären die Seestädte: in Bezug auf das Mülzen, Brauen und Vorkaufen müssen sie den Landstädten adhäriren, und sie vertrauen darauf, dass Serenissimi die Gravamina erwägen und erledigen, insonderheit den Revers von 1555 konfirmiren und dabei die Aufrechthaltung der Polizeiordnung auf dem Lande und in den Landstädten klärllich ausdrücken werden; Bedenken werden Serenissimi dabei um so weniger haben, als sich dieselben am 12. Juni dahin erklärt haben, dass ihre Beamten ebensowohl wie die Müller, Bauern, Priester und Schäfer sich des Brauens und Mülzens enthalten sollen; die Ritterschaft sei inzwischen gehört worden, habe aber keine Gründe vorbringen können, und da keine ratio diversitatis zu befinden sei, weshalb die fürstlichen Aemter der Polizeiordnung unterworfen, die Ritterschaft aber von derselben eximirt sein solle, so seien zwar die Städte nicht gemeint, sich mit der Ritterschaft in weitläufige Rechtfertigung einzulassen, hoffen aber, dass Serenissimi es ihnen nicht verdenken, wenn sie sich der erlaubten Rechtsmittel bedienen werden; was das Special-Gravamen der Seestädte, die Verschiffung des Kornes, anlange, so haben sie

1) Spalding 1, S. 449.

2) Das. 1, S. 452.

3) Das. 1, S. 457.

ihre stattlichen Privilegien aufzuweisen, in denen ihnen die alleinige Verschiffung concedirt und alle Klipphafen-Schiffahrt verboten sei, und hoffen daher, dass Serenissimi ihre Seestädte, des Landes Meklenburg herrliche Zier und Kleinodien, bei ihrer Nahrung erhalten werden¹⁾. Daraufhin resolviren sich die Fürsten: es sei ihnen nicht zuwider, dass die Seestädte wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens den Landstädten adhären wollen, da sie sämtliche Stände und also auch die Städte bei ihren Gerechtigkeiten und der bürgerlichen Nahrung zu schützen gemeint seien; wegen des Special-Gravamens der Seestädte seien sie entschlossen, den *veris et justis possessoribus* beizustehen und sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben²⁾. In der Antwort der Landstädte anerkennen dieselben als eine besondere Gnade, dass Serenissimi sowohl den einen wie den andern Stand bei seinem Besitz, Rechten und Gerechtsamen schützen und handhaben wollen; da sich nun die Städte in *notoria possessione* des Brauens und Mülzens befinden, so bezweifeln sie nicht, dass Serenissimi sie auch darin zu schützen gemeint seien, und wollen in diesem Sinne die fürstliche Resolution feierlich acceptirt haben; auch acceptiren sie mit Dank, dass die Bestimmung über das Halten der Polizeiordnung auf den fürstlichen Aemtern und von Seiten der Priester, Müller und Schäfer dem Asssekurations-Revers inserirt werden solle, und bitten nur, die Klausel von dem alten Herkommen auszulassen da die Städte Niemanden ein solches Herkommen zugestehen³⁾. Die Seestädte acceptiren ebenfalls feierlich die Erklärung Serenissimorum, dass sie die Städte bei ihren Rechten und in specie bei der bürgerlichen Nahrung zu erhalten gemeint seien, und hoffen, dass dadurch den gemeinen Beschwerden der See- und Landstädte in *effectu* abgeholfen sei; denn nicht die geringste bürgerliche *negotiatio* sei das Brauen und Mülzen, und die Städte seien billig *pro veris et legitimis possessoribus* zu erachten; in specie bitten sie noch, auch den Punkt von der Vorkäuferei, wie er am 12. Juni erledigt worden, in den Asssekurations-Revers zu bringen⁴⁾.

1) Spalding I, S. 458—59.

2) Das. I, S. 459.

3) Das. I, S. 464—65.

4) Das. I, 466.

Mit diesen feierlichen Annahme-Erklärungen vom 4. November 1610 kamen die Verhandlungen über die Gravamina der See- und Landstädte vorläufig zur Ruhe; denn am 6. November ging der Güstrower Landtag auseinander, ohne dass eine vollständige Einigung über den Assekurations-Revers erzielt worden wäre, und es verstrich ein volles Jahrzehnt, bevor die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden.

Am 21. Juli 1611 kam dagegen zu Fahrenholz ein vorläufiger Theilungsvertrag zwischen den Herzögen zu Stande, nach welchem jeder der Brüder »die portus am Meere, als Ribnitz und dergleichen«, welche an seine Aemter stossen würden, für sich gebrauchen, verbessern und auf eigene Kosten einrichten und dagegen auch des daraus erwachsenden Vortheils zu geniessen haben sollte. Da das Loos Herzog Adolf Friedrich die Schwerinsche, Herzog Johann Albrecht die Güstrowsche Hälfte zutheilte, so fiel Pöl an den älteren, Ribnitz an den jüngeren Bruder.

Herzog Adolf Friedrich nahm im Jahre 1612 den Baumeister Gert Evers, genannt Pilot, aus Emden in seinen Dienst und beauftragte ihn insbesondere mit dem Bau einer neuen Festung auf Pöl; denn der Bau Herzog Johann Albrechts war »injuria temporum et incuria hominum« verfallen. Neujahr 1616 begann die Bauarbeit, 1618 war die Festung vollendet: nach der Absicht des fürstlichen Bauherrn sollte sie ein Denkmal seiner Verehrung gegen den Grossvater sein und »Anseeburg« genannt werden. — Auch der Schiffe, die einst Johann Albrecht in Memel hatte bauen lassen, mochte der Herzog sich erinnern. Pilot machte ihm den Vorschlag, einen Dreimaster von 60 Fuss Länge mit 12 Kanonen, eine Jacht mit 3 Kanonen und ein kleines Boot von 18 Fuss Länge zu bauen; der Herzog entschied sich aber am 28. November 1616 für 2 Jachten von 45 und 36 Fuss Länge und ein Lastschiff¹⁾. Am 3. April 1619 bestellte er Pilot »für unsern Capitein auff unser Vestung Pöle unnd über unsere Schiffe, auch für unseren General-Bawmeister und Ingenieur in unserm Furstenthumb und landen«; als Schiffskapitän sollten ihm »unsere Schiffe, so wir bereit erbawen und etwa noch

¹⁾ Mehl. Jahrb. 48, S. 17.

künftig erbawen lassen möchten, hiemit anvertrawet und befohlen sein¹⁾).

Am 14. Dezember 1620 suchte die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow um die Vollziehung des Assekurations-Reverses nach, der den Städten ehemals im Konzept übergeben sei²⁾, und die Städte fühlten sich gedrungen, Serenissimi ihre jetzigen Pressuren und Bedrängniss in unterschiedlichen Schriften zu erkennen zu geben³⁾. Auf die letzteren erwiderten die Herzoge am 11. Januar 1621, da sie befänden, dass des Brauens, Mülzens und Vorkaufens halber sich fast alle Städte beschwerten, so wollten sie beschaffen, dass der Polizeiordnung nachgelebt werde⁴⁾. Die Landstädte antworteten am 16. Januar, sie bedankten sich wegen solcher Resolution und bäten, dass Serenissimi auf Anhalten der Seestädte mit Exekution gegen die Ungehorsamen einschreiten möchten⁵⁾. Am 13. Februar resolvirten sich die Fürsten: was das Mülzen, Brauen und die Vorkäuferei beträfe, so liessen Serenissimi es bei ihrer der Ritter- und Landschaft erteilten Erklärung bewenden⁶⁾. In dem am selben Tage den Ständen überreichten Entwurf des Assekurations-Reverses lassen die Fürsten wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens es nochmals bei der Polizeiordnung bewenden und erklären, wider solche Missbräuche gebührende Verordnung machen und mit der Exekution einschreiten zu wollen⁷⁾. Die Ritter- und Landschaft replicirt freilich am 14. Februar, da sich über diesen Punkt die Städte und die Ritterschaft nicht völlig einig seien, so wolle jeder Stand sein Gesuch besonders vortragen⁸⁾. In den Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 ist aber die Bestimmung in der Fassung vom 13. Februar als 40. Artikel unverändert aufgenommen worden.

Damit hatten denn die Städte erlangt, dass die Bestimmung der Polizeiordnung bezüglich des Mülzens, Brauens und Vor-

1) Mehl. Jahrb. 48, S. 19, 42—48.

2) Spalding 1, S. 483.

3) Das. 1, S. 488.

4) Das. 1, S. 503—4.

5) Das. 1, S. 524.

6) Das. 1, 551.

7) Das. 1, S. 562 § 38.

8) Das. 1, S. 570.

kaufens nicht nur für die Bauern, Priester, Müller und Schäfer, für die Beamten auf den fürstlichen Aemtern mit der Klausel vom alten Herkommen, sondern im Allgemeinen, voll und einschränkungslos — also auch für den Adel — bestätigt ward. Freilich aber kam Alles darauf an, dass diese Bestimmung, nachdem sie bestätigt worden, auch ernstlich aufrecht gehalten wurde.

Schon am 17. Mai desselben Jahres reichten die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg den Fürsten ein Memorial ein, in welchem dieselben unter Hinweis auf das im Assekurations-Revers enthaltene Versprechen, »dass die eine Zeit her auf dem Lande bey den von Adel, Beanten, Krügern, Bauern und andern wider die publicirte Fürstl. Policy-Ordnung eingeschlichenen Missbräuche mit Vorkäuferey, Mülzen und Brauen ernstlich abgeschafft und sie bey ihrer bürgerlichen Nahrung geschützt werden sollten«, sich darüber beschwerten, dass solcher Missbrauch immermehr zunähme, indem von unterschiedlichen Amtleuten, Junkern und Bauern nicht nur auf den Aemtern, Gütern und Dörfern nach wie vor gebraut, sondern auch Vorkäuferei getrieben und die aufgekauften Waaren ausserhalb Landes verführt würden; weil aber die Städte auf Handel und Wandel und bürgerliche Nahrung fundirt und ihnen vordem erlaubt wäre, sich wider alle monopolas, Vorkäufer, Brauer und Mülzer zu schützen, so bäten sie, »dass Serenissimi gedachten Missbräuchen durch eine ernste hochverpoente Constitution remediren und ihren Beamten und allen andern auf dem Lande Wohnenden bey namhafter Strafe demandiren mögten, sich aller bürgerlichen Nahrung, in specie der Vorkäuferey, Brauens und Mülzens zu enthalten«¹⁾. Eine Antwort der Fürsten auf diese Eingabe liegt uns leider nicht vor. Am 14. Oktober 1623 erliess aber Herzog Adolf Friedrich ein Edikt, in welchem er allen Beamten, Adligen, Unterthanen auf dem Lande und städtischen Magistraten befahl, in Gemässheit der Polizeiordnung die Vorkäuferei und Ausfuhrung von allerlei Waaren, insbesondere des lieben Getreides, nicht zu gestatten, den Uebertretern dieses Verbotes die gekauften Waaren, von denen ein Drittheil den Beamten oder der Ortsobrigkeit verfallen sein sollte, wegzunehmen und eine Geldstrafe von 15 Gulden aufzuerlegen und bei Adligen und Bauern sowohl auf

1) Spalding 1, S. 611—12.

solchen Unterschleif, wie auch auf das Mülzen, Brauen und Schenken mit ernstem Fleiss Achtung zu geben, da solches Alles gänzlich abgeschafft sein sollte — so lange die auf verschieuem Landtage gewilligten Landhülfen wehren¹⁾.

Inzwischen war, unmittelbar nach dem Zustandekommen des Assekurations-Reverse, am 3. März 1621 zu Güstrow die definitive und totale Landestheilung erfolgt. In derselben heisst es, dass die Meer-Porten jedem Fürsten in seinem Lande ausschliesslich verbleiben sollen und dass Herzog Johann Albrecht sich vorbehalte, bei Ribnitz eine Schifffahrt einzurichten, wenn dieselbe auch zum Theil durch die Güter des Klosters gehen möchte.

Das Kloster Ribnitz war am 2. Juli 1572 von den Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich den Landständen zugewiesen und ihnen am 18. Dezember 1599 wirklich übergeben worden²⁾. Doch hatten sich die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. schon im Fahrenholzer Vertrage von 1611 dahin geeinigt, dass derjenige, dem das Amt Ribnitz zufallen würde, ermächtigt sein sollte, das Kloster an sich zu bringen und der Landschaft dafür Ersatz zu leisten³⁾. Nach längeren Verhandlungen ertheilten nun am 17. Mai 1621 die Stände 6 Mitgliedern der Ritterschaft und 6 Städten die Vollmacht, ihrerseits eine solche Permutation vorzunehmen⁴⁾. Die Seestädte wollten freilich die Klausel eingeschoben wissen, dass kein neuer Hafen zum Präjudiz der Städte Rostock und Wismar angelegt werden dürfe⁵⁾; Herzog Johann Albrecht erklärte jedoch, in Bezug auf Anlegung des neuen Hafens, als auf ein Regal, sei er, auch wenn die Permutation mit dem Kloster nicht geschehe, Niemanden Etwas geständig⁶⁾. Ueber diese Permutation wurde dann 1623 und 1625 verhandelt, ohne dass eine Einigung zu Stande gekommen wäre.

Im Jahre 1626 schloss Herzog Johann Albrecht II. unter Zustimmung seines Bruders einen Kontrakt über die Aufräumung des Ribnitzer Hafens mit dem Holländer Cornelius Claussen ab⁷⁾.

1) Bärensprung 4, Supplement S. 21—23.

2) Mehl. Jahrb. 26, S. 89; Peters S. 31.

3) Gerdes S. 339 § 49.

4) Spalding 1, S. 609—10.

5) Das. 1, S. 610.

6) Das. 1, S. 613.

7) Peters S. 51.

Eine Denunciation beim Kaiser bewirkte jedoch, dass dieser am 2. März 1627 ein scharfes Abmahnungsschreiben an Herzog Adolf Friedrich gegen die Erbauung neuer See-Porten zu Ribnitz, Gartz und Klütz, sowie auch gegen den Abschluss eines Handelsvertrages und Bündnisses mit den Staaten von Holland erliess. Herzog Adolf Friedrich wies die Beschuldigung, Letzteres beabsichtigt zu haben, als unbegründet zurück und berief sich bezüglich des Ersteren auf sein Recht, als Reichsstand und Landesherr in seinen freien Seehäfen und Meerporten zuträgliche Ordinanz anzustellen.

Unmittelbar darauf haben dann aber Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit der meklenburgischen Herzoge wenigstens zeitweilig ein trauriges Ende genommen. Im Juli 1627 rückte der Wallensteinsche Oberst Hans Georg von Arnim ins Stargardsche ein, und zu Ende des Monats überschritt Tilly die Elbe; am 10. Oktober musste Wismar eine kaiserliche Besatzung aufnehmen, und am 21. November wurde die Kapitulation über die Festung Pöl abgeschlossen¹⁾. Wallenstein, dem Meklenburg am 19. Januar 1628 überwiesen worden war²⁾, bestand darauf, dass vor seinem Einzuge die bisherigen Fürsten seine Herrschaft räumen müssten, »denn zween Hanen auf einem müst taugen nicht zusammen«³⁾. Am 13. Mai verliess Herzog Adolf Friedrich, am 17. Mai Herzog Johann Albrecht das Land⁴⁾, und am 17. Juli nahm Wallenstein seinen Wohnsitz in Güstrow⁵⁾.

Rostock, das sich am 18. September 1626 der Werbung des kaiserlichen Rathes Heinrich Husan gemäss verpflichtet hatte, keine fremden Völker aufzunehmen, wenn es nicht durch Gewalt dazu gezwungen würde⁶⁾, musste am 15. November, um einer Besatzung der Kaiserlichen zu entgehen, dem Oberst von Arnim gegenüber in eine Kontribution von 140,000 Thalern willigen⁷⁾. Am 15. Februar 1628 wurde sein Hafen, Warnemünde, auf Wallensteins Befehl von Oberst San Julian besetzt und durch

1) Mekl. Jahrb. 48, S. 48—50.

2) Das. 17, S. 197.

3) Das. 40, S. 95.

4) Das. 17, S. 197.

5) Das. 35, S. 47.

6) Das. 51, S. 291—92.

7) Das. 51, S. 308.

Anlegung einer Schanze befestigt¹⁾; am 9. März wurde der Hafen durch dänische Schiffe blokirt²⁾. Eine von der Stadt am 23. Februar an Wallenstein abgeschickte Gesandtschaft, welche unter Anderm auch darum nachsuchte, dass die Warnemünder Schanze der Stadt eingeräumt würde, dass die Schifffahrt Jedermann, auch Dänen und Schweden, frei bliebe und dass ausser den privilegierten Häfen Rostock und Wismar kein heimlicher und verbotener portus benutzt werden dürfe³⁾, war natürlich in dieser Beziehung gänzlich erfolglos, brachte aber ein Schreiben Wallensteins an San Julian mit, nach welchem, sofern nicht ratio belli es anders erfordern würde, die Stadt mit ihren Hospital- und Landgütern von der Landeskontribution befreit und mit Einquartierung verschont, sowie auch wegen der Bezahlung der noch restirenden 90,000 Thaler bis zu seiner Ankunft befristet werden sollte⁴⁾. Am 9. April leisteten Rath und Bürgerschaft vor den Kommissarien Wallensteins den Huldigungseid⁵⁾. Am 8. October liess Wallenstein den Rath durch den Statthalter Wingiersky benachrichtigen, er beabsichtige — von der fruchtlosen Belagerung Stralsunds aus — durch Meklenburg nach Holstein zu ziehen; am 12. rückte er zwischen Damgarten und Ribnitz in Meklenburg ein; am 13. marschirte er nach Schwan, wo er am 14. und 15. Halt machte⁶⁾; in der Nacht vom 15. auf den 16. brach er von Schwan auf; am 16. Morgens 3 Uhr stand er vor Rostock⁷⁾; am 17. Oktober Abends 6 Uhr zog eine Besatzung von 1000 Mann in die Stadt ein⁸⁾.

Durch das schwere Geschick, welches die meklenburgischen Lande und ihr angestammtes Herrschergeschlecht heimsuchte, wurden die Streitigkeiten, deren bisherigen Verlauf wir zu schildern versucht, auf längere Zeit zum Schweigen gebracht. Als sie nach Jahrzehnten wieder auflebten, waren Wismar und das Amt Pöl schwedische Besitzungen.

1) Mehl. Jahrb. 51, S. 312—13.

2) Das. 51, S. 316.

3) Das. 51, S. 322—23.

4) Das. 51, S. 327 Anm. 1.

5) Das. 51, S. 322.

6) Das. 51, S. 331.

7) Das. 51, S. 332.

8) Das. 51, S. 339.

V.

DIE CHRONISTIK ROSTOCKS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

THE CHRONICLE OF THE ROYAL NAVY

BY JAMES W. HARRIS

Die Chronistik Rostocks entspricht keineswegs den Erwartungen, welche man von vornherein von einer Stadt von solch historischer Bedeutung glauben sollte hegen zu dürfen; weder die Stadtregierung noch die Gelehrsamkeit, über welche die Universität verfügte, hat bis zur 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts uns historische Aufzeichnungen über die reich bewegte Geschichte der Stadt hinterlassen¹⁾.

Eine Original-Chronik besitzt Rostock erst aus der Zeit von 1488—1491 von der »Domfehde« oder dem »Quartus tumultus«. Alles Aeltere verdient den Namen nicht.

Freilich existirt für die Jahre 1310—1314 eine Darstellung des Rostocker Aufstandes gegen den Dänenkönig Erich Menved mit einzelnen Notizen bis 1329, welche in der Abschrift des Dr. jur. Valentin Gerdes²⁾ von 1558 erhalten, aber erheblich älter ist³⁾. Der Verfasser oder ein früherer Abschreiber nannte sie am Schlusse »de manstritlike und grotlavige, werdige Cronica der loffliken stadt Rostock«; dass aber das von Gerdes copierte Exemplar im Besitze des Bürgers Hinrick Wedemann, welches anscheinend verschollen ist, nicht das Original war, lehren schon die am Schlusse stehenden hochdeutschen Verse:

1) S. Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1884, S. 50.

2) Zu Rat gekoren 1555, abgesetzt durch die Sechziger am 10. Mai 1565, auf fürstlichen Befehl nach Dömitz abgeführt; nachher wieder eingesetzt, suspendiert am 6. Febr. 1580, weil er sich weigerte die ihm zuertheilten Ratsämter zu übernehmen. S. Rost. Gymn. Progr. 1880 (Nro. 546), S. V Anm. 3. — Dr. Hans Rud. Schröter, Beitr. z. Meckl. Geschichtskunde I. 1 (einziges Heft), Rostock u. Schwerin 1826, 4. S. XIV.

3) Rostock. Univ. Bibl. Mss. Meckl. O. 55. 4. fol. 1—11. Der alte, von Schröter genannte, kostbare Pergamentumschlag (Pergamentdruck des Psalters von 1457) ist jetzt abgelöst.

»Ach, trewe du Got mit Fleiss,
So überkumpst du sein Ewiges Reich,
Trcwe den überherenn wol zu masse.
Gibestu was du ihnen pblichtig bist,
So machstu gehenn deine Strasse.«

Diese Chronik ist jedoch nicht eine selbständig verfasste. Schon von dem ersten Herausgeber Schröter, von Lisch, Boll und Wigger, später von Koppmann¹⁾, ist bemerkt, dass der Verfasser auf Ernst v. Kirchbergs Schultern stehe; von mir ist dann im Einzelnen nachgewiesen²⁾, dass der Verfasser die Wismar-Rostockschen Wirren von 1310—1314³⁾ auch im Einzelnen ganz genau aus Kirchberg ausschreibt. Sogar aus seinen mannigfachen Missverständnissen ist das zu erkennen. Wir wissen freilich kaum etwas von Kirchbergs specielleren Quellen⁴⁾, und einmal klingt eine Stelle unseres Chronisten sogar an die Doberaner Genealogie an; trotzdem kann er nicht etwa nur gemeinsame Quellen benutzt haben, sondern hat seine Vorlage direkt ausgeschrieben. Nur eine Wismarsche Lokalität und die Rostocker Aufstandspraxis hat er aus besserem Wissen zugegeben und einen Eigennamen korrigiert; 2 Data giebt er selbst an, aus der Lübecker, der Detmar-Chronik, »welche de barvote Monnike bescreven heft«, entnommen zu haben: 1312 und 1323 wegen des Turms zu Warnemünde. Wismarer und Rostocker Urkunden kennt er speciell nicht; doch mag er Einzelnes gesehen oder gehört haben. Augenscheinlich schreibt er, um das Volk gegenüber den Ratsässigen, die er schon »de beslehteden« nennt⁵⁾, herunterzureissen; eine gewisse Bösartigkeit im Auftreten gegen die

¹⁾ Schröter a. a. O. Lisch schliesst sich Jahrb. 8, S. 183 f. Schröter ohne bestimmte Angabe an. Boll in Lisch Jahrb. 13, S. 239. Wigger im M. U.-B. 5, Nr. 3481 Anm. und S. 609 unten. Wigger und Koppmann in Hans. Geschsbl. 1872, S. 162.

²⁾ Rost. Gymn.-Progr. 1873.

³⁾ 1305 (statt 1310) ist Schreibfehler des Ms.

⁴⁾ H. Thoms, Die Meckl. Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen, bei Schirmmacher, Beiträge z. Gesch. Meckl. Bd. 2, und Schirmmacher, Ernst v. Kirchberg, ebenda.

⁵⁾ Lisch, Jahrb. 11, S. 177, hat daraus für das Patrizierum Rostocks viel zu weit gehende Schlüsse gezogen. — Es ist unerklärlich, woher der Verfasser den Kirchberg erhalten habe, wenn er sich nicht zeitweise am Hofe König Albrechts aufgehalten hat.

Aemter und die kleineren Bürger ist nicht zu verkennen. Das Alles weist auf die »Sechziger«-Unruhen in den Städten im Anfange des 15. Jahrhunderts. Da es nun nahe gelegen hätte, die Rostocker Tumulte zu nennen, wenn sie schon wieder ausgebrochen gewesen wären, so setze ich die Abfassung vor 1409; vielleicht ist 1408, wo die Unruhen sich in Lübeck erhoben, das richtige Jahr. — Neues bietet also diese Chronik nicht; nicht einmal zur Bestätigung von älter Bekanntem kann sie dienen. Heinrich II. von Mecklenburg erhält freilich einen neuen Beinamen »mit der platen« (dem Harnisch), ich denke aber, nur aus Verwechslung mit einem gleichzeitigen Pommer Henricus cum thorace und dessen Vermengung mit dem fürstlichen Beinamen bellicosus, den die Parchimsche Genealogie wohl von Doberan übernommen hatte. Früher wäre dieser durch »Borwy« wiedergegeben; das 14. und 15. Jahrhundert setzte dafür Leo, »den Louwen«¹⁾. — Die Ausgabe dieser Chronik von Hans Rud. Schröter hat einige Verlesungen und Missverständnisse, ist aber im ganzen korrekt und gut.

Schon länger bekannt war aus derselben Handschrift Ms. O. 55 (fol. 12—18a) eine früher für wertvoll gehaltene Compilation²⁾ von Notizen zur Geschichte Norddeutschlands, besonders der Wendischen Städte und der Hanse. Schröter (a. a. O. S. XIV) hat sie bereits ungefähr richtig charakterisiert; Lisch meinte, sie seien »wegen Mangels an Erkenntniss ihrer Herstammung ohne grossen Wert«³⁾; sie haben thatsächlich kaum irgend welchen. Nach der Stellung im genannten Ms. habe ich sie früher als »der Rostocker Chronik zweiten Teil« bezeichnet und genauer untersucht⁴⁾. Sie haben sich darnach herausgestellt als eine recht mangelhafte Varietät jenes »Kort Uttoch der wendeschen cronicon van etliken Scheften diser Lande und stede«, welche Lappenberg unter den Ham-

1) Rost. Gymn.-Progr. 1880, S. 24.

2) Mantzel im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, dem s. g. »Rostocker Etwas« 1740, S. 680 ff.

3) Jahrb. 8, S. 183 f.

4) Rost. Gymn.-Progr. 1873, S. 9—13.

burger Chroniken nach fünf Handschriften abdrucken liess¹⁾. Die von ihm gesuchte sechste (von Kelp) ist von mir als Kelps eigenes Ms. im Kön. Archiv zu Stade wieder aufgefunden und 1866 in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. beschrieben worden²⁾. Eine später erweiterte und fortgesetzte Form davon ist bis zum Ende des 15. Jahrh. auch Gyseke's Hamburger Chronik, gleichfalls bei Lappenberg³⁾ gedruckt. Die Rostocker Handschrift ist ebenfalls von Valentin Gerdes 1558 aus der Wedeman'schen Vorlage abgeschrieben; und aus derselben oder einer fast gleichen stammt die von Lisch a. a. O. erwähnte nachher noch zu besprechende »Bouchholtzsche« Abschrift⁴⁾ der Grossh. Regierungs-Bibliothek zu Schwerin von 1583 in dem betreffenden Teile nur dass das Rostocker Exemplar reicher ist und einige Data am Schlusse mehr hat. Die älteste Angabe der letzteren betrifft das Jahr 801, die späteste 1485, die älteste der schweriner 840, die jüngste 1438, richtiger 1439. Der Hamburger Titel und der Kern des Inhalts erweisen gleichmässig, dass wir bei dieser ganzen Gruppe es mit Auszügen aus der um 1485 gedruckten deutschen Uebersetzung des Chronicon Slavicum (»de wendesche Kroneke«) des sog. parochus Suselensis⁵⁾ zu thun haben, welche je nach Ort oder Geschmack des Bearbeiters excerpiert, mit anderen Lesefrüchten vermehrt und später vielfach fortgesetzt wurden. Dass die Rostocker und Schweriner Form, beide niederdeutsch, auf ein Urexcerpt zurückgehen, beweist der beiden ad 1421 gemeinsame Beiname des Erzbischofs Johann Slamstorpe von Bremen: »March«, die gleichmässige Angabe von dem An-

1) Hamburgische Chroniken in niedersächs. Sprache, S. XXXVIII bis XLIV und 229 ff.

2) Vermuthlich ist sie jetzt im K. Archiv zu Hannover.

3) A. a. O. S. XLV f. und 1—17.

4) Nach Angabe von Lisch vorn in der Handschrift ist sie aus dem Nachlasse des weil. Reg.- und Lehnsfiskals F. A. Bouchholtz in die Grossherz. Reg.-Bibl. gekommen. Die Univers.-Bibl. zu Rostock hat davon eine (nicht ganz vollständige) Abschrift von Dr. Wiechmann's Hand. Eine vollständige Abschrift ist in meinem Besitz.

5) Herausg. von Dr. E. A. Th. Laspeyres, Lübeck 1865. Vergl. Jahrb. f. d. Landeskunde von Schlesw.-Holst. und Lauenburg, 9 (1867), S. 161 bis 225.

griffe auf Rostock am Laurentiustage (10. Aug.) 1430 (wofür der Boucholtz'sche Schreiber 1403 setzt¹⁾), und der sonst unbekannte Ueberfall der Stadt am Tage Crispini und Crispiniani (25. Oct.) 1433²⁾. — So ist diese Chronik also überhaupt keine Rostocker, sondern wäre in Betracht zu ziehen bei einer etwa zu unternehmenden neuen Edition jener von Lappenberg herausgegebenen Sippe. Im Uebrigen wird es genügen, auf mein schon angeführtes Programm zu verweisen.

Die volle Bedeutung eines Originals hat dagegen die Chronik der Rostocker Domfehde oder »van der Rostocker Veides«, von 1487—1491, obwohl die Original-Handschrift nicht erhalten ist. Es ist eine gleichzeitige, niederdeutsche, tagebuchartige Aufzeichnung eines dem Interesse des Rates nahestehenden, aber auch der Gegenpartei nicht von vornherein abgeneigten, verständigen Laien oder, wie ich nach seiner Kalender-Kenntnis annehmen möchte, niederen Geistlichen oder Fraters. Diese Arbeit des schlichten Mannes ist äusserst wertvoll und ist in solcher Bedeutung auch von Dietrich Schäfer gewürdigt und für den 2. Band seiner Hanserecense (3. Serie) benutzt. Der damalige Rostocker Aufstand zog, wie natürlich die Mecklenburger Fürsten und die Hansestädte, so auch den König von Dänemark und den Markgrafen von Brandenburg in Mitleidenschaft und reichte in seiner Bedeutung weit über die gewöhnlichen städtischen Zwistigkeiten hinaus. — Die älteste erhaltene Handschrift ist wieder die des Dr. Valentin Gerdes³⁾ von 1558. Das von ihm benutzte Exemplar Wedeman's ist ebenso verschollen, wie ein zweites, das Gerdes' Schwager, der Kaufmann und Gastgeber Hans Berman, besass, und ebenso eine daraus genommene Abschrift des Lüneburger Syndicus Dr. Johann Tussenrath (Dutzenradt). Ich habe mich vergeblich danach hier, in Schwerin, Hamburg, Lübeck und Lüneburg bei den Herren Bibliothekaren erkundigt. Nach

1) Nicht bei Lappenberg, im Chron. Slav. nur die darauffolgende Verbindung Rostocks und Stralsunds mit Erich, dem Pommer. Vergl. Detmar Forts. ad. a. und Krantz Wandalia XI cap. 21.

2) Die einzige bis dahin unbekannte Rostocker Notiz der Handschr., aus der sie die späteren hochdeutschen Bearbeiter entlehnten. S. Rost. Progr. 1873 S. 12.

3) Das genannte Ms. Meckl. O. 55.

dem Berman'schen Manuscript hat aber Gerdes selbst seine Abschrift 1562 mit penibler Genauigkeit verglichen und die geringen Abweichungen, selbst wenn sie nur in Buchstaben bestanden, am Rande kenntlich verzeichnet, so dass sein Exemplar nun für 2 gute und alte Abschriften gelten kann. Ich habe daraus den Text zum ersten Male 1880 herausgegeben ¹⁾. — Eine Version dieses Textes von absonderlicher Beschaffenheit hat das obengenannte Bouchholtz'sche Exemplar ²⁾, die sich selbst als eine höchst eilige »Abschrift« von 1583 angiebt. Lisch, der zuerst darauf aufmerksam machte, hat sie augenscheinlich für eine Copie gehalten; sie weicht aber im Texte so auffallend ab, dass ich erst bei dessen genauer Durchschreibung in den Gerdes'schen meiner Ausgabe hinter die Mache kommen konnte. Der Abschreiber übertrug in grösster Hast (»mit hast«); er las daher in seiner Vorlage je einen Absatz durch und warf ihn dann aus dem Sinne, so gut es gehen wollte, aufs Papier. Es sind daher grosse Aenderungen, Kürzungen etc. entstanden. Bei der ganz aussergewöhnlichen Genauigkeit des Valentin Gerdes ist daher diese Version unbrauchbar; aber sie gerade ist nachher für die hochdeutschen Bearbeitungen benutzt. Einen gewissen, aber sehr beschränkten Wert hat sie indessen durch eine kritische Einschlebung, welche den Schreiber als 1543 in Rostock befindlich ausweist und vielleicht einmal zu dessen sicherer Erkenntnis beitragen kann. Lisch hat diese, für die Chronik der Domfehde aber nicht erhebliche Kritik abdrucken lassen ³⁾. Auch sie war mit in einen Teil der hochdeutschen Bearbeitungen eingelaufen

¹⁾ Rost. Gymn.-Progr. 1880 (Nr. 546) S. 1—24.

²⁾ Fol. 5a—fol. 28a, d. h. die Abschrift geht bis fol. 11a unten; dort steht der custos von fol. 13b, wo die Erzählung fortgeht. 12a; 12b und 13a waren also freigelassen, um den von Lisch Jahrb. 8, S. 186—188 daraus abgedruckten »Nachtrag« aufzunehmen, den der »Abschreiber« nachtragen wollte. Er schrieb also erst von 13b—28a die Fehde zu Ende und trug später seine Kritik ein, fing damit, querschreibend 13a an, fuhr dann 11b und 12a damit fort; 12b blieb leer.

³⁾ S. Anm. 2; dazu: Krause im citierten Progr. 1880 S. 1 f., wo irrig Johann Huber für den Verf. dieser Notiz angesehen ist. (Bei Lisch S. 186 Z. 5 v. u. ist gelopen st. gelogen und S. 187, Z. 19 slachtinge statt fluchting zu lesen, laut dem Original.)

und ist in dieser Form, wegen vermeinter Wichtigkeit, von Ungnad veröffentlicht¹⁾).

Zeitgenosse und als Lübecker Syndikus theilweise Augenzeuge und mitthätig an den Ereignissen der Domfehde war der berühmte Dr. Albertus Krantz. Da dieser als früherer Rostocker Professor auch lokalkundig war, so ist seine Erzählung in der Wandalia immerhin als Quelle ersten Ranges anzusehen, wenn auch nicht Alles bei näherer Prüfung sich als stichhaltig ergibt. Des weiteren ist seinetwegen auf die Untersuchung Dr. Langes²⁾ zu verweisen.

Eine kurze chronikalische Notiz über den Tod des ersten Dompropstes Johannes Rode von 1486—1487, lateinisch, hat Lisch aus einem Copialbuche der Universität Rostock von 1531 abdrucken lassen³⁾; eine ähnliche Notiz aus der Greifswalder Univ.-Bibl. brachte Pyl und danach Lisch⁴⁾.

Es gab eine verschollene kleine lateinische Reimchronik über die Domfehde mit dem Anfange »Ordior acta ducum«, vermutlich von Dr. Heinrich Boger⁵⁾; sie ist in metrischer niederdeutscher Uebersetzung mit 2 andern hinten in der Prachthandschrift des Ernst v. Kirchberg im Grossh. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Schwerin enthalten. Lisch nannte sie wiederholt Marschalckische kleine Chroniken, obwohl Marschalcus Thurius überhaupt kein Niederdeutsch kannte. Dr. Ernst Sass hat von dieser Domfehden-Reimchronik eine gute Aus-

1) Ungnaden Amoen. S. 736 f. (Der Name heisst Ungnad; Ungnaden ist der Dativ.) Im Ms. Meckl. O. 46 der Univ.-Bibl., früher in Beselin'scher Hand, 1797 im Besitze v. G. G. Detharding, ist dieselbe Notiz der Geschichte Johann Hubers einverleibt, doch hat Ungnad nicht aus dieser Handschr. drucken lassen.

2) S. oben S. 63—100, besonders S. 64—81. Von früheren vgl. man über ihn Krabbe, Univ. Rostock, und Bertheau in der Allg. Deutschen Biogr. 17, S. 43 f.; jetzt auch Ludw. Daae, Nogle Bemaerkninger om Historie-skriveren Alb. Kranz. (Histor. Tidsskrift R. II, B. V, Heft 2, S. 187 ff.

3) Jahrb. 8, S. 197. Kleine Brömse'sche Notizen das. S. 195 f.

4) Th. Pyl in 38. und 39. Jahresber. der Rügensch.-pomm. Abt. d. Gesch. f. Pomm. Gesch. S. 30. Lisch, Jahrb. 43, S. 187, 188.

5) Krause, Dr. theol. Heinrich Boger etc. in Meckl. Jahrb. 47, S. 111 ff. Er würde das Gedicht dann nach dem Drucke seines »Etherologium«, etwa 1506, verfasst haben. S. das. S. 126. Ein kurzes latein. Gedicht auf Thomas Rode's Tod steht im Etherolog. fol. 154b.

gabe veranstaltet¹⁾; dass der Schreiber nicht, wie früher angenommen, Nicolaus Baumann gewesen sei, hat er dabei erwiesen; ich habe den Tilemann Heverling für den wahrscheinlichen Bearbeiter gehalten²⁾.

Der wegen der Verbrennung des Peter Dene nach Rostock reichende Sternberger Judenmord gehört dennoch eigentlich nicht hierher, weshalb ich dessen Litteratur hier übergehe³⁾.

Die nächsten 60 Jahre bieten eine traurige Oede. Aus der Zeit der Reformation der Stadt und der Betheiligung an der Grafenfehde, welche anderswo so vielfach zu chronistischen Aufzeichnungen mannigfachster Art den Anlass boten, besitzt Rostock gar nichts. Die specielle Geschichte unserer hiesigen Reformation ruht daher noch voll im Dunkel der Tradition und ist von einer Mythenwolke umlagert, welche nicht einmal gestattet einen Originalbrief Luthers im Ratsarchive, mit Sicherheit zu deuten, und aus welcher ganz vor Kurzem sogar zum ersten Male der Name des zuerst hier evangelisch Predigenden, Sylvester Tegmeier, in Riga auftauchte⁴⁾. Auch den vorreformatorischen, hussitisch gefärbten M. Nicolaus Rutze hat Dr. Hofmeister erst jetzt von dem geglaubten Datum 1516 in das letzte Viertel des

1) Dr. E. Sass, die Reimchronik über die Rostocker Domhändel. Meckl. Jahrb. 45, S. 33—52 und S. 314.

2) Meckl. Jahrb. 47, S. 126 und 133 f.

3) Weil von Lisch a. a. O. nicht angegeben, folge hier aus dem Boucholtz'schen Ms. fol. 28b die Notiz: Anno 1491 wordt de walfard thom Sternbarg ym Meckeleborch ersten angevangen, welker thon hilligen blode ward genomet. Dar ock vele volkes uth vernen landen henlep. Fol. 37b folgt dann eine Notiz über das 1383 aufgenommene heilige Blut »to der Wylnak«. »Ego non credo, yk loves gar wol«, fügt der Schreiber spottend zu, und ferner »dar den lestlyk de pawest, de hillige vader, grot, grodt, groden afflat hedde tho geven, de wyle ydt grot gelt brocht yn der prester handt«.

4) H. J. Böthführ, Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegmeiers Tagebuch in Mitt. a. d. livländischen Geschichte 13 (Riga 1881), S. 61—84. Vergl. Hist. Jahresber. 1881, III., S. 50 und 60. Fr. Bienemann, Sylv. Tegmeiers Tagebuch. Sitzungsber. d. Ges. für Gesch. u. Altert. der Ostseeprovinzen Russlands. 1876, S. 20, Böthführ das. 1877, S. 159 ff. und 1882, S. 38. »Noch etwas über die Familie Tegmeiers«, s. Böthführ Vortrag vom 12. Jan. 1883 (erst als Separ.-Abdr.). Nur Gryse (s. u.) nennt M. Sylvester N. um 1523 zu St. Jacobi und Ungnad einen Sylvester, aber als 1531 erwählt. Böthführ, Mitt. a. d. livl. Gesch. XIII, 4, S. 479—483.

15. Jahrhunderts zu bringen vermocht und ihm den richtigen Namen, statt des bisher umgelaufenen M. Nicolaus Rus, wiedergegeben¹⁾. Die im voll laudatorischen Stile am Ende des Jahrhunderts von dem trefflichen und gelehrten Nicolaus Gryse verfasste Geschichte Joachim Slüters, des Rostocker Reformators²⁾, bedarf einer gründlichen kritischen Revision. Dr. Johannes Oldendorp, hiesiger Syndicus und eigentlicher Durchsetzer der Reformations-Einführung, hatte anderes zu thun als chronistische Aufzeichnungen zu machen³⁾. Der 1546 hier seine hanseatische Laufbahn beginnende Adam Thraciger⁴⁾, eigentlich Dratzieher, dachte an Rostocker Geschichte nicht. So vergessen und verschollen waren schon um 1590 diese Jahre, dass Peter Lindeberg, doch sicherlich ein sehr gelehrtes Haus für jene Zeiten, die ganze Reineke-Vos-Frage durch den von ihm zum Verfasser, nebenbei auch zum Professor gemachten Nicolaus Baumann auf den Kopf stellen konnte, was Georg Rollenhagen dann verbreitete; — ein Spuk, der sich bis auf Lisch in der deutschen Litteraturgeschichte erhielt, ja noch nicht ausgestorben ist.

Fast proteusartig folgt dann für die Jahre 1555—1573, öfter fortgesetzt auch bis 1583, 1589 u. s. w., ein Chroniken Gewirre, eine Masse leicht veränderter, viel verbreiteter, fast sämtlich

1) C. M. Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächs. Litt., Bd. 3 von Dr. Ad. Hofmeister, S. 183—187, wo die älteren Quellen. Des Nic. Rutze (Rus) »dat Bôkeken van deme Rêpe« hat Dr. K. Nergen herausgeg. im Rost. Gymn.-Progr. 1886 (Nr. 594).

2) Historia Van der Lere, Levende und Døde. M. Joachimi Slüters des ersten Evangelischen Predigers tho Rostock etc. Dorch Nicolaum Grysen etc. Rostock, Steffen Müllmann, 1593, 4. Die Notiz des Titels, welche eine kirchliche Chronik bis 1593 erwarten lassen sollte, führt irre; es ist nichts chronikalisch Brauchbares da. Vgl. Wiechmann, Meckl. altniedersächs. Litt. 2, S. 124 ff.

3) Ueber ihn s. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever (an vielen Stellen). R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 1. Die gegen Waitz' Auffassung mehr panegyrische Lebensbeschr. steht S. 310—338. Vergl. noch Wiechmann a. a. O. 1, S. 126, 128. 161. 1523—1524 war Oldendorp in Greifswald. S. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald ad. a.

4) Er schrieb bekanntlich später eine Chronik Hamburgs, die Lappenberg herausgab.

überaus fehlerhafter Abschriften und Uebersetzungen von Darstellungen, die alle mehr oder weniger auf einen Kern zurückzuführen scheinen, ohne dass dieser doch sich hinlänglich klar erkennen liesse, obwohl eine Anzahl derselben sogar Verfasser-Namen trägt. Es ist die Zeit wilder Unruhen in der Bürgerschaft wegen der fürstlichen Forderung der Zahlung von 80,000 fl. als Schuldenabtrags-Quote für Kriegskosten von der Grafenfehde her; wegen des Strebens nach Herrschaft der Gemeine (60er) gegen den Rat; wegen der unbotmässigen Herrschlust der lutherischen Geistlichkeit, des erbärmlichen Haders in der Universität zwischen rätlichen und herzoglichen Professoren bis 1563. Und hinter dem allen steht der Versuch eines jeden der unter sich hadernden Herzöge, Johann Albrecht und Ulrich, durch Benutzung der Stadtparteien die Stadt selbst sich zu unterwerfen. Eine unglaubliche Kurzsichtigkeit und Kleinlichkeit, ein völliges Loslösen von aller nur irgend grösseren Politik, auffällig bei der sonst allbekannten »Practicirlichkeit« Johann Albrechts, eine Eignung sonder Gleichen, zu der sich sogar ein vornehmes Hochstaplerthum¹⁾ gesellt, finden wir fast ausnahmslos bei allen Mithandelnden, auf allen Seiten; ebenso bei den Chronisten: es lag im Zuge der Zeit. In Bezug auf ihre Kirchen (die Superintendenten-Ernenennung) und auf die Universität, namentlich die Zahlungen an dieselbe, wurde die Stadt völlig vergewaltigt²⁾. Der Rat gab nach, weil er irrig glaubte, sich dadurch der Sechziger erwehren zu können. Aus demselben Grunde liess er den Herzog Johann Albrecht in die Stadt, dem wider dessen eigentlichen Willen alsbald Herzog Ulrich folgte, in dessen Hand die Marionetten-Drähte zur Leitung der Sechziger ruhten. Der kurze Traum des Triumphes beim Rate, den die Kirchhoffs lenkten, schlug arg in den Ruin beider Parteien um. Die völlige Wehrlosmachung der Stadt, die Erbauung einer Zwing-

1) Der »Equus auratus« Friedrich von Spedt vor allen Dingen.

2) O. Krabbe (»Gesch. der Univ. Rostock« und »David Chytraeus«) sieht vom geistlichen und Universitätsstandpunkte die Sache natürlich anders an. Was der fromme, hochgestellte Pommer v. Wedel »Der Pfaffen Heucheln und Schmeichelei« nannte (S. Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 50.), ziert er mit der Gloriole.

burg¹⁾ und nach jahrelangen Wirren die Herstellung eines Schaukel-systems in der Stadtverwaltung, welches diese den Fürsten gegen-über widerstandsunfähig machte, war das Ende vom Liede²⁾. Die Stadt erkannte diese Handhabe nicht einmal und freute sich des wiedergewonnenen Friedens. Einen sicheren, aber hinterhaltigen Willen in Bezug auf Rostock scheint nur Ulrich gehabt zu haben.

Zu dem Chroniken-Materiale dieser Zeit gehört für die Rostocker Verhältnisse auch des David Chytraeus *Saxonia*, insofern dessen Nachrichten ebenfalls nicht aus jenem Wirrsal als original ausgeschieden werden können; dass ich aber auf sie, als ein weitergreifendes und bekanntes Quellenwerk, hier nicht weiter eingehe, wird der Rechtfertigung nicht bedürfen³⁾. Dagegen hebt sich des späteren Superintendenten Lucas Bacmeister⁴⁾ lateinisch geschriebene »*Historia ecclesiae Rostochiensis seu narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostoch*«, die bis zum Universitätsausgleich (der »*Formula Concordiae*«) und zur ersten Wahl eines Rectors aus den fürstlichen Professoren, am 7. Juni 1563, reicht, scharf aus der Menge ab⁵⁾. Seine Nachrichten von der Reformation, die er nicht erlebte, sind freilich unbedeutend und bis auf einige

1) Dazu wurde das nach L. Bacmeisters Beschreibung schöne Johanniskloster an der Steinstrasse z. T. niedergehauen.

2) Meine Darstellung weicht damit freilich weit ab von dem Urtheile Schirmmachers (»*Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg*«); ich stütze mein Urtheil aber unmittelbar auf die von ihm selber reichlichst gelieferten That-sachen und auf die ganz andere Auffassung, welche sich z. B. bei Lucas Bacmeister nach der Einnahme der Stadt und deren gewalthätiger Behandlung ausspricht.

3) Schirmmacher a. a. O. S. 507 nennt des Chytraeus Bericht »eine sehr partiische Darstellung der rostocker Sache«, was doch bedenklich. In Einzelheiten ist aber Chytraeus ebenso wenig ängstlich, wie Krantz es war. Vergl. L. Daue a. a. O. S. 259 f.

4) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 1, S. 758. Die Lebensbeschr. (von Fromm) giebt nur die äusserlichsten Daten.

5) v. Westphalen, Mon. ined. 1, S. 1553—1563. Fromm citirt den Titel irrig. Die bei v. Westphalen 3, S. 781 ff. abgedruckte Ausarbeitung der »*Antiquitates Rostochiensis*« hat der Grosssohn des Lucas, Sebastian Bacmeister, besorgt, ein Sohn des jüngeren Lucas, der 1638 als Superintendent in Güstrow starb. Zu des Sebastian Ms. hat dann noch dessen Sohn Johannes (der Tübinger Prof. der Medizin) Verbesserungen gefügt. S. v. Westphalen 3, S. 140.

Namensangaben unbrauchbar; aber er war seit 1561 in Rostock, welches er schon früher kannte, und nahm seit 1562 einen bestimmenden Anteil an den Vorgängen und Verhandlungen. 1563 hat er diese »Chronik« abgeschlossen¹⁾. Als aber am 14. Oktober 1565 die ersten Warnungen vor dem Anzuge des Herzogs Johann Albrecht in die Stadt kamen, begann Bacmeister sich ein lateinisches Tagebuch über die nun beginnenden Wirren zu machen, welches er bis 1570 fortsetzte, dann 1573 beim Beginn der neuen Berennung Rostocks wieder von Neuem begann. Schon diese Unterbrechungen beweisen, dass er des Zusammenhanges der Dinge sich nicht klar war. Er gab seinem Tagebuche den Titel: *Historica narratio eorum, quae in obsidione Urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto in eam intromisso acciderunt, per D. Lucam Backmeister²⁾*, und *Historia obsessae urbis per equites*

1) Wie mangelhaft unser Quellenmaterial über die Geschichte dieser Zeiten trotz der grossen Anstrengungen Schirmmachers a. a. O. noch heute ist, beweist ein mir als Chronikbruchstück in die Hand gefallenes »Diarium Rostoch. ao. 1559 (Rost. Rathsarchiv mit Rothstift, als Nr. 3064 bezeichnet), welches aber ein Manualbruchstück von unbekanntem Hansischen Verhandlungen mit den Fürsten in Rostocker Sachen ist. Für den heutigen Zweck genügt die Angabe der vorkommenden Namen: Lübeck, Wismar, Dr. Tussenradt (Synd. von Lüneburg), Dr. Jenschow, Bürgermeister Goldenisse, Her Pawel Wübbeking, »Kerkhoff«, Simon Leopold (vorgeblich wismarscher Abgesandter). Die Handlung betrifft »Moltaccise«; Doberanschen Hof; städt. Jurisdiction; Zahlungsfähigkeit; die Befugnis von Rostock und Wismar, Steuern aufzulegen; die Gefangenhaltung von Parkow und Claves Grote. Auch die Zahlung von 400 Pfund flemisch durch einen Ludecke Walhoff kommt vor. Auf eine freie Seite hat sich mit einer Federübung Johannes Steinkamp Lubecensis eingeschrieben, der in Rostock als Secretarius vorkommt. Vgl. Schirmmacher a. a. O. S. 433, unten. Dieselbe Unkunde erhellt für uns aus den von Dr. F. Crull in Meckl. Jahrb. 44, S. 43, angegebenen fremden Gesandten in Rostock im Jahr 1564, von denen Schirmmacher a. a. O. S. 485 nur 2 kaiserliche (von den anwesenden 4) nennt; unter den dänischen steht bei Crull (wie in Lindeberg, Chron. Rost. S. 124 f.) der bremische Domdechant Dr. Joachim Hincke, den Schirmmacher S. 538 »Hüeke« nennt. Vgl. Allg. D. Biogr. 13, S. 490 v. Hyncke. Uebrigens war die Gesandtschaft, welche die Chronisten der Rostocker Unruhen wegen hier gegenwärtig sein lassen, thatsächlich wegen des dänisch-schwedischen Krieges erschienen oder geblieben.

2) So steht in der Rathsabschrift »ex autographo«, obwohl er selbst sich nachweislich nur Bacmeister schrieb.

certis in locis qui commeatum in urbem devehit prohibuerunt omnesque vias ad urbem obsederant. Diesen Chroniken ist es eigen ergangen. 1742 waren sie in einer Abschrift¹⁾ in den Händen der Herausgeber des »Etwas«; der so emsig spürende Heinrich Nettelblatt hat sie bis 1745 nicht zu sehen bekommen, sondern giebt den Titel nur nach dem »Etwas«. Schirmmacher²⁾ hat sie vergeblich gesucht. Aber Nettelblatt hatte sie 1760, genau im heutigen Zustande³⁾ und H. R. Schröter⁴⁾ besass 1826 beide vollständig in Abschrift »ex Cod. mspto. chartaceo autographo«, und im Rostocker Rathsarchiv hat sich von der Chronik von 1565—70 eine solche Abschrift »ex avtographo« für die Zeit vom 14. Oktober 1565 bis zum 28. Mai 1566 (Nr. 114)⁵⁾ die Chronik von 1573 aber vollständig ebenfalls in Abschrift (Nr. 116) erhalten. Das Wiederfinden auch des Restes der ersteren wäre sehr erwünscht. Diese Bacmeister'schen Chroniken, welche übrigens Chytraeus sicher kannte und auch benutzt zu haben scheint, stimmen vielfach mit dem übrigen Material; doch hat der Verfasser dieses sicherlich nicht gebraucht; wie weit andere ihn, ist noch nicht festzustellen gewesen. Auch Bacmeister sieht immer nur das Nächste; aus den zahlreichen Referaten über seine Predigten in der Zeit der Not lernen wir den Gang der Gedanken in der Stadt von weniger bekannter Seite. Wir müssen anerkennen, dass er sich von der Kanzel auch über die Fürsten und nachher

1) »Etwas« 1742 S. 289 f., von Nettelblatt citirt als Collect. rer. lit. Rost. an. 1742. Dass der Herausg. nur eine Abschrift hatte, ergibt sich daraus, dass er (wie Nettelblatt und Schirmmacher) statt der Worte des Titels »in eam intromisso« (bei Schröter und im Rathsarchiv): »praesente« setzte.

2) Succincta notitia script. S. 106. Ueber ihn s. Allg. Deutsche Biogr. 23, S. 466. — Schirmmacher a. a. O. 1, S. 418 Anm.

3) Verzeichn. allerhand etc. z. Gesch. u. Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6. Er giebt den Inhalt als vom 14. Okt. 1565 bis 1566 und die Historia obsessae urbis. Er besass also die im Rathsarchiv vorhandenen Exemplare.

4) Beitr. z. Meckl. Gesch.-K. a. a. O. S. VIII..

5) Schön geschrieben und gut erhalten. Die Chronik war äusserst umfangreich; der erhaltene Teil umfasst 8 Lagen zu 4 Bogen und noch 2 Bogen, es sind 132 beschriebene Folioseiten. Nettelblatt a. a. O. S. 6 nennt noch eine geschriebene »Nachricht von der Belagerung der Stadt Rostock 1566«.

gegen deren Räte¹⁾ freier Sprache bediente. Dass er genau Bescheid wissen musste, ist an sich klar, nahm er doch wiederholt an den Verhandlungen teil; er giebt aber auch genau an, wenn er Erkundigungen eingezogen hat oder nur durch Gerede etwas weiss. So meldet er auch die Erhaltung des von Johann Albrecht eingezogenen Bürgerbrief-Originals²⁾ richtig, was ausser ihm aus dem ganzen Chroniken-Wust nur eine kurze, auch sonst sich von jenem abhebende chronikalische Notiz über das Einreiten des Herzogs von 1565 im Grossh. Archiv zu Schwerin thut. Diese giebt sich selbst als eine Abschrift aus dem Archive Rever. Minist. zu Rostock an und kennzeichnet einen der städtischen Verhältnisse Unkundigen als Verfasser oder Abschreiber. Denn sie nennt die »Sostige« stets »Bostige«, hält dieses auch für ein von Johann Albrecht gebrauchtes Schimpfwort und verwendet sogar den Singular »ein Bostich«. Auffällig ist, dass trotz der Anführung mehrerer Todesfälle Bacmeister der sonst so oft betonten Pest kaum Erwähnung thut. Sie soll ja

1) Unter den Räten Herzog Ulrichs hat Bacmeister wiederholt einen Joachim Holste. Schirmmacher nennt ihn ständig, übereinstimmend mit Lisch, Jahrb. (vergl. Reg.) Joachim Krause. Er scheint demnach in den Urk. schon verhöchdeutsch zu sein, denn sicher ist er ein v. Kruse, deren Stamm mit denen der Holste, v. Holstein, derselbe war. S. Lisch a. a. O. 29, S. 263—73.

2) Das Original dieses »Bürgerbriefes«, merkwürdigerweise hochdeutsch, hat Schirmmacher a. a. O. 2, S. 229—34 abdrucken lassen. Dieser ist aber nicht der alte Bürgerbrief de anno 1428 S. Petri, der ganz anderen Inhalt hat. Er steht im Ms. der Rost. Univ.-Bibl. K. 1. 159. Varia Rostochiensia (Nr. 35) und ist natürlich plattdeutsch. Er sei wieder versiegelt 1489 die St. Petri den Sechzigern und 1535 Mittwoch nach Invoc. den Vierundsechzigern, Junkher und die anderen Sechziger hätten die Versiegelung abermals vergeblich 1563 und 1565 vom Rate verlangt und deshalb »Hans Blabhart, der Bürgerschaft zu Rostock Anwaldthaber« (Johann Blaffert nämlich) zum Kaiser gesandt. Diesen Bürgerbrief habe Johann Albrecht 1565 der Bürgerschaft genommen und verbrannt. Derselbe steht auch im Ms. Meckl. O. 46 (Nr. 3), auch O. 60 hinter der Uebersetzung des Lindeberg; abgedruckt bei v. Westphalen Mon. ined. 4, S. 1044—1052 und bei D. Franck 7, S. 234 ff. Nettelblatt, Verzeichn. allerhand etc. zur Gesch. und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6, nennt eine handschriftl. »brevis narratio historica Tumultuum seditiosorumque motuum occasione litterarum tribunitium (!) sic dictarum »Bürger-Briefe« praecipue an. 1563 actorum, welche ich nicht kenne.

freilich wesentlich schon im Juni gewütet, aber doch bis zum Spätherbst angedauert und nach Chytraeus über 9000, nach Gryse und Lindeberg 8000 Menschen weggerafft haben¹⁾.

Von 1566 hat sich aus dem bürgerlichen Streite, der sich bei den kleinen Leuten schliesslich auf den Widerstand gegen die Accise und die Forderung des 100. Pfennigs, also einer directen, procentualen Vermögenssteuer gegenüber der vom Rath begünstigten indirekten Abgabe, längst zugespitzt hatte, ein den glühenden Hass gegen die Patrizierfamilie Kerkhoff athmendes Spottgedicht erhalten²⁾. Ferner ist, um in der Buntheit der Chroniken eine sichere Führung zu behalten, von grosser Wichtigkeit ein altes, auch zuweilen als Chronik angesprochenes chronologisches Repertorium der Rathspokolle von 1558—1599, das sich in die Universitäts-Bibliothek (Ms. Meckl. O. 76 Fol.) verlaufen hat und nach und nach in den Neuen Wöchentl. Rostock'schen Nachrichten Jahrg. 1838—1840 bis zum Jahre 1588 incl. von Karsten zum Abdruck gebracht wurde.

Von den Chroniken dieser Zeit muss eine wohl dem Prof. und fürstlichen Rat Bartholomaeus Cling³⁾ zugeschrieben werden; sie ist verschollen. Ungnad hat sie, oder eine daraus abgeleitete, im vorigen Jahrh. noch gehabt; sie ging nach seiner Angabe (Amoen. S. 1045) von 1555 bis 1589⁴⁾. Ungnad

1) S. Schirmmacher a. a. O. I, S. 498. Der Rector Dr. med. Nennius starb am 3. Apr. 1566, offenbar nach Bacmeister's Bericht nicht an der Pest. In den beiden Semestern 1565 wurden 78 und 26 Studenten immatrikuliert, 1566: 42 und 102, trotz Pest und Unruhe. Michael Boldewan, des Bürgermeisters Sohn und Haupträdelführer gegen den Rath, starb an der Pest. Ist es der M. Boldewan, den Stintzing a. a. O. S. 336 Oldendorps »Schüler M. von Boldewan, Sohn des Bürgermeisters von Rostock« nennt? Dessen Loci juris communes hatte Oldendorp 1545 in Marburg herausgegeben.

2) Von mir herausgegeben Jahrb. d. V. f. Niederd. Sprachforsch. 1875. S. 57—65. Schirmmacher a. a. O. S. 495 legt die Heu-Wegführung irrig nach Warnemünde, sie gehört nach Kassebohm, das in der Hand der Kirchoff's war. Die betr. Stelle gehört noch heute zur Kassebohrer Weide. — Die älteste Rostocker Verordnung wegen des hundertsten Pfennigs (niederd.) von 1563 ist abgedruckt bei Wiechmann a. a. O. 2, S. 52 ff.

3) S. Allg. d. Biogr. 4, S. 332.

4) Schirmmacher a. a. O. S. 418 sagt irreführend: »Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, und zwar die von Ungnaden nach dem Ms. des Dr. Barthol. Cling 1754 herausgegebene«. Cling † 5. Dec. 1610; Wettken † 1716.

bemerkt, dass dieses alte Cling'sche Manuscript mit der Wettken'schen Geschichte von Rostock (s. u.) für diese Jahre übereinstimmend sei, und giebt in den Anmerkungen an, wo der Autor sich selbst nenne oder in der ersten Person rede. Dieser wäre danach eine Quelle ersten Ranges. Da die angeblich aus sehr altem Ms. stammende Sprache aber die hochdeutsche des 17. oder 18. Jahrhunderts ist, da ferner dieser Teil der Wettken'schen Chronik, der doch mit der Cling'schen stimmen soll, also daraus abgeschrieben wäre, wieder mit der des Thomas Lindemann und des Joh. Huber, welche alle hochdeutsch sind, ja mit der plattdeutschen (Bouchholtz'schen) übereinkommen, so muss das Ms. Ungnad's entweder schon überarbeitet gewesen sein, mit Beibehalt des »Ich«, und dann wären alle anderen hochdeutschen Chroniken aus ihm geflossen; oder aber auch Cling hat eine der landläufigen Chroniken jener Jahre benutzt gehabt, um mit Eintragung seines Anteils an den Ereignissen sie für sich auszuarbeiten. Fast scheint das letztere der Fall. Cling war freilich seit 1554 als Student in Rostock. Ein Räthsel bleibt aber immer der Zusammenhang mit der plattdeutschen Chronik; und der darin erwähnte Hochzeitstag des Autors (11. Sept. 1559) kann nicht der Clings sein, wie Lisch anzudeuten scheint¹⁾; denn dieser Koblenzer war sicher des Niedersächsischen nicht mächtig.

Von nun an folgen die Chroniken, welche zunächst alles ältere vorhandene oder bekannte Material sammelten, als »Rostocker Chronik« bezeichneten und dann fortführten. Dahin gehört zunächst »Thomae Lindeman's Chronicon Rostochiense oder Beschreibung der Begebenheiten zu Rostock von 1310 bis 1573«²⁾. Die Chronik geht aber bis zum 30. Dec.

¹⁾ Jahrb. 8, S. 188.

²⁾ Mss. Mehl. A. 44, Handschr. des 18. Jahrh. Fol. Nr. 4 des Sammelbandes der Univ. Bibl. — Thomas Lindemann der Aeltere, studierte noch 1580 in Rostock, † als Rector der Universität am 14. Mai 1632. S. Allg. deutsche Biographie 18, S. 679 f. Westphalen 3, S. 1380 ff. giebt das Geburtsjahr wechselnd als 1575 und 1570 an, die zum Schlusse genannte Lebenszeit, d. h. bei Ernennung zum Prof. (1605), ergiebt aber 1570. — Einen Bericht über die erste Wahl der 100 Männer enthalten: Ms. Kl. 159 (varia Rostochiens. Nr. 6), Ms. Mehl. O. 46, S. 305, und einen wahrscheinlich gleichen erwähnt v. Westph. 3, S. 141.

1583. Diese hochdeutsche Chronik, die nur in Abschrift des 18. Jahrhunderts vorhanden ist, bringt nun A. 1) eine Uebersetzung der alten Chronik von 1310—14, dann 2) der chronikalischen Auszüge, 3) der Domfehde, 4) auch hochdeutsch, und gewiss nicht Original: die Data von 1556—30 Dec. 1583. Fast genau entsprechend bis hierher (nur um einen Absatz: 31. Dec. vermehrt) und genau so abschliessend ist die als »Huber'sche« überlieferte Chronik (s. u.), die hier gleich verglichen werde. Beide sind unfraglich aus einer Quelle abgeschrieben, beide strotzen von fast unmöglichen Verdrehungen, Verwechslungen, namentlich auch Namensänderungen abenteuerlichster Art. Beide haben die obengenannte Kritik der Domfehde-Chronik von 1543 aus der plattdeutschen Chronik so, als stamme sie von dem Verwandten ihres Verfassers¹⁾, beide die Worte des Schiffers Albrecht Eickholt von 1565 über Fürstenbriefe und die Antwort des Dr. Simon Pauli²⁾ aus der plattdeutschen Chronik, dazu beide vor dem 4. Dec. 1583 wieder Worte über Fürstenglauben: »Der Teufel hat seinen Ahitophel und Issabel alle Wege mit bei Hoffe«. Darauf folgt aber als neuer Zusatz nur bei Lindemann: B. 1) »Vertrag zwischen Hertzog Johann Albrecht und der Stadt Rostock«, d. h. die Versicherung des Herzogs vom 27. Oktober 1565 zu Pölchow³⁾; 2) eine chronistische, abweichende, an Lucas Bacmeister zuweilen erinnernde, aber nicht mit ihm übereinstimmende, hochdeutsche, in der Abschrift arg verderbte Darstellung vom 28. Okt. 1565 bis Mich. 1566 (Reichstag zu Speier), eine Notiz von 1572, dann 1573 vom Januar bis 1. September. Diese nicht unwichtige Darstellung ist die einzige chronikalische⁴⁾, welche den-

1) Aus dem kritisierenden alten »Vedder« des Plattdeutschen macht die Lindemann'sche wie die Huber'sche Chronik »von meinem alten Vater, dahmahls 70 Jahr alt«.

2) Schirrmacher a. a. O. I, S. 520. Dass Eickholt ein Schiffer war, erhellt aus Bacmeister, der ihn aber an dieser Stelle ebenso wenig nennt, wie seine oder Pauli's Worte. Lindemann B. führt die Namen der 3 Universitäts-Unterrändler (Schirrmacher S. 516) richtig an und lässt diese drei die »gemeine Bürgerschaft beredene«, »es würde der Hertzog wie ein Vater zu ihnen in die Stadt kommen«.

3) Schirrmacher hat das Schriftstück nicht abgedruckt, sondern auf D. Franck III, S. 145 (d. h. Buch X, S. 145) verwiesen.

4) Schirrmacher I, S. 550 Anm. 2.

Ritter Spedt als »Friedrich Spiesen« erwähnt und den Namen des am 10. December 1565 begnadigten Schneidergesellen als »Peter Tup«¹⁾ enthält.

Der genannten Verwandtschaft oder Gleichheit wegen muss hier sofort die vielabgeschriebene Chronik des Johann Huber, auch Hüber genannt, erwähnt werden. Sie ist durchaus gar nichts anderes, als was so eben unter »Lindemann A. 1—4« beschrieben wurde. Wahrscheinlich hat Huber überhaupt nichts weiter gethan, als diese Chronik mit »den beiden Erbverträgen«, d. h. den Verträgen von 1573 und 1583, abzuschreiben und seinen Namen 1616 oder 1617 eben nur als Abschreiber daraufzusetzen, während man darin später den Verfasser suchte. Der Titel lautet: »Rostocker Geschichte von Anno 1310 biss nun her. Darinnen die Rostocker Fehde von Anfang biss zum Ende beneben beiden Erb-Verträgen gänzlich beschrieben von Johann Hubern, Schul-Schreibern«²⁾ hieselbst Anno 1616«³⁾.

1) Schirmmacher 1, S. 544 nennt ihn nach dem Verhörprotokoll »Fuchse«; Cling (Ungn. a. a. O. S. 1077 Anm.) Peter Tutze. — Die Erwähnung des Mannes bei Lindemann scheint zu beweisen, dass dieser eine plattdeutsche Quelle hatte; denn »Schneider« scheint aus »Schroter« verändert zu sein.

2) Ueber die Persönlichkeit ist nichts bekannt. Unter dem Personal der »Grossen Stadtschule« bei Bachmann, Rost. Gymn. Progr. 1865, erscheint er nicht. Dagegen enthält Ms. Meckl. O. 68 den Zusatz »Verfasser war Schreibemeister der Grossen Stadtschule zu Rostock«.

3) Exemplare: Univ. Bibl. Ms. Meckl. O. 46. (Nr. 93 des Sammelbandes, S. 1047 ff.), O. 64, O. 65, O. 66, O. 67, O. 68 bis 1661; ferner im Besitz der Familie Beselin (Sammelb. 18. Jahrh. Mecklenburgica Rostochiensia Manusc. 4., 1221 beschriebene Seiten, 1 Menge leerer Blätter, dann Register; darin Nr. 91, S. 489 ff.; ein ähnliches im Rathsarchiv (Schluss von 1583 fehlt); mehrere Exempl. scheinen in Schwerin zu sein, Lisch Jahrb. 8, 185 Anm. 4. In der Landesbibl. zu Rostock: M. 221 (verkürzt, ohne Namen); M. 264 (Nr. 39) daselbst »Johann Albertus etc.« ist eine unbedeutende Notiz von 1/2 Seite v. J. 1565/66. Gedruckt mit allen Fehlern: Ungnaden Amoenit. S. 715—50. 795—818. Dasselbe ist auch »Chronica der Stadt Rostock und deren Urspr. und Erbauung ad 1160 etc.«, Rathsarchiv (Nr. 56) in 4, und Abschrift davon in Folio. Sie geht bis 1584, setzt dann 1620 mit Notizen ein, bringt ausführlich und genau den Tod Hatzfeldt's und läuft bis 1661. Dieses Exempl. nennt Nettelbl. Succ. not. S. 105. — Auszüge aus dieser Chronik machte Hermann Wedige (= Wettke; geb. zu Hamburg, in den Rat gekoren 1649, † 11. Aug. 1666. Sein Sammelband, der wie es scheint auch Scharfberg'sche Hausbuchnotizen aus dem 17. Jahrh. enthält, kam in Erbschaft an Johann Georg Wettke und ist jetzt in der Grossherz. Reg. Bibl. zu Schwerin. Ich verdanke diese Kunde der Güte des Hrn. Archivars Dr. Sass.

Das »biss zum Ende« bedeutet in den älteren Formen der Handschrift: bis 1583, gerade wie bei Lindemann A. und Ms. O. 46. Das »Biss nun her« hat aber dann veranlasst, die Chronik weiterzuführen, namentlich Accisestreitigkeiten, Abgaben-Zank, dann die Ermordung des Wallenstein'schen Obersten v. Hatzfeldt kürzer oder ausführlicher hinzuzusetzen. So kenne ich deren 2, die bis 1661 fortgesetzt sind.

Diese unter dem Namen Joh. Huber laufenden Stücke sind dann in 2 schon auf gelehrte Geschichtschreibung Anspruch erhebende Werke übergegangen oder darin benutzt: des Joh. Friedr. Chemnitz († 1686)¹⁾ grosses »Chronicon«, das sich im Grossherzogl. Archiv befindet, und aus dem der wirkl. G. R. Johann Christian Beselin († 1705)²⁾ die Rostochiensien wieder auszog und verarbeitete³⁾, und Johann Georg Wettkens Geschichte der Stadt Rostock⁴⁾. In

¹⁾ S. Allg. D. Biogr. 4, S. 116. Abschriften des Chron. in der Rostocker Univ.-Bibl.

²⁾ S. Allg. D. Biogr. 2, S. 298. Art. »Bekelin« am Schlusse. Es ist dabei zu bemerken, dass nach Auffindung eines Bekelin'schen Wappens durch Dr. Crull-Wismar die Bekelin nicht zur Familie der Beselin (Barzelin), sondern der Bagel (Baggel) gehören werden.

³⁾ Gedruckt in: Joh. Meno Pötter, Neue Samml. etc. Meckl. Urk. I (Dantzig. 1744 in 4.), S. 1 ff. und Ungnad. Amoen. S. 1—5; 75—100; 155 bis 185; 235—291; 315—366. Sie gehen bis 1631. Nettelblatt a. a. O. citiert diese Auszüge als »Annales Rostoch.«. Augenscheinlich eine ähnliche Arbeit ist das von Beselin neben Lindeberg wiederholt citierte Chron. Rost., ohne Frage dasselbe, welches Westph. 3, S. 141 anführt als Anonymi hist. civit. Rostoch. tribus partibus absoluta, und Nettelblatt, Verzeichniss etc. S. 4; danach als Gesch. der St. Rostock in dreien Teilen. Er selbst sah das Opus nicht. Bei der Unsicherheit des Ausdrucks bei Westph. ist möglicher Weise der Sebast. Bameister zu verstehen; sonst ist es die von demselben a. a. O. als ihm unbekannt genannte Arbeit des Bürgermeisters Christoph Redeker. Dieser, gebürtig aus Osnabrück, wurde zu Rat gewählt und sofort zum Bürgermeister 1693, † 15. Jan. 1704. Gleichzeitig war in Rostock Dr. Heinrich Rudolf Redeker als fürstl. Prof. jur.

⁴⁾ Ein handschr. Exemplar, anscheinend das Original, befindet sich im Beselin'schen Besitz (in 4., auf weissem Schild die Ziffer 124; eingeklebter (Auctions-)Zettel mit Nr. 3562. Gedruckt; Ungn. Amoen. S. 955—1002; 1035—1082; 1115—1162 (bis 1586); 1195—1242; 1275—1299 bis zum grossen Brande von 1277; S. 1300—1330 Anhänge. Ein Theil der Anmerkungen ist von Ungnad. Danach erschien »Die Geschichte Rostocks« auch als Separat-Abdruck in 4. 1754. — Johann Georg Wettken, auch Wedige,

letztere sind die wütesten Huber'schen Missverständnisse mit aufgenommen¹⁾).

Die wichtigste und rätselhafteste Chronik dieser Gruppe ist diejenige, welche Lisch als Bouchholtz'sche Handschrift bezeichnet, beschrieben und, wie schon nachgewiesen, irrig für das Original der Cling'schen Tagebücher gehalten hat. Lisch hat das in plattdeutscher Sprache gehaltene Manuscript, zweifellos ein Original, in den Jahrb. 8, S. 186—189 richtig beschrieben. Wahrscheinlich ist das Stück 1310—1314 (1329) vorn abgerissen; auf die »Annalistischen Notizen« folgt die 1583 »mit Hast« in der oben charakterisierten Weise abgeschriebene und durch die originale Kritik von 1543 vermehrte Geschichte der Dornfelder (s. o.); dann die Notiz über das H. Blut von Sternberg (s. o.); Bl. 29—36 sind leer geblieben; Bl. 37b steht die Notiz von 1383 (s. o.) über Wilsnack; dann folgen, etwas anders als Lisch angiebt, Blatt 38—48a mit einzelnen, bald früher, bald später — aber nie gleichzeitig — eingetragenen Chronikalien²⁾,

Wedke, Wettig, Wettge, Wittke, Wetteke geschrieben, stammte nach Ms. Meckl. O. 46 aus Hamburg, wenn das nicht eine Verwechslung mit seinem älteren, dort geborenen Vorfahren Hermann W. (s. oben) ist. Er wurde zu Rat gekoren 1703, † 1716. Seine Collectanea nennt schon Nettelblatt, Succincta not, S. 106.

¹⁾ Die tollste Verdrehung ist wohl ad a. 1314, wo aus den Worten »mit stüringe«, = mit Lärm, gemacht ist »ihren Capitain Sürling«. Ungn. S. 976.

²⁾ Lisch hat Bl. 38a a. a. O. 8, S. 192—195, aber nicht in der richtigen Blattfolge, abgedruckt. Die Folge ist so: Bl. 38a: 1529 (Belagerung von Wien). Bl. 38b: 1536 (Wiedertäufer-Hinrichtung in Münster). Bl. 39a: 1529 (englischer Schweiss und Belagerung von Wien); 1535 (Einnahme von Münster. Uebergabe Kopenhagens durch Herzog Albrecht); 1537 (Christians III. Krönung in Dänemark. »Und den 20. December wordt gebaren Johan der ytzige Koninck yn Swedene«. Also nicht vor 1568 geschrieben!); 1543 (Abrennen des Petriturmes durch den Blitz); 1546 (Luthers Tod); 1549 (grosse Pestilenz); 1550 (Belagerung von Braunschweig und Magdeburg); Bl. 39b: 1551 (Sturm); 1552 (Herzog Heinrich von Meckelnburg †, Frankfurt belagert; Herzog Georg erschossen; Sturm; Austreibung der Mönche aus Marienee und Doberan); 1559 (Abbruch von Marienee). Bl. 40a: 1555 (Heirat Herzog Johann Albrechts); 1558 (Karl V. †). 45b: 1559 (Lic. jur. Grypeswoldt erschossen). 46a: 1556 (mit Randbemerkung 1554. Forderung der Schuldentilgung seitens der Herzoge. Mit Zusatz 1561: Bürgermeister Brümmer †). 46b: 1559 (Gotthart Ketteler Coadjutor in Livland. Seine

in keiner Weise »als wenn diese Nachrichten später aus der Erinnerung oder bei einem unstäten Leben niedergeschrieben wären«, sondern einfach als annectierte Lesefrüchte, mit solcher Papierverschwendung, dass die Absicht erhellt, Raum zum späteren Nachtragen zu behalten, was einzeln auch geschehen ist. Wichtig ist die Notiz: »1546 starff Martinus Lutter in godt. de tydinge brachten de prior und schaffer von Marien-E ersten in Rostock yn mynes veddern Huss«; dann 1569: »In dissem yar quam yck tho wanen den XI. September«, d. h., nach Rostocker Ausdruck, verheiratete ich mich. — Erst von Blatt 48a an folgen chronologisch richtig die Aufzeichnungen; die kleinliche Heugeschichte des Spottliedes scheint den Anstoss zu regelmässigeren Aufzeichnungen von 1563 an gegeben zu haben, d. h. nicht gleichzeitig, sondern, wie aus manchen eingesprengten Ausdrücken sich ergibt, nachträglich¹⁾. Bl. 48b ist nämlich eine Bemerkung über den „muskowitischen“ Krieg, wie schon Wiechmann bemerkte, fast wörtlich aus Russow's in Rostock 1578 erschienener »Chronica der Provintz Lyfflandt« (91b ff.)²⁾ entnommen, also frühestens 1578 eingetragen. Ebenso kann fol. 48b die Nachricht über Herzog Christophs Befreiung aus der polnischen Gefangenschaft nicht vor 1569 geschrieben sein. Fol. 65a ist eine Todesnotiz von 1585 zugefügt. Eine zusammenhängende nachträgliche Abfassung bekundet auch die Erschei-

Hochzeit am 11. Sept. Christian II (sic; statt III) † am 1. Jan. Unterwerfung der Dithmarschen). 47a: schwedisch-dänischer Krieg. Der angezogene Absagebrief ist nicht abgeschrieben. 1560 (Wilhelm Fürstenberg auf Vellin von den Russen gefangen. Gustav von Schweden †, Philipp von Pommern †, Philipp Melanchthon †). 47b: 1561 (Gotthardt Ketteler Herzog. Pastor Andreas Martini †); 1562 (Johann von Finlandt heiratet Katerina von Polen). 48a: 1560 (Berathung über Zahlung der 80,000 fl., 100str Pfennig. Die Heuwiese! Ein Bürger erhängt).

¹⁾ Das bestätigt auch das Papier, welches im ganzen Buche (auch im Anhängsel mit der Kritik zur Domfehde) dasselbe ist. Nur 1 Bogen (Fol. 38—41), der ausser den Lagen einzeln, aber gleich beim ersten Binden, eingebunden ist, trägt ein anderes Wasserzeichen: ein verschlungenes gekröntes UE. Herzog Ulrich verheiratete sich mit Elisabeth am 1. Febr. 1556, sie starb 1586.

²⁾ Wiechmann, Mecklenburgs altnieders. Lit. 2. S. 86—88. Die Chronik druckte Augustin Ferber.

nung, dass fol. 68b beim Jahre 1570 deutlich auf fol. 48b zurück- und auf fol. 69a im Voraus hingewiesen wird. Dieser ganze Teil der Chronik, der mit der Wahl der 100 Männer 1583 auf fol. 84b abschliesst, macht den unabweislichen Eindruck, als sei 1583 zunächst der ältere Teil bis zum Schluss der Domfehde abgeschrieben, dann erst nachträglich alles Andere, allerdings nicht später als 1585, teils stossweise und einzeln, teils schon nach vorhandenen chronikalischen Vorlagen, auch nach Büchern aufgezeichnet. So ist eine Menge fremdes Material neben kleinlichst Lokalem mit aufgenommen; jedenfalls ist von Letzterem Alles bis 1573 nicht original abgefasst. Der Verfasser dieses Teils der Chronik war nicht im Rate, nicht unter den Sechzigern, auch kein Professor, Geistlicher oder nur Gelehrter, er gehört nicht zu den Grossen der Stadt; aber er scheint mit einigen in Verwandtschaft zu stehen, und zwar Häusern, die den Volksstrebungen nicht abgewandt waren. Er ist ursprünglich den Sechzigern geneigt gewesen, hat sich von ihnen in ihrer Gewaltherrschaft abgekehrt; beiden Fürsten steht er misstrauisch gegenüber, am meisten Herzog Ulrich. Er ist kirchlich gesinnt, aber kein Nachtreter der Pastoren. 1543 war er schon in Rostock; sein alter der Gemeinde nahestehender Vetter stand in Beziehung zum Prior der Karthause zu Marienehe, Marquard Behr¹⁾. Die erste Kunde von Luthers Tode brachte dieser dorthin. Das lässt den Vetter anscheinend als den Bürgermeister Berendt Krohn erscheinen, dessen Tod auch später auffallend hervorgehoben wird. Ist es nicht dieser, so gehört er zu dem ihm verwandten Hause der Luscow oder Lüschow. Der letzte Krohn, Jochim, und ein Luscow waren unter den ersten Sechzigern. 1559 hatte der Schreiber sich verheiratet; er hat den Rats- und Universitäts-Buchdrucker Lucius gekannt, dessen Abzug nach Helmstädt er meldet; er hat gute Freunde unter den Buchführern, erhält allerlei Nachrichten aus fernem Auslande, welche viel-

¹⁾ † 1553 um Michaelis. Ueber ihn und seine Rostocker Freundschaft s. Lisch, Jahrb. 27, S. 1—84, namentlich S. 34. Eine Masse der Krohn-, Luscow- und Cling'schen Personalien verwahrt die Univ.-Bibl. unter dem Namen der Agneta Krohn, geb. Smedes.

leicht für die Zeitungen des Chyträus¹⁾ kamen, er copiert aus der livländischeu Chronik des Russow. So muss man ihn nach seinem ganzen Wesen für einen des Latein mächtigen, den gelehrten Kreisen recht nahestehenden Geschäftsmann halten: Buchdrucker, Buchhändler oder Buchbinder, dem jene Sachen neu und nur hastig zu Gesicht kamen.

Mit 1583 auf Bl. 84b hört diese Aufzeichnung auf. Es entspricht gewissermassen dem Charakter des Buches, dass nach-
Leerbleiben von Bl. 85 und 86a eine neue Lese Frucht, eine geogr. Uebersicht von Holstein, auf 86b und 87a eingeschrieben ist, dann von 87b bis 103 alles wieder frei bleibt, 104a aber »A. 1584« (weiter nichts) eingeschrieben wurde, als solle nun wieder angefangen werden, nachzutragen. 104b steht dann:

»Anno 1603, 14. Martii starb der Hochloblich vnnsrer gnediger Landesfurst Hertzoch Ulerich zu Güstrow, wurd den 14. Aprilis begraben, den Gott eine fröhliche Auferstehung verleihe«.

Dieses scheint schon die folgende Hand eingetragen zu haben, die aber voll erst Bl. 105a mit dem 14. September 1602 einsetzt und chronikalische, meist aber personelle Nachrichten bis 30. Okt 1607 einschreibt. 1603 ist der Tod Ulrichs in der Reihe wiederholt; von da an ist gleichzeitig geschrieben. Dieser neue hochdeutsch schreibende Besitzer nennt den Buchführer Jochim Segebadt: »mein lieber gefatter unndt gutter freund«, den Stadtphysicus Dr. med. Henricus Warenius²⁾: »mein sehr gutter freundt und föderer«; Bildschnitzer Michel Meyer: »mein lieber Schwager«; Heinrich Syryx: »meiner frauen Styffvatter, ein Buchbinder«. Diese alle starben 1604 an der Pest. 1605 starb »der

1) S. darüber Rich. Hausmann, Stud. zur Gesch. d. Königs Stephan von Polen. Dorpat. Laakmann 102 S. in 8. 1880. Vergl. Hist. Jahresberichte 4, III, S. 61. Ein Hauptzusender war der bis 1579 in Rostock studirende spätere Prediger in Kowno, Paul Oderborn. — Der Drucker Augustin Ferber wurde vom Rate am 24. December 1575 gefänglich eingezogen »weil er ein Lied vom Könige in Polen unter der Stadt Colberg Namen gedruckt«. N. Wöchentl. Rostock'sche Nachr. u. Anz. 1839, S. 39.

2) Als Stadtphysicus und Dr. med. bisher unbekannt; fehlt bei Blanck, Meckl. Aerzte; als Prof. der Math. und Inspektor der Burse zum Adler bei Krey, Andenken VIII, S. 10.

Ehrveste unndt hochgelahrte Dr. Bartoldus Kichler mein gefather«. Es ist also dieselbe Art der Bekanntschaft wie beim ersten Schreiber. Der zweite aber fährt nach einigen leeren Seiten Bl. 110 fort:

»Anno 1613 den 18. Juny ist mir mein gekauft Hauss oder Buden in der Rostocker Heide¹⁾ in das Stadtbuch geschriben worden«.

Verfasser baut dort die Bude neu und hat von 110a bis 114a genau die Kosten dieses Baues gebucht. Von 115—117b folgen anscheinend von derselben Hand wieder Nachrichten von 1628—1631: Die Ueberrumpelung durch Wallenstein 1628, der Rückzug des kaiserlichen Obersten v. Hatzfeldt aus Pommern vor Gustav Adolf nach Rostock 1630, die Ermordung des Obersten 1631 durch den Lic. jur. Varmeyer und die folgenden Schrecken. Die Anmassungen der Soldaten führen den gequälten Bürger zu dem herzlichen Wunsche: »Gott vergelde ihnen wider, wie sie es verdienen, mit einer vollen gerutelten aufgeheufften Mass, Amen«.

Dieser Chronist hat sich durch die Angabe seines Hauskaufes glücklich nachweisen lassen. Herr Senator Brümmer hatte die Güte das Stadtbuch daraufhin nachzusehen, wo sich ergab:

»Neustädter Hausbuch, Den 18. Juny 1613. Bartholomeus Kohne hatt seine Bude in der Rostocker Heide, zwischen seiner orttbude und den Dobberanschen Hoff belegen, Michael Scheiterern vor acht hundert Mk. sundisch vorkauft. Er hat ihme dieselbe überlassen, abgetretten und erb und eigenthümblich zuschreiben lassen. Gelobet warschafft und sol sein und bleiben zu Bürgerrechte«. (Die Bude war dem Kohne zugeschrieben am 13. Sept. 1611 und ist weiter aufgelassen 17. Oct. 1657.)

Wir haben diesen Teil der Chronik also als Scheiterer'schen zu benennen. Michael Scheiterer war nach Dr. A. Hofmeister's Bericht über die Verschleuderung alter Papiere, Perga-

¹⁾ Rostocker Strasse, Verlängerung der Garbräterstr. nach der jetzigen Blücherstr., also alter Zugang zum Fraterkloster und später zum Bauhof, jetzt zum Gymn. und Gerichtshause vom Neuen Markte her. Name vielleicht von einem alten Wirtshause.

mente und Bücherbeschlüge Buchbinder¹⁾. M. Paulus Petrejus, 1592 Diaconus und 1609 Archidiaconus an der Marienkirche, auch a. o. Professor der Theologie, der von 1597—1605 die Marienbibliothek verwaltete, verkaufte nach einander Pergamente in Massen zuerst an den Buchbinder Christian Kohl, dann an dessen Witwe, dann an Michel Scheiterer. Wäre anzunehmen, dass der Handel in einem Geschäfte blieb, so wäre Christian Kohl der Verfasser der Chronik bis 1583. Sein Geschäft müsste die Witwe behalten, diese dann den Buchbinder Syryx wieder geheiratet haben. Scheiterer hätte dann Kohl's Tochter, des Syryx Stieftochter, gefreit. Beweisen lässt sich das zunächst nicht weiter; die Zeiten aber stimmen.

Eine hochdeutsche Bearbeitung dieser ganzen (Kohl-Scheiterer'schen Chronik liess Prof. Victor Aimé Huber 1835 abdrucken²⁾; eine ähnliche ist nach Lisch in Schwerin. Ein »Tagebuch über Rostocker Ereignisse von 1600—1625«, abgedruckt 1841³⁾, ist das Scheiterer'sche Tagebuch von 1600—1607, mit einer notdürftigen Fortsetzung bis 1625. Einen Auszug druckte Raabe, Mecklenburg II (1845), S. 175—205.

Es bleibt noch übrig, das früher weit über seinen Wert gepriesene, auch jetzt noch über Gebühr geschätzte Werk des Petrus Lindeberg kurz zu besprechen. Es ist unter dem Titel »Petri Lindebergi P. L. Civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense Posthumum Quinque libris absolutum«, nach des Verfassers Tode, am 16. Juli 1596, von M. Nicolaus Petraeus noch 1596 in recht lüderlichem Druck herausgegeben⁴⁾. Linde-

¹⁾ Petzholdt's Neuer Anz. f. Bibl. und Biblioth. 1879, S. 278—281.

²⁾ In: Meckl. Blätter, I (einziger B.), Parchim. 1834. Nr. 18, S. 265 ff. V. A. Huber meint, schon Wettken habe diese Chronik benutzt; wohl irrig.

³⁾ N. Wöch. Rostock'sche Nachrichten u. Anzeigen, 1841. Nr. 66 ff.

⁴⁾ Rostochii Imprim. typis Stephani Myliandri (Müllmann). in 4. 174 S., angehängt Exsequiae Petri Lindebergi etc. 16 unpaginierte Seiten. Vergl. Nettelblatt a. a. O. S. 107. Gewissermassen ein Abfall beim Verfassen ist die 1594 in Rostock erschienene, dann in Georg Braunius, Civitates orbis terrarum (V, n. 47) aufgenommene: Petri Lindenbergii Topographica Rostochii etc. descriptio. Fol. mit dem bekannten grossen Kupferstich. S. Nettelbl. a. a. O. und Etwas 1737 S. 22. Peträus war später Superintendent in Ratzeburg.

bergs Biographie habe ich in der Allg. Deutschen Biographie¹⁾ hinlänglich besprochen, wo auch seine litterarischen Arbeiten angegeben sind. Als Freund oder Hofgelehrter des »prorex Cimbriae«, Heinrich Rantzau, hatte er Ruf erlangt; er schrieb vollständig in dem uns widerlichen lobrednerischen Geschmacke der Zeit; so konnte es nicht ausbleiben, dass die erste gedruckte Chronik Rostocks von einem so gefeierten Manne den grössten Ruf erlangte. Sie wurde deshalb alsbald auch übersetzt und in dieser hochdeutschen Form mannigfach abgeschrieben²⁾. Von Rostocker Geschichte handelt eigentlich nur Buch 2, Kap. VI—IX, (XII—XIV über die Vitalienbrüder), XV—XVI; Buch 3, Kap. I—XIII; XV und XVII (Nicol. Rus); Buch 4, Kap. I (Reformation)³⁾ bis zum Schlusse, der mit 1584 gemacht ist. Das 12. Kapitel redet von der Pest des »französischen Schweisses« oder »spanischen Pips« 1576, der dann bis 1580 alle Länder durchzogen habe. Lindeberg giebt seine Diagnose (S. 135): »catarrho praecipiti in pectus dilabente, cum febricula conjuncto«; nach der altbekannten Geflügelkrankheit des »Pips« wäre an eine Diphtherie zu denken. In Rostock seien daran ca. 100 Personen gestorben. Das 5. Buch berichtet »de hodierno urbis statu, ejusque praecipuis partibus« und enthält nur einzelne wenige brauchbare Notizen.

Da wir uns hier nur mit der Rostocker Geschichte beschäftigen, so kommt es uns auch nur auf Lindebergs Quellen für diese an; Tetzner hat den gesammten Text, wenn auch nicht auf alle, doch die meisten fleissig untersucht. Seine Resultate können wir fast sämmtlich anerkennen. Wesentlich ist Lindeberg ein Abschreiber, einzeln ein Uebersetzer gewesen, der mosaik-

1) Allg. D. Biogr. 18, S. 672 f. Vergl. noch Melchior Adam, Vit. Philol. ed. 3 p. 194. Die Biographie Robert Tetzner's in »Peter Lindeberg und seine Rostocker Chronik« ist dagegen mit grosser Vorsicht zu gebrauchen; macht er doch sogar den lutherischen Superintendenten Draconites von 1557 zum Führer der Katholiken in Rostock und ist seltsam gering orientiert (S. 22 über die Topographica descriptio. S. Hist. Jahresber. 1878 S. 488.

2) Auf der Univ. Bibl. sind 3 solche Exemplare, 2 in Fol. Ms. Meckl. O 58 und O. 59; 1 in 4. O. 60. Landesbibl. in Rostock: M. 221 B. 18. Jahrh.

3) Wie er die Einführung der Reformation in Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg behandelt, vergl. Lindeberg S. 113, Randbemerkung.

artig zusammenzustellen verstand. Wenn seine Chronik verloren ginge, so hätte die Geschichte Rostocks nichts verloren. Vor allem hat er Krantz, dann David Chytraeus, Trazigers Hamb. Chronik, das Chron. Slav. parr. Susel. und den Nicolaus Gryse ausgeschrieben, auch den Hermannus Bonnus und 3 laudatorische Reden des Nathan Chytraeus, des Lucas Bacmeister und des ältern Jo. Posselius¹⁾ benutzt. Einzeln nennt er Handschriften als Quellen. Es geschieht für die Zeit von 1310—1314 und 1323; augenscheinlich ist es die von Schröter herausgegebene Chronik in irgend einer Form²⁾. In Buch II Kap. 15 (S. 70) citiert er einen Liber manuscriptus H. R. (d. h. Hinrici Rungii) gelegentlich des Verbrennens einer frommen Frau als Ketzlerin 1404, welcher unbekannt ist. Dagegen ist der Codex manusc. zum Jahre 1430 (S. 82) wieder deutlich der schlecht ausgenutzte s. g. 2. Teil der Rostocker Chronik, d. h. die Annalistischen Notizen. Für Rostocks traurige Vorkommnisse aus der Pest von 1463 wird S. 86 auf einen »magnae dignationis viri codex manuscriptus« verwiesen, wohl unfraglich den des Hinricus Runge und eben dasselbe Manuscript wird es sein, welches (S. 88 f.) die Geschichte mit den fürstlichen Vögten Thun, Frese und Oldeschwager 1483 enthalten hatte. Dagegen ist für die Domfehde (S. 95 ff.) augenscheinlich wieder die Rostocker Chronik benutzt³⁾. Die Geschichte von Nicolaus Rus (Buch III, Kap. 17) hat Lindeberg aber direct aus Flacius Illyricus (vielleicht unter Beihalt des Gryse) entnommen. Nur die Geschichte des busspredigenden Studenten von 1516 geht wieder auf ein nicht bekanntes Manuscript zurück. Auch die Wirren von 1564 (wo Lindeberg 2 Jahre alt war) und der folgenden Jahre sind in keiner Weise Original; er behandelt sie höchst oberflächlich, indem er erklärt (S. 128), des Chytraeus (seiner Hauptquelle) und anderer Fleiss habe ihm alles vorweggenommen. Er kannte also die Aufzeichnungen, gewiss auch Bacmeisters; aber er hat sie etwas

1) Nathan Chytraeus, Oratio panegyrica ad principes Megapol. Rostock 1574. Jac. Lucius. — Luc. Bacmeister, Orat. funebr. in D. Simon Pauli, Rost. 1591. — Jo. Posselius, Oratio de incluta urbe Rostochio. Wittenb. Laur. Schuenck. 1560 in 4.

2) Tetzner a. a. O. S. 48 f.

3) Tetzner a. a. O. S. 58 f.

nach der Partei seines Geschlechtes, der kirchhoffischen²⁾, gefärbt. Ausserdem benutzte er die Universitätsmatrikel und einige auch sonst bekannte Urkunden. So scheint allerdings das Runge'sche Manuscript verloren zu sein; aber alle daraus geflossenen Nachrichten sind auch andersher bekannt. Was Lindeberg selbst zuthat, ist entweder völlig gleichgültig, wie der Haus-Sreit am Markte 1560 (S. 123), oder völlig verkehrt, wie seine Nachricht von Nicolaus Baumann²⁾. Den Denkstein auf Thomas Rhode nennt er; die Inschrift vom Bilde des Seesieges auf dem Eise vor Stockholm, schon zu seiner Zeit fast erloschen und jetzt längst entfernt, das einzige Interessante, was er hätte aufbewahren können, hat er nicht abgeschrieben, »weil sie deutsch war«!

Noch unbedeutender als dieses »Chronicon Rostochiense« ist natürlich der daraus 1677 gemachte deutsche Auszug des Notars Heino Meyer junior³⁾, der dem Titel nach etwas vermehrt ist, in der That aber nur einige Anmerkungen und auf 2¹/₂ Seiten 4 Notizen von 1623, 1625, 1620 und 1621 setzt, als wären die Wallensteiner nie in Rostock gewesen!

Eine Fortsetzung erfuhr die deutsche Uebersetzung Lindebergs durch Matthias Hans von Behr⁴⁾.

Das noch von Nettelblatt, Succ. not. 106, als zweifelhaft angeführte Chronicon Rostochiense Friderici Lindenbrogii, das 1611 zu Lübeck erschienen sein sollte, hat schon v. Westphalen 3, S. 141 als auf einem Versehen Theodor Krause's beruhend nach-

1) Daher hat er auch die Eigennamen der Hauptbetheiligten in den Bürgerkriegen nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet: H. R. = Heinrich Runge, Joannes R. = Hans Runge, Bernhardus W. = Wartberg, B. K. = Bartold Kirchhoff, A. H. = Arnold Hasselbach. — Der Inhaber des Manuscriptes, Heinrich Runge, ein Gönner des Lindeberg, war 1580 zu Rate gekoren, † 1599.

2) S. Wiechmann-Hofmeister a. a. O. 3, S. 193.

3) Aus Petri Lindenbergii Rostocker Chroniken Kurtzer etc. Auszug, etc. so auff eigne Kosten zum Druck befodert hat H. M. J. Rostock. Jacob Riechel, 1677. 112 S. und 2 Bl. Register. in kl. 8. Tetzner a. a. O. S. 28.

4) Nettelblatt Succ. not. S. 106. Das Original des M. H. (Matthias Hans) v. Behr ist auf der Landesbibl. M. 213; die Forts. betrifft wesentlich nur d. J. 1715—1718. Dasselbst: M. 212 M. J. (Johann) v. Behr etc. Abschr. bis 1715.

gewiesen, von dem die Herausgeber der »Bibl. Mecklenb.« den Irrthum übernommen hätten¹⁾.

In späteren Zeiten sind in Rostock manche personelle Aufzeichnungen gemacht, namentlich über Rats- und Prediger-Wahlen. Von Wichtigkeit für die Specialgeschichte sind mir drei bekannt geworden:

Des Rathsherrn Matthias Priestaffs Tagebuch von 1667—1691, anscheinend im Original verloren; den Auszug²⁾ hat Herr Archivar Dr. Koppmann im Ratsarchiv wieder aufgefunden.

Ein Tagebuch von 1731—1771³⁾, im Ratsarchiv, als dessen Verfasser Herr Archivar Dr. Koppmann aus den heil. Geist-Rechnungen von 1716—47 den Johann Jakob Westphal ermittelt hat.

Diarium Rostochiense historicum, von 1743 bis 24. Mai 1773 (4 to), im Ratsarchiv. Der Verfasser wurde 1752 Secretär der Kaufmanns-Compagnie und nennt den Gastgeber in der »Hamburger Herberge« in der Steinstrasse, Hans Christoph Schwabe, seinen Schwager. Sein eigener Name ist bisher nicht bekannt. Dieses wichtige Tagebuch enthält die Leiden Rostocks im siebenjährigen Kriege sorglich aufgezeichnet.

Den Abschluss immer noch wiederkehrender Irrungen zwischen Stadt und Regierung, zugleich noch die Grundlage der heutigen so mannigfach veränderten Verhältnisse, bildet der Landes-

1) Tetzner a. a. O. S. 24. kannte Westphalens Angabe nicht. Nettelbl. Verzeichniss allerhand etc. zur Gesch. und Verfass. Rostocks gehöriger Schriften etc. hat daher den Lindenbrog schon ausgelassen. Theodor Krause aus Schweidnitz, stud. 1710 in Wittenberg, 1732 Advoc. zu Schweidnitz, verfasste biographische Werke. Vergl. Rotermond, Forts. von Jöcher, B. 3.

2) Abgedruckt in Neuen Rostock'schen Nachrichten u. Anzeigen 1840. Matthias Priestaff aus Ribnitz war in den Rat gekoren 1674; schon vor 1667 machte er Notizen in seinem Hausbuch; † 4. Aug. 1691. S. Nettelbl. Verzeichniss etc. S. 5.

3) Todesfälle; Wahlen; Königsschuss etc.; Kälte, Sturm, auch einzelne historische Notizen. in 4; 1733 kaufte der Verfasser sich ein Haus für 1525 Thlr.

grundgesetzliche Erbvergleich (LGGEV) von 1755 und der Rostocker Erbvertrag vom 13. März 1788¹⁾.

1) Wegen Ausfalles der Worte: »von 1755 und dem Rostocker Erbvertrag« in der Revision in Hans. Gesch. Bl. 1884, S. 49 Anm. 1 am Ende, hier richtig gestellt. — Zu der provincia stagnalis und der Bezeichnung stagnum (Blato, Balaton) für die Ostsee das. S. 42 Anm. 8 sei als Beleg noch der Name »civitates stagnales« für die »Wendischen Städte« hinzugefügt: Chron. Slav. ed. Laspeyres, S. 168, 169, und aus dem städtischen Archiv zu Reval bei Dr. Theod. Schieman, Hist. Darstellungen etc. S. 246: »jus nautarum per civitates stagnales, confirmatum Lubeck 1482 (22. Apr.)«.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

KLEINERE MITTHEILUNGEN

I.

ZWEI BEITRÄGE ZUR LÜBSCHEN HISTORIOGRAPHIE

VON

PAUL HASSE.

1. Detmar.

Detmar, der Franciskanerlesemeister zu Lübeck und, wie man allgemein annimmt, Chronist des dortigen Rathes, nennt sich bekanntlich in seiner Chronik nicht und ist nur aus Excerpten Lübscher Testamente, die uns v. Melle in seiner 1707 veröffentlichten *Notitia majorum* erhalten hat, bekannt (s. Koppmann in *Chroniken der deutschen Städte*, Lübeck Bd. I, S. 191). Es wird daher die Mittheilung einer ungedruckten Urkunde, in welcher Detmar als einer der Aussteller genannt ist, willkommen sein. Ich habe sie im Herbst 1885 in Oldenburg aus Leverkus' dem Original entnommener Copie abgeschrieben. Zur Erläuterung ist auf U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 239 zu verweisen. Der Minoritengardian Johann von Werben findet sich ebendort Nr. 360. Ich gebe den Text den Traditionen dieser Zeitschrift gemäss.

Der Minoritengardian Johann von Werbe, der Lesemeister Detmar und der Convent der Minoriten zu Lübeck überlassen dem Vicar an St. Petri daselbst, Gottschalk Boistorp, eine Mark Rente in Klein-Parin aus den dem Kloster aus dem Testament der Wittve Witburg Rodewollers zugefallenen Einkünften. — 1375 Mai 24.

Nos frater Johannes de Werbe gardianus, frater Ditmarus pro tempore lector totusque conventus fratrum minorum in Lubeke recognoscimus per presentes et protestamur, nos dimisisse

ac presentibus dimittere unam marcam reddituum Lubicensium denariorum domino Godescalco Boystorp perpetuo vicario in ecclesia beatri Petri Lubicensis dyocesis in testamento Wilburgis relicte Rodewollers datam et legatam in villa dicta Wendesche Porin, sita in parrochia Rensewelde dicte diocesis, renunciantes actionibus et monicionibus ex parte date pecunie quibuscumque. In quorum omnium testimonium et certitudinem pleniorum presens scriptum inde confectum sigilla nostra sunt appensa. Datum anno domini M^oCCC^oLXXV^o in vigilia nativitatis Cristi.

Nach Leverkus: Am Original das fragmentarische Siegel des Gardians.

II. Codex Monacensis regius N. 22,105.

Auf die vorstehend bezeichnete Handschrift der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München ward ich aufmerksam durch eine Notiz von Waitz im Neuen Archiv 9, S. 639, 640, welcher, Holder-Eggers ebendort S. 391 ff. veröffentlichtes Verzeichniss ergänzend, nachtrug: »Chronik der Kaiser und Päpste bis 1473 geschrieben, mit Dänischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen Nachrichten, beginnt mit Constantin, endigt — et post palmas intravit Coloniam.« s. u.

Er führt dann als Probe einen Satz aus dem Jahre 1449 über den Tod Christofs von Dänemark und den Bischofswechsel in Lübeck an.

Der Director der Bibliothek, Herr Dr. Laubmann, hatte auf meine Anfrage die Freundlichkeit, mir sofort die Handschrift zur längeren Benutzung auf der Kieler Universitätsbibliothek zu übersenden.

Die Handschrift gehört zu den aus dem Kloster Wessobrun stammenden; die Chronik umfasst fol. 80a—248a; sie ist 1475 geschrieben, wie sich aus der Eintragung fol. 247a zu Kaiser Friedrich III. ergibt:

Et imperat adhuc, nam hoc anno scilicet 1475 est annus imperii eius 35. turba cinctus multa existens contra Karolum ducem Burgundie coram Renensi urbe Nussia 10. die Julii hoc est 7. fratrum. Gracia dei fretus diu vivat quia dominus pacificus et quietus et paciencie singularis diligens clerum bene directum ac plantaciones ac surculorum inserciones arborum.

Hic statim semota neutralitate qua Germanica natio gaudebat ac sua ordinatione duce Sabaudie qui pro papa Felice 5, se gerebat resignante concilium quoque Basiliense dissolvente ecclesiam ad integram unionem reduxit vt infra dicitur. Iste duxit in uxorem filiam regis Portugalie Leonoram nomine.

Das Resultat meiner Untersuchung über jene nordischen Nachrichten aber war freilich ein gradezu negatives, da sie sich sämtlich als aus dem Lübecker Druck vom Jahre 1473, dem Rudimentum Novitiorum, herrührend erwiesen. Dass aber dies seine Nachrichten aus dem sogenannten chronicon Slavicum parrochi Suselensis entlehnt hat, ist bekannt, und ich habe selbst schon im Jahre 1877 in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. 7, S. 41 darauf hinweisen können. Mir ist der Lübecker Druck vom Jahre 1473 augenblicklich nicht zur Hand — ein Exemplar befindet sich auf der Lübecker Stadtbibliothek —; doch genügen zur Feststellung der Textverhältnisse die Auszüge, welche v. Seelen in den Selecta Litteraria Ed. altera. 1726, S. 574—584 gegeben hat. Ich führe aus der Handschrift zu diesem Zwecke drei Stellen an und setze aus den Selecta litteraria die Seitenzahl der Parallelstelle bei; ich habe sie ausgewählt aus dem Gesichtspunkt, dass zugleich auch die Abhängigkeit des Rudimentum Novitiorum vom Chronikon Slavicum ersichtlich werde.

Fol. 224b; v. Seelen S. 575.

Lubeck construitur primo.

Temporibus Heinrici teste Helmoldo paganus Crito edificavit Lubec circa Swartow, nec erat ecclesia aut sacerdos in tota Scavia per annos 84, nisi in Lubec, eo quod cesar Heinricus ibi sepius moraretur. Iste Crito crudeliter occidit dominos terre Wagirorum id est Odenburgensium¹⁾ absque quodam Heinrico filio Godescalci qui fugit ad Daciam, et decursu temporum reversus potenter ter percussit Oldenburg et omnem terram maritimam Sclavorum.

¹⁾ Lies: Oldenburgensium.

Fol. 227a; v. Seelen S. 577.

Item hoc anno¹⁾ Aldenburgensis episcopatus Ieroldo 12, episcopo Aldenburgensi procurante per Henricum Leonem ducem Saxonie transfertur in Lubecke civitatem novam, quam a comite Adolpho de Schowenburgh et Nordalbingorum nuper sibi donatam occupavit. Ex historia Sclavorum 170²⁾. Sedem episcopalem Aldenburgensem magnus Otto imperator primus instituit et primum episcopum posuit ibi Marconem. Ibidem ca. 12. Est autem Aldenborg ea que Sclavia lingua starigard hoc est antiqua civitas dicitur sita in terra Wagirorum in occiduis partibus Baltici maris et est terminus Sclavie habens viros fortissimos omnium bellorum motus recipere valentes de quibus superius dictum est³⁾.

Fol. 228a; v. Seelen S. 578.

Item hoc anno⁴⁾ vel ut aliis placet Friderici 27, qui est annus domini 1178 ecclesia Lubicensis maior fundatur. Retrospectas ad annum 3 huius eiusdem Friderici, quia Sclavica cronica cum ceteris discordat.

Die von Waitz ausgehobene Stelle findet sich im Rudimentum Nov. v. Seelen S. 584.

Der Schluss der Chronik lautet vollständig:

Fol. 248a.

Anno Friderici 34. qui est domini 1473 venit ipse Treverim cum filio suo Maximiliano et per Karolum Burgundum honorifice tractatur, sed vulgata relatione non respondebant ultima primis. Proximo anno die Veneris Panthaleonis obsedit idem Karolus Nussiam ac oppugnavit cum ingenti iactura suorum, quod bene novit cometa satis singularis, qui anno 1. Sixti 4. in Januario et Febuario apparuit, cui validissima manu occurrit Fredericus feria 2 post palmas intrans Coloniam.

Hic est decursus ab Adam usque ad hunc annum.

¹⁾ v. Seelen in Klammern dahinter (Friderici I. tercio). In der Handschrift ist die Notiz vorher eingeleitet: Tercio anno Friderici.

²⁾ v. Seelen: c. LXX.

³⁾ de quibus — est fehlt im Rud. Nov.

⁴⁾ R. N. fügt ein: XXVIII. In der Handschrift für eine andere Notiz vorweggenommen.

II.

Auszüge

aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers.

VON

WILHELM BREHMER.

In seinem Buche: Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik hat Waitz hervorgehoben, dass er über die früheren Lebensverhältnisse Wullenwever's nur wenige beglaubigte Angaben zu ermitteln vermocht habe (1, S. 75—76, 286—87). Für eine Aufhellung derselben sind zwei Geschäftsbriefe, die Wullenwever 1518 von Hamburg aus an einen gewissen Herbert Steinkamp¹⁾ gerichtet hat und die auf Antrag des Empfängers im Jahre 1526 nach ihrem wesentlichen Inhalt in das Lübeckische Niederstadtbuch eingetragen sind, nicht ohne Werth. Aus ihnen ergibt sich nämlich, dass Jürgen Wullenwever anfänglich von Hamburg aus seine Geschäfte betrieben hat, dass er also in seiner Jugend dort ansässig gewesen ist. Auch wird durch sie die Nachricht, er sei wegen Schulden angegangen, bestätigt; denn, wenn er die in den Briefen erwähnten Verbindlichkeiten erfüllt hätte, so würde keine Veranlassung vorhanden gewesen sein, noch nach Ablauf von 8 Jahren eine auf sie bezügliche Eintragung in das Stadtbuch vorzunehmen. Dass sich im Stadtbuch, in dessen Niederschriften zu jener Zeit jede Person, die das Bürgerrecht besass, auch als Bürger bezeichnet ward, bei dem Namen Jürgen Wullenwever eine solche Angabe nicht findet, ent-

¹⁾ Herbert Steinkamp stand auch mit dem Bruder Jürgens, Joachim Wullenwever, in Geschäftsverbindung; s. die Hamburgische Stadtbuchschrift von 1527 März 27 in Zeitschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 115, wo er als Schiffspartner desselben genannt wird.

spricht der schon von Waitz ermittelten Thatsache, dass er das Lübeckische Bürgerrecht erst nach seiner Wahl zum Vierundsechziger erlangte (Wullenwever 1, S. 287). Die Eintragung in das Niederstadtbuch hat folgenden Wortlaut:

Jurgen Wullenwever, vor dem erbarn Rade tho Lubeck personlich erschinen, hefft in eyner thosprake, so Herbert Steinkamp als cleger jegen one vortstelledede, bekandt und thogestan, dath he die thwe breve, daruth desulve Herbert etlike clausulen, wo de ock hyrna geschreven, lesen leth, mith syner eigen handt geschreven hadde. De erste ludede alzo:

Ersame leve Herbert, gude frundt. Ick weth nicht tho schryven, dan gy alle sundt weren unnd wolforen, wer my leff. Vorder foge ick jw tho weten, dadt idt flas hyr noch nicht gekamen is, dath wyll uns gen fordel syn. Ick hadde idt vorfrachtet up Hollandt, idt vath 2 fl. 1 orth. Gedatert in Hamborch, des sondages vor Dionysii anno 18.

De ander clause umbtrent dem middel des breves ludde alzo:

Dan eth schall so lange nicht werden, so unse afscheidt tho Luneborch ock unse begynsell. Solde ick allet gudt van my don, wes darvon queme, unnd scholde dar hirup vorleggen fracht unnd ungelt, unnde gundt int landt demgeliken, unnd hebben moie unnd arbeit darto: konne gy wene krigen, dem dat belevet, dat moye gy don. Ick sehe dar ock gehn grot vordell uth to recken. Ock hebbe ick woll wath tho donde, all kumerde ick my hyr nicht mede. Isset, dath et jw so nicht ansteit, so unser bescheit is, szo byn ick dar woll in thofreden, unnd levere jw al dath geldt, dat vant holdt gekamen is; unnd geveth my vor myn eventur und moie, wath up redenn steit, und korten min ungelt, wes ick darup vorlecht hebbe. Szo moge gy dath holt, flas unnd dath unverkofft is ock vorschryven unnd latent vorkoppen, so dur gy kundt. Konne gy er tho gelde dar kamen unnd ock unbehalt blyven, dath jw beide vor is, so blyve ick ock unbedacht. Gedatert in Hamborch des mandages vor sunte Simon und Jude anno 18.

Und syndt desse twe clausulen up ansokendt Herbert Steinkamps in dith boek van dem erbaren Rade tho schryvende bevalen sabbato 3 Novembris (1526).

III.

ROSTOCKER HISTORISCHES LIED

VOM JAHRE 1549.

MITGETEILT

VON

K. E. H. KRAUSE.

Grodt wunder dede yck schouwen
In kordt vorgangen jaren
Myth morden und myth rouen
In Meckelenborch wol vorfaren
Dorch Vullert eine myth namen.
Eyn eddelman wolde he ssyn¹⁾.
De dath wass vorborgen,
Wath will me vele ssorgen,
Godt deme Heren ssyth geclageth.

Up einen Frigdach ydt gesschach,
De van Rostogck fillen uth;
Van Jamer me vele sagen mach,
Dat ydt schach sach Godt vor gudt.
Se halden sse by den Helssen,
Van den Dorpen mosten sse heruth.
Na der Stadt mosten sse spasseren
Und also tho vote gan leren;
Alle quadt sick vormerth²⁾.

1) Am Rande steht durchstrichen: hetenn.

2) Alles Böse vermehrt sich.

De Adel sick ssines geslechtess —
Wath wil me dar van sagen —
Deyth beromen sick vele dess geprechtess:
Der fyende hedde he vele geslagen
De undat darmyth 1) vortussen 2),
Den unschuldigen laten undergan.
So moth me de schalckheit up mutzen
Dar up sse ssyck also trotzen,
Noch yssset nycht wol gedan.

De Adel deyt ssyck beclagen
Auer de van Rostog groth,
Dar to fromet und magen 3)
Und ys doch ein grother spoth,
Godt heift gebaden holden recht,
Me lesse de sschryfft all doer:
Den Rycken nycht tho sporen
Und den Armen nycht vorlaten,
Und holden 4) den myddelwech.

Eyn Bur und ein Eddelman
Sin beide van gade gesschapien;
Ock ein Ider doch marckenn kan,
Godt wil sse beyde erholdenn laten
Dorch Heren und Fursten en gegeuen,
Tho holden sse In gudeme leuende.
Darup Heren und Fursten tho gedenken
Und nemande wes tho sschenckende,
Dede quadt hebben gedan.

Eyn sprickwordt men deyth brucken,
Und yss yn der warde sso:
»De ssinen Vader wil nycht roeken 5)
Dar kumpt de bodel tho«.

1) Im Ms. corr. aus darmede.

2) Vertuschen.

3) Das a undeutlich. — Freunde (?) und Verwandte (thun Einsprache).

4) Ms.: holde.

5) Achten, sich kümmern um; ruken, roken mit Gen. und Acc. s. Mnd. Wb. 3, S. 501. Es ist der Stamm, aus dem das Wort »geruhen« entstanden, und der vermuthlich auch heute noch in der Redensart lebt: »da rük an«, obwohl dieses landläufig als »anriechen« übersetzt wird.

So yss ydt hir gegangen,
 Dar lath syck ein yder nych na vorlangen
 Unnd holde rechte mathe.
 Dar tho ein reyne strate,
 So blyfft ein Ider unuorwoerden 1).

Aus dem Orig. im Rostocker Ratsarchiv, Handschr. auf Papier, halber Bogen fol. ohne Wasserzeichen; Schrift gleichzeitig; letzere hat 8 Formen für D. Die Orthographie ist beibehalten, da th eine dem d ähnliche Aussprache anzudeuten scheint; auch dt, ck, ss (= sz) und u=v sind geblieben, da u augenscheinlich noch dem englischen w gleich gesprochen wurde; nur nn ist in n verwandelt. Aber auch dabei scheinen die Assonanzen levende, sschenkende anzudeuten, dass das nn in der Endung en des Infin. diese klingend sprechen lassen wollte.

Das Lied betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung des Vollrat (Vullert) von der Lühe auf Thelckow bei Tessin 1549 durch die Stadt Rostock.

Diese von den Rostocker Chroniken nicht erwähnte Sache ist am bekanntesten geworden durch die etwas dunkle Stelle in den »Beselinischen Auszügen aus dem Chemnitzischen grossen Chronico Mecklenburgico von der Stadt Rostock« in Ungnaden Amoenit. S. 289:

»A. C. 1549, am Freytag nach Judica (April 12), seynd Otto und Vollrath von der Lühe zu Telckow, Jasper von Bülow zu Siemen und Churd von Uxel, den von Rüelfeind und deren Diener im Dorff Roggenthien, den Hertzogen zu Mecklenburg zuständig, von den Rostockern (welchen sie beschuldigt, als wenn sie in der Ribbenitzer Heide einen Angriff gethan und geraubet haben solten,) überfallen, mehrentheils gefangen genommen und nach Rostock in die Frohnerey geführt«. Ferner: — »haben sie doch — Vollrath von der Lühe durch den Hencker martern lassen, und ungeachtet aller Appellation, in Beyseyen obgedachter Fürstl. Gesandten am Freytage nach Pffingsten (Juni 14), mit zween seiner Dienern, mit dem Schwerdt gerichtet worden, Otto von der Lühe aber und Jasper von Bülow seynd folgens nach geleisteter Urfpede wieder losgelassen worden«. Der Geh. Rath Beselin citierte dazu noch Latomus, Lib. 3, und Acta inter Mecklenb. und Rostock. Ganz ebenso steht es bei Franck, 9, S. 244. Augenscheinlich haben beide

1) Ms. unuorwerden; aber zwischen w und e ist durch Ueberschreiben eines o und Darunterstellen eines Winkels ein o zwischengeschoben.

mit »den Rütlefeind« nichts anzufangen gewusst; ebenso hat v. Lützwow 3, S. 26 wohl den »Kurd von Uexel«, lässt aber den »Rütlefeind« aus, und ganz dasselbe thut Boll 1, S. 337 f. Eine neuere Rostocker Novelle hat aus dem Uxel sogar einen Urel auf einer Urelburg bei Kessin gemacht. Westphalen, der des Latomus Genealochronicon Megapol. abdruckte, lässt die Stelle (4, S. 172) lauten:

»Kurt Upel der von Revelfeind«;

die beiden mit hingerichteten reisigen Knechte heissen bei ihm Martin Bartscherer und Hans Dannenberg. Die Handschrift des Latomus auf der Univ.-Bibl. (Ms. Meckl. B. 124) hat aber das Richtige:

»Kordt Uxel, der von Revel feind«,

wodurch denn der livländische Ritter und Abenteurer Konrad Ixküll oder Üxküll sofort klar aus dem Dunkel hervortritt.

Durch die Ribnitzer Heide, deren Weg-Sicherheit Rostock schützen wollte, führte die Landstrasse zwischen Rostock und Stralsund, welche bei Damgarten über die Recknitz setzt¹⁾. Die v. d. Lühe waren im mecklenburgischen Recknitz-Gebiete bis Sülze hinauf ein gewaltiges, zeitweise als Pfandinhaber der dortigen fürstlichen Güter fast unabhängiges Geschlecht, dessen Herkunft zweifellos auf den unteren Lauf der Lühe im Alten Lande an der Elbe hinweist.

Wie Kurd Üxküll Rostock in die Hände gerieth, ist aus Johannes Lossius, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrh., Heft 1, zu entnehmen. Sein Geschlecht war überaus begütert in den Stiftern Dorpat und Oesel-Kurland; ein bedeutender Teil der Wieck (des festländischen Oesel-Stiftes) gehörte seinem Vater, dem wilden Hauptführer der Empörer gegen Bischof Reinhold (von Buxhövdén), Otto Üxküll auf Schloss Fickel († 1545). Der Rath von Reval hatte 1535 den mächtigen Schlossherrn auf Riesenberg, Johann Üxküll, wegen Mordes und Geleitbruches hinrichten lassen, und Konrad Üxküll, einer von Otto's 7 Söhnen, übernahm eigenmächtig die Rache für seinen Vetter gegen die Stadt. 1537 durch die »Landesmächte«

¹⁾ Einen Raubüberfall durch adlige Schnapphähne 1542 in derselben Heide s. in Bartholomaei Sastrowen Herkommen etc. herausg. v. Mohnike, S. 195 ff.

bewältigt, ist er dann flüchtig hinausgegangen und »in der Lübischen Gütter gerückt« (S. 27), hat aber die Fehde gegen Reval wüthend fortgesetzt. Es kann nur Piraterie gewesen sein. 1547 mahnt König Gustav Wasa die Revaler, sie möchten sich vergleichen, obwohl die Erben des Hingerichteten sich schon 1543 mit jenen versöhnt hatten. 1549 ist Kurd auf die Ribnitzer Heide wegelagernd gegen die Hansen geritten; da erkundeten ihn die Rostocker sammt seinen mecklenburgischen Genossen auf dem fürstlichen Hofe Roggenthin, dicht vor der Stadt, schickten am 12. April früh morgens ihre reitenden Diener aus und liessen die ganze Gesellschaft einbringen.

Als bald sandte Reval seinen Secretarius, Lorenz Smyd, nach Rostock, der in der Hoffnung reiste, den gefürchteten Kurd schon hingerichtet zu finden; die Stadt hatte aber an der Enthauptung Vollrat's von der Lühe, offenbar des Raubzugführers, genug; sie erklärte Üxküll habe bisher nur gedroht, nicht ausgeführt; sie wollte also für die früheren Mord- und Gewaltthaten gegen Reval kein Erkenntnis fällen. Die Hinrichtung Lühe's hatte schon so viel Aufsehen und Aerger bereitet, dass deshalb »eine stattliche Legation der Lübecker, Hamburger, Lüneburger mit dem Lübischen Syndicus an der Spitze bei Römisch kais. Maj. weile«. Es gehe den Rostockern wie den Revalern, schreibt der Sekretär: »lange Weken, korte Sonnabente und weren wol mit einer Blasen vul Arweten de Tid vorferet geworden«; was Lossius, statt an das Schrecken mit einer Kinder-Rassel zu denken, komisch übersetzt: »Und wären wohl mit einem Körbchen voll Erbsen damals zu kirren gewesen«. Rostock hielt die Friedebrecher indessen gefangen; endlich aber sind selbst die Revaler auf viele Fürsprachen für die Entlassung gegen Urfehde, in welcher sich auch 4—6 weitere Glieder der Üxküll Reval gegenüber verpflichteten, eingetreten. Der Vermittler war, fast auffälliger Weise, ein Spross der Rostocker Bürgermeisterfamilie Krohn, Hinrich, vermuthlich ein Bruder des alten Bürgermeisters Bernhard Krohn; unter seinen Auftraggebern erscheinen 2 Adlige von Holle, wohl sicher aus der Hildesheimischen Landsknechtführer-Familie, und 2 Brüder v. Münchhausen, deren einer, Christoffer, der bekannte Bruder des Bischofs Johann Münchhausen v. Oesel und Kurland zu sein scheint, der sein Bisthum

dem Könige von Dänemark verkaufte. Dieser Zweig der Familie hielt sich nachher im Bisthum Verden auf. Am 2. Juni 1551 sandte der Rath von Reval den Vergleich mit den Üxküll an Rostock; darauf erst wurden die Gefangenen gegen die Urfehde entlassen. Lossius citirt 2 Urkunden aus Copien im Archiv zu Fickel, vom 23. Apr. 1550 und 2. Juni 1551, deren Originale dem Rostocker Ratsarchive angehören. Es besitzt das letztere ein beträchtliches Acten-Convolut in der Lühe-Üxküll'schen Sache, darin die Urgicht Vollrats v. d. Lühe und die Urfehden Otto's v. d. Lühe und Konrad's Üxküll, deren Kenntniss ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Koppmann verdanke, deren weiterer Auszug hier aber zu weit führen dürfte.

Nur Konrads Ausgang sei nach Lossius noch kurz erwähnt: 1554 finden wir ihn in Praktiken mit »Fritzberg« und Johann Liphardt, welche Lossius nicht weiter kennt; ersterer ist aber der bekannte Söldner-Oberst Christoph von Wrisberg, der wiederholt im Dienste Karls V. stand, und dessen Leben ein anderer Lossius beschrieb; er diente auch dem Erzbischof Christoph von Bremen, dann Johann Albrecht von Mecklenburg¹⁾. 1556 soll er mit 600 Pferden in Holstein eingefallen sein und Alles in Schrecken gesetzt haben, bis er (nach Christiani) vor Christian III. wieder in Lübisches Gebiet gewichen sei. Dort abgekauft, sei er nach Holland gegangen, um Kriegsdienste zu nehmen (wohl in den Werbungen Hilmers von Münchhausen für Philipp II.). Nach Andern ging er nach Frankreich. Unfraglich hängt dann der Holsteiner Zug mit dem dänischen Vorgehen in Oesel zusammen; 1559 und 1560 ist er wieder in Holstein, und im letzteren Jahre giebt König Friedrich II. den Auftrag²⁾ sich des

¹⁾ Ueber die Lossius wenig bekannten Söldnerobersten vergl. meine Nachweise über Hilmer v. Münchhausen: Allg. D. Biogr. 23, S. 5 f.; über Georg (Jörgen) v. Holle: Allg. D. Biogr. 12, S. 755 ff. »Johann Liphart«, deren angeblichen Genossen, finde ich nicht in ihrer Umgebung. Sollte es eine Verwechslung Michael Bruckners und das Brüderpaar Johann und Liborius (v. Münchhausen, Vettern Hilmers) gemeint sein? Beide sind Söldnerführer.

²⁾ Die Beauftragten waren Niclas Platen und Andres von der Mühlen; letzterer wohl ein Sohn oder Verwandter des in der Grafenfehde bei Christian III. so oft genannten Bernhard von Mile (Milen, Mele, Melen). S. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever. In der bremischen Familie v. Plate kommt der Name Nicolaus nicht vor.

Konrad Üxküll lebendig oder todt zu bemächtigen, Lossius nennt das »Meuchelmörder werben«. Hier liegt der Grund klar vor: es sind seine Umtriebe mit dem berühmten Abenteurer Friedrich von Spedt, Livland durch Eroberung an Frankreich zu bringen¹⁾. 1565 wurde er zu Segeberg durch die Beauftragten des dänischen Königs erschossen.

1) S. W. Mollerup in den Sitzungsber. der Ges. für Gesch. und Altert. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1877 S. 4 ff. und W. Mollerup, Conrad von Üxkülls und Friedrich von Spedt's Plan einer Eroberung Livlands durch Frankreich, in Beitr. aus dem Bereiche der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands 12, S. 477 ff.

1870
The first of the year was a very
successful one for the
company. The sales were
very high and the
profits were very
large. The
company was
very
successful
in the
first
quarter
of the
year.

The second quarter was also
very successful. The sales
were very high and the
profits were very large.
The company was very
successful in the
second
quarter
of the
year.

The third quarter was also
very successful. The sales
were very high and the
profits were very large.
The company was very
successful in the
third
quarter
of the
year.

The fourth quarter was also
very successful. The sales
were very high and the
profits were very large.
The company was very
successful in the
fourth
quarter
of the
year.

The year was a very
successful one for the
company. The sales were
very high and the
profits were very
large. The
company was
very
successful
in the
year.

The company was very
successful in the
year. The sales were
very high and the
profits were very
large. The
company was
very
successful
in the
year.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
FÜNFZEHNTE STÜCK.

Versammlung zu Rostock 1885 Mai 26 und 27.

GAOHRLOPTE

HAUSENHEI ERSCHEINUNGSZEITUNG

WOLFFENBUTTEL 1894

Verlag von G. Neumann, Neudamm

VIERZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

In einer sehr erfreulichen Weise hat sich während des verflossenen Jahres die Zahl derjenigen, welche unserem Verein als Mitglieder angehören, vermehrt. Demselben sind nämlich beigetreten der königlich preussische Gesandte in Rom, Exc. von Schlözer, Professor Dr. Roediger, Dr. A. Naudé und Dr. L. von Heinemann in Berlin, Amtsrichter Dr. Duncker in Bernburg, Kaufmann C. Merkel, Schulvorsteher D. Müller und Buchhändler C. E. Müller in Bremen, Dr. C. Lindt in Darmstadt, Th. Boyes in Dresden, Bürgermeister Voss in Friedland in Mecklenburg, Bürgermeister von Garssen, Amtsgerichtsrath Buchholz, Ad. Schumacher, Amtsrichter Leonhardt und Rechtsanwalt Dr. Rudolph in Goslar, die Professoren Wagenmann, Cohn, Vollmöller, Schröder und Wilmanns in Göttingen, Senator Versmann und C. W. Richers in Hamburg, Professor A. L. Ewald in Halle, Banquier Arthur vom Rath in Köln, Arzt Dr. Wichmann, Oberlehrer Mollwo und Oberlehrer Dr. E. Schmidt in Lübeck, Professor Paasche in Marburg, Director Strackerjan in Oldenburg, Pastor Klüsener in Waddenz bei Oldenburg, Kaufmann Rich. Mayer in Reval, Oberlehrer C. Girgensohn in Riga, Bürgermeister Burchard und Bürgermeister Dr. Giese, Senator Dr. Becker, Consul A. Clement, Kaufmann F. Bornemann, Director B. Reuter, die Gymnasiallehrer Dr. Wiegandt, Dr. Dopp und Stichert, Kaufmann Alb. Lüders, Kaufmann Herm. Ch. Koch, Consul A. Crotogino jun., Commerzienrath W. Scheel, Commerzienrath A. F. Mann, Major a. D.

G. W. v. Klein, Landeseinnehmer Peitzner, die Amtsrichter Piper, Bunsen und Grosse, Dr. Grossschopff, Dr. Hofmeister, Dr. B. Loewenstein, Dr. K. Lorenz, Rechtsanwalt Triebsees, Kaufmann J. Susemihl, Kaufmann E. Caspar und Amtsgerichts-Actuar Becker in Rostock, Rector Bachmann in Warin in Mecklenburg und Kreishauptmann Thon in Völtingerode bei Vienenburg.

Durch den Tod sind aus unserem Kreise geschieden der Reichstagsabgeordnete Fr. Kapp, der zu den fleissigsten Besuchern unserer Jahresversammlungen gehörte, sowie Kaufmann Quentell in Bremen, Rechtsanwalt Dr. Lindt in Darmstadt und Commerzienrath Wendelstatt in Köln. Da vierzehn Personen ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 532 Mitglieder. Von den Vereinen hat der Kaufmännische Verein Union zu Bremen seine uns bisher gewährte Unterstützung zurückgezogen.

Ausser einem Hefte der Hansischen Geschichtsblätter ist im vorigen Jahre keine grössere Publication unseres Vereins erschienen. Es ist jedoch das Manuscript für die letzte Abtheilung des dritten Bandes des Hansischen Urkundenbuches von Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum soweit gefördert worden, dass der Abschluss unmittelbar bevorsteht. Der Herausgeber bezeichnet die eingetretene Verzögerung als einen Gewinn für die hansische Forschung, da es ihm hierdurch ermöglicht wurde, den Beziehungen, die in den Urkunden dargelegt werden, bis zu ihrem Ursprunge nachzugehen und so im Schlusstheil des von ihm bearbeiteten Bandes eine bedeutungsvolle Epoche der Handels- und Rechtsgeschichte der Hansa zum ersten Mal in ihrer inneren Entwicklung zu veranschaulichen.

Herr Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuches übertragen ist, hat im Frühling vorigen Jahres die Archive von Lüneburg, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Magdeburg und Hannover durchforscht. Hieran schloss sich im Herbste eine zweimonatliche Reise zur Ausbeutung der Archive Hollands und Belgiens. Ueber die Ergebnisse dieser Reisen werden die Spezialberichte, die im nächsten Hefte der Geschichtsblätter zur Veröffentlichung gelangen, nähere Mittheilungen bringen. Herr Dr. Hagedorn hält die Archivreisen vorläufig für

abgeschlossen und ist jetzt mit der Bearbeitung des gesammelten Materials beschäftigt.

Für die von ihm übernommene Herausgabe der Hanserecense Abtheilung 2 hat Herr Professor von der Ropp im letzten Sommer während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Lübeck die Arbeiten im dortigen Archive zum Abschlusse gebracht. Eine Wismarsche Recesshandschrift und eine grössere Anzahl Danziger Archivalien konnten von ihm an seinem Wohnorte einer Bearbeitung unterzogen werden. Zu durchforschen sind nur noch einige Acten, die bei der Neuordnung des Kölner Archives aufgefunden sind. Da ihm deren Zusendung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt ist, so hofft er mit dem Drucke des fünften Bandes im Laufe des neuen Vereinsjahres beginnen zu können.

Herr Professor Dr. Schäfer, der während einer längeren Zeit durch ein jetzt glücklich gehobenes Unwohlsein an der Fortführung seiner Arbeiten für die Hanserecense Abtheilung 3 gehindert war, wird dieselben demnächst wieder aufnehmen, so dass voraussichtlich noch zu Ende dieses Jahres der dritte Band dem Druck übergeben werden kann. Auch die von ihm übernommene Herausgabe des Buches vom Vogt zu Schonen, von dessen Text bereits fünf Bogen gedruckt sind, glaubt er bis zu jener Zeit fertigstellen zu können.

Als in der Mitte des vorigen Jahres eine grosse Zahl unserer Mitglieder auf einer gemeinsam unternommenen Fahrt Emden, Amsterdam und die Hauptstädte Belgiens besuchte, haben dieselben bei den Magistraten und den Bewohnern überall die freundlichste Aufnahme gefunden. Wiederholt ist hierbei unseres Vereins in der anerkanntesten Weise gedacht und seinen Bestrebungen die kräftigste Unterstützung in Aussicht gestellt worden, wie denn schon jetzt von der Stadt Brügge sehr werthvolle, auf ihre ältere Geschichte bezügliche Publicationen uns zum Geschenk gemacht sind.

Von Mitgliedern unseres Vorstandes sind dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde und dem historischen Verein für Niedersachsen zu ihren vor kurzem gefeierten fünfzigjährigen Jubiläen die Glückwünsche des hansischen Vereins persönlich übermittelt worden; der Stadt Braunsberg, die

eine Zeit lang dem Hansebunde angehörte, wurden zu ihrem im vorigen Herbst gefeierten sechshundertjährigen Gründungsfest unsere Grüsse schriftlich übersandt.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

Auf ergangene Anfrage haben die Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig, bei welcher die *Recesse* erschienen sind, und die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, welche den Verlag des *Urkundenbuches* und der *Geschichtsquellen* übernommen hat, sich, wie schon früher, bereit erklärt, diese urkundlichen Publicationen an Mitglieder des Vereins durch Vermittelung des Vorstandes zu ermässigtem Preise abzugeben. Darauf bezügliche Wünsche werden unter der Adresse des kasseführenden Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 6, Heft 1—4.

Baltische Monatsschrift, herausg. v. F. Bienemann, Bd. 31 Heft 7.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1884 Heft 7, 9, 11. 1885 Heft 1—4.

Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen:
Berlinische Bauwerke, Berliner Denkmäler, Namhafte Berliner.

Inventaire des archives de la ville de Bruges, par Gilliodts van Severen. 9 Bde., 1871—85.

Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre occidentale, 4 Bde. 1865. 66.

Revue pittoresque des monuments qui décoraient la ville de Bruges, par Gaillard, 1850.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 2.

Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearbeitet von C. P. Woelky, Heft 1 u. 2.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. II Heft 3. 1884.

Bericht der Centralcommission für Landeskunde von Deutschland 1884.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin 1883. 84. Von der Akademie zu Krakau: Starodawne Bd. 7, Abth. 3, Rhenus, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein. Jahrg. 1884.

Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogthums Lauenburg, N. F., Heft 1, 1884.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 19 Heft 2—4, Bd. 20 Heft 1.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder, Heft 9—12.

Märkische Forschungen, Bd. 18.

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, N. F., Heft 1.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Heft 4 u. 5, Jahresberichte 1881—83.

Geschichtsquellen der Stadt Rostock, Heft 1. Joh. Tölners Handlungsbuch, herausgegeben von K. Koppmann.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, N. F., Bd. 4, Heft 1 u. 2.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 12 u. 13.

Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 42.

Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, Jahrgang 1884.

b) von den Verfassern:

I. v. Borch, das höchste Wergeld im Frankenreiche; Innsbruck 1884.

v. Bülow, Klosterordnung von Rhün, Stettin 1885.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 14. MAI 1885.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ 18,684. 60	ℳ
Zinsen	751. 55	-
Beitrag S. M. des Kaisers	100. —	-
Beiträge der Städte	6,971. 34	-
Beiträge von Vereinen	417. —	-
Beiträge von Mitgliedern	4,918. 90	-
Geschenke	102. —	-
	<u>ℳ 31,945. 39</u>	ℳ

AUSGABE.

Urkundenbuch:		
Honorar	ℳ 1,725. —	ℳ
Reisekosten	1,548. 35	-
	<u>ℳ 3,273. 35</u>	ℳ
Recesse Abth. II:		
Reisekosten	ℳ 411. 20	ℳ
Urkundenabschriften	123. —	-
	<u>534. 20</u>	-
Recesse Abth. III:		
Honorar	1,350. —	-
Geschichtsblätter:		
Honorar	ℳ 425. —	ℳ
Ankauf von Exemplaren	1,316. —	-
	<u>1,741. —</u>	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	502. 70	-
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins-		
secretärs)	1,036. 34	-
Saldo	<u>23,507. 80</u>	-
	<u>ℳ 31,945. 39</u>	ℳ